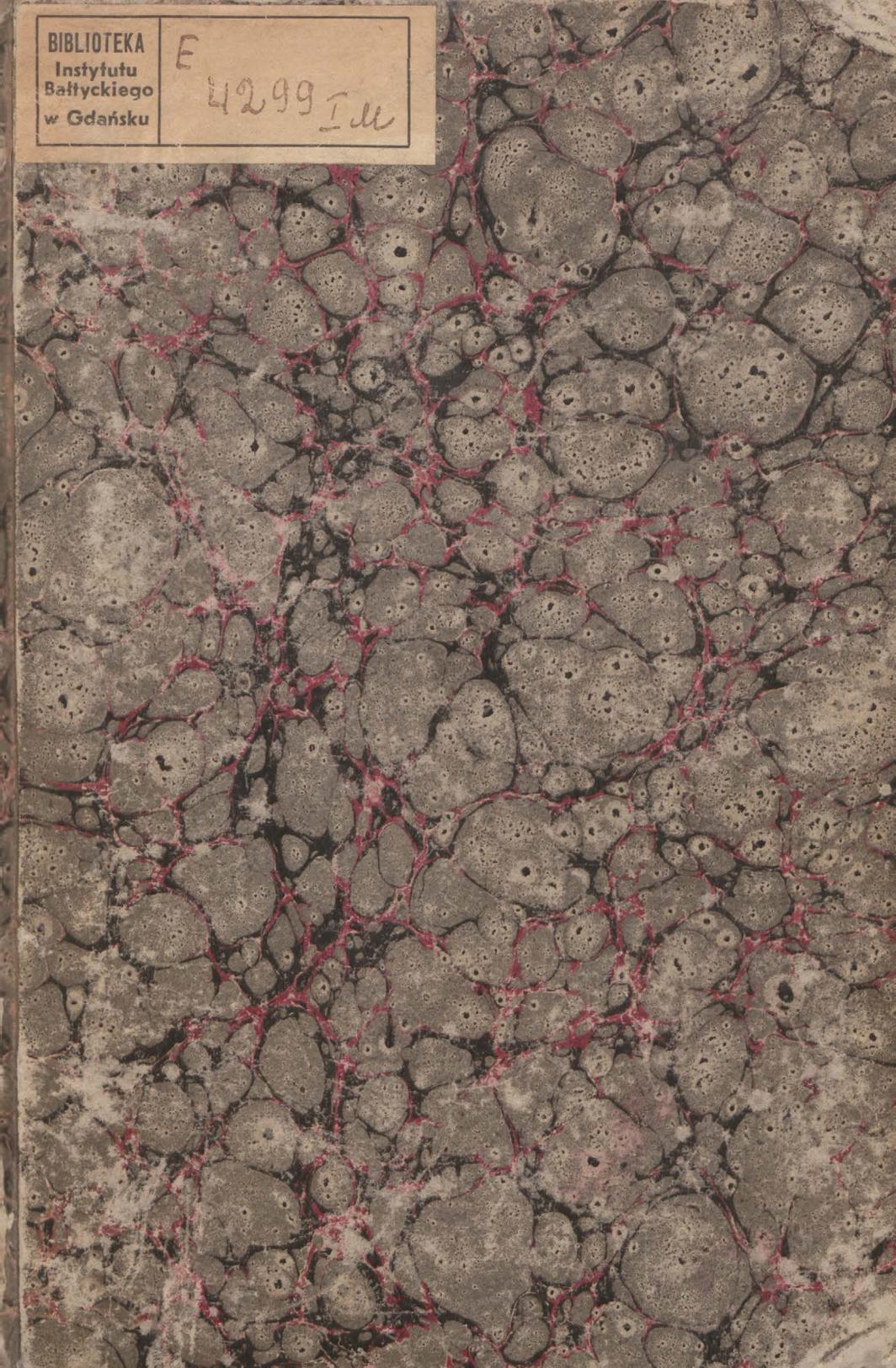


BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

E
4299 I m



7. 7. 8.

7. 7. 8.

LONDON

E 4299 LM

DIE

STADT- UND RICHTSVERFASSUNG

LÜBECKS

IM

XII. UND XIII. JAHRHUNDERT

VON

Dr. jur. FERDINAND FRENSDORFF,

Privatdocenten zu Göttingen.

Neumann,



LÜBECK,

v. ROHDENSCHER BUCHHANDLUNG.

1861.

102

STADT- UND GERICHTSVERFASSUNG

	CZYTELNIA	W. 9
	REGIONALNA	Lubeka

35/101

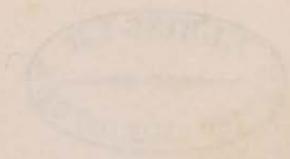


1785

ZII UND ZIII JAHRHÜNDERT

102

Dr. Jor. FERDINAND FRIEDRICH



LUBIKA

VERORDNUNG DER BEHÖRDE

1871

HERRN

PROFESSOR GEORG WAITZ

DR. DER RECHTE UND DER PHILOS.

Es ist so wiederholt in den verschiedenen Gebieten der deutschen Rechtsgeschichte und namentlich in dem der städtischen Verfassungsgeschichte auf das Bedürfniss ausgeführter Specialrechtsgeschichten hingewiesen, dass die besondere Bearbeitung eines einzelnen Stadtrechts, zumal von der Bedeutung des lübeckischen nach dieser Seite hin keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen wird. — Desto mehr bedarf ihrer vielleicht die Wahl eines solchen Themas zum Gegenstande einer Erstlingsarbeit auf diesem Gebiete. Schon die Beschränkung der Aufgabe auf bestimmte Partien des öffentlichen Rechts sowie auf die Zeit des XII. und XIII. Jahrhunderts, insbesondere aber die im Ganzen einfachern Verfassungsverhältnisse der Stadt Lübeck sowie die Regelmässigkeit ihrer geschichtlichen Entwicklung werden die getroffene Wahl bescheidener erscheinen lassen. Diese besondern Eigenschaften machten es aber wünschenswerth, vor allem die lübeckische Rechtsgeschichte genauer kennen zu lernen, um an ihr einen Masstab für die Beurtheilung und Vergleichung von Verfassung und Recht andrer deutscher Städte zu gewinnen. — Es kam hinzu, dass grade das Recht und die Geschichte Lübecks durch eine Reihe der werthvollsten Publicationen in neuerer Zeit eine so vollständige und kritisch gesicherte Quellengrundlage erhalten haben, wie keine andre deutsche Stadt des Nordens. Da sich gleichwohl keine der rechtsgeschichtlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Städtewesens diesem Gegenstande zugewandt hat, auch die vortreff-

lichen Vorlesungen Carl Wilhelm Pauli's über „Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts“ (Lübeck 1847), so vieles Licht sie auch über das öffentliche Recht der Stadt verbreiten, sich keine systematische und vollständige Geschichte der Entstehung und ersten Entwicklung der Stadt- und Gerichtsverfassung zur Aufgabe gesetzt haben, so wird sich für das angekündigte Thema eine innere wie äussere Berechtigung in Anspruch nehmen lassen.

Man hat und wohl nicht ohne Grund von den Gefahren gesprochen, welche die abgesonderte Bearbeitung einer einzelnen deutschen Rechtsquelle so leicht läuft. Ich hoffe ihnen entgangen zu sein, indem ich das Recht anderer deutscher Städte zur Vergleichung und Erläuterung heranzog, mich aber dabei auf einen bestimmten Kreis aus innern Gründen mit dem lübeckischen zusammenhängender Stadtrechte beschränkte. Nur bei Verhältnissen allgemeinerer Natur glaubte ich über dies, wie mir scheint, wissenschaftlich gebotene und wissenschaftlich allein fruchtbringende Mass hinausgehen und auch nichtrechtsverwandte benachbarte oder unter ähnlichen Gründungsbedingungen stehende Städte berücksichtigen zu dürfen.

Wenn gleichwohl manche Fragen des einzelnen Rechts auch nach dieser Vergleichung noch keine völlig befriedigende Lösung gefunden haben, so habe ich es doch für das Beste gehalten, sie so vorzulegen und das Material möglichst vollständig zusammenzustellen in der Hoffnung, dass eine weitere Beachtung und Verfolgung dieser Punkte vielleicht zu einer abschliessenden Erklärung führen werde.

Auch aus diesem Grunde bin ich ziemlich reichlich und ausführlich bei Mittheilung der Quellenstellen zu Werke gegangen, die ich möglichst getreu nach den neuern Ausgaben wiedergegeben habe. Auf den neuen Abdruck des dortmunder Rechts bei Fahne, die Gräfschaft und freie Reichsstadt Dort-

mund, Band III (Köln und Bonn 1855) bin ich leider zu spät aufmerksam geworden; ich theile nachträglich unter den „Berichtigungen und Ergänzungen“ die wichtigern Lesarten mit. — Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen sowie Homeyer's Abhandlung über die Stadtbücher des Mittelalters habe ich nicht mehr berücksichtigen können.

Göttingen, am 18. October 1860.

Berichtigungen und Ergänzungen.

- S. 24 Z. 11 v. u. Text l. wurden statt wurde.
 S. 40 Note 12 Z. 2 v. u. l. *possessores* statt *possessoris*.
 S. 41 Z. 4 l. *vorbede* statt *verbede*.
 S. 47 N. 26 l. *pulsatus evadit*. Lappenberg, etc.
 S. 84 N. 27 ist das Citat: Altes dortmunder Recht etc. als auf einer falschen Lesart Dreyers beruhend zu streichen.
 S. 112 N. 47 l. §. 13, N. 3 statt oben N. 3.
 S. 119 Z. 4 l. *wat gheven wil edder nicht*.
 S. 121 ist in der Ueberschrift 2. Die Befugnisse des Raths. zu setzen.
 S. 133 Z. 4 l. *scholen* statt *schollen*.
 S. 147 N. 81. Statt *minis prestitis* liest Dreyer (Nebenstunden): *minis previis* und Fahne: *minis preteritis*; statt *vorsathe* hat Fahne: *vuorsache*.
 S. 159 N. 126. Statt *prescriptie* lesen Dreyer und Fahne: *perspectis*.
 S. 180 N. 54 l. Richte statt Rechte.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Gegenstand und Gang der Untersuchung	1
A. Die Entstehung der Verfassung der Stadt Lübeck.	
I. Die Zeit von der Gründung der Stadt bis zum Sturze Heinrichs des Löwen.	
§. 1. Uebersicht über die ältere Geschichte des östlichen Hol- steins	3
§. 2. Gründung der Stadt Lübeck	8
§. 3. Trennung der Stadt von der Grafschaft	18
§. 4. Einsetzung des Rathes	25
§. 5. Herzogliche Privilegien	30
§. 6. Grundzüge der Verfassung	36
§. 7. Das Privatrecht	50
§. 8. Rückblick auf die Thätigkeit Herzog Heinrichs für die städtische Rechtsordnung	58
II. Von dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Errin- gung der Reichsfreiheit.	
§. 9. Uebersicht über die Geschichte der Jahre 1180 — 1226	62
§. 10. Das Recht der Stadt: Privilegien, Reichsfreiheit	69
§. 11. Kuren, Gewohnheitsrecht, — Statuten	74
B. Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im drei- zehnten Jahrhundert.	
Einleitung	79
I. Die Rechte des Herrn der Stadt und ihre Wahrneh- mung.	
§. 12	80
II. Der Rath.	
§. 13. Einleitung	98
§. 14. 1. Die Verfassung des Rathes	99
2. Die Befugnisse des Rathes.	
§. 15. Uebersicht	121
§. 16. a) Polizeiliche Befugnisse	128
§. 17. b) Die Gesetzgebungsgewalt des Rathes	164
§. 18. c) Die Gerichtsgewalt des Rathes	168
III. Die Gemeinde.	
§. 19	191

Die vorliegende Untersuchung hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks nach ihrer Entstehung wie nach der Ausbildung, welche sie im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts erlangt hat, einer eingehenden rechtsgeschichtlichen Betrachtung zu unterziehen. Die Partien, welche sie als die wichtigsten und mit einander in inniger Verbindung stehenden aus dem umfassenden Gebiete des öffentlichen Rechts heraushebt, werden bei einer Stadt von der Stellung Lübecks in der deutschen Städtegeschichte des Mittelalters schon an sich anziehend genug und um ihrer selbst willen einer monographischen Darstellung werth erscheinen. Es kommt aber hinzu — und das verleiht auch einer Einzeluntersuchung, welche die verhältnissmässig einfache verfassungsgeschichtliche Entwicklung einer Colonialstadt zum Gegenstande hat, eine allgemeinere Bedeutung — dass die Verbreitung des lübischen Rechts über eine so grosse Anzahl von Städten des deutschen Nordens den Tochterstädten nicht nur wie anderwärts das Privatrecht, sondern auch, soweit dem nicht die besondern Verhältnisse einer Stadt zu ihrer Herrschaft entgegenstanden, das öffentliche Recht der Mutterstadt zuführte. So wird die Darstellung der bezeichneten Theile des Rechts von Lübeck zugleich die Grundzüge der Stadt- und Gerichtsverfassung andrer rechtsverwandter Städte enthalten, und liegt es auch nicht im Plane dieser Abhandlung, jenen Satz in seinem vollen Umfange zu beweisen, so sollen doch einige jener Stadtrechte zur Vergleichung herangezogen und damit ein Beitrag zur Bewährung jener Behauptung geliefert werden. Das Recht Hamburgs fällt zwar nicht ganz unter den erwähnten Gesichtspunkt, ist aber doch dem lübischen so nahe verwandt und zeigt grade in den Verfassungs- und Gerichtseinrichtungen eine so grosse Uebereinstimmung mit denen der Stadt Lübeck, dass es, da es sich selbstständiger von den nem-

lichen Grundlagen aus entwickelt hat und uns in bisweilen vollständigeren Aufzeichnungen überliefert ist, wie kein andres zur Erkenntniss und Erklärung des Rechts von Lübeck benutzt werden kann.

Der Gang der Untersuchung wird der sein, dass zunächst die Entstehung der Stadt und ihres Rechts bis zur definitiven Erringung der Reichsfreiheit (1226) dargelegt wird, einem Zeitpunkte, mit welchem ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Rechts, die erste (uns erhaltene) Aufzeichnung der Statuten, ungefähr zusammenfällt. Der Sturz Heinrichs des Löwen zerlegt diesen Zeitraum in zwei Theile. Den ersten füllt die grundlegende Thätigkeit des Herzogs aus, der Stadt und Stadtrecht ihre Existenz und Gedeihen verdanken; den zweiten die Entfaltung und Entwicklung der Anfänge des Rechts bis zu jenem Umfange, der bereits die Zusammenfassung in der äusseren Form der ersten Statuten zum Bedürfniss macht. — Bei der Betrachtung einer entstehenden localen Rechtsbildung wird es selten möglich sein, einen besondern Rechtstheil scharf von dem übrigen Rechtsgebiete abzutrennen und allein in's Auge zu fassen: es wird daher auch hier im ersten Abschnitte unsere Darstellung sich nicht genau auf die Stadt- und Gerichtsverfassung, abgelöst von den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts, beschränken können, während der zweite Abschnitt ausschliesslich den Zustand des Verfassungs- und Gerichtswesens im dreizehnten Jahrhundert darlegen soll.

A. Die Entstehung der Verfassung der Stadt Lübeck.

I. Die Zeit von der Gründung der Stadt bis zum Sturze Heinrichs des Löwen.

§. 1. Uebersicht über die ältere Geschichte des östlichen Holsteins.

Das Recht Lübecks ist das Recht einer deutschen Colonie, welche von einem deutschen Fürsten auf früher slavischem, dem germanischen Wesen erst nach langen und schweren Kämpfen wiedergewonnenem Boden angesiedelt wurde. Diese besondere Lage und Entstehungsweise der Stadt hat auf die Bildung ihres Rechts eingewirkt und es geschickt gemacht zur Aufnahme in Städten, die unter gleichen oder ähnlichen äussern Verhältnissen gegründet wurden. Auch für unsern Zweck ist daher ein kurzer Ueberblick über die ältere Geschichte des Landes, in welchem das spätere Lübeck lag, nach den für die Rechtsentwicklung wichtigen Gesichtspunkten erforderlich. Der Kampf der beiden Nationalitäten, welche hier auf einander trafen, die Art und Weise, in welcher die Ansiedlung auf dem eroberten Gebiete vor sich gieng, die rechtliche Stellung des Fürsten zu dem Lande und der neuen Stadt: alles dieses wird Licht verbreiten über die Beschaffenheit des Rechts, das sich hier bildete, insbesondere über die Gestaltung der städtischen Verfassung, die hier in's Leben trat.

Der Osten Holsteins¹⁾ theilt mit dem ganzen Osten Deutschlands das Schicksal, dass seine ursprünglich von deutschen Völker-

1) Die hier folgende Uebersicht beruht auf der Darstellung bei Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I. Vgl. zunächst I, p. 20.

schaften bewohnten Gebiete von diesen aufgegeben und alsbald von nachrückenden slavischen Stämmen eingenommen werden und erst die mühevoll unablässige Arbeit der folgenden Jahrhunderte dies deutsche Land der deutschen Herrschaft und der deutschen Cultur wiederzugewinnen und dauernd zu sichern vermag.

Die Gewalt des deutschen Königs wurde in den nordalbingischen Gegenden durch die Billunger vertreten, welche mit der Grafschaft im Bardengau und im Gau der Holsten und Stormarn die Vertheidigung der Deutsche und Slaven trennenden Mark und die Aufsicht über das dahinter gelegne slavische Land Wagrien verbanden ²⁾. Dieses Geschlecht gelangte auch zum Herzogthume in Sachsen, als dessen Aufgabe neben der Verwaltung Sachsens die der slavischen Gebiete ganz besonders bezeichnet wird ³⁾. Seit dem Ende des elften Jahrhunderts — wenigstens reichen unsre Nachrichten nicht höher hinauf — nahmen die Herzöge nicht mehr unmittelbar die Leitung Nordalbingiens wahr, sondern liessen ihre Grafschaftsrechte durch Stellvertreter, Vicegrafen ausüben, die ihren Sitz zu Hamburg hatten ⁴⁾. Die Errichtung dieser Vicegrafschaft, deren ausschliesslicher Beruf die Sorge für die nordelbischen Gebiete war, wurde für die Entwicklung des Landes von grosser Bedeutung. Ungeachtet der lehnmässigen Abhängigkeit von den sächsischen Herzögen wuchs sie zu grosser Selbstständigkeit heran, zumal seit sie in den Händen so kräftiger Persönlichkeiten wie der Schauenburger war, denen Herzog Lothar von Sachsen nach dem Tode des Grafen Gotfried von Hamburg († 1110) die Grafschaft verlieh.

Schon unter den ersten deutschen Königen aus dem sächsischen Stamme war die Unterwerfung der Slaven in Wagrien gelungen; doch war ihnen damit ihre Selbstständigkeit nicht ganz genommen: sie verblieben unter ihren eignen Fürsten und waren nur zu Tributzahlungen verpflichtet ⁵⁾. Mit der deutschen Herr-

2) Waitz I, p. 42. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, §. 212.

3) Adam, Gesta hammab. eccl. pontif. III, 42. Helmold, Chron. Slavorum (ed. Bangert) I, 10. — Helm. I, 35.

4) Waitz p. 43.

5) Waitz p. 32.

schaft verbündet zog das Christenthum in das Slavenland ein. Noch konnte keines von beiden Wurzel fassen. Eine Erhebung der slavischen Stämme gegen Ende des zehnten Jahrhunderts vernichtete in einem kurzen Anlaufe alle bereits errungenen Erfolge. Als dann ein slavischer Fürst — Gottschalk — selbst für die Verbreitung des Christenthums in seinem Lande thätig wurde, die Beziehungen zur deutschen Herrschaft wiederanknüpfte und mit den deutschen Fürsten in freundlichen Verkehr trat, stand das eigne Volk wider ihn auf, tödtete ihn und verjagte sein Geschlecht (1066)⁶). Die Slavenstämme erlangten ihre alte Freiheit wieder und gewannen zugleich eine den sächsischen Nachbarn und ihrer Selbstständigkeit gefahrdrohende Macht. Dies Uebergewicht Wagriens erhielt sich, als gegen Ende des elften Jahrhunderts der jüngere Sohn Gottschalks, Heinrich, sich den Weg zur Herrschaft seines Vaters bahnte, dem Herzoge von Sachsen zwar Treue und Unterthänigkeit schwur, sich aber die sächsischen Völker Nordalbingiens zu kriegerischer Hülfleistung verbündete⁷). Seine Macht war so gross, dass er „König im ganzen Slaven- und Nordalbingerlande“ genannt wurde⁸). Diese abodritische Herrschaft mit ihrem bedeutenden Einfluss auf die Nachbarländer vermochte sich jedoch nicht lange über den Tod ihres Schöpfers (1124 oder 1125) hinaus zu behaupten. Der dänische Prinz Knud Laward, welcher nach dem Aussterben des Gottschalk'schen Geschlechtes vom deutschen König Lothar die erledigte Königsherrschaft, wie sie Heinrich besessen hatte, erwarb und Vasall desselben wurde, erlangte zwar noch einmal eine bedeutende, die Selbstständigkeit des benachbarten Grafen und der Holsten gefährdende Macht; doch war sie nur von kurzer Dauer. Die Ermordung des Königs Knud (1131) machte der Bedeutung des slavischen Königthums ein Ende⁹).

Für die Ausbreitung des deutschen Elements in diesen Gegenden war dies Ereigniss von grösster Wichtigkeit. Wenn auch

6) Waitz p. 45.

7) Helm. I, 34. cfr. c. 36. 37. 38. Waitz p. 47.

8) Helm. I, 36.

9) Helm. I, 49. 50. Waitz p. 50—52.

fortwährend ein Zusammenhang zwischen dem abodritischen Königthume und dem deutschen Reiche bestanden und unter dem Schutze der slavischen Fürsten selbst Civilisation und Christenthum im Slavenlande Eingang gefunden hatten, so war doch diese slavische Macht eine Gefahr für die nationale Unabhängigkeit der deutschen Gebiete und ein Hemmniss der deutschen Entwicklung, welche den alten Sitzen an der Ostseeküste zustrebte, um dem deutschen Handel, der Verpflanzung deutscher Cultur den Weg nach dem Osten zu eröffnen. Hätte das frühere Uebergewicht der slavischen Lande und daneben die alte Unsicherheit der Zustände in den nordelbischen Gauen, die sie dem feindlichen Andränge wiederholt preisgab, sich erhalten, schwerlich hätte man die Kraft besessen, den jetzt erfolgenden entscheidenden Schlag gegen das Slaventhum zu führen und damit dauernd über das Schicksal des Landes zu bestimmen ¹⁰⁾.

Als nach dem Tode des Königs Lothar (1137) Streitigkeiten um den Besitz des Herzogthums Sachsen ausbrachen und zu Ungunsten des Herzogs Heinrich des Stolzen entschieden wurden, musste mit dem Lehnsherrn auch der Vasall, Graf Adolf II. von Schauenburg, weichen. Der neue Herzog von Sachsen, Markgraf Albrecht von der Nordmark, gab die Grafschaft in Holstein dem Heinrich von Badewide zu Lehn. Die Slaven, welche diese Zeit kriegerischer Stürme nicht ungenutzt vorübergehen lassen wollten, erhoben sich zu einem neuen verheerenden Angriff auf die Gebiete der Holsten. Doch sollte dies ihr letzter Siegeszug gewesen sein. Graf Heinrich sammelte das Heer der Holsten und Stormarn und verwüstete in einem Winterfeldzuge das ganze wagriscche Land. Das Volk selbst hatte aber das Mittel erkannt, das allein dem Lande eine ungestörte gedeihliche Entwicklung verschaffen konnte. Im folgenden Sommer setzten die Holsten ohne den Grafen den Kampf fort, froh auf sich selbst angewiesen zu sein und endlich die verdiente Rache an dem verhassten Feinde nehmen zu können. Ihre Fürsten hatten sich stets mit der Unterwerfung der Slaven begnügt und sie um des Tributs willen geschont. Dauernde Sicherheit war auf diesem Wege nicht erreicht

10) Waitz p. 48. 50.

worden; dazu taugte nur das eine: Vertreibung und Vernichtung der Slaven ¹¹⁾.

Nachdem durch diese Anstrengungen ein ursprünglich deutsches Land dem deutschen Wesen wiedergewonnen war, handelte es sich zunächst darum, dem verödeten und verwüsteten Boden neue Anbauer zuzuführen. Graf Adolf von Schauenburg, der mit dem Siege der Welfen in seine Grafschaft zurückgekehrt war, hatte vor dem jungen Herzoge Heinrich von Sachsen sein Recht auf das von Holstein aus eroberte Wagrien geltend zu machen gewusst und war im Besitze auch dieses Landes bestätigt, während der bisherige Graf, Heinrich von Badewide, mit Ratzeburg und dem Polaberlande abgefunden wurde ¹²⁾. Dem Grafen Adolf lag also auch die Sorge ob, den neuen Bestandtheil seiner Grafschaft zu colonisiren. Er richtete seine Aufforderung zur Einwanderung zunächst an die benachbarten Holsten und Stormarn, nun auch die Früchte ihrer Kämpfe und Mühen zu geniessen und von dem Lande, das sie mit ihrem Blut dem Feinde abgewonnen hatten, Besitz zu nehmen. Ausserdem ergieng aber sein Aufruf an die Bewohner westdeutscher Gegenden, die zum Theil schon früher den norddeutschen Gebieten Anbauer zugesandt hatten. Eine grosse Zahl Einwanderer folgten der Einladung des Grafen: die Holsten siedelten sich in den ihnen zunächst gelegenen Theilen, die Westfalen Holländer und Friesen in den mehr östlichen Landstrichen an ¹³⁾. Die Ostseeküste übergab Graf Adolf den Resten der slavischen Bevölkerung, die ihm zinspflichtig war, zum Anbau. Von schwerer Abgabenlast gedrückt, auf einen schmalen Winkel des Landes beschränkt, weichen sie mehr und mehr zurück vor dem Andrang der christlichen Mission und der germanischen Colonisation, die vereint auf sie ihren Angriff richten, bis der einst in diesem Lande so mächtige Stamm hinschwindet ¹⁴⁾.

Doch es bedurfte noch einer Sicherung des neugewonnenen Landes und seiner Ansiedler gegen auswärtige Anfeindungen; es

11) Helm. I, 56. Waitz p. 50. 54. 55.

12) Helm. I, 56. Waitz p. 55.

13) Helm. I, 57. Waitz p. 55—57. Vgl. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn (1852) Einleitung p. XII. XX.

14) Helm. I, 57. 83.

bedurfte bestimmter Mittelpunkte, in denen sich die neue Entwicklung concentriren, von denen aus sie sich über das Land, einen starken Rückhalt hinter sich, verbreiten konnte; es bedurfte eben solcher Einrichtungen, wie sie sich überall als die rechten Burgen für Sicherheit und Frieden, für Wohlstand und Cultur bewährt hatten. Wie im übrigen Sachsen fehlten in diesen nordelbischen Landen städtische Anlagen. Auch in dieser Beziehung war Graf Adolf thätig und glücklich. — Mit der Colonisation und Ordnung des Landes gieng die Wiederherstellung der kirchlichen Einrichtungen Hand in Hand. — Wiederholt wurden zwar die Neugründungen durch die Anfälle der raublustigen ostslavischen Stämme gefährdet, und die Einwohner dieser Marken des Reichs hatten noch oft den Ernst jener Worte zu erfahren, die ihnen einst Graf Adolf zurief: „Markmänner müssen eine unerschütterliche Ausdauer haben und dürfen mit ihrem Blute nicht geizen¹⁵⁾!“ Eine wirklich andauernde Störung und Unterbrechung der Neugestaltung des Landes hatten aber diese Angriffe nicht zur Folge.

§. 2. Gründung der Stadt Lübeck.

Die bedeutendste Schöpfung der angestregten Thätigkeit, welche sich der Germanisirung dieser Gegenden zuwendete, war die Stadt Lübeck. In der Nähe des zerstörten Alt-Lübeck, in welchem einst der Slavenkönig Heinrich Hof hielt¹⁾, erbaute Graf Adolf auf dem Werder Bucu zwischen der Trave und der in sie einmündenden Wackenitz, dem ehemaligen Sitze einer slavischen Niederlassung, eine neue Stadt, die er nach jenem benachbarten Orte Lübeck nannte²⁾. Wie überhaupt bei Anlage der deutschen Hafenstädte an Nord- und Ostsee, verfuhr man auch hier: nicht unmittelbar am Meere, sondern mehrere Meilen landeinwärts am Ufer eines schiffbaren Stromes gründete man Lübeck, theils um gegen seeräuberische Angriffe und den Andrang der Meeresfluth geschützt zu sein, theils durch die damals herrschende Art des

15) Helm. I, 66.

1) Helm. I, 36.

2) Helm. I, 57.

Handelsbetriebs bestimmt, die dem Kaufmann gebot, dem innern Lande nahe zu bleiben³⁾. Der neue Ort blühte rasch auf, sein Markt und sein Hafen belebten sich⁴⁾. Hier konnten die sächsischen Kaufleute mit den nordischen unmittelbar verkehren, während bisher die Producte des Nordens und des deutschen Binnenlandes durch Vermittlung der Slaven zu Bardewik gegen einander ausgetauscht wurden⁵⁾. Unter dem Aufkommen Lübecks litt daher ganz natürlich der bisher lebhafte und einträgliche Handel der herzoglichen Stadt. Als Graf Adolf die vom Herzoge als Ersatz für diese Verluste verlangte Entschädigung verweigerte, trat ein Zwiespalt zwischen den beiden Fürsten ein, die bisher vereint für die Hebung des Landes thätig gewesen waren, und Herzog Heinrich griff zu Verkehrsbeschränkungen, welche den Aufschwung der jungen Stadt lähmten⁶⁾. Erst nach mehreren Jahren löste sich der Conflict dadurch, dass Graf Adolf sich dazu verstand, dem Herzoge den Platz aufzulassen. Seitdem hob sich die Stadt wieder und gewann ihr ganzer Zustand Festigkeit und Sicherheit⁷⁾. Die Einwohner, welche das durch die Massregeln Herzog Heinrichs verödete und durch eine Feuersbrunst zerstörte Lübeck verlassen und sich nach der im Ratzeburger Land neu angelegten herzoglichen Stadt begeben hatten, kehrten zurück, froh die ungünstig gelegene Lewenstadt mit dem für Handel, Schifffahrt und Befestigung vortrefflich geeigneten Lübeck vertauschen zu können und begannen die Stadt wiederaufzubauen⁸⁾.

In welcher Weise bei der innern Einrichtung des Orts, der Vertheilung von Grund und Boden, der Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Ansiedler zu dem ihnen angewiesenen Raume verfahren wurde, wird uns weder bei der ersten noch bei dieser zweiten Gründung mitgetheilt. Wir sehen soviel: nicht wie andre deutsche Städte war Lübeck aus dorfmässigen Ansied-

3) Grautoff, Historische Schriften (Lüb. 1836) I, p. 149. 150.

4) Helm. I, 71.

5) Hüllmann in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV. (1845), p. 4 ff.

6) Helm. c. 76. — Vgl. die unten folgende erste Anmerkung.

7) Helm. c. 85.

8) Helm. c. 85.

lungen, die sich um eine Burg oder eine bischöfliche Residenz allmählich an einander gereiht hatten, erwachsen; von vornherein war sie als eine Stadt planmässig angelegt. — Doch wiederum nicht nach der Art, wie wir sonst deutsche Städte in ursprünglich slavischen Ländern entstehen sehen. Es ist uns wenigstens keine Nachricht überliefert, dass man in Lübeck wie bei den Städtegründungen in Mecklenburg Pommern Preussen Schlesien oder der in vielen Punkten diesen ähnlichen Anlage der neuen Stadt Hamburg verfahren wäre, wo man einem Unternehmer eine Strecke Landes übergab mit der Verpflichtung, für Ansiedler zu sorgen und unter diese den zur Stadt angewiesenen Raum in bestimmten Parcellen zu vertheilen, und ihm als Lohn für seine Mühleistung obrigkeitliche Befugnisse, in der Regel einen Antheil an der Gerichtsgewalt und den Gerichtsgefallen meistens zu erblichem Recht beilegte⁹⁾.

Vielleicht war in Lübeck statt eines solchen Locator eine Reihe von Ansiedlern vorhanden, die sich auf den Ruf des Grafen zuerst einfanden und ihm bei seiner städtischen Neugründung behülflich waren. Ihnen wurden zwar keine öffentlichen Gerechtsame zugesichert, aber insofern doch eine gewisse Begünstigung zu Theil, als ihnen nach manchen Anzeichen grössere Strecken zu Bauplätzen angewiesen wurden; ob auch hier unter der Auflage, einen Grundzins¹⁰⁾ (Worthzins, *census arearum*) an den Herrn der Stadt zu zahlen, wie dies bei deutschen Städtegründungen so häufig vorkommt, ist wenig wahrscheinlich¹¹⁾. Die erworbuene

9) Vgl. die unten folgende zweite Anmerkung.

10) Eine Analogie bietet die unter ähnlichen Verhältnissen gegründete Stadt der Zähringer Freiburg (im Breisgau) dar: *unicuique mercatori hanc in constituto foro domos in perpetuum jus edificandas distribui, atque de unaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvendo disposui* (Gründungsurk. Konrads a. 1120 bei Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters).

11) Für die Verpflichtung der Lübecker zu einer solchen Grundabgabe scheint das Privileg des Grafen Adolf von Holstein zu sprechen, worin er den Hamburgern „*liberas areas secundum justitiam Lubicensium*“ gewährt, ohne dass hierin Befreiung vom Worthzinse zu erblicken wäre, denn nach einigen fernern Bewilligungen heisst es in derselben Urkunde: „*ad hec etiam omnem censum arearum praetaxatis incolis in perpetuum remittimus*“ (Hamb. Urkb.

Grundfläche benutzten die ersten Anbauer nur zum Theil für sich selbst, zum Theil überliessen sie dieselbe weniger Vermögenden zu erblichem Recht gegen Leistung eines geringen jährlichen Zinses aus dem ihnen eingeräumten Bauplatze¹²). Auch die bischöfliche Kirche, deren Sitz bald nach dem Wiederaufbau der Stadt von Oldenburg hierher verlegt wurde¹³), scheint früh im Besitz solcher grundherrlichen Rechte über eine bedeutende Anzahl von Worthen, die einen ganzen Stadttheil ausmachten, gewesen zu sein¹⁴). Dass diese rechtliche Lage städtischer Grundstücke, welche uns schon in den frühesten Zeugnissen lübischen Rechts

Nr. 285). Bestand in Lübeck Freiheit vom Grundzins, so lag die Verweisung auf das Muster dieser Stadt auch hierfür nahe genug. Doch finden wir ihn in den verschiednen lübeckischen Urkunden und Rechtsaufzeichnungen nicht erwähnt. Die in einer lübecker Urkunde von 1273 (Lüb. Urkb. I, Nr. 340) vorkommende „*orbara*“, ein sonst wohl zur Bezeichnung des Worthzinses gebrauchtes Wort z. B. in einer Urkunde für Rostock von 1336: „*nonaginta marcar. rostoccensium denarior. in festo sancte michaelis racione pecunie fundatorie que vulgariter orbör nuncupatur*“ ([Nettelbladt,] Histor.-diplom. Abhandlung von dem Ursprung der St. Rostock Gerechtsame, Rostock 1757, p. 170 und p. CI), heisst dort wie überhaupt seiner Ableitung nach (Kosegarten, Cod. Pomer. diplom. p. 709) wahrscheinlich nichts als „Erhebung, Hebung“. Wenn Dreyer (Einleitung zur Kenntniss der ... vom Rath der ... St. Lübeck ergangenen Verordnungen [1769] p. 49) von einer noch zu seiner Zeit entrichteten „Urbar- oder Städtesteuer“ spricht, so führt er doch diese „zur Recognition der Reichsfreiheit“ jährlich bezahlte Abgabe nicht auf einen alten Grund- oder Worthzins zurück. Möglicherweise hat sich in den Namen ein Missverständniss eingeschlichen.

12) Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (Lübeck 1847) p. 44 ff. — P. will auf diesen Gegensatz der Besitzverhältnisse den ursprünglichen Unterschied von Erben und Häusern zurückführen; jene sollen die grossen Gebäude sein, deren Besitzer sich in vollem Eigenthum von Grund und Boden befanden, diese die auf fremder Baustelle errichteten und mit einem Zins an den Grundherrn belasteten.

13) Helm. c. 89 (1163).

14) Vgl. das Verzeichniss der „*aree censuales ecclesie Lubyensis*“ (Lüb. Urkb. II, Nr. 343), das zwar erst in den Jahren 1308—1317 in das älteste Register über die Einkünfte des Domcapitels eingetragen ist, aber seinem Inhalte nach wohl sehr alte Zustände festgehalten hat. — Es werden hier c. 140 Worthen aufgezählt, die in einer bestimmten Gegend in grösseren Abtheilungen zusammenliegen. Der Zins, den die einzelnen zu entrichten haben, ist verschieden: meistens nur wenige Pfennige, nur einige bezahlen 1 oder mehr Schillinge. Pauli l. c. p. 45. 46.

begegnet, wahrscheinlich mit der ersten Einrichtung der Stadt im Zusammenhange steht, deutet auch der Name an, mit dem man die dies Besitzverhältniss beherrschenden Rechtsnormen und dies Verhältniss selbst bezeichnet. Urkunden und Statuten erwähnen häufig den Fall, dass der Eigenthümer einer Worth einem Dritten Besitz und Genuss, das Recht der Vererbung und Veräusserung derselben übertragen, sich dagegen das ewige unablösliche Recht auf den Bezug eines bestimmten Geldzinses vorbehalten hat, der ihm von jedem Besitzer des Grundstückes als solchem gereicht werden muss, und gebrauchen dafür Wendungen wie: *areas in manus eas colentium civili vel forensi jure quod wigbeledhe dicitur collocare, en wort to wicbelde don* oder, auf das Recht des Besitzers gesehen: *aream to wicbelde rechte habere (eine wort to worttirse nemen), to wicbelde rechte hebben*¹⁵⁾. Schwerlich würde man darauf verfallen sein, das Wort, welches das Stadtrecht überhaupt, insbesondere auch die Stadtverfassung bedeutet, auf ein einzelnes Rechtsverhältniss anzuwenden, wenn nicht dasselbe ursprünglich ein städtisch eigenthümliches und in der Stadt allgemein verbreitetes, weil mit allgemein wirkenden Ursachen öffentlich-rechtlicher Natur, mit der städtischen Gründung selbst zusammenhängendes gewesen wäre¹⁶⁾. Das Gesetz bestimmt all-

15) Vgl. die Urkunde des Abtes Arnold, der einige dem Johanniskloster zu Lübeck geschenkte städtische Worthen gegen jährlichen Zins an verschiedene Bebauer zu Weichbild austhut. (Lüb. Urkb. I, Nr. 6, c. a. 1182.) — Hach, Das alte lübische Recht, Cod. II, Art. 41. I, 87. II, 121. 123.

16) Albrecht (Gewere p. 174), dessen Deduction ich im Ganzen gefolgt bin, will die Anwendung des allgemeinen Wortes auf dies einzelne Verhältniss daraus erklären, dass die städtischen Grundstücke, welche auch *wicbelde* genannt werden, zu einer Zinsleistung an den Herrn, auf dessen Grund und Boden sie lagen, verpflichtet waren. Wegen seiner Allgemeinheit sei dieser Grundzins als zur Verfassung, zum öffentlichen Wikbelderecht gehörig erschienen und als eine Folge der städtischen Verfassung und des städtischen Rechts selbst *wikbelde* genannt. Vgl. auch Stobbe, Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. XIX, p. 183 ff. Da ganz vorzugsweise in Lübeck das Wort Weichbild für das bezeichnete specielle Rechtsverhältniss gebraucht wird, ohne dass dort jener allgemeine Worthzins an den Herrn der Stadt vorkäme, so empfiehlt sich vielleicht die etwas modificirte Interpretation des Textes, die ebenfalls aus einem allgemein in der Stadt verbreiteten Verhältnisse zu erklären sucht, woher städtisches Recht und das Recht städtischer Grundstücke in einem gewissen Sinne zusammenfallen.

gemeinverbindlich die Termine, an denen der Zins (*census, tins worttins*) zu entrichten ist, und verurtheilt den Säumigen nicht nur dem Berechtigten die zwiefache Summe, sondern ausserdem dem Vogt eine Wette von vier Schillingen zu bezahlen¹⁷⁾: alles Anzeichen, dass hier nicht ein gewöhnliches Erbenzinsrecht zwischen Privaten, lediglich auf Privatdisposition beruhend, vorlag, sondern ein Verhältniss von publicistischer Bedeutung, woran das Gemeinwesen, das zum guten Theil hierauf basirt ist, ein öffentliches Interesse nimmt. — Jener ursprüngliche Fall des Weichbildrechts diente dann auch als Vorbild für Rechtsgeschäfte, die mit jener ersten Veranlassung nichts mehr gemein hatten und ausschliesslich in das Gebiet des Privatrechts gehören¹⁸⁾. Der Name, welchen die aus einem Hause oder einer Worth verkaufte Rente in Lübeck und manchen andern Städten führte, erinnert noch an jenen Zusammenhang¹⁹⁾.

Aehnlich wie die neu und planmässig angelegten deutschen Städte im Slavenlande sofort mit mannigfachen Besitz- und Nutzungsrechten an dem benachbarten Territorium begabt werden und so von vornherein mit einem städtischen Gebiete ausgestattet erscheinen, das die Städte im innern Deutschland nur allmählich und zum Theil durch eigne Anstrengung erwerben, besass die Stadt Lübeck alsbald nach ihrer Gründung durch die Gunst ihres Herrn bedeutende Rechte in der ländlichen Umgebung an Wiesen Weide

17) Hach I, 87. II, 121.

18) Albrecht, Gewere p. 176. Stobbe l. c. — Pauli, Lüb. Zustände p. 131. 132.

19) Die in Lübeck gebräuchlichen Bezeichnungen sind *wicbelde, wicbelde ghot, wicbelde ghelt, worttins* (Hach II, 122. 124. 125. 218. 235. 236). — Der Name *wicbelde* kommt im Hamburger Recht nicht vor, hier heisst die Rente *ervetyns* Hamb. Recht (ed. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth.) v. 1270 II, 1 ff., ebenso wie in andern niedersächsischen Städten (Kraut, Grundriss §. 130 Nr. 32. 33). An manchen Orten hat man den Namen der gerichtlichen, über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde auf die Rente selbst übertragen. (Kraut Nr. 28. 29. Bremer kundige Rolle a. 1489 art. 13. bei Oelrichs, Vollst. Sammlg. alter u. neuer Gesetzbücher der St. Bremen, p. 652.) Andere Nachweisungen giebt Stobbe l. c. Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung etc. (Jena 1824) p. 127 ff. erklärt diese Bedeutung des Wortes Weichbild aus der besondern Beziehung der Rentenberechtigung zu einem Grundstücke, einem *wicbelde*.

und Wald, die sich Herzog Heinrich vom Grafen Adolf neben der Abtretung der Burg und des Werders von Lübeck hatte einräumen lassen, um sie dann der Stadt zu übergeben²⁰). Wenige Jahre später soll ihr der Herzog eine Reihe von Dörfern in der Nachbarschaft geschenkt haben²¹). — Den Bemühungen, der Sorgfalt ihres Gründers hatte die Stadt es zu danken, wenn sie von Anfang an sich einer unabhängigen Lage gegenüber den angrenzenden Territorien erfreute: die verschiedenen Quellen der materiellen Existenz einer Stadt ruhten in ihrer eignen Hand, ihre Benutzung war nicht von der Gunst und dem guten Willen der Nachbarn abhängig. Jene Vortheile, welche dem Dorfe das Gemeindegut bietet, waren damit auch der in der Stadt vereinten Einwohnerschaft gesichert.

Der neue Ort sollte vor allem ein Mittelpunkt des Handels werden; seine günstige Lage wies darauf hin, und die Thätigkeit des Herzogs wandte sich ganz besonders diesem Gebiete zu. Das bezeugen seine Massregeln zur Hebung des Hafens durch Weg-

20) Helm. I, 85 berichtet nur von der Auflassung der Burg und des Werders. Die anderweiten Zugeständnisse meldet die hamburgische Handschrift des Detmar (Grautoff, Die Chronik des Detmar II, p. 581) und die bremische Chronik von Rynesberch und Schene (Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen p. 61). Die Nachrichten dieser beiden Quellen stimmen fast vollständig überein, da sie wohl für diese Zeit auf derselben Grundlage, der lübischen Stadeschronik, beruhen. Doch lag beiden entweder eine ausführlichere Handschrift derselben vor, oder sie gaben einen reichern Auszug aus ihrer Quelle, als das lübecker Manuscript des Detmar aus der Stadeschronik liefert, da dieses lediglich die Abtretung des Werders und der Burg erwähnt (Grautoff l. c. I, p. 46). Vielleicht benutzte jener reichhaltigere Bericht eine etwaige Urkunde des Herzogs Heinrich über diese Gewährungen; manche Bestimmungen desselben treffen mit Sätzen des kaiserlichen Privilegs für Lübeck vom Jahre 1188 (Lüb. Urkb. I, Nr. 7), das die von Herzog Heinrich bewilligten Rechte und Freiheiten in sich aufnahm, zusammen. — Ueber die angeführten Chroniken vergl. Grautoff, Vorrede zu seiner Ausgabe: die Chronik des Detmar. 2 Thle. Hamburg 1829—30. Dazu Lappenberg, Berl. Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1830 II, p. 759 ff. Ders., Geschichtsquellen des Erzstifts und der St. Bremen. Brem. 1841, p. 55 ff.

21) Detmar, ad a. 1163 (Grautoff I, p. 49; II, p. 582). Vgl. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 (Lüb. 1839) p. 25.

räumung der localen Hindernisse²²⁾ wie durch Zusicherung der Verkehrsfreiheit für alle Besucher desselben²³⁾, seine Unterhandlungen mit den nordischen und östlichen Nationen zur Anknüpfung von Handelsverbindungen und zur Herstellung friedlicher und rechtlich gesicherter Verhältnisse²⁴⁾, seine Einrichtung von Zoll und Münze²⁵⁾ und Markt²⁶⁾ in der Stadt.

Erste Anmerkung. Die Stellung Heinrichs in Nordalbingien.

Der Streit Heinrichs des Löwen mit dem Grafen Adolf bietet manche rechtlich interessante Gesichtspunkte. Er zeigt ebenso wie jener andre Conflict, der zwischen dem Herzoge und dem Bischöfe Vicelin ausbrach, als dieser sich weigerte die Investitur aus seiner Hand zu empfangen, wie Heinrich seine herzogliche Stellung in diesen überelbischen Gegenden auffasste. „Diese Lande haben seine Väter mit Schild und Schwert nach Kriegesrecht erworben und auf ihn vererbt“ (c. 69. c. 87. Helm.); „Gott selbst hat es ihm gegeben“ (c. 69); „sein Befehl allein gilt in diesem Lande“ (c. 73). — Es sind das allerdings nur Worte, die Helmold dem Herzoge oder seiner Umgebung in den Mund legt; sie entsprechen aber ganz der Handlungsweise Heinrichs und verdienen als die Motive, wie sie sich ein Zeitgenosse, der selbst Geistlicher war, dachte, immerhin Beachtung. — Der Herzog übt daher hier Rechte aus, die sonst nur dem Könige zustehen: „*episcopos enim investire solius imperatoriae majestatis est*“ (c. 69. c. 87). Umsonst sträubt sich die Kirche seinem Willen; sie fügt sich endlich, und Vicelin wird vom Herzoge mit den Regalien investirt (c. 70). Der König erkennt das bereits geübte Recht durch sein Privileg an „*ut quicumque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius quod*

22) Urk. H. Heinrichs a. 1175 (Urk. des Bisthums Lübeck Nr. 11): *cum lubicensem insulam de altis nemoribus nuper erutam receptioni navium aptam et idoneam providissemus...*

23) Helm. c. 85.

24) Helm. l. c. Urk. H. Heinrichs a. 1163 über die Wiederherstellung des Friedens „*inter Teutonicos et Gutenses*“ (Lüb. Urkb. I, Nr. 3). Vergl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 66.

25) Helm. l. c.: *et statuit illic monetam et teloneum...* Den Zoll besitzt der Herzog kraft kaiserlicher Belehnung, wie er selbst bei Verleihung von 27 Mark „*de teloneo Lubicensis mee civitatis*“ an das Capitel zu Ratzeburg anerkennt: „*annuente et plenarie potestatem donante gloriosissimo imperatore Friderico, cujus gratia beneficiali jure predictum teloneum possedi.*“ (1162 Lüb. Urkb. I, 2.) Vgl. auch d. Urk. v. 1164 (Urk. des Bisthums Lüb. Nr. 6 und Nr. 7).

26) Detmar ad a. 1163.

regii juris est tanquam a nostra recipiant“ (Urk. Friedrich I. c. a. 1154. Orig. Guelf. IV. praef. p. 6). Tritt der Herzog so mit aller Energie seines Charakters der Kirche entgegen, um wie viel mehr erst einer Macht, die von seiner eignen abgeleitet ist. Adolf von Schauenburg bekleidet die Grafschaft in Nordalbingien und Wagrien; in seiner Hand ruht — recht nach Weise der alten Grafen wird er uns geschildert — der kriegerische Befehl und die Gerichtsgewalt über Holsten und Stormarn und Marcomannen, wie Helmold die Bewohner Wagriens nennt (Helm. c. 67). Doch lässt ihn der Herzog nie vergessen, dass diese Grafschaft keine selbstständige, sondern eine von ihm abhängige Gewalt ist, ursprünglich ihm selbst zustehend, jetzt nur von einem Dritten als seinem Stellvertreter geübt. Es ist ein Amt, das der Graf verwaltet, keine Herrschaft zu eignem Recht (*honor comitiae* c. 67). Der Herzog tritt nicht ganz hinter dem Grafen zurück (c. 67); so lange er im Lande ist, erscheint er als dessen Schützer; bei seiner Abreise übergibt er dem Grafen die Obhut (c. 70). Weil das Recht des Grafen nur ein abgeleitetes ist, erscheint es dem Herzoge unerträglich, dass es in solchem Umfange benutzt, so selbstständig verwaltet werde, dass dadurch den in seiner eignen Hand verbliebenen Rechten Abbruch geschehe (c. 76). Gewisse Rechte scheinen gar nicht vom Grafen wahrgenommen werden zu können, sondern dem Herzoge zu eigner Geltendmachung vorbehalten zu sein. Nach jenem Conflicte zu schliessen ist dies der Fall mit der Ertheilung der Marktbefugniß. Das Recht eine Stadt anzulegen wird dem Grafen nicht bestritten, noch beansprucht der Herzog ein solches auch nur neben dem Grafen. Seine neue Lewenstadt gründet er nicht in den zur Grafschaft Adolfs gehörigen Landen, sondern im Lande Ratzeburg (c. 85). Das einzige rechtliche Mittel den Grafen zu zwingen, das er in seiner Hand hat und wirklich anwendet, ist, dass er den Markt in Lübeck verbietet, soweit es sich um Ein- und Verkauf von Waaren handelt, und diese nach dem alten Handelsplatze Bardewik zu bringen befiehlt (c. 76). Lebensmittel sollen in Lübeck auch fernerhin feil gehalten werden dürfen. Das Recht, an einem Orte des Territoriums, selbst in der von ihm erbauten, in seinem Privatbesitz befindlichen Stadt einen Markt zu halten, der sich nicht auf *ea quae ad cibum pertinent* beschränkt, sondern dem Verkehr mit Fremden, dem Austausch einheimischer und auswärtiger Producte gegen einander geöffnet ist, vermag also der Graf nicht gegen den Willen des Herzogs zu gewähren.

Hüllmann a. a. O. bezeichnet die Stellung des Herzogs mit den Worten: Heinrich der Löwe als oberste Verwaltungsbehörde Sachsens drohte allen auswärtigen Handel in Lübeck zu verbieten.

Zweite Anmerkung. Städtegründungen.

Graf Adolf III, eine Erweiterung der alten Stadt Hamburg beabsichtigend, übergab (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch Nr. 285; desselben Hamburgische Rechtsalterthümer I. p. 1X ff.) um 1188 dem Wirad von Boizenburg „*urbem Hamburg juxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub jure fori usque ad medium rivi Alstrie hereditario jure*.“ Seine Aufgabe war es Ansiedler herbeizuführen und mit ihnen einen Hafen anzu-

legen (l. c.). Er vertheilte den Raum in einzelnen Worthen unter die sich dort niederlassenden „Kaufleute“ und schon nach wenigen Jahren war der Hafen dieser neuen befestigten Anlage an der westlichen Seite der bisherigen Stadt Hamburg von zahlreichen Schiffen besucht. (Urk. v. 1195 bei Lappenberg l. c. Nr. 310: *cum castrum nostrum novum in Hamborch, quod in occidentali parte civitatis situm erat, a mercatoribus de voluntate nostra per fidelem nostrum Wiradum in areas distributum inhabitaretur.* Hamb. Rechtsalterth. p. XI.) Zum Entgelt für seine Bemühungen erhielt Wirad die Verwaltung des Gerichts und die Einkünfte aus der niedern Gerichtsbarkeit ganz, aus der höhern — zu Hals und Hand gehende Verbrechen — zu einem Drittheil. Für die ersten drei Jahre wurden jedoch den Anbauern in der Burg alle Gefälle aus der niedern Gerichtsbarkeit erlassen. (*Praeterea omnem justiciam nostram incolentibus idem castrum tribus annis remittimus preter delicta que ad manum vel ad collum amittendum cedunt.* Urk. Nr. 285.) Unter den Zeugen zweier Urkunden (v. 1190 Nr. 292; v. 1195 Nr. 310) begegnet uns in der Reihe der „*consules Hammenburgenses*“, der ältesten, welche wir hier kennen, ein Wirardus (Wiradus Nr. 310), den Lappenberg für identisch mit dem Locator hält (Hamb. Rechtsalterth. p. X. XXXV). Doch lässt die ganze Stellung eines einzelnen Mitgliedes der städtischen Gemeindebehörde, deren damals noch sehr beschränkte Befugnisse schwer mit den dem Wirad für seine Person beigelegten Rechten in Einklang zu bringen sein möchten, und die Analogie der Locatoren anderer Städte jene Annahme als nicht ganz unbedenklich erscheinen. — Die Gründungsprivilegien deutscher Städte in slavischen Ländern bieten mannigfache Uebereinstimmung mit dieser ältesten städtisch Hamburgischen Urkunde; doch muss ich mich auf einzelne Beispiele beschränken. An der Spitze einer städtischen Colonie steht bald einer, bald mehrere Unternehmer: in Rügenwalde sechs (Urk. v. 1312 bei Ludwig, *Reliquiae Manuscript.* IX. p. 582—89), in Prenzlau: *octo qui civitatem edificandam de manu nostra susceperunt in feodo* (Urk. v. 1235 bei Kosegarten, *Codex Pomeraniae diplom.* Nr. 219). Ihr Name ist *locator* oder *possessor*, letzterer namentlich häufig in pommerischen Urkunden: 1266 Cöslin (v. Dreger, *Codex Pomeraniae diplom.* Nr. 392): *Marquardo et Hartmanno civitatem Cussalin vocatam ad possidendum contulimus . . . C mansos adjectimus eidem civitati, de quibus mansis contulimus XXX mansos cum omni libertate ipsis possessoribus ac eorum heredibus perpetuo possidendos . . . Quicumque voluerit sequi hos duo possessores ad possidendum civitatem nostram, illum prout tenemur volumus libenter in omnibus promovere.* — 1262 Greifenberg (eod. Nr. 346): *. . . Ex istis C mansis contulimus Iacobo de Trebetowe possessori dicte civitatis XX mansos cum jure civitatis et jure feudali suisque heredibus perpetuo possidendos.* — 1312 Rügenwalde (l. c.): *Damus etiam possessoribus omnes ibidem areas et omnes prenotatos mansos distribuendi dividendi quomodo et quantum et quibus personis voluerint liberam facultatem.* — „*Pro labore locationis sue*“ oder „*ratione locationis*“ werden ihnen öffentliche Gerechtsame in der neuen Stadt zugewiesen: in Schlesien die Erbvogtei (vgl. Tzschoppe und Stenzel, *Urkundensamml. z. Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien* p. 181), in Preussen das Schultheissenamt (Joh. Voigt, *Gesch. Preussens* III, p. 489 ff.). Vgl. auch Rössler l. c. p. XXI



und LXI. In Prenzlau (s. o.) wird einer aus den acht Possessoren als der „*prefectus*“ der neuen Stadt bezeichnet: *Cujus civitatis promotionem viris providis et discretis Waltero qui in ea prefectus erit, Jordano etc. . . qui a nobis hunc locum receperunt commisimus.* Besonders weitgreifende Rechte werden den *possessores* in Rügenwalde eingeräumt: *. . . libertatem advocatiae et merum jus Lubecense . . . omnesque sententias capitales sive manuales plenissime ipsis possessoribus indulgemus*; der Vogt soll gemeinsam durch die Herrschaft und die Possessoren eingesetzt werden. — Mit der den Unternehmern zugewiesenen Gerichtsgewalt ist der Bezug gerichtlicher Einkünfte verbunden, häufig ein Drittheil der Strafgelder, so dass auch wohl „der dritte Pfennig“ für das Gericht selbst gesetzt wird (Tzschoppe und Stenzel l. c.). Rügenwalde (s. o.): *De judicio — in prenomatis mansis ipsis possessoribus indulto primum denarium nobis, secundum possessoribus, tertium vero civitati nostre assignamus.* Ausserdem erhalten sie gewisse Nutzungen, Besitzungen, namentlich häufig eine Anzahl Freihufen: Cöslin, Greifenberg (s. o.). — Damit die Stadt sich erst zu einigem Wohlstande erhebe, wird ihr in den ersten Jahren Freiheit von mancherlei Lasten gewährt, insbesondere werden für diese Freijahre die auf den städtischen Hufen ruhenden Abgaben erlassen. Prenzlau (s. o.): *A festo beati Martini per III annos de mansis quos civitati adjecimus nihil recipietur, peracto autem III annor. spacio de quovis manso ferto dimidius solvi debet.* In Stargard (1243 Kosegarten, Codex Pomeraniae diplom. Nr. 331) werden zwei Freijahre bewilligt, nach deren Ablauf die Bürger *pro annuali pensione* 40 Mark zu zahlen haben. Greifenberg (s. o.) wird auf zehn Jahre *ab importuna petitione* befreit. — Die Last, deren die Stadt während der „*libertas*“ enthoben sein soll, und die entsprechende Befreiung wird als etwas bekanntes häufig nur ganz allgemein bezeichnet: Gollnow 1268 (Dreger l. c. Nr. 422): *Libertatem quae novis civitatibus dari consuevit habebunt predicti cives ad V annos.* Colberg 1255 (s. o.): *civitatem nostram Gholberch Theutonicis jure Lubecensi quinque annis liberam donavimus possidendam, ut eodem jure eademque in perpetuum gaudeant libertate.*

§. 3. Trennung der Stadt von der Grafschaft.

Aber nicht nur an „Reichthum“, auch an „Ehren“ wuchs die Stadt ¹⁾ seit jener Neugründung Heinrichs. Indem er den Zusammenhang und die gegenseitige Förderung von freiheitlicher Verfassung und materiellem Gedeihen erkannte, ward er auch für die rechtliche Ordnung Lübecks thätig.

1) Detmar ad a. 1170: *de stad Lubeke beterde sik grot an rikedom unde an eren.*

Wir wissen nicht, ob die Stadt dem Grafen Adolf von Schauenburg neben der ersten Anlage den factischen Bedingungen nach auch schon solche Einrichtungen zu danken hat, die ihr erst den Namen einer Stadt im rechtlichen Sinne sichern würden. Helmold nennt sie zwar wiederholt auch schon in den ersten Jahren ihres Bestehens „*civitas*“²⁾, ohne jedoch mehr damit andeuten zu wollen als einen Platz, auf welchem die Einzelwohnungen in städtischer Weise zusammengedrückt und äusserlich geordnet sind. Die Ansiedler finden ihre Hauptbeschäftigung im Handel: daher die häufige Bezeichnung der Stadt als „*forum*“³⁾ nach dem Mittelpunkte und Kerne, um den die ganze Anlage erwuchs, und der Einwohner überhaupt⁴⁾ oder doch des wichtigsten Theils derselben als Kauf- und Handelsleute⁵⁾. Die Vollendung der äusserlichen Abschliessung des Orts durch eine Befestigung scheint erst unter Herzog Heinrichs Regiment zu fallen⁶⁾. Eine Stadt im juristischen Sinne wird erst dann vorhanden sein, wenn zu jenen äusseren Merkmalen, wie Zusammenwohnen Handel und Befestigung, Momente innerer Abschliessung hinzutreten, wenn der neue Wohnplatz sich von der rechtlichen Gestaltung des Territoriums, dessen Bestandtheil er äusserlich bildet, zu unterscheiden beginnt.

2) Helm. c. 57: *coepit illic aedificare civitatem*, c. 69. 76. 85. Nach dem Brande der *civitas Lubicensis* (c. 85) ist nur noch von *portus et insula in Lubike* oder *castrum et insula* die Rede (eod.).

3) *Forum* ist 1) der Marktplatz in der *civitas* Helm. c. 63; 2) die ganze Stadt als Handelsplatz c. 71. c. 76 *propter Lubicense forum*; 3) der markt-mässige Verkehr c. 76 *ne de cetero haberetur forum Lubike*; c. 85 *inhibitum est forum Lubike*; auch die Marktgerechtigkeit c. 85 *spe recuperandi fori*. Vgl. auch c. 83, wo es vom Bischof Gerold heisst: *aedificavit civitatem et forum Uthinae*, und vom Grafen Adolf, der die Burg Plön wieder aufbaute, *et fecit illic civitatem et forum*. — Wie Lübeck wurde auch Freiburg i. B. als Markt- und Handelsplatz angelegt: *ego Cuonradus in loco mei proprii juris seu Friburg forum constitui . . . forum decrevi incipere et ecolere . . . unicuique mercatori hanc in constituto foro domos . . . edificandas distribui* (Stiftungsurk. des Herzogs Konrad a. 1120 bei Gengler, Deutsche Stadtrechte).

4) Helm. c. 85 *reversi sunt mercatores*.

5) (Eod.) *miserunt institores et ceteri habitatores urbis ad duces*. Auch in Freiburg wird vorzugsweise von *mercatores* als den ersten Ansiedlern und Einwohnern gesprochen (l. c.).

6) Helm. c. 85.

Der erste Schritt ist die Enthebung des Orts aus der einheitlichen und gleichförmigen Verwaltungseinrichtung des Landes. Damit durchbricht die Stadt die bisherige übereinstimmende Ordnung der territorialen Bezirke, die einzelnen vor allem zur Leitung der Rechtspflege berufenen Beamten des Fürsten untergeben sind. Aus dem gemeinsamen Verbande, wie ihn der Gau knüpfte, aus der Gewalt des Beamten, unter die sie ihrer örtlichen Lage nach zusammen mit dem ganzen benachbarten Lande fallen würde, wird sie entlassen und unter einen besondern Beamten gestellt, so dass sie einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. Lässt sich auch nach den uns über die ältesten lübecker Verfassungszustände erhaltenen Andeutungen⁷⁾, sowie nach der Analogie der andern Colonieen dieser Zeit gegebenen Einrichtungen⁸⁾ annehmen, dass von vornherein für Lübeck ein besonderes Gericht bestand, so war dieses doch lediglich für die Gegenstände der niedern Jurisdiction competent; eine selbstständige Stellung der Stadt, eine Trennung derselben vom Lande war mit dieser Einrichtung noch nicht verbunden. Erst als der Herzog es durchsetzte, dass die Stadt aus

7) „Do weren to Lubeke nicht den buremeystere de helden de dink so rechte also in eynen dorpe“ Chronik des Detmar ad a. 1163 nach der Hamb. Handschr. (Grautoff II, p. 582), ähnlich die Lüb. Handschr. (eod. I, p. 49). Die hinter dem Codex des Lüb. Rechts für Oldenburg a. 1235 (Westphalen, Monum. ined. III, p. 632) befindliche Erzählung, aus welcher Hach p. 10 und 12. deducirt, erscheint als später und unzuverlässig. Die Namen des zur Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit eingesetzten Beamten sind sehr verschieden, und es ist deshalb in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Amtes, zu dem er verordnet ist, zu untersuchen, wenn man seine Stellung richtig erkennen will. Für Lübeck liegt nun kein anderer Nachweis vor, als dass mit dem Uebergang der Stadt auf den Herzog in derselben besondere Echtdinge gehalten werden, ein Beamter mit gräflicher Gerichtsbarkeit bestellt wird. Bis dahin hatte daher die städtische Colonie wohl schon einen Beamten mit Centenargerichtsbarkeit, für den Detmar den Namen „Bauermeister“ angiebt, an ihrer Spitze gehabt. Vgl. Pauli, Lüb. Zustände p. 78.

8) In einer ganzen Reihe von Urkunden des 12. Jahrhunderts wird den holländischen Ansiedlern im Osten Deutschlands wiederholt die Zusicherung ertheilt, dass sie nur dreimal alljährlich die grossen *placita* des Vogts zu suchen verpflichtet sein sollen, die Gegenstände niedrer Gerichtsbarkeit dagegen in ihrer eignen Mitte verhandeln und erledigen können. (Vgl. die Urk. im Hamb. Urkb. Nr. 129. 165. 189. 238. 250. 332. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn, Einleitung p. CIII).

dem Privatbesitz des Grafen in seinen eignen übergang und damit auch einer andern öffentlichen Gewalt unmittelbar untergeben wurde als das übrige wägrische Land, in welchem Heinrich seine Grafschaftsrechte unter der Form der Belehnung vom Grafen Adolf ausüben liess, trat jene wesentliche Umgestaltung in der öffentlich-rechtlichen Stellung der Stadt ein. Hatte der Herzog bisher im ganzen Grafschaftsgebiete seine Gewalt nur durch die Vermittlung des Grafen zur Anwendung gebracht und nur etwa einzelne Rechte eigner Ausübung vorbehalten⁹⁾, so kam jetzt an diesem einen Punkte des Landes seine Gewalt auf directem, nicht erst durch den Verwalter der Grafschaftsrechte vermitteltem Wege zur Geltung. Sehen wir ab von dem Ausgangspunkte der Uebertragung des Privatbesitzes und lediglich auf das Resultat, dass eine einzelne Stadt der gemeinen für das ganze Land vom Fürsten desselben bestellten Obrigkeit durch die Massregeln dieses Fürsten selbst entzogen wird, um der eignen Gewalt unmittelbar untergeben zu werden, so lässt sich der Vorgang in Lübeck mit dem Verfahren der deutschen Könige vergleichen, welche einzelne Städte von der öffentlichen Grafengewalt befreien und der besondern Verwaltung eines Reichsvogts unterordnen. Wie die Erhebung einer Stadt zur Reichsvogtei nicht vorkommt, so lange die Grafen noch wahre Beamte des Königs sind, sondern erst nachdem die Grafschaft zum Lehn geworden ist, so geschieht auch der Schritt des Herzogs zu einer Zeit, da der Graf nicht mehr ein blosser Stellvertreter des eigentlichen Inhabers der Grafschaftsrechte ist, sondern sein früheres Amt Lehnseigenschaft angenommen hat. Und dieselben Beweggründe wie dort sind auch hier die leitenden. Der König zieht die zur Reichsvogtei erklärte Stadt „aus dem Strom der werdenden Landeshoheit heraus“, um sich an ihr eine politische und materielle Stütze gegenüber der anwachsenden Fürstengewalt zu sichern: Herzog Heinrich will an der Stadt Lübeck einen Halt gewinnen inmitten der zur Selbstständigkeit fortschreitenden Grafschaft und vermöge ihrer politischen und finanziellen Bedeutsamkeit seine eigne Macht stärken. — Diese Massregel ist dann auch der Entwicklung der Stadt

9) Vgl. oben S. 16.

selbst zu Nutze gekommen, denn nur der Herzog war im Stande, ihr alle jene Vortheile zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer grossen Aufgabe fähig machten.

Die Lösung der Stadt aus dem Verbande des Gaus und der Grafschaft und die Einsetzung eines besondern Beamten in der Person des „Vogts von Lübeck“ ist nur der erste Schritt auf der Bahn zur Existenz einer Stadt im rechtlichen Sinne, doch ist er von den wichtigsten Folgen begleitet. Der Vogt vertritt die Rechte des Herzogs als des Herrn der Stadt. Der Umfang seiner Befugnisse gleicht im Ganzen der Competenz des alten Grafen, und so wird er auch einmal geradezu Graf von Lübeck ¹⁰⁾ genannt, da die Stadt von nun an gewissermassen eine Grafschaft für sich bildet. Wie das vornehmste Recht des Grafen die Gerichtsbarkeit ausmacht, so ist sie auch der Hauptinhalt des dem Vogte zugewiesenen Amts. Erleidet die Vogtei im Vergleich zur Grafschaft auch mancherlei Einbusse durch Rechte und Freiheiten, welche den Stadtbewohnern eingeräumt werden, ist ihr namentlich ein wichtiges Stück der alten Grafschaftsrechte, die Militairgewalt, das kriegerische Aufgebot und der Befehl durch das den Bürgern zugestandene Privileg gegen die Verpflichtung zur Heerfahrt und Beschränkung ihrer Landwehrpflicht auf die Vertheidigung ihrer Stadt ¹¹⁾ bedeutend geschmälert und auf die Führung des militairischen Oberbefehls in der Stadt selbst reducirt, so bringt doch der Vogt die Gerichtsbarkeit voller und ausgedehnter zur Geltung, als der Graf, der einen Theil der Rechtspflege einem niederen Beamten überlässt. Die Zerlegung der Gerichtsgewalt in eine höhere und niedere, welche aus dem Landrecht häufig in die Städte eingedrungen ist und hier das Auftreten eines Schultheisengerichts neben dem des Vogts zur Folge hat, hat in Lübeck wie in andre Städte des nordöstlichen Deutschlands ¹²⁾ keinen Eingang gefunden.

10) Unter den Zeugen der Urkunde Herzog Heinrichs über Wiederherstellung des Friedens zwischen Deutschen und Gothländern a. 1163 findet sich *Reinoldus comes de Luibyke* (Lüb. Urkb. I, Nr. 3).

11) Vgl. unten §. 6.

12) Als Beispiele führe ich an: Hamburg (vgl. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXI), Bremen (Donandt, Versuch einer Gesch. des bremischen Stadtrechts I, p. 78). Vgl. Pauli, Lüb. Zustände p. 88.

Die Jurisdiction des Vogts erstreckte sich über die ganze Stadt und ihre Bewohner. Es hängt mit der Entstehungsweise der Stadt zusammen, dass ebenso wenig als sich eine Scheidung der Gerichte nach der Grösse der Rechtsverletzung und der gedrohten Strafe findet, eine Verschiedenheit der Gerichte nach dem Stande der rechtsuchenden Parteien vorkommt, und dass hier mit der besondern städtischen Gerichtsbarkeit sofort vereint auftritt, was nicht nothwendig damit verbunden ist und andrer Orten häufig erst in einem weitem Stadium der Entwicklung erreicht wird: die Unterwerfung aller Einwohner unter eine und dieselbe Gerichtsbarkeit. — Es ragten hier nicht bereits bestehende Verhältnisse in die spätere Zeit hinüber und verlangten Berücksichtigung bei der städtischen Einrichtung des Orts. Es gab hier keine altfreie Bevölkerung, auf eignem Grund und Boden gesessen, neben freien oder unfreien Hintersassen des Herrn; lag auch eine herzogliche Burg neben der Stadt, so tritt uns doch nirgends eine besondere Stellung herzoglicher Dienstmannen entgegen. Alle, die sich hier zur Niederlassung einfanden, wurden insgesamt und auf gleiche Weise auf dem Boden angesiedelt, der ursprünglich im Eigenthum des Herrn stand. Zum grossen Theile waren sie Kaufleute, persönlich frei und Bürger städtischer Gemeinwesen. Die etwa noch vorhandenen Ungleichheiten, die Unterschiede der Herkunft verwischte das Zusammenwohnen unter gleichen Verhältnissen, die gleiche Beschäftigung; die Reste der Unfreiheit, die dem einen oder andern Einzögling noch anhafteten, beseitigte kraft besonderer Privilegien der Aufenthalt in der Stadt selbst¹³⁾. Das Bürgerthum verschmolz alle diese Elemente in sich und bildete von vornherein die Grundlage der städtischen Organisation. Auf diese Weise machten die Einwohner nicht nur einen besondern Gerichtsbezirk aus, unterlagen nicht nur einer Gerichtshoheit, sondern stellten auch von Anfang an eine einheitliche Gerichtsgenossenschaft dar.

Das so häufig in der städtischen Verfassungsgeschichte der Anordnung eines besondern Gerichts folgende Privileg der Bür-

13) Vgl. unten §. 6.

ger gegen Vorladung vor auswärtige Gerichte ¹⁴⁾ finden wir nicht ausdrücklich für Lübeck erwähnt. Doch knüpfen sich ähnliche Folgen an eine mit der Bestellung eines besondern, mit voller Gerichtsgewalt ausgerüsteten städtischen Vogts gegebene Veränderung in den gerichtlichen Einrichtungen, welche den Vorgang der Lösung der Stadt von der Grafschaft am schärfsten ausprägt und der Detmarschen Chronik daher als die charakteristischste, allein schon zur Bezeichnung des ganzen Trennungsprocesses genügende Thatsache erscheint. Sollte die selbstständige Stellung der Stadt in jurisdictioneller Beziehung eine vollkommene sein, so mussten ihre Einwohner der Verpflichtung zur Theilnahme an den echten Dingen, zu denen sich noch nach karolingischer Anordnung dreimal alljährlich jeder Freie der Grafschaft einzufinden hatte, enthoben werden und in den eignen Mauern das Recht finden können, das dort gehegt wurde. Auch jene andern Zwecke dieser grossartigen politischen Einrichtung, den Zusammenhang des Volks mit dem Rechtsleben, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller einzelnen localen Abtheilungen zu einem grössern staatlichen Ganzen rege zu erhalten, wurde gewahrt, wenn für die städtische Einwohnerschaft das Institut der echten Dinge auf den Boden der Stadt selbst verpflanzt wurde. Während wir für andre Städte meistens nur aus den in den Statuten wiederkehrenden Bestimmungen über Zeit, Besuch und Competenz der *placita legitima* auf die früher geschehene Uebertragung derselben zurückschliessen können, ist uns in Lübeck die Thatsache des Uebergangs der Einrichtung selbst bezeugt. Zu den ersten Massregeln, welche der Herzog für seine neuerworbene Stadt trifft, gehört die Anordnung, dass man auf dem Markte das „*openbare echt ding*“ dreimal in jedem Jahre halten solle ¹⁵⁾.

14) Privileg König Otto IV. a. 1209 für Stade, §. 12 (Gengler, Deutsche Stadtrechte). Privileg Friedrich II. für Goslar a. 1219: *Nullus praeterea burgensis Goslariensis alicubi iudicio stare debet praeterquam in ipsa civitate in palatio imperii sub quo habitat* (Göschel, Die Goslarischen Statuten p. 114).

15) Detmar ad a. 1163: *Do satte ok de hertoghe, dat men dar scolde holden uppe dem markede openbare echt ding, dat nu het voghetding, drie jewelkes jares* (Grautoff I, p. 49. II, p. 584).

§. 4. Einsetzung des Raths.

Während die Stadt durch diese Einrichtungen zu einem in sich gegen aussen hin abgeschlossenen Verwaltungsbezirk wurde, sollten die unter demselben Gericht vereinigten Bewohner nicht eine Gemeinde bleiben wie andre mehr, sondern sich wesentlich von den ländlichen, den Dorfverbindungen durch eine selbstständige Organisation zu einer in gewissem Umfange sich selbstregierenden Corporation unterscheiden. Dass in Lübeck der Erhebung zu einer *Gerichtsgenossenschaft* sofort die Herstellung der Bedingungen einer freien Gemeindeverfassung zur Seite tritt — Ziele, welche ältere Städte nur allmählich, nach einander und nach langen Zwischenräumen erreichen — ist das Bedeutsame in der Rechtsentwicklung dieser Stadt. Dem Herzog Heinrich hat Lübeck auch die Institution zu danken, die charakteristisch ist für die deutschen Stadtgemeinden.

Dürfen wir Berichten späterer Zeit, die allerdings ältere Quellen benutzten ¹⁾ und an und für sich keinen Anlass bieten, sie für nachträgliche Geschichtsconstructions zu halten, Glauben schenken, so waren die ersten Ansiedler Lübecks, ehe Herzog Heinrich seine Anstalten zur Hebung der Stadt traf, nach Art

1) Der Lesemeister des Franziskanerordens zu Lübeck — wahrscheinlich Detmar mit Namen — schrieb seine Chronik gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Auftrage des Raths. Seine Hauptquelle für die ältere Geschichte der Stadt war „*de stades coroniken*“, die, zu Anfang des 14. Jahrhunderts begonnen, die frühere Zeit nach andern Quellen darstellte, von circa 1300 bis 1350 aber eine gleichzeitige Aufzeichnung der Ereignisse enthielt. Dann blieb sie liegen, bis jener Detmar beauftragt wurde, die seit 36 Jahren nicht mehr fortgesetzte Stadeschronik, die auch sonst unvollständig war, zu schreiben. Er begann aber nicht etwa mit seiner Zeit, sondern vom Jahre 1100, jedoch unter Benutzung älterer Quellen, unter denen er selbst die *stades coroniken* aufzählt (vgl. oben §. 2, N. 20). Die so einfache und plausible Art des Detmar'schen Berichts, der, wenn er lediglich nachträgliche Vermuthungen enthielte, gewiss sagenhafter — vgl. z. B. die Erzählung Körners über die ältesten Privilegien Lübecks (Chron. ad a. 1182 bei Eccard, Corpus histor. II, p. 763) — weniger den wahren Verhältnissen, wie wir sie heutzutage auf dem Wege rechtsgeschichtlicher Deduction erkennen, entsprechend ausgefallen wäre, berechtigt uns wohl, denselben trotz seiner weit spätern Entstehungszeit für die Darstellung der ältesten Verfassungszustände zu benutzen.

der Dorfgemeinden unter sich vereinigt²⁾. Wir wissen aber, dass selbst die einfachen ländlichen Gemeindeverfassungen dieser Zeit eine Thätigkeit der Gemeindegensenschaft in Handhabung einer wenn auch beschränkten Rechtspflege wie in Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten kennen. Wie der Sachsenspiegel berichtet, hielt der Bauermeister — verschieden von dem Bauermeister der ältern Zeit — mit den Bauern Gericht über Verletzungen des Gemeindeguts, kleinern Diebstahl und Vergehen gegen gewisse Verkehrsbestimmungen, wie „unrechte Maasse und Wage und falschen Kauf“, und übte daneben eine freiwillige Gerichtsbarkeit³⁾; ausserdem traf er „mit der mehrern Menge“ der Einwohner Beschlüsse und Festsetzungen, wie sie die Gemeindegzwecke erforderten⁴⁾. Wir können danach annehmen, dass die Anfänge des Gemeindelebens unter den ersten Anbauern Lübecks sich in ähnlichen Formen wie diesen, die von selbst für jede sich neu bildende Gemeinde gegeben waren, bewegt haben. Die Begründung der mannigfachen realen Gemeinderechte, wie sie wohl schon bei der ersten Anlage durch den Grafen Adolf, dann aber besonders durch die Bewilligungen des Herzogs geschahen, setzte schon eine gewisse Abschliessung und Anfänge einer Organisation unter den Einwohnern voraus, denen jene Rechte eingeräumt wurden; zum Theil wirkten aber auch jene Verleihungen in dieser Richtung zurück und förderten die Ausbildung der Gemeindeverhältnisse. — Gewiss war die Competenz der Gemeinde eine sehr bescheidene, trotzdem verdient sie alle Aufmerksamkeit, weil sie unmittelbare Anknüpfungspunkte für die den städtischen Gemeindebehörden beigelegte Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbefugniss darbietet⁵⁾ und den Weg zeigt zur Erklärung der Functionen

2) Vgl. oben §. 3, N. 7.

3) Man ist wohl berechtigt, die Darstellung des Sachsenspiegels als den allgemein in Sachsen verbreiteten Verhältnissen entsprechend anzusehen. Dass sie nicht erst neuentstandene, sondern schon lange bestehende Einrichtungen vor Augen hat, liegt in der Natur dieser Ordnungen selbst. — Die hier in Betracht kommenden Stellen sind: Sachsenspiegel III, 86. II, 13. 1, 2. II, 13. 3. I, 13. 2. Vgl. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht XV, p. 115. 116.

4) Sachsenspiegel II, 55.

5) Stobbe a. a. O.

dieser Organe, die man lange Zeit nur mit Hülfe so künstlicher, wenn auch noch so glänzend scharfsinniger Combinationen finden zu können meinte.

War nun auch bereits eine Gemeinde vorhanden, so wird sie doch zu einer städtischen erst durch die Verfassungseinrichtung des Gründers der Stadt. Um der Stadt den Aufschwung, welchen ihr Verkehr schon bei ihrer jetzigen Lage genommen, dauernd zu sichern ⁶⁾, verleiht er ihr neben der Selbstständigkeit nach aussen „zu ihrer Ehre und zu ihrem Frommen“ ⁷⁾ auch im Innern eine freie, unabhängige Stellung durch die Einsetzung einer aus der Mitte der Einwohner selbst hervorgegangenen, zur Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten berufenen Behörde. — Neben den Vogt, den herrschaftlichen Beamten, trat damit ein Vorstand der Bürgergemeinde, zu ihrer Vertretung, aber auch zu ihrer Obrigkeit bestimmt.

Die Functionen, welche die ländliche Gemeinde zusammen mit dem an ihrer Spitze stehenden Beamten übte, bilden — um es vorläufig allgemein zu bezeichnen — den Kern der Befugnisse, welche jetzt von einem besondern Organe der Gemeinde in ihrer städtischen Verbindung wahrgenommen werden. Verkehrspolizei, Aufsicht über das Gemeindegut, eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit sind wie überall so auch hier die Attribute des Rathes in seinen Anfängen. Der Chronist, welcher wiederum allein uns über diesen Vorgang im Zusammenhang mit jener schon erwähnten Einrichtung des Gerichtswesens Mittheilungen macht, charakterisirt die Aufgabe der zu Rathmannen zu Erwählenden kurzweg als „*de stad vore to stande*“ ⁸⁾. Dem freiheitlichen Wesen der ganzen Institution entspricht auch die Art und Weise ihrer Einsetzung. Wie der Rath inskünftige durch Wahl gebildet wer-

6) Nach den oben §. 3, N. 7 angeführten Worten fährt die Chronik fort: *darumme dat de hartige sach de groten tosokynge, de dar was unde dat de stad sik sere beterde, des legede he daran groten vlit, dat se bleve bi gode unde by eren*, und knüpft daran die Einsetzung des Rathes.

7) Rathswahlordnung Herzog Heinrichs (Lüb. Urkb. I, Nr. 4).

8) An die oben N. 6 ausgezogenen Worte reiht die Lüb. Handschr. des Detmar: *He satte dat men scolde vortmer rathmanne dar kesen, wise vrame lude de stad vore to stande, alset noch is en sede u. en wonheit* (Grautoff I, p. 49).

den soll, so auch jetzt bei seiner erstmaligen Bestellung. Der Herzog begnügt sich, die nothwendigen Formen zu bestimmen: es sollen zunächst sechs Mitglieder der Gemeinde zu Rathmännern wahrscheinlich von der Gesammtheit selbst, „unter dem Beirathe weiser Männer in der Stadt“, vermuthlich solcher die schon vorher in Lübeck eine angesehene Stellung einnahmen, sei es durch ihr Alter, Vermögen, besondere Tüchtigkeit, Herkunft oder durch die Bekleidung eines Amts in ihrer Heimat oder zur Zeit der dorftartigen Verfassung Lübecks, erwählt werden⁹⁾. Diese sechs sollen dann zwölf andre zu ihrer Zahl hinzu kiesen. Das so zum Theil durch unmittelbare Wahl der Gemeinde, zum grössern Theil durch Cooptation zusammengebrachte Collegium von achtzehn Rathmännern soll „fürder so viele wählen, als die Stadt bedürfte“¹⁰⁾. Damit ist wohl verfügt, dass wie jetzt die Mehrzahl vermittelt Cooptation erkoren war, so fernerhin dieser Wahlmodus stets und für alle Stellen gelten soll¹¹⁾, sei es dass das Collegium von der freigegebenen Verstärkung des Rathes über die

9) Hierüber berichtet allein die Hamb. Handschr. der Chronik. Nach den obigen Worten (N. 6) heisst es weiter: *De sette to den irsten dat men scolde mit rade wiser lude in der stat kesen ses ratmannen van goden gheruchte*. Es ist danach nicht ganz deutlich, wer diese sechs erwählen solle. Der Umstand, dass die Wahl unter dem Beirath weiser Leute geschieht, schliesst nicht aus, dass die Gemeinde selbst die Wahl vornimmt (Pauli, Lüb. Zustände p. 79); doch wird man nicht an eine der Zeit und den Zuständen widerstrebende Urwahl denken dürfen. Jene „weisen Leute“ haben vermuthlich bei der der Gemeinde beigelegten Wahl einen besondern Einfluss ausgeübt, indem sie etwa die Vorwähler waren oder die zu Erwählenden in Vorschlag brachten, und die Gesammtheit sich dann billigend oder verwerfend äusserte. Die *wisen lude* erinnern allerdings, wie Pauli l. c. bemerkt, an die „Wittigsten“ der spätern Zeit. Dass sie aber jetzt das bisherige Schöffencolleg bedeuten sollen, mit dessen Beirath der Vogt die Rathmänner erwählt habe, hat theils den Wortlaut des Berichts (*dat men scolde*) gegen sich, dann aber auch, dass es überhaupt zweifelhaft ist, ob ein Schöffencolleg zu Lübeck bestanden hat und ob unter den Wittigsten, die in verschiedenen deutschen Städten vorkommen; je Schöffen zu verstehen sind.

10) *De scolden vort to sick kesen twelff andre* (s. den Anfang der vorigen Note) *u. de vort also mennyge, also der stat behoff were* (Hamb. Handschr. des Detmar bei Grautoff II, p. 583).

11) Lappenberg in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch. III (1851), p. 285.

Zahl achtzehn hinaus Gebrauch macht, sei es dass die Ausfüllung entstandener Lücken nothwendig wird. —

Ueber diesen wichtigen Vorgang und die daran für die Zukunft geknüpften Vorschriften ist uns leider nur der obendrein nicht ganz bestimmte Bericht des Chronisten erhalten. Die von ihm darnach mitgetheilte, uns aber auch auf andern Wegen überlieferte Handfeste des Herzogs ¹²⁾ — die sogen. Rathswahlordnung — ist gewiss eine höchst merkwürdige und interessante Urkunde, doch enthält sie keinerlei Angabe über die Zusammensetzung des Rathes, den Modus der Rathswahl, noch über die ihm zugewiesenen Functionen, dagegen ergänzt sie durch reiche detailirte Bestimmungen die unvollständigen und in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Angaben der Chronik über die zum Rathmanne erforderlichen Eigenschaften, die in einem andern Zusammenhange erörtert werden sollen.

Mit der Herstellung eines besondern städtischen Gerichts und der Einsetzung des Rathes waren die Grundeinrichtungen des neuen Gemeinwesens geschaffen. Statt der uns so häufig in den deutschen Städten des Mittelalters begegnenden Fülle der Behörden nehmen wir hier eine grosse Einfachheit wahr. Hier war aber auch einmal ein Platz, da ohne Rücksicht auf gegebene Verhältnisse planmässig eine wirkliche Neugestaltung versucht werden konnte. Was wir bereits beim Gerichtswesen sahen, kehrt hier bei Ordnung der Stadtverfassung wieder. Nicht aus bereits bestehenden ältern Verbindungen, sei es das alte Schöffenthum, sei es die im Gegensatz gegen altfreie Geschlechter aufstrebende weitere Gemeinde, sei es die sich gegen die Beschränkungen des Hofrechts erhebende Genossenschaft von Ministerialen und abgabepflichtigen Bürgern, gieng hier der Rath hervor, sondern wurde frisch, wie es das Bedürfniss der neuen Stadtgemeinde erforderte, von dem Gründer des Orts in's Leben gerufen ¹³⁾. Aus dem freien Bürgerthume, das sich hier rein und unvermischt ausbil-

12) *Darop gaff de hartige sine hantfestinghe we u. wodane de radlude scholden wesen* (Grautoff II, p. 583).

13) Hegel, *Gesch. der Städteverfassung von Italien* II, p. 451. Waitz in den *Göttinger gelehrten Anzeigen* 1854, p. 61. Barthold, *Gesch. der deutschen Städte* I, p. 273.

dete, entnahm er die Mitglieder der Behörde, der er die Handhabung der Gemeindegewalt, wie sie sich naturgemäss in den örtlichen Vereinigungen entwickelt hatte, anvertraute. Vergewegen wir uns, dass zu dieser Zeit die Institution des städtischen Rathes keineswegs eine allgemein verbreitete war¹⁴⁾ und von den Herren der Städte durchaus nicht mit günstigen Augen angesehen wurde, so werden wir die That Herzog Heinrichs als eine wahrhaft schöpferische, als ein wahres Privileg für Lübeck enthaltende anerkennen müssen.

§. 5. Herzogliche Privilegien.

Mit der Feststellung jener Grundlagen konnte die Thätigkeit des Herzogs für die rechtliche Ordnung der Stadt nicht abgeschlossen sein. Es musste der Wirkungskreis der Behörden, ihr Verhältniss zu einander und zur Gemeinde, die Stellung der Gemeinde wie der einzelnen Bürger zur Herrschaft und zur städtischen Obrigkeit, kurz der ganze öffentliche Rechtszustand des neuen Gemeinwesens geregelt werden. Mit der Exemption vom Landgericht begann die Gemeinschaft der in der Stadt Vereinigten auch aus dem Landrechte herauszutreten. Für diese Gemeinden ganz neuer Art, die von ganz andern Interessen und Zwecken geleitet waren, als die bisher dem Rechte bekannten, für die eigenthümliche Lage der sich hier zusammenfindenden Ansiedler, welche die neue Gemeinde bilden, in dieselbe eintreten wollten, fehlte es an bereits entwickelten Verfassungsformen, die man jetzt hätte ergreifen und benutzen können.

Mitunter gelangten Städte aus eigener Kraft zur Ordnung ihres öffentlichen Rechts, doch meistens nur da, wo ein Anschluss an bereits bestehende Gemeinden einer bischöflichen Residenz oder einer königlichen Pfalz möglich war. Das war nicht thunlich, wo wie hier eine Stadt gleichsam „aus rauher Wurzel“ auf

14) Hegel a. a. O. p. 458. 462. 464. Bei Holzmann, Hercynisches Archiv (Halle 1805) p. 319 ist eine Goslarer Urkunde von 1178 mitgetheilt in welcher „*consules civitatis*“ erwähnt werden; doch scheint ihre Zuverlässigkeit fraglich.

fürstlichem Territorium angelegt wurde. Wie die locale Gründung musste hier auch die Regelung des Rechtszustandes im neuen Wohnplatze von dem Fürsten ausgehen.

Häufig setzte die Herrschaft sofort bei der Aufforderung zur Ansiedlung oder bei der Uebertragung eines Platzes an bestimmte Unternehmer die Bedingungen, unter welchen die Niederlassung erfolgen, sowie die Grundzüge der Rechtsordnung fest, welche unter den Anbauern gelten sollte. Dafür, dass in Lübeck ein gleiches Verfahren beobachtet sei, fehlen wenigstens die Zeugnisse. Entsteht in solchen Orten das Stadtrecht gewissermassen früher als die Stadt, so fällt in Städten wie Lübeck Alter der Stadt und des Stadtrechts zusammen, während man bei den älteren bischöflichen oder königlichen Städten wohl von einer Entstehung der Stadt vor dem Stadtrechte sprechen kann. Trotz aller dieser Verschiedenheiten ist immer der Anfang und die Grundlage des Stadtrechts ein Privilegium, ein Gnadenakt der Herrschaft, darin sie eine eigenthümliche, die Regel des Landrechts durchbrechende Gemeindeverfassung und eine gegenüber den Rechten und Pflichten der Landeseinsassen überhaupt als Ausnahme, als Begünstigung erscheinende Stellung der Bürger begründet oder anerkennt. Unter diesen ersten Rechtsurkunden, welche die Städte aufzuweisen haben, darf man natürlich nicht systematisch-vollständige Verfassungen erwarten; das war nicht die Art mittelalterlicher Rechtsredaction, sondern in aller Kürze wird irgend ein hervorstechender Punkt der neuen Einrichtung besonders normirt, weniger neu gesetzt, denn als schon vorhanden vorausgesetzt. Selten wird z. B. die Einsetzung eines eignen richterlichen Beamten für die Stadt oder eines Gemeindeorgans als neues Recht angekündigt; denn dass Urkunden über die Einführung dieser neuen Institutionen existirt haben sollten und gerade diese verloren wären, ist nicht wohl denkbar. Das Gewöhnliche ist, dass der Geschäftskreis der neuen Behörde umschrieben wird, jedoch nur insofern, als sie mit den Rechten und Befugnissen anderer in Conflict kommen, die Collision Gegenstand späterer Streitigkeiten werden kann. — Auch in Lübeck, wo wir sonst alles von unten auf entstehen sehen, sind die ältesten Privilegien so beschaffen: die schon oben kurz charakterisirte Urkunde des Herzogs über die Rathswahl wie der Freiheitsbrief desselben für

die Stadt. Letzterer enthält Bestimmungen über die Thätigkeit jener Organe, deren Einsetzung wir an der Hand des Chronisten kennen gelernt haben, über den Bürgern zugestandene Befreiungen, über den Rechts- und Handelsverkehr in bunter Mischung ¹⁾.

Anmerkung. Der Freiheitsbrief Herzog Heinrichs für Lübeck.

I. Datum. Wenn man auch die Worte Helmolds (I, c. 85) *statuit ... jura civitatis honestissima* von den Rechtsverleihungen, welche die Rathswahlordnung und der Freiheitsbrief enthalten, verstehen will, so ist doch deshalb ein Schluss auf gleichzeitige Entstehung beider Urkunden und auf das Jahr 1158 als Entstehungszeit (vgl. §. 5, N. 1) noch nicht gerechtfertigt. Schon die Chronik des Detmar verlegt die Rathswahlordnung in das Jahr 1163. Helmold kann sehr wohl die ganze rechtsordnende Thätigkeit des Herzogs an einer Stelle berichtet haben, wo er von der neuen Schöpfung und ihrem raschen Wachstume in Folge jener Pflege und Sorge zu sprechen Anlass hatte. Hach, Lüb. Recht p. 14. 15 nimmt an, dies Privileg könne nicht früher, aber auch nicht mehrere Jahre später als 1163 gegeben sein. Ersteres ergibt sich daraus, dass der herzogliche Freiheitsbrief den „*Rutheni Gothi Normanni et cetere gentes orientales*“ Verkehrsfreiheit in Lübeck zusichert und nach der uns erhaltenen datirten Urkunde erst 1163 der Friede zwischen Deutschen und Gothen hergestellt wird. Dass die Verleihung aber auch nicht viel später als 1163 erfolgt sein könne, begründet Hach damit, dass die Statuten von Lübeck, in denen schon einige Bestimmungen jenes Privilegs verändert angebroffen werden, schon vor dem Jahre 1170 entstanden seien. Vgl. dagegen unsere Ausführungen unten §. 11. Doch lässt sich für die von Hach angenommene Entstehungszeit ein anderer Grund geltend machen. Da Herzog Heinrich bereits in einer Urkunde vom 12. Juli 1164 (Urkb. des Bisthums

1) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 263, N. h fügt dem Satze: „die städtischen Rechte, welche einer neuen Stadt beigelegt wurden, wurden ihr durch ein ausdrückliches Privileg zugesichert und weiter mochte manches Stadtprivileg oder sogenanntes Stadtrecht nichts enthalten“ in der citirten Note als Beleg die Rathswahlordnung Herzog Heinrichs für Lübeck hinzu. Statt dessen möchte sich eine Bezugnahme auf den Freiheitsbrief des Herzogs empfehlen. Eichhorn scheint sich besonders darauf zu stützen, dass Helmold (I, c. 85) im Zusammenhange mit den Begebenheiten des Jahres 1158 vom Herzoge erzählt „*et statuit ... jura civitatis honestissima*“ und die Urkunde über die Rathswahl, wie sie sich im Anhang des Oldenburger Codex des lübischen Rechts (Westphalen, Monum. III, p. 632) findet, die Jahreszahl 1158 trägt; doch ist dies Datum nicht zuverlässig. (Vgl. Hach, Lübisches Recht p. 11 und die folgende Anmerkung.)

Lübeck Nr. 7) die Mitglieder des Lübecker Domkapitels von allen Prästationen und Lasten „*quae ratione civilitatis exigi solent*“ befreit, so müssen damals die bürgerschaftlichen Verhältnisse schon zu einer gewissen Ordnung und Bestimmtheit gelangt und das grundlegende Privileg bereits ertheilt sein.

II. Form der Ueberlieferung. Das herzogliche Privileg ist jedenfalls schon früh verloren gegangen, da die Schreiber der Stadeschronik, insbesondere wie sie die Hamb. Handschr. des Detmar aufgenommen hat, während sie die Handfesten jener Zeit wörtlich anführen, wie die Urkunde über die Rathswahl, das Privileg Kaiser Friedrich I. a. 1188, oder doch so erwähnen, dass sie dieselben kennen mussten, wie die Urkunde von 1163 über den Frieden mit den Gothen, ein so ehrwürdig altes Denkmal gewiss nicht mit Stillschweigen übergangen hätten, wenn es ihnen bekannt gewesen wäre. Oder weisen einzelne Spuren im Bericht der Hamb. Handschr. und der Rynesberch-Schenechen Chronik zum Jahre 1157, insbesondere der Passus über die den Normannen Gothen Schweden Dänen und Russen und allen Kaufleuten zugesicherte Zoll- und Verkehrsfreiheit (vgl. die Sätze der Urkunde Friedrich I. a. 1188, Lüb. Urkb. I, Nr. 7: *Rutheni — veniant et libere recedant; item mercatores etc.*), sowie die Bestimmungen über die den Bürgern zugestandenen Nutzungsrechte, die vielleicht ausser dem, was wir jetzt noch als Inhalt der herzoglichen Urkunde erkennen können, sich ursprünglich in derselben fanden, auf eine Bekanntschaft hin? Die formelhaften Wendungen in jenem Bericht, die Anklänge an bekannte Privilegiensätze sind jedenfalls auffallend; dagegen fehlt hier die an andern Stellen nicht versäumte Hinweisung auf eine Handfeste, die über die angegebenen Bewilligungen ertheilt sei. Dass die Sätze des herzoglichen Privilegs über städtisches Recht unberücksichtigt geblieben sein würden, erscheint bei der geringen Aufmerksamkeit, welche die Chronisten überhaupt Gegenständen des Rechts und der Verfassung schenken, weniger bedenklich, namentlich da sie auch bei der Mittheilung des kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1188 sich auf eine Angabe der darin der Stadt zugestandenen Gebiets-erweiterungen und Nutzungsrechte beschränken. (Vgl. Hamb. Handschr. des Detmar bei Grautoff II, p. 585.) Deecke (Grundlinien p. 15. 16) meint, der Kaiser habe das alte Privileg, da die Stadt ihm gehörte, cassirt, wie es denn auch wirklich — durch die Aufnahme seines Inhalts in den kaiserlichen Freiheitsbrief — überflüssig wurde. So würde sich auch der auffällende Umstand, dass grade dies älteste werthvollste Privileg verschwunden ist, während sonst alle Urkunden in Lübeck sehr gut aufbewahrt worden sind, erklären.

Das Privileg des Herzogs Heinrich ist uns durch die Urkunde des Kaisers Friedrich I. a. 1188 erhalten (Lüb. Urkb. I, N. 7; auszugsweise auch bei Hach, Lüb. Recht p. 172). Nachdem er erklärt hat, wie ein Streit der Lübecker Bürger mit den benachbarten Grafen durch seine Dazwischenkunft beendet ist, geht er zur Bestätigung aller der Rechte über, welche der Gründer der Stadt ihnen gewährt und durch sein Privileg befestigt hat (*insuper opportunitatibus eorum acquiescentes omnia jura que primus loci fundator Henricus quondam dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus*) und erfüllt damit wohl die den Bürgern bei Ueber-

gabe der Stadt im Jahre 1181 (Arnold II, 35) gemachte Zusage. Die bei Einfügung der alten jetzt bestätigten Rechte in das kaiserliche Privileg gebrauchten Wendungen berechtigen zu der Annahme, dass wir hier eine nahezu wörtliche Wiederholung des Heinrich'schen Freiheitsbriefes vor uns haben. Nach den angeführten Worten wird mit „*patronatum videlicet ecclesie parochialis beate Marie*“ das erste jener Rechte angekündigt, dem die ganze Reihe der übrigen zusammenhängend folgt, bis die Worte „*et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus . . . augmentari, nostra auctoritate supra addentes concedimus eis ut . . .*“ anzeigen, dass jene abgeschlossen sind und nun eine Anzahl neuer Bewilligungen sich anreihen soll, in gleicher Weise wie einige neue Rechtsverleihungen dem herzoglichen Privileg vorausgeschickt sind. Solche wörtliche Wiederholungen alter Privilegien in spätern bloß bestätigenden oder auch dieselben vermehrenden Urkunden finden wir in der Geschichte des städtischen Rechts, insbesondere auch Lübecks so häufig, in spätern Urkunden und Rechtsaufzeichnungen werden so wiederkehrend die lübischen Rechte auf die erste Verleihung Heinrichs und die Bestätigung Friedrich I. zurückgeführt, dass wir wohl unbedenklich die von den angegebenen Einleitungs- und Schlussformeln eingefassten Sätze als den herzoglichen Rechtsbrief ansehen dürfen. (Vgl. Hach, Lüb. Recht p. 12. 13.) Doch hat Deecke (Grundlinien p. 16 c.) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass einige Bestimmungen des Heinrich'schen Privilegs in dieser Form nicht vom Herzoge herrühren können, sondern kraft königlicher Autorität hinzugesetzt sein müssen. Dies gilt von dem Recht lübecker Bürger, sich auf eine Klage „*per omnes imperii nostri fines et per ducatum*“ nach lübischem Recht zu verteidigen. Die ersten Worte sind wohl ein Zusatz des friedericianischen Privilegs, welcher die aus dem ursprünglichen Freiheitsbriefe stehenden gebliebenen „*et per ducatum*“ als überflüssig erscheinen lässt. Die Befreiung der Bürger vom Zoll und der als *hansa* bezeichneten Handelsabgabe beschränkt sich auch in dieser Bestätigung auf das Herzogthum Sachsen. Mehr wegen der gebrauchten Formeln: *consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut toties in anno monetam examinent quoties velint et si quis marchiam suam . . . obstruxerit in terra vel in aqua, auctoritate nostra freti evellant et marchiam suam expediant* rechnet Deecke auch dahin das Recht der Aufsicht über den Münzmeister und das Recht, Befestigungen aus ihrem Gebiete wegzuräumen. Doch scheint mir dieser Grund nicht zwingend, und es bleibt immerhin möglich, dass jene Rechtsbestimmungen ihrem Inhalte nach vom Herzoge ausgegangen sind. Darauf weist vielleicht auch noch das Wort „*Insuper confirmamus eis speciali dono*“ zur Einleitung des Verbots hin, dass niemand die Stadt oder ihr Gebiet „*edificiis seu munitionibus preoccupet*“, wozu jenes Recht die Mark zu räumen die nothwendige Ergänzung bildet. — Es sind jedoch noch zwei Stellen im herzoglichen Privileg, die von Deecke nicht zu den Nachträgen gerechnet werden, aber einiges Bedenken zu erregen geeignet sind. Es heisst nemlich, erblose Güter „*regie potestati solvantur*“ nach Jahr und Tag, und ferner: die „*Besserung*“ des Münzers soll halb den Bürgern zufallen, halb „*regie potestati cedat*“. Es ist das nicht unbedingt für einen Ausdruck der spätern Zeit zu halten, da der König

Herr der Stadt war und der Vogt ihn vertrat; denn jenes Recht auf den erblosen Nachlass, sowie auf die Münze und die damit zusammenhängenden Gefälle sind eigentlich königliche, welche an die Fürsten durch Verleihung kamen. Es ist nicht einmal nöthig, dass Herzog Heinrich förmlich mit diesen Rechten beliehen sei. Gerade wegen jenes Ursprungs kann der Name an den Rechten oder den mit Wahrnehmung derselben beauftragten Beamten haften geblieben sein. Insbesondere kann die Bezeichnung darauf hinweisen, dass das Recht auf erblose Güter als Annex der hohen mit dem Königsbann ausgerüsteten Gerichtsbarkeit betrachtet wird. Ja es spricht sogar die Vermuthung dafür, dass der Ausdruck „*regia potestas*“ vom Herzog Heinrich herrührt. Der Kaiser selbst, namentlich Friedrich I., würde schwerlich versäumt haben, von „*nostra potestas*“ oder der „*imperatoria potestas*“ zu reden (vgl. dessen Urk. für Bremen a. 1186 am Schluss dieser Anmerkung); dritte scheinen häufiger die Bezeichnung „*regia potestas*“ zu gebrauchen, wofür die im weitem Verlauf dieser Anmerkung citirten Stellen Belege liefern. Zudem steht die Verwendung des Ausdrucks „*regia potestas*“ in dieser Weise gar nicht vereinzelt da. Einige Beispiele mögen folgen:

Im Schweriner Stadtrechtsprivileg aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, angeblich von Herzog Heinrich herrührend, werden gewisse Wunden mit 60 Schillingen „*qui cedent in partem regiae potestatis*“, ausser der dem Verletzten zu entrichtenden Busse gestraft (Gengler, Stadtrechte p. 432, §. 2); die Herrschaft der Stadt und ihr Vertreter werden im weitem Verlauf der Urkunde stets als „*potestas*“ bezeichnet. — In den Bremer Statuten von 1303, Ordeel 80, das übrigens wahrscheinlich auf dem Hamb. Recht vom Jahre 1292 C, XXIII beruht, und Ordeel 118, sowie in denen von 1433, Ordeel 88 und 83, die jene gleichlautend wiederholen, wird der „*konincliken wolt*“ das Recht auf die Güter eines friedlos Gelegten abgesprochen, auf des Königs Heerstrasse gefundenes Gut nach Jahr und Tag zuerkannt (Oelrichs p. 113 und 136; Donandt, Gesch. des bremischen Stadtrechts I, p. 51, N. 76). Im Privileg Friedrich I. für Bremen a. 1186 wird bestimmt, die „*herchwede*“ eines unter Stadtrecht Gestorbenen solle Jahr und Tag „*sub imperatoria potestate*“ verbleiben in Erwartung des nächsten Erben (Donandt l. c. II, p. 14). Derselbe Satz findet sich auch im Privileg Otto IV. für Stade a. 1209, jedoch mit der Abänderung „*sub judiciaria potestate*“ (Gengler, Stadtrechte p. 457, §. 9). In der Urkunde des Erzbischofs Sigfrid von Bremen über den Verkauf von Oberneuland etc. findet sich neben andern Rechtsbestimmungen für die sich daselbst Ansiedelnden auch die, dass nach Verlauf eines Jahres „*possessio mortui ad regiam manum transibit*“ (1181, Hamb. Urkb. Nr. 249). Vgl. auch Magdeburger Recht für Breslau a. 1261, §. 41 (Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht p. 238) und dasselbe für Görlitz a. 1304, §. 67 (eod. p. 293): *of ein erbe vorstirbit dar sich nieman dar zu ne zucket mit rechte binnen jare unde tage, daz nimet die kuningliche gewalt*. Vergl. Sächs. Weichbild art. 96 (Daniels). In bischöflichen Städten, da grade diese mit dem Könige in engerer Verbindung blieben, ihre Vögte direct vom Könige mit dem Banne belehnt werden mussten, und die königlichen Rechte in der Hand der Bischöfe noch immer ihren alten Charakter von Regalien behielten (Waitz,

Göttinger gel. Anz. 1854, p. 55), ist diese Bezeichnung weniger auffallend. In Lübeck dauert der Name bis in die späteste Zeit für die Justizhoheit fort (Hach, Lüb. Recht p. 144. 147).

§. 6. Grundzüge der Verfassung.

Aus diesen Urkunden vermögen wir die lübecker Verfassung der ältesten Zeit wenigstens ihren Grundzügen nach zu erkennen.

Die dem Herzoge als dem Herrn der Stadt zustehende Gerechtsame sind hauptsächlich die Gerichtsbarkeit, das Zoll- und das Münzrecht, zu deren Wahrnehmung er verschiedene Beamte eingesetzt hat. — Das Privileg geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Gewalt der Vertreter der herrschaftlichen Rechte keiner besondern Beschreibung und Feststellung nach den einzelnen Befugnissen bedürfe, weil sie eben die ordentliche, regelmässig in der Stadt geltende sei. Es werden deshalb mehr die einzelnen Ausnahmen hervorgehoben, in denen die Rechte des Herrn oder der mit ihrer Ausübung Beauftragten durch andern ertheilte Freiheiten geschmälert werden, herrschaftliche Beamte andre Behörden mit neuen Wirkungskreisen neben sich dulden müssen.

Sehr karg sind namentlich die Bemerkungen des Privilegs über die Stellung des Vogts oder, wie er hier durchgehends heisst, des Richters (*judex*), die wir im Allgemeinen schon früher dargelegt haben. Wie schon sein Name anzeigt, ist er zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit berufen; sein Gericht ist das Gericht schlechtweg (*judicium, dat richte* in den Statuten); er hält das gebotene und das ungebotene, das echte Ding. Mit seinem Recht auf die Gerichtsbarkeit verbindet sich als ein Zubehör das Recht auf solchen Nachlass, zu dem sich binnen Jahr und Tag niemand nach dem Stadtrechte als Erbe legitimirt ¹⁾.

1) „*Et si quispiam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit, omnem hereditatem et supellectilem ipsius annum et diem integraliter in domo in qua moritur reservandam censuimus, nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denominatum adveniat qui hec jure civitatis obtineat; si vero intra tempus istud nullus proximorum suorum venerit, quaecunque hereditavit regie potestati solvantur.*“ Von der gleichen Bestimmung in dem Privileg des Herzogs für

Auf die Ausübung eines andern herrschaftlichen Rechts, die Münze, welche hier nicht wie anderer Orten einer Genossenschaft von Ministerialen, sogen. Hausgenossen, sondern einem einzelnen Beamten des Herzogs übergeben war, ist den Bürgern bereits eine Einwirkung eingeräumt, so dass sie vor einer den städtischen Interessen, dem Handel und Wandel verderblichen Ausnutzung jenes Rechts geschützt sind. Dem Organ der Gemeinde, den Consuln, ist die Befugniss beigelegt, so oft sie wollen, die Münze nach Gewicht und Gehalt zu prüfen. Hat der Münzer den festgesetzten Münzfuss nicht eingehalten oder sonst gegen die aufgestellten Münzbestimmungen gefehlt, so verfällt er in eine Busse, die zur Hälfte der Stadt, zur andern Hälfte an den Richter zu zahlen ist ²⁾. — Neben dem Rechte der ausschliesslichen Münzprägung steht ein

die Gothländer a. 1163 (Lüb. Urkb. I, 3) unterscheidet sich die unsrer Urkunde nur dadurch, dass sie über den erblosen Nachlass nicht bloß Fremder, sondern auch Lübecker Bürger verfügt. (Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht Th. III, p. 152 ff.) Mit Deecke (Grundlinien p. 16; Gesch. der Stadt Lübeck p. 35) in den Worten „*hereditatem et supellectilem*“ den Gegensatz von fester und fahrender Habe zu erblicken, verbietet die Wendung „*in domo — reservandam censuimus*.“ Vielleicht enthalten die Worte eine bloß sachliche Umschreibung des Nachlasses und bezeichnen das Hausgeräth, die im täglichen Gebrauch befindlichen Gegenstände im Gegensatz des übrigen Vermögens. — Die rechtlichen Schicksale des erblosen Guts in den ältesten Stadtrechtsaufzeichnungen weichen übrigens mannigfach von einander ab. Ich stelle nur einiges zusammen. Mit dem lübischen Recht, das übrigens bald bedeutenden Veränderungen unterlag (s. unten §. 12), stimmt das magdeburgische Recht überein (vgl. oben S. 35); älteste Statuten von Celle a. 1301 (Pufendorf, Observat. Jur. Univ. II, App. p. 13); ältestes Privileg der Stadt Schwerin (Gengler, Stadtrechte p. 433, §. 15). In andern Städten tritt schon früh eine Theilung des erblosen Gutes zwischen dem Vogt und den Bürgern ein; jedoch hat man hier meistens nur den Nachlass Fremder im Auge. Privileg des Herzogs Otto für Lüneburg a. 1247 (Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg p. 7), das damit grösstentheils übereinstimmende Privileg des Herzogs Johann für Uelzen a. 1270 (Gengler, Stadtrechte p. 498, §. 7), Privileg des Erzbischofs Hildebold für Stade a. 1259 (Pufendorf, Observat. Jur. II, App. p. 158) bestimmen gemeinsame Aufbewahrung des Nachlasses durch Richter und Rath und nach Ablauf der Frist von Jahr und Tag Theilung in der Weise, dass die Stadt zwei Drittheile, der Richter ein Drittheil erhält.

2) Dasselbe Aufsichtsrecht über die Münze ist den Bürgern zu Hamburg durch das kaiserliche Privileg a. 1189 (Hamburg. Urkb. Nr. 286) ertheilt: *Potestatem etiam habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et*

ähnliches ebenfalls als herrschaftliches Recht aufgefasstes, der Umtausch fremder Münzen gegen die am Ort geltenden. Wahrscheinlich übte der Münzer auch dieses Recht; doch war schon zur Zeit des herzoglichen Privilegs seine Befugniss keine ausschliessliche mehr, da dieses jedem erlaubt, Münzen zu wechseln, wo er will, und nur den Platz vor dem Münzhause ausnimmt, wo dieser Gewerbebetrieb dem Münzer vorbehalten bleibt³⁾. — Auf die Verwaltung des herrschaftlichen Zollrechtes scheint die Bürgerschaft keinerlei Einfluss erlangt zu haben.

An der Spitze der Bürgergemeinde steht der Rath. Die Zahl seiner Mitglieder war keine fest begränzte; vielleicht betrug sie — nach jenem Bericht der Detmarschen Chronik — mindestens achtzehn. Wer durch die Wahl des Collegiums zum Rathmanne erkoren wurde, musste zwei Jahre hindurch an den regelmässigen Geschäften des Rathes theilnehmen; das dritte Jahr war er alsdann „frei von dem Rathe“. Diese Befreiung des Rathmanns im dritten Jahre ist sein Recht, enthält keine Verpflichtung, nach Ablauf des zweiten Jahres auszuscheiden. Es soll ihm durch dies dritte Freijahr nur eine zeitweise Erleichterung gewährt werden; bei einzelnen wichtigern Angelegenheiten wird er jedoch vom Rathe besonders eingeladen, an der Versammlung theilzunehmen⁴⁾, und vom nächsten Jahre ab ist er wieder zur

puritate. Privileg Herzog Otto I. für Hannover a. 1241: *Renovatio denariorum de consensu consulum ordinabitur ita ut nec falsitas in materia nec levitas in pondere possit inveniri* (Gengler, Stadtrechte p. 186, §. 10). Vgl. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 296, N. 1.

3) Auch dieses Recht wird in fast wörtlicher Uebereinstimmung den Hamburger Bürgern durch das genannte Privileg und die Bestätigung des Grafen Adolf a. 1190 (Hamb. Urkb. Nr. 292) zugestanden: *Argentum quoque in ipsa civitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco fuerit oportunum cambiati nisi fuerit ante domum monete*. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XLI. Eichhorn l. c. N. m.

4) Vielleicht ist dieser Gegensatz angedeutet in den Worten, die allerdings nur in der, wie mir scheint, spätern Form der Rathswahlordnung vorkommen: *Kust men jemene in den rat dhe scal twe jar besitten den rat; des driddren jares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat*. Das *men* ist am wahrscheinlichsten vom Rathe selbst zu verstehen (Lappenberg, Zeitschr. des Vereins für Hamb. Gesch. III, p. 285).

regelmässigen Geschäftsbesorgung verpflichtet. Das Amt ist demnach ein lebenslängliches mit Befreiungen im je dritten Jahre: die Rathswahlordnung des Herzogs sagt daher nicht, nach dem zweiten Jahre ist der Rathmann frei, sondern „*des dridden jares scal he wesen vry van deme rade.*“

Der Chronist erwähnte als Eigenschaften der zum Rathmanne wählbaren Personen lediglich moralische Tüchtigkeit; die herzogliche Urkunde zeigt, dass der Kreis der Rathsfähigen weit enger gezogen war. Vor allem mussten sie im vollen Besitz ihres Rechts und ihrer Ehre sich befinden: sie sollen daher „*godes ruches*“, insbesondere aber an ihrem Eide unbescholten (*ok scal nymant wesen opgedreven in sineme sworn ede*)⁵⁾ und von ehelicher rechtmässiger Geburt (*echt unde recht ... geboren*) sein. Dann müssen sie frei, von freiem Stande (*van vrier achte*), als Freie geboren sein (*echt u. recht u. vry geboren*)⁶⁾, wodurch also die grosse Zahl derjenigen, welche als Unfreie in die Stadt gezogen und hier nach unangesprochenem Aufenthalt von Jahr und Tag — laut der Bestimmung des herzoglichen Privilegs — frei geworden waren⁷⁾, als nicht wählbar erklärt wurde. Es kommen andre Erfordernisse hinzu, welche mit den speciell städtischen Verhältnissen im Zusammenhange stehen. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der die Gemeinde vertretenden Rathmannen und damit der Stadt selbst zu wahren, wird noch besonders betont, dass der Erkorne in keinerlei Hörigkeitsverhältniss zu einem Herrn stehe (*nenes heren egen*); aber selbst die Stellung als Beamter einer Herrschaft, auch wenn ein Freier sie einnimmt, soll unverträglich mit der Würde eines Rathmannes sein (*edder ammentman welikes heren*). — Hörte auch in den Städten die Bedeutung des Grundbesitzes auf, welche er in den ländlichen Gemeindeverhältnissen der äl-

5) Ha ch II, 112. (I, 48.)

6) Pauli (Lüb. Zustände p. 81) versteht dies Erforderniss dahin, der Rathmann müsse schöffenbarfrei sein und dazu freie Geburt von vier Ahnen nachweisen können. Diese Uebertragung der Verhältnisse des sächsischen Landrechts auf eine Stadt wie Lübeck, deren Recht so bedeutend von jenem abweicht, ist aber doch wohl bedenklich.

7) Vgl. unten S. 47.

tern Zeit gehabt hatte, so beruhte doch noch immer auf ihm, den städtischen Zuständen angepasst, die Ausübung öffentlicher Rechte und Pflichten⁸⁾. Nur wer eignen Herd hat, kann und muss zu Lübeck im echten Ding erscheinen⁹⁾; nur Erbgessesne können in wichtigern Rechtsstreitigkeiten als Zeugen auftreten¹⁰⁾; nur der Besitz von Liegenschaften zu vollem freien Eigenthum, und zwar innerhalb der Stadt, worunter zunächst Besitz eines Hauses, eines „Erbe“ (*hereditas*) zu verstehen ist, eröffnet die Möglichkeit, in den Rath zu gelangen (*he scal... besitten bynnen der stat vri torfachtigen*)¹¹⁾. Doch genügt dies allein noch nicht. Aus der Klasse der erbgessesnen Bürger werden wiederum alle diejenigen ausgeschieden „*de van openbare hantwerke hebben gewonnen er goet*“, und damit der Kreis der Rathsfähigen auf den Rest beschränkt, d. h. vorzugsweise auf die Kaufleute, die — wie schon früher gezeigt ist — anstatt der Bürger überhaupt genannt werden und in dieser vornehmlich auf den Handel angelegten Stadt die höchste Stellung einnehmen sollten¹²⁾. Bei der

8) Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Recht I, 14. Derselbe, Lüb. Zustände p. 67.

9) Hach I, 2.

10) Hach I, 67 vgl. mit I, 68.

11) Ueber den Begriff von *torfachtigen* vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Recht p. 19 ff.; unten §. 12, N. 27.

12) Doch folgt daraus nicht, dass der Rath, wie Lappenberg (Hamb. Rechtsalterth. p. XXXIV) sagt, „aus einer Gilde der Reichen, der Kaufleute“ sich erwählt habe, dass „die Kaufmannsgilde es war, welche sich das älteste Markt- und Stadtrecht verschaffte und den Verein gleichberechtigter Bürger bildete, aus dem der Rath hervorgieng“ (Vorwort zu Sartorius, Urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse, zweite Ausgabe, 1830, p. XVI). Vgl. dagegen Eichhorn, Rechtsgesch. §. 247, Anmerk. 1. Deecke (Grundlinien p. 35—37) stimmt der Lappenberg'schen Ansicht zu, will sie aber noch dahin ausdehnen, dass die Kaufleute allein die *cives*, allein die mit Privilegien ausgestatteten sein sollen. Vom Rathsstande seien die Handwerker ausgeschlossen geblieben, „gleich als ob sie nicht frei geboren wären und kein rechtes Eigen besäßen.“ An bürgerlichen Rechten stehen die Handwerker in keinem Stücke den Kaufleuten nach; zur Rathswürde können sie nicht gelangen, weil dazu eben noch ein Erforderniss mehr gehört, als Freiheit und Besitz von städtischen Grundstücken; im echten Ding, wo über die *reipublicae necessitates* verhandelt und entschieden wird, müssen sie erscheinen, wenn sie „*possessoris proprii caumatis*“ sind. Dass sie in diesem Zeitraume noch nicht mit dem

Beschränkung der Rathsfähigkeit auf diese Aristokratie und der grundgesetzlichen Selbstergänzung des Rathes waren endlich noch Bestimmungen geboten, welche das Zusammensein nahe Verwandter im Rathe verhinderten: „*noch verbede wy, dat nene twe brodere tosamende sitten in deme rade.*“

Der Rath (*consules*) macht die ihm angewiesene Stellung nach zwei Seiten hin geltend. Er handelt anstatt der Gemeinde, empfängt Rechte, welche dieser übertragen werden, übt sie statt ihrer aus, und verhandelt mit andern über diese Rechte. Er ist das Organ der Gemeinde; die in ihrer Masse zum rechtlichen Handeln unfähige Gesamtheit wird, durch ihn vertreten, handlungsfähig. Die thatsächlichen Beweise seiner Thätigkeit in dieser Hinsicht fließen nicht sehr reichlich in der ältesten Zeit: das den Rathmannen zum Schutz der Interessen des städtischen Verkehrs beigelegte Recht, die Münze zu beaufsichtigen, gehört hierher, ausserdem die Fälle der verschiedenen Urkunden, in denen sie uns als Zeugen begegnen. Obschon sie mit dem Titel „*consules Lubicenses*“ hier nicht vor 1201 (Lüb. Urkb. I, 9) erscheinen, so sind wir doch berechtigt, in den namentlich aufgeführten mit dem Zusatz *burgenses* oder *cives lubicenses* oder *de laicis* sowie in den ohne jede nähere Bezeichnung genannten Personen ¹³⁾ besonders qualificirte Mitglieder

Worte *cives* bezeichnet seien (Deecke p. 37), dafür fehlt es an Beweis. In dem Worte liegt gar kein Unterschied des Standes angedeutet, es wird im Privileg des Herzogs Heinrich ganz allgemein von den Mitgliedern der Stadtgemeinde gebraucht: die Befreiung der *cives* von der Verpflichtung zur Heerfahrt ist doch gewiss eine für jeden Bürger, nicht blos für die Kaufleute berechnete. Der einzelne Bürger wird seltner mit dem Worte *civis* bezeichnet; ein Beispiel ist der Satz der Statuten I, 27: *nullus civis de Lubeke de jure tenetur ire in expeditionem*, sowie der alten Zollrolle (Hach I, 108) *si quis lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum . . .* Dass das sowohl für den einzelnen (I, 86. 114) als auch für die Gesamtheit der Bürger (I, 55) gebrauchte Wort *burgensis* (*burgenses*) keine von *cives* verschiedene Bedeutung habe, zeigt das Privileg Friedrich I. a. 1188: — *quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo diminui per nos volumus . . . his omnibus dilectis burgensibus nostris concessis et collatis*, sowie eine Vergleichung der Artikel des Lüb. Rechts I, 54 und I, 58. — Dass *civilitas* (vgl. Deecke p. 35) nichts anders ist als Bürgerrecht, dass Handwerker dasselbe gewinnen, beweist aufs deutlichste die „*littera civilitatum*“ vom Jahre 1259 (Lüb. Urkb. II, Nr. 31).

13) Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 10 von 117 . . , von 1175 Nr. 11. Urkb. der Stadt Lübeck I, Nr. 5 von 1177; II, Nr. 1 von 1197; I, Nr. 7 von 1188.

der Gemeinde, Vorsteher derselben, nicht blos beliebige Bürger zu erblicken. Mit Sicherheit ist dies bei den elf Namen anzunehmen, die ohne weitere Angabe des Standes unter dem Freiheitsbriefe Friedrich I. a. 1188 (Lüb. Urkb. I, 7) vorkommen: sie lassen sich namens der Stadtgemeinde die alten Rechte und Freiheiten bestätigen und neue gewähren. Ebenso aber auch bei andern Rechtsgeschäften, welche nicht direct die Stadt betreffen, wie in der Stiftungsurkunde für das Johanniskloster zu Lübeck (Urk. v. 1177. Lüb. Urkb. I, 5) und den übrigen Urkunden, welche meistens zu Gunsten geistlicher Stiftungen vorgenommene Akte bezeugen. Nicht immer können die Consuln allerdings bei diesen Aufführungen als Zeugen für Vertreter der Stadt angesehen werden; sondern sie als ein bestehendes Collegium, als besonders angesehene Männer werden zugezogen, um wichtige Handlungen und deren Beglaubigung feierlich vollziehen zu helfen.

Auf der andern Seite tritt der Rath aber auch der Gemeinde, deren Vorstand er ist, als Obrigkeit gegenüber. Das in jeder Corporation zum Ausdruck kommende Herrschaftsrecht macht sich in der Befugniss geltend — und das ist das zweite Recht, welches das herzogliche Privileg dem Rathe beilegt —, über alle Verletzungen der von der Stadt selbst erlassnen Rechtsbestimmungen zu richten.

„*Omnia civitatis decreta — kore — consules judicabunt.*“

Wir wissen nicht, von wem diese der Stadt im Allgemeinen zugeschriebene Gesetzgebungsgewalt geübt sei, ob von der städtischen Gemeinde selbst etwa in den echten Dingen, oder, wie es später entschieden der Fall war, von dem Rathe. Für die erstere Vermuthung spricht theils die allgemeine Betrachtung, dass in älterer Zeit das Volk an allen gesetzgebenden und gerichtlichen Handlungen theilnahm, mochte auch die wirkliche Thätigkeit bei nur wenigen sein, theils der besondere Umstand, dass in den ältesten lübischen Statuten unter die zur Competenz des echten Dinges gehörigen Gegenstände die „*reipublicae necessitates*“ gerechnet werden. In die spätern Recensionen des lübischen Rechts, die deutschen Texte, ist dieser Artikel nicht aufgenommen, und der citirte Satz des herzoglichen Privilegs, welchen die lateinischen Statuten noch mit den Worten wiedergeben (I, 28):

„*Qui infregerit quod civitas decreverit consules judicabunt*“
 heisst in den deutschen Statuten (II, 43):

„*So we dat to breket dat de ratman settet dat scholen de
 ratman richten.*“

Der Umfang der der Stadt zustehenden Gesetzgebungsgewalt bestimmt zugleich den Umfang der von den Consuln geübten Jurisdiction. Nach dem was wir über die Autonomie der ländlichen Gemeinden, über die den Räthen anderer Städte im Anfange ihrer Bildung zugewiesenen Functionen wissen ¹⁴⁾, können wir auch hier als Gegenstand der städtischen „Willküren“ hauptsächlich die Markt- und Sicherheitspolizei voraussetzen. Innerhalb dieser Sphäre stand dem Rath Gerichts- und Strafgewalt zu, welche letztere sich jedoch auf Ansetzen und Erkennen von Geldbussen beschränkte. Die Brüche, in welche er den Uebertreter städtischer Satzungen verurtheilte, kamen nicht ganz der Stadt zu Gute, sondern mussten zu einem Drittel an den Richter abgeliefert werden ¹⁵⁾. Dagegen war andererseits der Stadt ein bedeutender Antheil an fast sämmtlichen Gefällen, die der Richter bei Handhabung seiner ausgedehnten Jurisdiction erhob, zuerkannt, und zwar hatte das herzogliche Privileg der Stadt überall eine gleiche Quote wie dem Richter eingeräumt, während sein Antheil an den vom Rath erkannten Bussen nur die Hälfte dessen betrug, was für die Stadt erhoben wurde. So erhielt die Stadt die Hälfte des für das Friedewirken bezahlten Friedeschillings ¹⁶⁾, der vom

14) Stiftungsurk. für Freiburg §. 47: *Omnis mensura vini frumenti et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit* (Gengler, Stadtrechte p. 129). Privileg für Medebach a. 1165, §. 20: *de injustis modis et de omnibus que pertinent ad victualia, iudicium pertinet ad consules nostros ...* (daselbst p. 284).

15) Nach den oben S. 42 abgedruckten Worten fährt das Privileg fort: *quicquid inde receperint duas partes civitati tertiam iudici exhibebunt*. Vgl. das Hamb. Privileg von 1189 (Hamb. Urkb. Nr. 286): *Quod autem in cerevisia pane vel carnibus per injustam mensuram delinquitur, quidquid lucri seu compositionis exinde provenerit tertia pars iudici duae vero cedant civitati*.

16) *Pro pace alicui confirmanda lucrum quod inde provenit medium solvatur civibus reliquum iudici*. Vgl. die Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Holstein für Hamburg a. 1256 (Hamb. Urkb. Nr. 606): — — *nos pensatis serviciis frequentibus dilectorum consulum nostrorum Hammenburgensium necnon tocuis civitatis nobis et nostris progenitoribus sepius cum fide-*

Münzmeister wegen Verstosses gegen die Münzordnung zu erlegenden Besserung ¹⁷⁾; die Hälfte aller übrigen Gerichtseinkünfte des Vogts, wo nicht etwa ein Kläger zu berücksichtigen war. Wo dies der Fall war, konnten Richter und Stadt jeder nur $\frac{1}{3}$ der Busse in Anspruch nehmen und mussten $\frac{1}{3}$ dem Verletzten überlassen ¹⁸⁾. Als zum Bezug dieser Quoten der Gerichtsfälle berechtigt werden durchgehends die „*cives*“ oder die „*civitas*“ bezeichnet; die Erhebung dagegen steht dem Rathe als Vertreter der Bürgerschaft zu. Dass sie der Stadt selbst zu Gute kommen, zeigt besonders die Bestimmung, dass die Consuln von den wegen Uebertretung der städtischen Küren erkannten Brüchen $\frac{2}{3}$ „der Stadt“ zu überliefern haben ¹⁹⁾. — Ohne Concurrenz der Stadt ist lediglich das Recht des Richters auf den erblosen Nachlass.

Ausser diesen städtischen Rechten, welche der Vorstand der Gemeinde ausübt, kennt die herzogliche Urkunde noch eine Anzahl von Privilegien, welche den Bürgern theils in ihrer Vereinigung als Corporation, theils jedem einzelnen als Mitglieder derselben beigelegt sind. Nicht alle diese Bewilligungen haben wesentlich und nothwendig städtische Rechte, vom Bedürfniss der neuen Lage der Gemeinde erheischte, zum Gegenstande; es sind manche darunter blosse Begünstigungen, welche den Einwohnern der Stadt und ihrer Gemeinschaft eine besondere, mit Vorrechten ausgestattete Stellung verleihen sollen.

tate exhibitis, ad ipsorum petitionem ipsi gratiam facere volentes IIIIor solidorum medietatem et solidi pacis qui vulgariter Vrethescilling dicitur medietatem de quibus nostra fuit proprietas sicut a patre nostro hactenus habuimus liberaliter contulimus eisdem. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXIII u. XLI.

17) *Si monetarius offenderit emendet et quicquid de emendatione provenit medium civibus reliquum regie potestati cedit.* In Hamburg sollte diese Theilung 1292 eingeführt werden, doch scheint der Vertrag nicht zu Stande gekommen zu sein (Hamb. Urkb. Nr. 861; Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XLI).

18) *Si quis autem questus emerit per causam actoris tertiam partem iudex tertiam actor et tertiam civitas habebit. Insuper quicquid lucri provenit de iudicio civitati debetur medietas et alia iudici.* Pauli, Zeitschrift des Vereins für lüb. Gesch. I, p. 198.

19) Vgl. oben S. 43, N. 15.

Seit der Trennung der Stadt von der Grafschaft können selbstverständlich die Bürger nicht mehr vom Grafen zum Heerbann aufgeboten werden, aber auch der Herzog vermag dies nicht: er befreit sie ausdrücklich von der Verpflichtung zur Heerfahrt und anstatt der Theilnahme an der Landwehr, der „*generalis defensio terrae*“ sind sie auf die Vertheidigung ihrer Stadt angewiesen²⁰⁾.

„*Cives vero jam dicte civitatis nullam expeditionem ibunt, sed civitatem suam defensabunt.*“

Zum Schutz ihres Gebiets gegen Anlagen, welche der Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt, sowie dem Frieden und der Sicherheit der dorthin führenden Strassen Gefahr drohen, sind ihnen wirksame Mittel in die Hand gegeben durch die Ermächtigung, Befestigungen, grosse Gebäude, welche in ihrer Mark errichtet werden, zu brechen und wegzuräumen²¹⁾. Wer mit derartigen Bauten den Raum der Stadt selbst besetzt, verfällt in eine Wette von 60 Schillingen, wenn er darüber verklagt wird²²⁾. Wie durch jene Bestimmung die Stadt gegen Gewaltthaten des umwohnenden Adels und der Ritterschaft sichergestellt werden sollte, so zweckte vielleicht diese darauf ab, das Aufkommen einer kriegerischen Aristokratie in dem Orte selbst, die sich gern solche

20) Hamb. Privileg von 1189: „*de omni autem expeditione ipsos cives liberos fore annuimus, similiter eciam et in defensione tocius terre*“ (Hamb. Urkb. Nr. 286), vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. p. 110.

21) *Insuper confirmamus eis speciali dono ut nulla persona alta vel humilis civitatem praefatam inter vel extra in terminis suis edificiis seu munitionibus preoccupet. Sed si quis marchiam suam quocunque modo obstruxerit in terra vel in aqua, autoritate nostra freti evellant et marchiam suam expediant.* In einem Bündniss, welches die Stadt 1306 mit den sächsischen Herzögen gegen die holsteinischen Grafen abschliesst (vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, p. 192), heisst es mit Bezug auf die Bestimmung des alten Privilegs: *si municiones alicue interim contra libertates, quas hec civitas habet ab imperio, fuerint constructe, illas removeri juvare tenemur* (Lüb. Urkb. II, Nr. 209). Im citirten Hamb. Privileg findet sich die Bestimmung so: *ipsisque illam conferimus libertatem, quod nemo edificet aliquod castrum penes eorum civitatem circumquaue ad duo miliaria.* Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XLI.

22) *Quicunque etiam spatia civitatis per occupationem edificiorum usurpaverit, si pulsatus fuerit LX solidos componet.*

festen Gebäude zu ihrem Sitz erwählte, zu verhüten. Noch manche Sätze der lübischen Statuten zeigen, wie entschieden man dem Eindringen des Ritterthums entgegentrat.

Auch der Kirche gegenüber ist der Bürgerschaft wenigstens ein Recht eingeräumt: das Patronat der Marienpfarrkirche, die auch *ecclesia forensis* genannt wird, kraft dessen sie die freie Wahl des dem Bischofe zu präsentirenden Priesters hat.

Unter den dem Bürger als solchem beigelegten Privilegien, welche meistens auf den Schutz der Freiheit und des Rechts der Einzelnen gegen Angriffe im Process gerichtet sind, sind einige dadurch von besondrer Bedeutung, dass sie nicht bloß innerhalb der Vaterstadt gelten, sondern als wahres persönliches Recht dem Bürger überall hin folgen, soweit die Macht des Fürsten reicht, welcher das Privileg ertheilt. Ein Lübecker Bürger, der vor irgend einem Gerichte des Herzogthums Sachsen belangt wird, vertheidigt sich vor dem Richter des betreffenden Orts nach dem Rechte seines Wohnsitzes, der Stadt Lübeck, befreit von den Regeln streng formeller Processführung:

Et quicumque ipsorum supra causa quacunque conveniatur (per omnes imperii nostri fines) et per ducatum, coram loci illius iudice se expurgabit absque captione secundum jura jam dicte civitatis.

Ist die letztere Befreiung ein nahezu stehender Satz in den städtischen Privilegien, welche sie gewöhnlich unter der Bezeichnung der Freiheit von „vare“ aufführen²³⁾, so findet sich die erste Bewilligung in dieser Zeit, da schon der Grundsatz der Territorialrechte zu herrschen beginnt und namentlich die Stadtrechte darauf dringen, als wahre Localrechte zu gelten, seltener und ist ein besonders auszeichnendes Vorrecht²⁴⁾.

23) Vgl. Homeyer, Glossar zu Sachsenspiegel II, 1. s. h. v. System des Lehnrechts p. 579. Richtsteig Landrechts p. 431.

24) Im Privileg des Grafen Adolf für die Ansiedler in der neuen Stadt Hamburg heisst es: *in delinquentibus vero hec erit justitia ut ubicunque quispiam peccaverit, ibi Lubecensi jure emendet* (Hamb. Urkb. Nr. 285). Lappenberg (Hamb. Rechtsalterth. p. X) will dies Recht nur für die Alt- und Neustadt Hamburg gelten lassen; der Wortlaut, die Zusammenstellung im Privileg mit der Zollfreiheit „*in omnibus castris et villis seu civitatibus seu quibuscun-*

Wird ein Lübecker Bürger auswärts um seine Freiheit angesprochen, so weist er den Angriff zurück und bewahrt seinen freien Stand durch seinen eignen Eid, wohingegen das sächsische Landrecht in solchem Falle einen Beweis mit Zeugen verlangt²⁵⁾. Wird eine derartige Klage gegen ihn zu Lübeck erhoben, so ist er je nach der Person des Angreifers verschieden geschützt: einem Auswärtigen gegenüber ist er näher zum Beweise seiner Freiheit und erbringt diesen auch hier „*sola manu*“; einem Landsmanne, einem Holsten gegenüber²⁶⁾ behauptet er seine Freiheit, wenn er zu beweisen vermag, dass er Jahr und Tag in der Stadt, ohne angesprochen zu sein, gewohnt hat.

Zu diesen Rechtsprivilegien der verschiedensten Art kommen dann noch mancherlei Befreiungen des Handelsverkehrs theils für die Lübecker selbst, die durch das ganze Herzogthum Sachsen mit ihren Waaren ohne Zoll und Abgabe — die Zollstätte Artlenburg ausgenommen — ziehen dürfen²⁷⁾, theils für fremde Kaufleute, die in Lübeck selbst Handel treiben oder von da aus mit ihren Waaren zur See gehen wollen.

Keine jener ältesten lübischen Quellen, die wir zur Darstellung des öffentlichen Rechts benutzt haben, gewährt uns Aufschluss über das Strafrecht dieser Zeit. Einigen Ersatz kann die Urkunde des Herzogs Heinrich gewähren, worin er die einst von König Lothar verliehenen Rechts- und Friedenssatzungen wieder

que locis que ad dominium nostrum spectant,” endlich die Analogie des Privilegs für Lübeck, das allerdings eine Ausdehnung des lübischen Beweisrechts, nicht wie dieses des lübischen Bussrechts im Auge hat, sprechen aber wohl für eine allgemeinere Auslegung. Vgl. Unger, *Altdeutsche Gerichtsverfassung* p. 366.

25) *Item si aliquis de ipsa civitate alicubi pulsatus fuerit, ibi sola manu libertatem suam obtineat.* Sachsenspiegel III, 32. 5. Richtsteig Landrechts c. 24, §. 2. Vgl. daselbst Gerichtswesen des Richtsteiges p. 491.

26) *Si quisquam extraneorum superveniens aliquem civem de sua libertate pulsaverit, civis vicinior est ad obtinendam suam libertatem sola manu quam extraneus ad ipsum convincendum; si vero quispiam de terra ipsorum aliquem de libertate pulsaverit et pulsatus probare poterit quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit, pulsatus evadit,* Lappenberg, *Hamb. Rechtsalterth.* p. XLII.

27) Die Hamburger erhalten in den beiden ältesten Privilegien Zollbefreiung für das ganze Gebiet des Grafen (Hamb. Urkb. Nr. 285. 286).

aufrichtet und den Gothländern „im ganzen Gebiete seiner Herrschaft“ Frieden und volle Rechtssicherheit verkündet²⁸⁾. Da einige der darin enthaltenen Bestimmungen sich geradezu als ein allgemeingültiges Recht aller Städte des Herzogs ankündigen, während ausdrücklich andre Fälle der Beurtheilung nach den besondern Stadtrechten überlassen werden, so wird ein Rückschluss aus jenen auf den Zustand des lübischen Strafrechts im Allgemeinen, wenn auch die Normen zum Schutze Fremder nicht unbedingt auf die Verhältnisse Lübecker Bürger unter einander übertragbar sind, gerechtfertigt erscheinen.

Wie jedes Dorf „*binnen siner gruve unde sime tune*“ steten Frieden haben soll²⁹⁾, so ist es die besondre „Ehre“ der Stadt³⁰⁾, dass in ihr jedermann den Rechtsschutz genießt, alle Selbsthülfe ausgeschlossen ist. Sie stellt sich damit dem Fehdewesen, wie es ausserhalb ihrer Mauern wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich herrschte³¹⁾, entschieden entgegen.

Das Bewusstsein dieses Gegensatzes der öffentlichen Rechtszustände tritt hervor in dem besondern geschwornen Frieden, den Herzog Heinrich für seine Städte festgesetzt hat: nicht als ob damit anerkannt werden sollte, dass draussen von Rechtswegen die Gewalt, im Innern der Stadt ausnahmsweise das Recht entscheide, sondern um den „Friedenskreis“³²⁾, den die Stadt bildet, um so nachdrücklicher vor jenem Missbrauche zu schützen und jeden Bruch des Friedens um so strenger zu strafen. Daher wird die in einer herzoglichen Stadt geschehene Tödtung oder schwere Verwundung eines Gothländers mit öffentlicher zu Hals und Hand gehender Strafe belegt, während für die auf dem Lande verübte Tödtung die Sühne in der Leistung einer Composition

28) Lüb. Urkb. I, Nr. 3 (1163).

29) Sachsenspiegel II, 66. 1.

30) Aeltestes Strassburger Stadtrecht §. 1: *Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat* (Gengler, Stadtrechte p. 472).

31) Hälschner, Gesch. des brandenburg-preussischen Strafrechts I, p. 22.

32) Bezeichnung des Stadtrechts von Winterthur a. 1297 (Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. von Zürich I, Beilage, p. 478 ff.).

von 40 Mark an die Verwandtschaft des Getödteten besteht³³⁾. Jene städtische Strafe tritt immer ein, ohne Unterschied wann die That in der Stadt geschehen ist; bei der Tödtung auf dem Lande wird unterschieden, ob der Tag, an dem die That verübt wurde, ein gebundener heiliger Tag war, an dem jede Gewalt verboten ist, oder nicht („*in die non legitimo*“). Auch im letztern Falle wird gestraft, eben durch Zahlung jener Composition. Dagegen lässt die Urkunde unbestimmt, welche Strafe auf die ausserhalb der Stadt an einem *dies legitimus* verübte Tödtung, ob die Lebensstrafe wie in der Stadt, oder eine andre gesetzt war. Leichtere Verletzungen wurden nach dem Recht des Ortes, in dem sie geschehen waren, gestraft.

Anmerkung. Die Rathswahlordnung.

Das lateinische Original, das im fünfzehnten Jahrhundert noch vorhanden gewesen sein soll (vgl. Dreyer, Einleitung p. 66), ist verloren. Deutsche Uebersetzungen sind uns auf verschiedenen Wegen überliefert: 1) in der Chronik des Detmar, wie sie die Hamb. Handschrift giebt. Nach der Erzählung von der Einrichtung des Rathes und der Ausstellung einer Handfeste darüber (vgl. oben §. 4, N. 12) heisst es: *de hantfestinghe is to lattye u. sprecht aldus in dusche in desser wyse* (Grautoff II, p. 583). Nach dem hierauf folgenden Texte ist sie gedruckt im Lüb. Urkb. I, Nr. 4 unter B. und danach bei Gengler, Stadtrechte p. 261. 2) als Anhang zu dem jetzt in Kiel aufbewahrten deutschen Codex des lübischen Rechts, dessen Vorwort vom Jahre 1240 datirt ist (vgl. Hach p. 50). 3) als Anhang zu dem um 1294 von Albrecht von Bardewik „*to dher stades behuf*“ veranstalteten deutschen Codex des lübischen Rechts, der sich noch jetzt in Lübeck befindet (vgl. Hach p. 58). Danach ist die Urkunde gedruckt bei Hach, Lüb. Recht p. 170 (mit Varianten des unter 2. aufgeführten Textes) und im Lüb. Urkb. I, Nr. 4 unter A. Die Formen 2. und 3. weichen nur unbedeutend von einander ab, unterscheiden sich dagegen

33) *Si quis Gutorum in quibuscunque civitatibus nostris ubi pacem sub jurejurando firmavimus peremptus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur. Si quis vero armis vulneratus vel debilitatus fuerit, manuum truncari decernimus. Insuper si quispiam fuste vel pugno impie lesus fuerit, juri civitatis in qua id contigisse dinoscitur reus item subiaceat. Similiter autem quicumque Gutensium in itinere eundo vel redeundo in die non legitimo occisus fuerit, peremptor cum heredibus et cognatis occisi XL marcis monete illius provincie in qua nefas perpetratum est componat.*

wesentlich von der ersten durch einige Zusätze, die auf eine spätere Zeit hinzuweisen scheinen. Das Erforderniss der freien und ehelich-rechtmässigen Geburt, welches die Form 1. in den Worten *he scal sin . . . echt u. recht u. vry geboren* aufstellt, wird in den andern einmal durch die Wendungen *he . . . si echt . van vrier bort*, dann aber noch in den Sätzen *unde van ener vrien moder gheboren dhe nemens egen si. u. ok nicht si gestliker lude ofte papen sone* wiedergegeben. Letzterer Zusatz ist jedenfalls überflüssig (Pauli, Lüb. Zustände p. 81; Glosse zu Sachsenspiegel III, 45. 9). Ausserdem erscheinen die Formeln der ersten Uebersetzung alterthümlicher und genauer dem Original entsprechend; der Titel des Herzogs ist hier *Henrich . . . hertuge to beyeren u. to sassen*, nicht wie dort *Her hinrik . . . hertoghe to beiern unde to bruneswiche u. to sassen*. In einigen Punkten ist sie vollständiger: sie verlangt, dass der Rathmann *vri torfachtig egen* habe, worunter unverpfändetes, von Renten unbeschwertes Eigen zu verstehen sein würde (Pauli l. c. p. 82) und hat die in den Formen 2. und 3. mangelnde Bestimmung über das Zusammensitzen zweier Brüder im Rathe. Ein der Form 3. angefügter Rathseid, nach welchem die neuen Rathmänner schwören müssen, dass sie „des rikes ere vorderen u. vordsetten“ wollen, fehlt den beiden andern. — Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass mancherlei Bedenken die Urkunde über die Rathswahl nicht ganz unverdächtig erscheinen lassen. Ist es schon auffallend, dass bei der Sorgfalt der Lübecker in Aufbewahrung von Urkunden kein Original, nicht einmal eine Abschrift, sondern nur spätere Uebersetzungen uns erhalten sind, so kommt hinzu, dass diese wichtige städtische Rechtsurkunde bei der Uebergabe der Stadt an den Kaiser nicht wie das herzogliche Privileg von diesem bestätigt worden ist. Man könnte einwenden, ihr Inhalt als innere städtische Verhältnisse behandelnd sei nicht dazu geeignet gewesen. Widerstrebt ihr Inhalt aber nicht überhaupt der Form des Privilegs, in der sie auftritt? Erscheinen ihre Bestimmungen nicht weit eher als ein Product städtischer Autonomie denn als Gegenstand fürstlicher Verleihung? In den uns überlieferten Uebersetzungen fehlen Zeugenangaben und Datum, und wenn Detmar am Schluss seiner Mittheilung *Datum etc.* (Grautoff II, p. 584) setzt, so lässt sich eher vermuthen, dass er kein Datum angeben konnte, als dass er ein ihm vorliegendes verschwiegen hätte. — War wirklich ein herzogliches Privileg über diese Verhältnisse vorhanden, so cassirte vielleicht der den Stadträthen überhaupt nicht gewogene Kaiser im Jahre 1181 dasselbe und man versuchte dann etwa in späterer Zeit eine Wiederherstellung; vielleicht aber gab man dem ursprünglichen Erzeugniss städtischer Autonomie, da in Lübeck alle Grundeinrichtungen an Heinrich anknüpften, später die Form eines vom Herzog herrührenden Privilegs.

§. 7. Das Privatrecht.

Die bisher betrachteten Massregeln zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der neuen Stadt Lübeck betrafen ausschliesslich das öffentliche Recht. Der eigentliche Factor war der rechtschaffende

Wille des Herrn der Stadt. In der der Bürgerschaft zugestandenem Befugniss „Willküren“ aufzustellen war eine weitre Quelle der Rechtserzeugung eröffnet, doch war ihre Wirksamkeit beschränkt und wenigstens nicht zunächst auf Regelung des Privatrechts gerichtet. Gleichwohl konnte dieses nicht darauf warten, bis die eine oder andre dieser gesetzgeberischen Thätigkeiten sich seiner annahm.

Ist es überhaupt für die Geschichte mittelalterlicher Rechtsbildung charakteristisch, dass die Gesetzgebung am meisten unter den wirkenden Kräften zurücktritt, dass selbst da, wo sie sich zu regen scheint, häufig genug nichts anders gemeint ist, als eine Bestätigung oder genauere Fixirung längst vorhandner und im Leben geübter Rechtsgewohnheiten, deren verbindliche Geltung nicht erst mit ihrer gesetzlichen Formirung anhebt, so wiederholt sich der an der Rechtsentwicklung im Grossen und Ganzen beobachtete Gang in gleicher Weise in jedem kleinen Kreise, der eine Stätte besondrer Rechtserzeugung wird. Ganz vornehmlich gilt aber diese Betrachtung für das Gebiet des Privatrechts.

Die Scharen der Ansiedler, welche dem Rufe des Grafen Adolf folgten, gehörten, wie uns Helmold berichtet, vorzugsweise dem sächsischen Volksstamme an, wobei noch ganz besonders die westlichen Völkerschaften hervortreten. Diese werden auch den überwiegenden Bestandtheil der Einwohnerschaft der Stadt Lübeck ausgemacht haben. Das Recht, nach welchem diese Männer lebten, war das Sachsenrecht in den verschiedenen Formen und Erscheinungen, welche die Rechtsübung in den einzelnen Gegenden entwickelt hatte. Dies heimatliche Recht war mit ihnen als ihr angestammtes persönliches Recht in die Fremde gewandert, wurde hier in der neuen Umgebung geübt und auf die Frage des Richters von dem Gerichtsumstande gewiesen. Als jedoch mit dem sich rasch entwickelnden Leben in der Stadt die Verhältnisse sich vervielfachten, Handel und reger Verkehr wie das enge städtische Zusammenwohnen, die ganz veränderten Grundlagen der öffentlichen wie der privaten Existenz eine Reihe neuer Lebensbeziehungen schufen, ganz neue Bedürfnisse wachriefen, und durch das Zusammentreffen verschiedner auf Geltung Anspruch machender Rechte die Beurtheilung streitiger Gegenstände verwickelter und schwieriger wurde, erschien es erforder-

lich, zur Entscheidung der Rechtsfälle eine sichrere, den städtischen Verhältnissen mehr entsprechende, detaillirte Quelle zu Rathe ziehen zu können, als das sächsische Volksrecht in seinen mehr allgemeinen Uebungen und seinen mehr für eine in ländlich einfachen Verhältnissen lebende Bevölkerung berechneten Normen dargeboten haben wird. Hinzu kam vielleicht, dass man ein Recht zu Grunde zu legen wünschte, das bereits schriftlich fixirt war, und insofern sich einer grössern Bestimmtheit erfreute, als das lediglich geübte Recht. Auch mochte der Gedanke einwirken, dass das in Folge der getroffenen öffentlichen Rechtseinrichtungen selbstständig hingestellte neue Gemeinwesen nach dem Vorbild anderer Städte, die eine besondre Ordnung ihres ganzen Rechtslebens im Lauf der Zeit hervorgebracht hatten, nun auch einer besondern Festsetzung für sein Privatrecht bedürfe¹⁾. — Die Abstammung vieler lübecker Bürger aus Westfalen, das Alter und die angesehene Stellung der Stadt Soest²⁾, die frühe Ausbildung ihres Rechts, welches — zum Theil jedenfalls — schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet war³⁾ und dem Rechte anderer westfälischer Städte zum Vorbild diente⁴⁾, legten es nahe, grade dieses Recht in Lübeck aufzunehmen. Wir wissen nicht, ob Graf Adolf oder Herzog Heinrich die Einwohner der Stadt gradezu auf das Recht von Soest verwies, wie der Zähringer Konrad die Bürger seiner neugegründeten Stadt Freiburg auf das Recht der Kölner⁵⁾. Vielleicht überliess

1) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 263, N. i. k.

2) In der zwischen 980 und 983 verfassten vita S. Idae I, c. 19 heisst es: *Civitas est in Saxoniam, quae Sosatium appellatur commanentium populorum frequentia nobilis* (Mon. Germ. SS. II, p. 574).

3) Hegel, Gesch. der Städteverfassung v. Ital. II. p. 443.

4) Privileg des Erzbischofs Arnold I. von Köln für Medebach a. 1144: „*ut in foro pax haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori susatensis*“ (Seibertz, Urkb. zur Landes- und Rechtsgesch. von Westfalen I, Nr. 46).

5) Genau genommen verweist der Gründer der Stadt die Bürger in zweifelhaften und streitigen Fällen zunächst auf das Recht aller Kaufleute, insbesondere aber derer von Köln. Bei dem „*consuetudinarium et legitimum jus omnium mercatorum*“ ist wohl nicht an eigentliches Handelsrecht zu denken, sondern an das Recht der Städter, die nach ihrer vornehmsten und eigenthümlichsten Einwohnerklasse bezeichnet sind.

der Fürst es den Bürgern, sich selbst ein Stadtrecht zu wählen⁶⁾, nach dem sie leben wollten, und diese erkoren dann das Recht ihrer berühmten Heimatstadt Soest, der manche der ersten lübecker Bürger selbst angehört hatten, andre durch ihre Abstammung aus rechtsverwandten Städten nahe standen⁷⁾.

Den Beweis für diese Uebertragung des soester Rechts auf Lübeck liefert das Zeugniß des Arnold von Lübeck, das jedoch vielfach angefochten oder abweichend erklärt worden ist. Der Geschichtschreiber erzählt, vor der Uebergabe der Stadt Lübeck an den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1181 haben die Bürger an ihn die Bitte gerichtet, sie auch unter seiner Herrschaft im Besitz der einst von Herzog Heinrich verliehenen Freiheit, ihrer Gebietsgrenzen an Wald Wasser und Weide und der Rechte, welche sie in beschriebenen Freibriefen gemäss den Rechten von Soest hatten, zu belassen:

„*Verum priusquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum rogantes ut libertatem civitatis quam a duce prius traditam habuerant obtinerent et justitias quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Sosatie et terminos quos in pascuis silvis fluviis possederant ipsius auctoritate et munificentia possiderent*“⁸⁾.

6) Wie der Graf von der Mark es den Bürgern von Hamm überliess, sich ein Recht zu wählen, und diese das von Lippstadt erkoren (Gengler p. 184). Ebenso wählten die Ansiedler von Lippstadt das Soester Recht (das. p. 254).

7) Schon unter den Rathmännern der ältesten Zeit, aus der uns lübecker Urkunden aufbewahrt sind, finden sich Soester. Bis 1200 kommen folgende Namen vor, die auf westfälische Herkunft hinweisen: 1175 Leverat de Sosato (Urb. des Bisthums Lüb. Nr. 11). 1177 Sifridus de Sosat (Lüb. Urb. I, 5). 1177 Godefrid. de Medebeke (Urb. des Bisthums Lüb. Nr. 10). 1188 Walvericus Sosatienensis (Lüb. Urb. I, 7). 1188 Giselbertus de Warendorp (eod.). 1188 Godefridus de Suttorp (eod.). — Aus andern sächsischen Gegenden: 1175 Joh. de Brunewich (Urb. des Bisth. Lüb. Nr. 11). 1188 Bernherus de Ertheneburch (Lüb. Urb. I, 7). 1188 Esico de Bardewik (eod.). — Aus andern Ländern: 1177 Libertus Flamingus (Lüb. Urb. I, 5). 1177 Gerardus de Stendale (eod.). Die übrigen Namen entziehen sich der Classification, da sie ohne Heimatsangaben sind.

Ueber den auch noch im dreizehnten Jahrhundert fortdauernden Zug westfälischer Bevölkerung nach Lübeck vgl. Pauli, Lüb. Zustände p. 58. 61. 62. — Die Rathsliste, welche hinter dem Abdrucke des Oldenburger Codex bei West-

Dem Berichte des Geschichtschreibers tritt unterstützend eine Urkunde aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zur Seite, in welcher Graf Albrecht von Holstein den Hamburgern neben der Bestätigung alter Freiheiten im Uebrigen den Genuss des Rechts der Soester und Lübecker zusichert „*et in reliquis jure fruuntur Susatensium et Lubicensium*“ (Hamburger Urkb. Nr. 401), während frühere und spätere hamburgische Privilegien den Bürgern nur die „*justitia Lubicensium*“ zusichern⁹⁾, woraus sich wohl soviel als gewiss ergibt, dass hier nicht auf zwei verschiedene Rechte, sondern auf die Zusammengehörigkeit und Gleichheit der beiden genannten hingewiesen werden soll. Die Bürger von Hamburg sollen nicht ausser dem lübischen Recht das der Soester gebrauchen, sondern in der Zusicherung des lübischen Rechts ist ihnen zugleich das soester, auf dem jenes beruht, gewährt¹⁰⁾.

Der Umstand, dass das lübische Recht in keinem seiner Bestandtheile weder dem öffentlichen noch dem Privatrechte eine besonders in die Augen fallende Uebereinstimmung mit dem soester darbietet, hat der Stelle des Arnold eine Reihe von Angriffen zugezogen und bis zu dem Verzweiflungsschritt getrieben, eine Aenderung der durchaus beglaubigten Lesart in das anscheinend plausiblere „*jura Holsatiae*“ vorzuschlagen¹¹⁾. Der Bericht des Chronisten steht aber nicht nur in der vorliegenden Form fest, sondern verdient ganz besondre Beachtung, da der

phalen, Mon. ined. III, p. 632 folgt, ist unecht (Deeke, Grundlinien p. 34; Derselbe, Von der ältesten lübeckischen Rathslinie, Lüb. 1842, p. 3). Die Bemerkung Hüllmanns (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV, p. 6), die Heimaten der Bewohner Lübecks, welche in der ersten Zeit Handelshäuser errichteten und Rathsglieder wurden, bestätigten den obren Waarenzug des Binnenhandels von der Ostsee bis an den Rhein: Bardewik Goslar Soest einige andre westfälische Städte und Köln, verliert damit ihre Grundlage.

8) Arnold, Chron. Slavor. ed. Bangert II, 35, nach der für die Monum. vorbereiteten Ausgabe II, 21 (Laurent's Uebersetzung in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 1853).

9) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXXIX.

10) Lappenberg a. a. O.

11) Schon Herm. Conring, De orig. jur. Germ. (Helmst. 1643) cap. XXVIII: *fortassis legendum Holsatiae*. Bangert in s. Ausgabe des Arnold II, 35 N. c.

Verfasser grade an dieser Stelle offenbar bemüht ist, sich möglichst bestimmt auszudrücken, unter Anwendung technischer Bezeichnungen die verschiedenen Bestandtheile des lübischen Rechts und ihren Ursprung genau zu unterscheiden¹²⁾, so dass dieses Zeugniß sich nicht als „eine bloß beiläufige Aeußerung eines einzelnen Chronisten“ mit dem Hinweis auf die geringe Aufmerksamkeit, welche die Geschichtschreiber dieser Zeit dem eigentlichen Stadtrecht zu schenken pflegen¹³⁾, wird ablehnen lassen.

Es fragt sich zunächst, was jene Worte des Arnold besagen wollen, dann ob die Mittheilung richtig sei. Arnold spricht nicht von dem öffentlichen Rechte, weder von der Stadtverfassung, denn dafür wäre *justitiae* kein passender Ausdruck, noch von der Gerichtsverfassung trotz des anklingenden Wortes. *Justitia* oder *justitiae* ist eine gewöhnliche Bezeichnung städtischer Statuten in dieser Zeit, insbesondere auch des alten soester Rechts, das mit den Worten anhebt: „*Audiat universitas antiquam et electam susattensis oppidi justiciam*“¹⁴⁾. Dann wird grade für das lübische Stadtrecht dieser Name gebraucht, sowohl in lübecker Rechtsurkunden¹⁵⁾ als auch in denen anderer Städte¹⁶⁾. Der Inhalt jener *justitiae*, wie sie damals die Lübecker in schriftlichen Aufzeichnungen besaßen, wird vornehmlich dem Privatrecht angehört haben. Darauf weist die Zusammenstellung der *justitiae* mit der *libertas* und den *termini quos in pascuis silvis fluviis possederant* hin, oder wie Detmar, der übrigens, beiläufig gesagt, nichts von jener Beziehung des soester und lübecker Rechts weiss, übersetzt: *he*

12) Deecke, Grundlinien p. 41.

13) Hach, Lüb. Recht p. 16. 17.

14) Gengler, Stadtrechte p. 441.

15) So in den Mittheilungsurkunden des lüb. Rechts für Danzig a. 1263: *... conscribi fecerunt consules civit. Lubic. justiciam ipsis a glorioso domino Heinrico ... indultam et suo privilegio confirmatam* (Hach p. 185), für Tondern a. 1243 (Hach p. 168), für Reval a. 1257: *... jura seu justiciam civitati Lubic. a glor. fundatore indultam et privilegiatam* (Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts I, p. 2). Eine Regeste in Dreyers handschriftl. apparatus juris publ. et histor. Lubec. pragmat. ad 1219 spricht von einem „*liber justitiarum*“ (Lüb. Urkb. II, Nr. 6).

16) Vgl. die Anführungen aus hamb. Urk. bei Lappenberg, Rechtsalterth. p. XXXIX.

*scholde de stad u. de borghere to lubeke laten by al ereme ghude u. vryheit u. by rechte*¹⁷⁾. Die Bezeichnungen *libertas* und *termini* (*ghude u. vryheit*) gehen auf die öffentlichen Gerechtsame der Stadt, die *justitiae* auf die privaten. Auch sind die Worte „*secundum jura*“ eines andern Orts für die Uebertragungen des Privatrechts einer Stadt auf die andre fast eine stehende Formel zu nennen¹⁸⁾. Es muss dahin gestellt bleiben, ob Arnold mit jener Bezugnahme auf das soester Recht dasselbe als wirklich nach Lübeck verpflanzt und als Quelle des lübischen Rechts oder mehr als Muster, das bei der Ordnung des lübischen Rechts zu Grunde gelegt wurde, hat bezeichnen wollen.

Wie verhält sich der Bericht Arnolds zu dem, was wir aus andern Quellen, namentlich den Rechtsaufzeichnungen beider Städte selbst über die Beziehungen der beiden Rechte zu einander erkennen? — Eine Vergleichung der städtischen Verfassung beider Orte ergibt nur in den allgemeinsten Zügen einige Uebereinstimmung, wie sie überhaupt wohl Städte ähnlicher Gründung mit einander gemein haben. Die Besonderheiten der soester Verfassung finden sich nicht in Lübeck wieder¹⁹⁾. — Stellen wir übrigens die uns erhaltenen ältesten Rechtsaufzeichnungen beider Städte neben einander, so ist nicht zu übersehen, dass ihre jetzige Gestalt nicht die des zwölften Jahrhunderts ist: das älteste Recht von Soest ist, wie Hegel gezeigt hat, aus keineswegs gleich alten Bestandtheilen zusammengesetzt²⁰⁾, und das lübecker Recht haben wir gar nicht in einer Form, die noch in das zwölfte Jahrhundert zurückgieng²¹⁾. In ihrer spätern Erscheinung nehmen aber diese Stadtrechte auch mancherlei von dem auf, was ihnen an öffentlichen Gerechtsamen durch besondere Privilegien über-

17) Detmar ad a. 1180.

18) Hach p. 17, N. 2.

19) Hüllmann a. a. O. p. 7 will „als den einzigen aber bedeutenden Beweis für die Nachbildung der Soester Verfassung“ die gleiche Zahl der Rathsglieder in beiden Städten geltend machen. Die Soester Urkunde von 1259 (Seibertz, Urkb. I, Nr. 314) setzt aber die früher grössere Anzahl der Consuln auf 24 herab; in Lübeck lässt sich diese Zahl nicht als die gesetzlich bestimmte noch als die gewöhnlich vorhandne nachweisen.

20) Hegel a. a. O.

21) Vgl. unten S. 79.

tragen ist, und suchen so den gesammten Rechtsstoff möglichst in diese eine Urkunde zusammenzufassen²²⁾. Scheiden wir dieses mehr öffentliche Recht aus, so werden sich zwischen den privatrechtlichen Bestandtheilen, zu denen wir übrigens im Sinne jener Zeit auch grosse Gebiete des Process- und Strafrechts zählen müssen, mannigfache Aehnlichkeiten ergeben, die auf eine Verwandtschaft beider Rechte in alter Zeit hindeuten²³⁾. Es ist gewiss nicht richtig, bei Analogieen zweier Stadtrechte, die wie diese einem Stammesrechte angehören, sofort auf einen Zusammenhang beider zu schliessen; auf der andern Seite heisst es aber gewiss zu weit gehen, wenn man nur da, wo sich eine wörtliche Entlehnung von Rechtssätzen nachweisen lässt, eine innere Beziehung zweier Rechtsquellen zu einander annehmen will. Denn auch dann ist sicherlich eine solche vorhanden, wenn das Recht einer Colonie von dem Rechte der stammverwandten Nachbarschaft abweicht, dagegen im Inhalt mit dem Rechte entfernt wohnender Stammesgenossen, mit denen sie nach so manchen äussern historischen Zeugnissen im Zusammenhange steht, so vielfach übereinstimmt.

Dass schon früh Soester als Mitglieder des Rathes der Stadt Lübeck vorkommen, worauf bedeutende Forscher grosses Gewicht für diese Frage gelegt haben²⁴⁾, darf denn doch nicht zu sehr betont werden. Es war ganz natürlich, dass in einer Colonie in den ersten Jahren lauter Fremde im Rathe sassen²⁵⁾. Gericht waren die Rathmannen damals nur für den beschränkten Kreis der städtischen „*kore*“, deren Feststellung vielleicht noch von der grossen Gemeindeversammlung ausgieng. Der allgemeinere Grund

22) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 284.

23) Einzelne Nachweise dieser Verwandtschaft finden sich an verschiedenen Stellen der Pauli'schen Abhandlungen aus dem lübischen Recht. Vgl. ferner Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. §. 4 der Einleitung: Verwandtschaft des Hamburger Stadtrechts mit dem Soester und mit dem Lübecker Rechte, und Gaupp in Richter und Schneider, Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1841 p. 32. 33.

24) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 263, N. 1, der jedoch die bei Westphalen l. c. mitgetheilte Rathslinie zu Grunde legt. Hegel a. a. O. p. 451, N. 3.

25) Falck, Schleswig-Holstein. Privatrecht I, p. 385.

für die Annahme des soester Rechts in Lübeck lag in der vorwiegend westfälischen Bevölkerung der Stadt.

Die Ansicht, dass Arnold mit jenen Worten namentlich das Privatrecht im Auge gehabt habe, scheint denn auch jetzt ziemlich allgemein angenommen zu sein²⁶⁾. Bei dem damaligen Rechtszustande, besonders bei der Vermischung des Privatrechts mit dem öffentlichen Rechte mag ausser dem Privatrechte noch manches andre übergegangen sein: doch war wohl eine absichtliche Herübernahme von Verfassungseinrichtungen ausgeschlossen und vornehmlich eine Entlehnung des Privatrechts erstrebt.

§. 8. Rückblick auf die Thätigkeit Herzog Heinrichs für die städtische Rechtsordnung.

So wurde Herzog Heinrich in jedem Sinne der Gründer Lübecks, und wie alles, was nachher den Namen der Stadt zu Ehren brachte, an ihn anknüpft, so auch das lübische Recht, wemgleich

26) Deecke, Grundlinien p. 41. 42. Hegel a. a. O. p. 449. 450. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, p. 65 („das Recht der Kaufleute schloss sich zunächst an das von Soest“). Barthold, Gesch. der deutschen Städte I, p. 275. — Eichhorn (Rechtsgesch. §. 263, N. h), der früher unter den bei Arnold erwähnten *justitiae . . . secundum jura Sosat.* das Civilrecht hatte verstehen wollen, hat später seine Ansicht insoweit geändert, als er nunmehr ein „wirkliches wiewohl noch sehr unvollkommenes Stadtrecht“ darin erblicken will, worunter er im Gegensatz zu den specifisch städtischen Rechten, wie sie die ersten Stadtprivilegien (uneigentlich Stadtrechte genannt) zu enthalten pflegen, eine wenigstens der Form nach besondere Rechtszusammenstellung auch über Gegenstände der Polizei- und Justizverfassung, die in alten Städten naturgemäss aus den mancherlei Weisthümern der Gerichte und Willküren des Rathes erwachsen war, und neuen gleich bei ihrer Gründung nach dem Muster einer ältern Stadt verliehen wurde (eigentliches Stadtrecht, *jus municipale, justitia civitatis*), begreift. Während Eichhorn das soester Stadtrecht noch immer als die Grundlage des lübecker betrachtet (a. a. O. N. 1), verneinen andre Forscher nicht nur die Annahme des soester Rechts in Lübeck, sondern auch jeden merklichen und wesentlichen Einfluss desselben (Falck, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht I, p. 385; Hach p. 16). Falck will lediglich eine Uebertragung der Privilegien zugeben; Lappenberg (Hamb. Rechtsalterth. p. XL) formulirt diese Ansicht bestimmter dahin, die im kaiserlichen Freiheitsbriefe von 1188 bestätigten Privilegien seien „dem Musterbilde damaliger Städte, dem alten Soest“ entlehnt. Die uns erhaltenen ältesten Urkunden der

öffentliches und Privatrecht schon ihrer Natur nach, insbesondere aber dem Wesen mittelalterlicher Rechtsbildung gemäss nicht in gleicher Weise auf die Thätigkeit des Herzogs zurückgeführt werden können. Soweit es sich um Ordnung der städtischen Verfassung handelte, war sein Wille das eigentlich rechtschaffende Element, während er der Uebung oder der Wahl eines bestimmten Privatrechts bloß seine Zustimmung ertheilte. — Damit trifft auch die Ausdrucksweise der Quellen überein. Die Worte Helmolds am Schluss seiner Aufzählung aller der Massregeln, welche Heinrich zur Hebung Lübecks traf:

„*et statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima*“ (I, c. 85)

verrathen schon durch die Zusammenstellung der Rechtsgründung mit der Anordnung von Anstalten zur Wahrnehmung öffentlicher Gerechtsame ihre besondere Beziehung auf Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur. Der Herzog verlieh der Stadt eine solche Verfassung — so ungefähr würden sich jene Worte umschreiben lassen — organisirte sie so freiheitlich im Verhältniss zum Vogt, so selbstständig durch Einsetzung des Rathes und Ueberweisung wichtiger Functionen an diese Gemeindebehörde, förderte endlich durch Gewährung grosser Freiheiten und Ermässigung der Zölle und Abgaben ihren Handel so bedeutend, dass sie einen ehrenvollen Platz unter den damaligen Städten einnehmen konnte¹⁾. Nach Helmolds Bericht hob sich denn auch die Stadt in Folge der vom Herzog gethanen Schritte alsbald ausserordentlich und

westfälischen Stadt sind jedenfalls nicht geeignet, diese Meinung zu unterstützen. Kraut, Grundriss §. 20 sub 3 hält es für wahrscheinlich, dass das soester Recht Muster für sämtliche Bestandtheile des lübischen Rechts, soweit sie unter Herzog Heinrich vorhanden sind, gewesen sei. — Ueber die ältere Behandlung dieser früher viel und lebhaft besprochenen Frage vgl. Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen (1740) p. 83 und Dreyer, Einleitung p. 202. Gegen die ältere Ansicht, *justitiae* bezeichne keine Gesetze und Rechte, sondern lediglich öffentliche Gerechtsame an Grund und Boden spricht schon die Zusammenstellung der *justitiae* mit den „*termini quos in pascuis etc. possederant*“ bei Arnold.

1) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum p. 194, 195 versteht „*jura civitatis honestissima*“ als den Begriff des damals besten Stadtrechts.

sah die Zahl ihrer Einwohner sich rasch verdoppeln ²⁾. — Dass der Chronist bei den Worten *et statuit . . . jura civitatis honestissima* nicht das Privatrecht im Sinne hat, widerlegt nicht sowohl der Ausdruck *jura civitatis* ³⁾, der recht wohl auf das particuläre Civilrecht passen würde, als vielmehr das Beiwort *honestissima*, das schwerlich auf privatrechtliche Bestimmungen bezogen werden könnte ⁴⁾, insbesondere aber die ganze Redewendung *jura civitatis statuere*, da es der Rechtsbildung jener Zeit gradezu zuwider ist, durch gesetzgeberische Acte das Civilrecht neu zu begründen. Auch hätte Helmold, wenn er an das Privatrecht bei jenen Worten gedacht hätte, schwerlich versäumt, auf dessen Beziehung zum Recht der Stadt Soest hinzuweisen, von der uns Arnold berichtet. Die Relation der Slavenchronik stimmt demnach recht wohl zu dem, was wir an der Hand der Urkunden über Heinrichs rechtschaffende Thätigkeit erfahren haben. Grade die Rathswahlordnung und die mannigfachen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche das herzogliche Privileg enthält, können unter den *jura civitatis honestissima* gemeint sein ⁵⁾. — Unter den verschiedenen bei Arnold aufgeführten Bestandtheilen des Rechts, um deren Bestätigung die Lübecker den Kaiser ersuchen, würde die „*libertas quam a duce prius traditam habue-*

2) Helmold I, 85: *Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis et multiplicatus est numerus accolarum ejus.*

3) Eichhorn (Rechtsgeschichte §. 263, N. h) meint, *jura civitatis* heisse in der Sprache dieser Zeit gewöhnlich nicht das particuläre Civilrecht, sondern die Verfassung einer Stadt. Als das Regelmässige lässt sich dies nicht behaupten, wie die Redensarten *secundum jura civitatis judicare, sententiam dictare* (vgl. Dreyer, Einleitung p. 219, N. 10, der eine grosse Zahl von Beispielen anführt) *se expurgare secundum jura civitatis* (Privileg Friedrich I. für Lübeck a. 1188) zeigen.

4) Dieser Grund Eichhorns (l. c.) ist allerdings durchschlagend. In ähnlicher Weise ist das Wort gebraucht in einer schlesischen Urkunde von 1341 (Nr. 151 in Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. etc.): *in omnibus fruuntur libertate . . . videlicet in judiciis mercaturis in censu solvendo arearum ceterisque omnibus quibus fulcitur jus teutonicum et honestas.*

5) Eichhorn meint, die Worte Helmolds könnten beinah blos vom Inhalt der Rathswahlordnung verstanden werden (§. 263, h). Ueber einen seiner Gründe vgl. oben §. 5, N. 1.

rant“ ungefähr dasselbe bedeuten⁶⁾. Dieser stehen gegenüber die „*justitiae quas in privilegiis habebant*“. Die Bürger führen den Besitz und Genuss dieser Rechte nicht wie den jener *libertas* auf eine Verleihung des Herzogs zurück; indem aber auf das Vorhandensein der *justitiae* in „Privilegien“ hingewiesen wird, ist auf einen Act Bezug genommen, der von keinem andern Urheber ausgehen konnte, als dem Herzoge. Die Kürze des Ausdrucks an jener Stelle verstattet uns nur Muthmassungen über die Art und Weise seiner Thätigkeit. Wahrscheinlich bestand sie nur darin, dass er die Aufzeichnungen des lübischen Rechts, bei denen man die mitgebrachten oder erbetnen soester Rechte zu Grunde legte, anerkannte, den Gebrauch derselben verstattete und vor aller Anfechtung sicherstellte⁷⁾. Damit stimmt insbesondere die Bezeichnung überein, welche die Einleitungsurkunden der lübischen Rechtscodices für die Entstehung der Statuten gebrauchen. Sie nennen sie die „*justicia civitati Lubicensi a glorioso fundatore dicte civitatis ... domino Henrico nobili duce Suevie Bavarie Saxonie Angarie et Nordalbingie indulta et privilegiata*“ (oder *et suo privilegio confirmata*)⁸⁾.

6) Deecke, Grundlinien p. 41.

7) Eichhorn (N. h.): „spätere Bestätigung lübischer Weisthümer und Willküren, denen das soester Recht zum Grunde liegen mochte.“ Deecke p. 42.

8) Vgl. oben §. 7, N. 15. Deecke a. a. O. — Kaiser Friedrich I. verspricht dagegen in seinem Privileg von 1188 „*omnia jura que primus loci fundator Henricus quondam dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit*“ zu gewähren und wiederholt darauf die Reihe öffentlich-rechtlicher Satzungen Herzog Heinrichs. Eine Urkunde des Königs Waldemar für Lübeck (Lüb. Urkb. I, 11) bestätigt *omnia que tam in privilegio et in litteris friderici imperatoris quam ducis henrici continentur tam de libertatibus quam de terminis*. Das also sind die Gegenstände der Privilegien.

II. Von dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Erringung der Reichsfreiheit.

§. 9. Uebersicht über die Geschichte der Jahre 1180 — 1226.

Heinrich der Löwe hatte mit der ganzen Energie seines Wesens daran gearbeitet, der Stadt Lübeck eine mächtige und ehrenvolle Stellung zu verschaffen, so dass sie seinen kühnen Bestrebungen als ein Stütz- und Haltpunkt dienen, dem Reiche, das er hier zu gründen gedachte, ein Mittelpunkt werden konnte¹⁾. Mit dem Sturze des Herzogs sinken jene grossen Pläne dahin; doch damit nicht zugleich alle zur Erreichung des hohen Zieles gemachten Anstrengungen und Anlagen. Auch abgelöst von jenem Zusammenhange haben sie für die Entwicklung Lübecks die schönste Frucht getragen.

Die Lage und der Wohlstand der Stadt hatten sie zu einem der wichtigsten Punkte des Reichs gemacht, und eine Reihe von Kämpfen der folgenden Zeit dreht sich um diesen begehrenswerthen Besitz. Die Bürgerschaft ist aber bereits zu grosser Selbstständigkeit herangewachsen; in stolzem Selbstgefühl weisen sie darauf hin, wie sie da, wo einst ein Ort des Schreckens und der wüsten Einöde, ein Sitz heidnischen Unglaubens war, jetzt eine Stadt zur Ehre Gottes, eine Burg des Christenthums erbaut haben²⁾. So leidet denn auch unter den fortwährenden Kämpfen ihr Recht und ihre Freiheit nicht nur keinen Schaden, sondern geht gestärkt und gesteigert daraus hervor. — Von unmittelbarem Einfluss musste das Ringen um die Herrschaft auf die staatsrechtliche Stellung der Stadt werden. Nur nach diesem Gesichtspunkte braucht eine Darstellung, die sich mit der Entwicklung des öffentlichen Rechts von

1) Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. p. 66. — In der Urkunde von 1163 (Lüb. Urkb. I, 3) sagt der Herzog: *leges quales Guttonibus in omni regno meo tradidi.*

2) Arnold Lubec. II, 35 ... (*civitatem*) ... *ad honorem Dei et robur christianitatis in loco hoc horroris et vastae solitudinis aedificavimus in quo ut speramus nunc habitatio dei sed prius per errorem gentilitatis sedes Sathanæ fuit.*

Lübeck beschäftigt, die Geschichte der nächsten Jahre in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen.

Als dem Herzoge durch Spruch des Fürstengerichts Herzogthümer und Reichslehen aberkannt waren und sich die bis dahin von Heinrich niedergehaltenen kleinen Gewalten zu grösserer Selbstständigkeit erhoben, wurde die Stadt Lübeck noch entschiedner von der Verbindung mit dem Lande, dessen Theil sie ursprünglich war, abgelöst, als durch die Abtretung von Seiten des Grafen an den Herzog Heinrich geschehen war. Bis dahin war doch ein Zusammenhang zwischen der Herrschaft über diese Stadt und der bedeutendsten Macht im nordöstlichen Deutschland, dem sächsischen Herzogthume, festgehalten worden; jetzt wurde dieses Band zerstört und Lübeck unmittelbar unter eine Gewalt gestellt, die bisher in diesen Gegenden selten direct sich geltend gemacht hatte und auch damals zu dem übrigen benachbarten Territorium in keine unmittelbare Beziehung trat. — Der Kaiser nimmt die Stadt für sich in Anspruch als ein nach der Aechtung des Herzogs heimgefallenes Lehn³⁾; die Weigerung der Bürger, ihre Berufung auf ihren Herrn, durch dessen Gnade sie die Stadt zu besitzen behaupten, auf die Treue, die sie ihm gelobt haben und von der sie nicht lassen wollen⁴⁾, weist er als sinnlose Anmassung zurück⁵⁾. Gleichwohl verstehen die Bürger sich nicht eher zur Uebergabe, als bis der Herzog ihnen den Befehl dazu ertheilt hat⁶⁾. So kommt die Stadt unter die Gewalt des Kaisers; Graf Adolf von Holstein erhält zwar die Hälfte der Einkünfte, welche aus den Zöllen Mühlen und Wechselbänken dem Herrn der Stadt

3) *Fatemur quidem hanc largitate nostrae munificentiae quandoque nepotis nostri fuisse, sed ex quo ille propter suam contumaciam decreto omnium principum publicam proscriptionem meruit, justissime haec nostro possidetur titulo* (Arnold l. c.).

4) *Civitatem istam hactenus ex munificentia domini nostri Henrici ducis possidemus ... Sciat is omnes nos pro defensione civitatis nostrae magis optare honeste mori quam fidei violatores inhoneste vivere* (eod.).

5) *Sed quod cives vestri arrogantiam verborum nobis offerunt, et quod civitatem nostram ultro nobis non aperiunt, credimus quod nec vobis nec alicui qui sanae mentis esse dinoscitur justum videatur* (eod.).

6) — *ex praecepto ducis civitatem in manu ejus tradiderunt* (eod.).

zuflossen, aber keinerlei Herrschaftsrecht⁷⁾. Eine Wiederanknüpfung der Verbindung mit dem Herzogthum Sachsen, welche der neubelehnte Herzog Bernhard versucht, verwirft der Kaiser mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Stadt für das Reich⁸⁾. — Vorübergehend und wechselnd sind die Erfolge der Kämpfe, welche sich an die Rückkehr Heinrichs aus seiner Verbannung anschliessen. Nach einer kurzen Herrschaft des Herzogs kehrt die Stadt wieder in die Botmässigkeit des römischen Reichs zurück, eine Stellung, welche sie bereits schätzen gelernt hat⁹⁾. Trotz der Verdienste, welche sich Graf Adolf um die Wiedergewinnung Lübecks erworben hatte, erhält er nicht das Regiment — und darin trifft die Verfügung des Kaisers mit den Wünschen der Bürger überein¹⁰⁾ — sondern nur den Genuss sämtlicher Einkünfte, welche das Reich aus derselben bezieht¹¹⁾.

Es war vornehmlich der Sturz Heinrichs des Löwen, der alle diese Kämpfe veranlasst hatte; dieselbe Ursache sollte noch schlimmeres über das Land und die Stadt herbeiführen. Der Mangel einer kräftigen Gewalt in diesen Gegenden, der Streit zwischen den Anhängern des staufischen und des welfischen Geschlechts und der Verrath im eignen Lande verhalfen einer fremden Macht, die noch vor kurzem den deutschen König als ihren Oberherrn anerkannt hatte, zur Herrschaft über deutsches Land¹²⁾. Der Gedanke an eine Verbindung Lübecks mit dem Dänenkönige war

7) *Comiti autem Adolfo medietatem tributorum totius civitatis de teloneis de molendinis de trapezitis in beneficio dedit* (eod.), vgl. auch III, 4.

8) Arnold III, 4: ... *civitatem quoque Lubeke sibi usurpare volebat. Imperator vero civitatem propter utilitatem tributorum vel quia in fine imperii sita est sibi retinuit*. Deutet das hinzugefügte: *pro qua tamen duci Bernhardo Hidesacker et viginti mansos valde bonos consignavit* darauf hin, dass die Stadt von Rechtswegen noch in Beziehung zum Herzogthume gedacht wurde?

9) Arnold IV, 12.

10) Arnold IV, 12: *Tradamus eam (civitatem) Othoni marchioni et ipse eam quasi sub nomine imperatoris accipiat sicque liberabimus a tyrannide istius comitis ne regnet super nos*.

11) *Capta autem civitate Adolfus ad imperatorem profectus est, qui pro labore suo omnes redditus civitatis liberalissime ei permisit*. (eod.)

12) Waitz, p. 72 – 74.

schon früher während der Belagerung durch den Grafen Adolf (1192) aufgetaucht, und namentlich mit der Rücksicht auf Handelsvortheile gerechtfertigt¹³⁾. Erneut machte er sich geltend, als Herzog Waldemar, Bruder des Königs Knud von Dänemark, in Holstein einfiel und nach rascher Besiegung des Grafen und Eroberung der festen Plätze sich gegen Lübeck wandte „wohl wissend, wie sehr sein Ruhm wachsen würde, wenn er die Herrschaft über solche Stadt gewänne“¹⁴⁾. Was aber bei der frühern Lage der Dinge ein Akt freien Willens gewesen wäre, war jetzt zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden¹⁵⁾. Schon war das holsteinsche Land in der Gewalt der Dänen, schon war lübecker Kaufleuten erheblicher Schaden zugefügt: da entschloss man sich, die Stadt dem Feinde anzubieten (1201)¹⁶⁾. — Graf Adolf verliess das Land unter Verzicht auf seine Rechte. In Nordalbingien galt die dänische Macht unbedingd; wiederholt erschienen dänische Könige in Lübeck¹⁷⁾, Waldemar wurde dort „als König der Dänen und Slaven und Herr von Nordalbingien“ begrüsst¹⁸⁾. Die Verwaltung dieser Lande führten die Dänen ganz in ähnlicher Weise wie vordem die deutschen Herrscher. Albrecht von Orlamünde, ein Verwandter des Dänenkönigs aus einem deutschen Geschlechte, war mit der Grafschaft belehnt¹⁹⁾, von der auch jetzt die unter einen besondern Vogt gestellte^{19a)} Stadt Lübeck getrennt blieb. Vielleicht beziehen sich die Worte des Königs Waldemar in verschiedenen für Lübeck ausgestellten Urkunden, „die Bürger derselben gehörten ihm ganz besonders an, hätten sich seinem Dienst ganz besonders angetragen“ auf diese von der Grafschaft unabhängige, dem Könige unmittelbar unter-

13) Arnold IV, 12.

14) Arnold VI, 13.

15) Eod. „*necessitate compulsi*.“

16) Eod.

17) Arnold VI, 15. 17.

18) Arnold VI, 17.

19) „*Terram . . . quam comes Albertus de Orlamunde a rege in pseudo tenuit*“ (Urk. von 1224 im Lüb. Urkb. I, 26: erster Vertrag über die Freilassung König Waldemars).

19a) Urk. Waldemars a. 1204 (Lüb. Urkb. I, 12): *Ludolfus in civitate lubicensi existens advocatus*.

gebne Stellung²⁰). Doch stand auch jetzt wie früher dem Grafen Adolf der Bezug gewisser Einkünfte aus der Stadt Lübeck dem Grafen Albrecht von Orlamünde zu²¹).

Dem bisher bloß thatsächlichen Zustande drückte gleich zu Anfang seiner Regierung König Friedrich II. das Siegel rechtlicher Bestätigung auf. „Anerkennend, dass König Knud durch mannigfache Kränkungen gereizt die Gebiete des römischen Reichs jenseit der Elde und Elbe erobert habe, hat er sie sammt den Erwerbungen in Slavien mit Rath und Zustimmung der Reichsfürsten dem Dänenkönige zur Wahrung des Friedens in den eigenen Landen und zur Abwehr der Feinde des römischen Reiches überwiesen und verbietet jede Anfeindung des Königs Waldemar um deswillen, weil diese Lande einst dem Reiche unterthan gewesen seien“²²).

Mehr denn zwanzig Jahre hatte die dänische Herrschaft auf diesen einst in schweren Kämpfen dem deutschen Wesen gewonnenen und jetzt wieder dem Reiche — mit Zustimmung des Königs selbst — entfremdeten Gebieten gelastet: da gab die That

20) Urk. Waldemars a. 1203 (Lüb. Urkb. I, Nr. 11): *Sane quoniam civitatem lubicensem inhabitantes nostro volumus singulariter et specialiter servicio assignari ...* Lüb. Urkb. I, 12 a. 1204: *illis tamen qui specialius nostro se optulerunt servicio specialius nos recognoscimus debitores.* Ebenso ist das Wort in der Urkunde Friedrich II., welche der Stadt die Reichsfreiheit verleiht, gebraucht: *specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens* (Lüb. Urkb. I, Nr. 35).

21) Lüb. Urkb. II, Nr. 4 a. 1210: Graf Albrecht überlässt dem Johanniskloster zu Lübeck Hebungen aus der obern Mühle und dem Zolle „*in theloneo nostro Lubeke*“.

22) Urkunde Friedrich II. a. 1214 (Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkundensammlung Nr. 115). Vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. p. 78. 79. — In dem ersten Vertrage über die Freilassung König Waldemar II. (a. 1224, Lüb. Urkb. I, 26) wird auf den Krieg im Reiche als Erklärungsgrund für die Ausstellung dieser Urkunde hingewiesen: *rex terram Transalbinam integraliter restituet imperio et ea privilegia que super eadem terra ei data fuerunt imperio in guerra pendente imperio restituet universa.* — 1304 bestätigt König Albrecht dem König Erich von Dänemark die Urkunde von 1214, wobei er jedoch ausdrücklich die Stadt Lübeck sammt allem Zubehör ausnimmt und dem Kaiser und Reich wahrh (Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkundensammlung Nr. 118): *omnia in ipsius Friderici contenta privilegio Lybekke civitate nostra cum universis suis appendiciis juribus et pertinenciis retentis et salvis semper nobis et imperio confirmamus.*

Heinrichs von Schwerin (1223) das Zeichen zum Befreiungskampfe. Lübeck blieb nicht zurück, doch behielt die Stadt vorsichtig neben der Abwerfung der Fremdherrschaft das Ziel der eignen Freiheit im Auge, damit sie nicht bei dem Zusammensturz der dänischen Macht die Beute des einen oder andern der wider diese verbündeten Fürsten werden und nur eine Herrschaft gegen die andre vertauschen möchte²³).

„*Do de van Lubeke vornemen dat de lant gherne wolden anych wesen der Denen, se sochten wisen rat, wo se weder quemen an den keiser eren rechten heren*“ (Detmar ad a. 1226).

Vereint mit dem in die Grafschaft seiner Väter zurückgekehrten Grafen Adolf (IV.) von Schauenburg, mit Heinrich dem Herrn von Rostock und dem Grafen Heinrich von Schwerin brechen sie die Burg des Grafen Albrecht von Orlamünde²⁴) und leisten sie dem ins Land gerufenen Herzoge Albrecht von Sachsen Hülfe²⁵), doch treten sie in voller Selbstständigkeit den Fürsten und Herren zur Seite, von niemandem aufgeboten, unter voller Wahrung ihres wiederholt von den verschiedenen Machthabern verbrieften Rechtes²⁶). Welches Gewicht sie auf diese Stellung legen, wie eifersüchtig sie ihr hergebrachtes Recht und ihre Unabhängigkeit wahren gegen jetzige und künftige Missdeutung ihres Verhaltens, beweisen die Reverse²⁷), die sie sich sofort von den verbündeten Fürsten darüber ausstellen lassen, dass

23) Deecke, Grundlinien p. 21.

24) Urkunde von 1225 „*datum apud Raceburch*“, also wahrscheinlich noch während der Belagerung ausgestellt (Lüb. Urkb. I, 29).

25) Urkunde von 1226 (Lüb. Urkb. I, 37).

26) Vgl. oben S. 45.

27) Vgl. die in N. 24 und 25 citirten Urkunden: *burgenses nostri de Lubeke propriis laboribus et expensis nullo de jure sed de mero et sincero arbitrio suo ad obsidionem castri Raceburch nobis auxilium impenderunt. Unde ne post tempora et dies nostros hoc ipsis in prejudicium evenire contingat, per exhibitionem privilegii nostri et sigillorum nostrorum appensione hoc ipsos de propria liberalitate peregissee recognoscimus* (Urk. Nr. 29). *Recognoscentes eis quod subsidium expeditionis nostre quod hac vice nobis hylariter impenderunt nulla de justitia, sed de sola et mera liberalitate sua ad promotionem nostram impendere decreverunt* (Nr. 37).

sie „mit eignen Kosten und Aufwand ohne irgend rechtliche Verpflichtung aus blossem freien Willen freudig“ Zuzug und Beistand geleistet haben, so dass ihnen aus diesem Vorgang keinerlei Verbindlichkeit für die Zukunft erwachsen kann. — Zu Albrecht von Sachsen, dem man die herzogliche Würde in dem frühern Umfange, so dass die Grafschaft in Holstein von ihm zu Lehn gieng²⁸⁾, wiederherstellte, scheint die Stadt während des Kampfes noch in ein besondres Verhältniss getreten zu sein, kraft dessen ihm gegen Einräumung gewisser Rechte der besondere Schutz Lübecks anvertraut war²⁹⁾, ähnlich der spätern Schirmvogtei³⁰⁾. Ausser der Anerkennung der ihm von Seiten der Bürger geleisteten Hülfe als einer durchaus freiwilligen muss er ihnen noch versprechen, „mit den Feinden des römischen Reichs und seiner lieben Bürger von Lübeck keine Einigung eingehen zu wollen ohne ihren Rath und Billigung“³¹⁾.

Zu gleicher Zeit suchten die Lübecker ihr Ziel auf einem andern Wege zu erreichen. Sie ordneten eine Gesandtschaft an den in Italien weilenden Kaiser ab „ihrem rechten Herrn ihre Noth zu klagen“, wie sie länger denn vierundzwanzig Jahre vom Dänenkönig bezwungen seien, und ihren Wunsch auszusprechen,

28) Albrecht nennt sich *dux saxonie et dominus nordalbingie* (Urk. von 1234, Lüb. Urkb. I, 57). — In einer Urkunde von 1238 erwähnt Graf Adolf IV. die Zustimmung „*Alberti ducis Saxonie, de quo terram tenemus*“ (Lüb. Urkb. II, Nr. 17). — Vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, p. 84. 115.

29) *Annal. Stadenses auct. Alberto ad a. 1226: Domini Nordalbingie Albertum Saxonie ducem vocaverunt eique Racisburgh et Lubeke tradiderunt* (Monum. Germ. SS. XVI). „*Tradere*“ hat vielleicht in diesem Zusammenhange nur den Sinn einer einstweiligen Uebergabe an den Herzog von Sachsen zu treuen Händen für einen Dritten, nemlich den Kaiser. Eine ähnliche Bedeutung hat das Wort bei Arnold IV, 12, wo dem Markgrafen Otto die Stadt „tradirt“ werden soll, „*et ipse eam quasi sub nomine imperatoris recipiat.*“ (Vgl. oben S. 64, N. 10.)

30) Vgl. unten §. 10, N. 10. — Waitz, p. 84. 86. Verschiedene Urkunden weisen auf Beziehungen des Herzogs zu den Lübeckern hin (1229 Lüb. Urkb. I, 43. 1234, Nr. 47. 1241, Nr. 91).

31) Urk. von 1226 (Lüb. Urkb. I, 37): — *nos cum romani imperii vel dilectorum nostrorum burgensium Lubicensis civitatis hostibus sive adversariis nullam unquam sine ipsorum consilio vel approbatione complanationem attemptabimus.*

bei dem „Kaiserreiche“ zu verbleiben³²⁾. Ihrem Begehren gemäss erhob der Kaiser Lübeck zu einer reichsfreien Stadt, nachdem er ihr vorher alle alten Rechte und Freiheiten aufs neue verbrieft hatte³³⁾. Ein Jahr nachdem sie das Privileg der Reichsfreiheit erlangt hatte, schlug sie im Bunde mit den Fürsten den letzten entscheidenden Kampf gegen den Dänenkönig. Seit dem Siege am Tage Mariä Magdalenä auf der Heide von Bornhöved — einem Streite *so grot dat in deme lande ny groter strid enwart*³⁴⁾ — traten für Lübeck Zeiten ungestörterer Entwicklung ein; die Ursache langer und schwerer Kämpfe, das Ringen um die Herrschaft über Land und Stadt war thatsächlich und rechtlich zum Ende gebracht.

§. 10. Das Recht der Stadt: Privilegien. Reichsfreiheit.

Trotz aller äussern Stürme blieben die vierzig Jahre nach dem Sturze des Welfen für die Entwicklung des Rechts, zu der unter Heinrichs Herrschaft alle Keime gelegt waren, nicht unfruchtbar. Mit der fortschreitenden Ausbildung des Gemeinwesens musste aber das Verhältniss der rechtschaffenden Kräfte ein andres werden. Der Wille des Herrn der Stadt, von so überwiegender Bedeutung bei der ersten Bildung und allmählichen Abschliessung des neuen Rechtskreises, tritt im weitern Verlauf der Rechtsgeschichte entschieden zurück, und die selbsteigne Thätigkeit der Gemeinde wird der wirksamste Factor. Zwar nehmen scheinbar die herrschaftlichen Privilegien noch immer einen breiten Raum ein, enthalten aber eigentlich neue Rechtsgewährungen nur zum kleinen Theil.

Die herzogliche Handfeste über die öffentlichen Rechte der Stadt galt als die Grundlage ihrer ganzen Rechtsordnung und

32) Detmar ad a. 1226. Urk. vom Mai 1226 (Lüb. Urkb. I, 34), in welcher die Mitglieder der Gesandtschaft — ein Lübecker Canonikus und zwei *burgenses* — genannt werden. Ausgestellt ist die Urkunde in der Nähe von Parma.

33) Urk. vom Mai und Juni (die letztere: *apud Burgum Sti Domini* [zwischen Parma und Cremona] ausgestellt) 1226 (Lüb. Urkb. I, 34. 35).

34) Detmar ad a. 1227.

wurde deshalb in der Folgezeit noch häufig und zwar wörtlich von den verschiedenen Fürsten wiederholt, welche sich in der Herrschaft der Stadt ablösten ¹⁾, zuletzt noch von Friedrich II. wenige Wochen vor Ertheilung der Reichsfreiheit. Dass die Stadt Gewicht darauf legte, immer wieder Bestätigungen dieser wenigen zur Beherrschung der rechtlichen Verhältnisse gewiss längst nicht mehr ausreichenden Bestimmungen zu erlangen, mochte seinen Grund theils darin haben, dass jener Freiheitsbrief Heinrichs des Löwen der Rechtsboden war, auf dem das ganze Wesen der Stadt ruhte, die Begründung und rechtliche Anerkennung ihrer besondern Stellung dem sie umgebenden Territorium wie ihrem eignen Herrn und dessen Beamten gegenüber enthielt, theils darin, dass jedes Zurückkommen auf diese Anfänge und Grundlagen des Rechts, wie man es jedem neuen Herrscher ansann, eine erwünschte Gelegenheit bot, von ihm die Verleihung dieses oder jenes neuen Rechts zur Bestätigung des alten hinzu zu erhalten. Und wie der erste, dem die Bürger ihr altes Recht zur Bestätigung vorlegen, gradezu erklärt ²⁾, so erachten es auch die ihm folgenden Herrscher als ihren Beruf, nicht nur das bisherige Recht der Bürger zu schützen und zu wahren, sondern auch in allewege zum Besten der Stadt zu mehren.

Die wirklich neuen Privilegien hatten nur zum kleinen Theil Aenderungen der Verfassung zum Gegenstand, vorwiegend betreffen sie Gebietserweiterungen, Sicherstellung und genaue Begrenzung der gemeindlichen Nutzungs- und Gebrauchsrechte an den benachbarten fürstlichen Territorien ³⁾. Für Aufschwung des

1) Friedrich I. bestätigte ihnen schon 1181 bei der Uebergabe der Stadt ihre Güter Freiheiten und Rechte (Arnold II, 35; s. oben S. 53). Von der Handfeste, welche nach der Detmar'schen Chronik bei dieser Gelegenheit ertheilt sein soll (Detmar ad a. 1180), wissen wir nichts weiter. Dagegen ist uns eine andre, von welcher uns Arnold (III, 19) und Detmar (ad a. 1187. 1188) berichten, aus dem Jahre 1188 erhalten. Diese ist bereits oben (S. 32 ff.) besprochen. — König Waldemar II. bestätigt alle Freiheiten und Gebietsrechte theils summarisch (1203 (?), Lüb. Urkb. I, 11) dann ausführlich durch wörtliche Wiederholung des grossen Privilegs von 1188 auf Bitten eines Abgesandten der Lübecker Bürger (1204 (?), daselbst I, 12). — Endlich Friedrich II. a. 1226, Mai (das. I, 34; s. oben §. 9, N. 33).

2) Urk. Friedrich I. a. 1188 (s. oben S. 34).

3) Urk. Friedrich I. a. 1188 (init.).

Handels und der Schifffahrt sind besonders diejenigen Verleihungen wichtig, welche der Stadt die Freiheit des Travestromes, die Fernhaltung fremder Herrschaft von seinen Ufern und von seiner Mündung zu sichern den Zweck haben⁴). Ihre mehrere Meilen von der See entfernte Lage, ihre Verbindung mit jener durch die Trave machten es ihr zur dringenden Pflicht, mit allen Mitteln nach der Oberhoheit über den Fluss sowie über die Flussufer bis zur Mündung zu streben. Ein Schritt dazu ist es, wenn ihre Freiheit und ihr Recht, wie sie es in der Stadt genießen, soweit ausgedehnt wird, als die Trave zur Zeit der Fluth steigt, und damit die Herrschaft ihres Rechtes sich erstreckt, soweit ihre Handelsschiffe stromaufwärts gelangen können⁵). Auch anderweit wächst das Geltungsgebiet ihres Rechts durch Schenkung von Ländereien zum Besitz „*secundum jus lybecensis civitatis et secundum justiciam que wigbyld dicitur*“⁶).

Am ausführlichsten und eingehendsten beschäftigt sich das Privileg Friedrich II. vom Juni 1226 mit der Ordnung von Rechtsverhältnissen; doch enthält auch dieses eine Reihe von Handelsfreiheiten und Vergünstigungen nach Art der ältern Handfesten. Die gewichtigste Bestimmung ist unstreitig der Satz:

„*Civitas lubicensis libera semper sit videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.*“

4) Privileg Friedrich II. a. 1226 (Lüb. Urkb. I. p. 47 oben): *volumus in super et firmiter observari precipimus, ut nulla persona alta vel humilis ecclesiastica vel secularis presumat ullo tempore munitionem edificare vel castrum juxta flumen Travene ab ipsa civitate superius usque ad ortum ipsius fluminis et ab ipsa civitate inferius usque ad mare et ex utraque parte usque ad miliaria duo.* Unter Berufung auf dies Privileg nimmt Magister Gerhard von Lochem namens und im Auftrage der Stadt Lübeck gegen verschiedene neue Befestigungsanlagen des Bischofs von Ratzeburg zu Schönberg *operis novi nuntiatio* mittelst *jactus lapilli* vor (1328, Lüb. Urkb. II, Nr. 489). — Grautoff, Histor. Schriften I, p. 151.

5) Urk. Friedrich I. a. 1188 in fine (*v. concedimus eis ut usque ad locum etc.*). — Urk. für Hamburg a. 1256 (Hamb. Urkb. Nr. 606). Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XLIV.

6) Urk. König Waldemar II. von 1216 (Lüb. Urkb. I, 15). Urk. Friedrich II. a. 1226 (das. I. 35: die Travemünde gegenüber liegende Insel Priwolk).

Schon 1181 war die Stadt unter die Herrschaft des Kaisers gekommen, doch enthielt das ihr im Jahre 1188 ertheilte Privileg keinerlei Anerkennung oder Hervorhebung dieser Stellung. Der Kaiser war ganz in die Rechte des bisherigen Herrn der Stadt eingetreten; wie dieser bezog er gewisse Einkünfte aus der Stadt — aus den Mühlen, den Zöllen und Wechselbänken — deren Genuss er ganz oder theilweise andern überliess. Die wesentliche Verschiedenheit der kaiserlichen und der herzoglichen Gewalt drückte sich in dem Verhältniss der Stadt gegenüber nicht aus. Die Verbindung mit dem Kaiser galt als keine unlösbare; er selbst sah darin keine dauernde unwiderruffliche Hingabe an das Reich, keine untrennbare Verknüpfung mit dem Reich als solchem. So übertrug denn auch nach Arnolds Bericht König Heinrich VI. (1190) die Stadt als ein Geschenk dem Herzoge Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf zu gleichen Theilen, ein Abkommen, das unausgeführt blieb, weil Herzog Heinrich, der bereits im Besitz war, nicht die andre Hälfte der Stadt abtrat⁷⁾. — Erst im Jahre 1226 wurde die Stadt als eine reichsfreie anerkannt. Auf alle Zeit soll sie „frei“ sein, d. h. frei von jeder zwischen Kaiser und Reich eingeschobnen Mittelgewalt, niemandem unterthan als dem Reichsoberhaupte. Nicht wie das übrige Reichsgebiet und seine Bewohner unter der Herrschaft des Kaisers stehen, soll die Stellung der Stadt zum Kaiser verstanden werden; aus jener Regelmässigkeit tritt sie grade hervor, indem sie dem Reiche „ganz besonders“ angehört⁸⁾, nicht durch Vermittlung dazwischen stehender Gewalten, die aufgehört haben Beamte des Reichs zu sein, sondern in unmittelbarer Untergebenheit. So soll sie aber auch stets und alle Zeit der Hoheit des Kaisers ohne Mittel unterthan verbleiben, nie von ihm aus diesem Zusammenhange gelöst, nie veräussert werden können, sondern dem Reiche als solchem zugehören und an dem jeweiligen Haupte und Vertreter des Reichs ihren rechten Herrn haben. — Was überall im Reiche grade in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem

7) Arnold IV, 3.

8) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 290 sagt von solchen Theilen des Reichs, die nicht durch die Reichsstände verwaltet werden: „sie gehören in einem engern Sinn zu dem Reich.“

Oberhaupt durch die Anerkennung selbstständiger Zwischengewalten verloren gieng, die unmittelbare Einwirkung des Kaisers auf das ganze Reichsgebiet und dessen Bewohner, ist hier an einem Punkte, an der Grenze deutschen Landes neu gewonnen. Hier ist einer der wenigen Plätze in dem Reichsstaatsrecht, da die kaiserliche Gewalt, die wir sonst überall zurückweichen sehen vor der aufstrebenden und immer mehr auf Ausschliesslichkeit hinarbeitenden Fürstengewalt, neues Terrain erworben hat. — Hier ist denn auch die bereits zur Ausnahme verkehrte Regel der Vertretung des deutschen Königs und seiner Herrschaft durch wahre Beamte festgehalten. Wie die bisherigen Herren der Stadt setzt er statt seiner zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit einen Richter oder Vogt ein. Dieser übt die gerichtsherrlichen Befugnisse im ganzen Umkreis der Reichsvogtei, soweit nicht dem Rath zukommende Rechte entgegenstehen. Gegen aussen hin ist der Jurisdictionbezirk vollkommen abgeschlossen: „kein fremder Vogt darf innerhalb der Grenzen der Stadt die Vogtei ausüben oder die Gerichtsbarkeit handhaben“⁹⁾. — Ausser diesem nothwendigen Beamten kann aber der Kaiser zur Vertretung seiner Schutz- und Schirmrechte über die vom Mittelpunkte des Reiches und den gewöhnlichen Aufenthaltsorten des Kaisers weitabliegende Stadt einen besondern Beamten bestellen¹⁰⁾. Wird dieses Amt

9) Vgl. das citirte Privileg Friedrich II.: „*districtius inhibentes ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis ejusdem advocatiam regere vel justiciam exercere presumat.*“

10) *Quandocumque ad regimen civitatis ejusdem aliquis rector ab imperio statuetur, nulla ad hoc officium statuatur persona nisi fuerit de convicinis locis et conterminis civitatis ipsius, ita quod castellum quod Travenemunde dicitur ab eodem rectore similiter gubernetur.* — Denselben Namen gebraucht die Urk. König Rudolf I. a. 1274: *quandocumque ad civitatis Lubicensis regimen rector assignandus fuerit* (Lüb. Urkb. I, Nr. 354). Eine andre Bezeichnung ist *tutor* (Annal. Lubicensis ad a. 1307: *factus est rex Danorum tutor civitatis ad certos annos*. Mon. Germ. SS. XVI) *vormundere* (Detmar ad a. 1261). Der Name des Amtes ist sehr verschieden: *tutela administratio commissio* (Urk. von 1247, Lüb. Urkb. I, Nr. 123); *custodia protectio* (a. 1269, Lüb. Urkb. I, Nr. 310). In der Auffassung der „Schirmvogtei“ bin ich Pauli, Lüb. Zustände p. 89—91 und Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 88 gefolgt. Deecke (Grundlinien p. 30. 31) vermischt die Functionen der Stadt- und der Schirmvögte nach Art der ältern Schriftsteller (Dreyer, Einleitung p. 44 ff.).

besetzt, so verspricht der Kaiser nur Persönlichkeiten aus der Nachbarschaft Lübecks zu erwählen, damit sie zugleich in der Feste Travemünde befehligen können. Wenn so die Schirmvogtei von Lübeck und der Befehl in dem Castell am Eingang der Trave in einer Hand ruhten, hoffte man wohl gegen die dem lübecker Handel fortwährend von jener Feste drohende Gefahr gesichert zu sein. — Die Stadt als eine dem Reiche unmittelbar zugehörige hat dem Kaiser Treue zu geloben; zur Sicherung derselben braucht sie keine Geisseln an den Hof des Kaisers zu senden, sondern ihr Eid soll allezeit genügende Gewähr sein¹¹⁾. Endlich überträgt der Kaiser noch in dem nemlichen Privileg ein wichtiges Regal an die Stadt: es wird ihr gestattet selbst Münzen zu schlagen und zwar unter dem Zeichen des jeweiligen Kaisers, wofür sie alljährlich 60 Mark Silber an die kaiserliche Kammer zu entrichten hat¹²⁾.

§. 11. Küren. Gewohnheitsrecht. — Statuten.

Mit diesen wenigen Bestimmungen, die zudem fast ausschliesslich die Stellung der Stadt ihrem Herrn gegenüber betrafen, konnten die Verhältnisse des öffentlichen Rechts nicht ausreichend normirt sein. Hier trat als besonders schöpferisch die Autonomie der Gemeinde ein, wenn wir damit die Selbstgesetzgebung in diesem abgeschlossnen Kreise bezeichnen wollen. Schon unter Herzog Heinrich bemerkten wir diese Thätigkeit, ihr Gegenstand waren recht eigentlich öffentliche Rechtsverhältnisse, welche das neue städtische Leben erst hervorrief. Dies scheinbar engbe-

11) Vgl. das citirte Privileg: *Statuimus insuper et concedimus eis, ut nec nos nec aliquis imperatorum successorum nostrorum ab eis obsides exigat, sed de fidelitate servanda imperio solo juramento eorum stetur et fides adhibeatur.*

12) Eod.: *Concedimus insuper eis ut in ipsa civitate monetam sub caractere nostri nominis facere et cudere debeant, que tempore vite nostre et Henrici Romanor. regis . . . similiter perdurabit, et ob hoc singulis annis sexaginta marchas argenti nostre curie exhibebunt. Adveniente autem novo in posterum successore sub eodem censu et jure moneta ipsa renovabitur vite sue tempore duratura; et sic de singulis in singulos successores nostros de moneta ipsa statuimus, ut predictum est, observari.*

grenzte Gebiet wuchs immer mehr theils vermöge des ausdehnbaren Begriffs der der Stadt überwiesnen Sicherheits- und Verkehrspolizei an sich, theils vermöge der damaligen Zustände des Staats, der über diesen Zweig der öffentlichen Rechtsordnung gar nicht oder nur in geringem Maasse seine Wirksamkeit erstreckte. Bald giengen die Rechtssatzungen der städtischen Gemeinde auch über diesen Kreis hinaus, trafen Bestimmungen über Gegenstände des Privatrechts, sei es, dass sie wirklich neues durch die neuen Bedürfnisse gebotnes anordneten oder altes Recht schärfer fixirten, wie über städtische Verfassungs- und Gerichtsverhältnisse. Die einzige Schranke, welche die Stadt bei Ausübung dieses Rechts der „Willkür“ oder der „Kore“ zu respectiren hatte, war dieselbe, welche das sächsische Landrecht der Autonomie der Dorfgemeinde entgegenstellt: sie kann kein Recht kiesen, „*dar sie des landes richtere sin recht mede krenken*“ (III, 79. 1). — Ebenso bestimmt das Privileg Friedrich I. a. 1188, das in seinen Zusätzen zum Freiheitsbriefe Herzog Heinrichs den Bürgern die Befugniss zuerkennt, das innerhalb ihrer Stadt geltende Recht soviel sie können zu bessern, es dürfen bei Ausübung dieser Befugniss die dem Richter, dem Beamten des Kaisers zustehenden Gerechtsame nicht geschmälert werden¹⁾. Wie der Sachsenspiegel an der angeführten Stelle gradezu ausspricht, so soll auch wohl hier insbesondre dafür gesorgt werden, dass dem Vertreter der Herrschaft nicht seine finanziellen Rechte durch Bestimmungen der Bürgerschaft über das Gerichtswesen und die gerichtlichen Einkünfte verkümmert werden. Welche Bedeutung hat aber überhaupt die als ganz besondre Gnadenbezeugung hervorgehobne Ertheilung der Befugniss „das städtische Recht zu bessern“? Lag in dem Recht Willküren zu erlassen, welches der Stadt im herzoglichen Privileg nicht erst besonders beigelegt, sondern als bereits bestehend vorausgesetzt wird, nicht auch die Befugniss, an dem selbstgegebenen Rechte zu ändern und zu bessern? Es ist wohl nicht nöthig aus dieser kaiserlichen Verleihung den

1) Das Privileg Friedrich I. a. 1188 schliesst mit den Worten: *His omnibus dilectis burgensibus nostris concessis et collatis singulari quadam gratia ipsis adhuc concedimus ut quicquid intra civitatem sui juris in posterum emendare valuerint sine tamen prejudicio nostri judicis emendare non obmittant.*

Schluss zu ziehen, es sei inzwischen grade in Folge jenes Rechts der Kore ein wirkliches Stadtrecht entstanden, und der Kaiser ertheile nun die Erlaubniss, die Mängel, welche sich bereits an diesem Erzeugniss städtischer Willkür herausgestellt haben, zu bessern²⁾. Vermuthlich enthält jene Gewährung nur soviel, dass der Bürgerschaft gestattet wird, den bestehenden Rechtszustand aus eigener Kraft durch neue Rechtsnormen fortzubilden und zu vervollkommen, wie es ihr eignes Beste erfordert, abzuändern und neuzugestalten, soweit es nöthig erscheint. Es ist das im Grunde nichts anders als die Ertheilung des Rechts der Kore selbst, das von Lübeck wie von andern Städten auch ohne Erlaubniss geübt wurde³⁾. Die häufig in den städtischen Privilegien wiederkehrenden ausdrücklichen Verleihungen erfolgten vielleicht erst, als Streitigkeiten und Zweifel über dies Recht entstanden und die Vertreter des Herrn der Stadt ihre Gerechtsame durch die weitre Geltendmachung jener Befugniss gefährdet glaubten. Wenn jener Zusatz im Privileg Friedrich I. ein neues Recht gewähren soll — und dies scheint die Phrase *singulari quadam gratia ipsis adhuc concedimus* allerdings anzudeuten — so ist es vielleicht die Erweiterung der Befugniss Statute zu gründen über das bisher beherrschte enge Gebiet der Verkehrs- und Sicherheitspolizei hinaus auf den ganzen Umfang des Rechts, soweit nicht königlichen Rechten dadurch Abbruch geschieht⁴⁾. — Einzelne städtische Kuren lernen wir aus den Urkunden dieser Zeit kennen, insbesondere aus den Beschwerden der Geistlichkeit „über gewisse schändliche gegen Gott gerichtete Satzungen“, wohin sie namentlich das auch in den Statuten wiederkehrende Verbot rechnen, Grundstücke den Kirchen zu verkaufen oder zu verschenken.

2) Hach, Lüb. Recht p. 14. 15 interpretirt die Bestimmung so.

3) 1292 ertheilen die Grafen von Holstein der Stadt Hamburg *jus tale quod vulgo Kore dicitur* (Hamb. Urkb. Nr. 860), obschon dieselbe bereits im Jahre 1270 ein ausführliches Stadtrechtbuch, das zum guten Theil Erzeugniss der städtischen Autonomie ist, hat aufschreiben lassen und die gräfliche Urkunde dasselbe erwähnt. Vgl. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. CXVI. — Eichhorn, Rechtsgesch. §. 346 u. §. 434.

4) Dieser Schranke der städtischen Autonomie gedenken auch Lüb. Recht I, 95 in fine; Urk. der Herzöge von Braunschweig a. 1269 (Lüb. Urkb. I, Nr. 310). Vgl. auch die citirte Hamb. Urk. von 1292.

Ueber das Zustandekommen dieser städtischen Gesetze werden wir nichts genaueres gewahr, indem bei einigen die Gesamtheit der Bürger, bei einem andern die Consuln als die Urheber bezeichnet werden ⁵⁾).

Mochten sich auch die städtischen Küren schon hin und wieder in das privatrechtliche Gebiet hinüber wagen, so erfolgte doch hier die Rechtsbildung vorwiegend in gewohnheitsrechtlichem Wege auf der Grundlage des angestammten sächsischen Rechts ⁶⁾, das sich in der besondern Form des soester Rechts verkörpert hatte. Von grosser Bedeutung ward hierbei die Thätigkeit des Volks in den Gerichten, da in den Urtheilern selbst das Recht unmittelbar lebendig war, nicht von ihnen erst aus Quellen, die ausser ihrem eignen Bewusstsein lagen, erkannt wurde. Ihre Entscheidungen sind daher Zeugnisse des zwar vorhandenen aber vielleicht anderweit noch nicht zu Tage getretenen Rechts und der Form nach häufig mehr eine Rechtserzeugung als die Anwendung eines fertigen Rechtssatzes auf einen streitigen Rechtsfall, Gegensätze, deren Grenzen bei dem Zustande des mittelalterlichen Rechts überhaupt vielfach in einander übergehen mussten. — Die

5) Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 27 a. 1212: *populus civitatis ... inhibuerunt sub pena trium marcarum argenti ...* Das. Nr. 59 a. 1227: *Consules lubicensis habentes occasionem malitie libertatem ... iniqua statuta contra deum damnabiliter ediderunt.* Lüb. Urkb. I, Nr. 54 a. 1233, Urk. des advocatus consules et burgenses civit. Lubic.: „*licet generali voluntate civitatis cautum sit, ne alicui in civitate manenti liceat molere preter quam ad molendina ad civitatem pertinentia ...*“

6) Es ist zuweilen angenommen, das slavische Recht sei nicht ohne Einfluss auf das lübische Recht geblieben; die vom Sachsenrecht abweichenden Bestimmungen hat man grade auf diesen Ursprung zurückführen wollen. Schon Dreyer (Einleitung p. 208) hat sich aus allgemeinen Gründen, besonders wegen der unterdrückten und verächtlichen Lage der Slaven dagegen ausgesprochen. Gegen Hach, der (p. 17) auf jene Annahme zurückkommt, ist ein anderer bewährter Kenner des lüb. Rechts mit der entschiedenen Behauptung aufgetreten, dass im ganzen lübischen Recht keine Bestimmung enthalten sei, die sich nicht in Rechten unzweifelhaft deutschen Ursprungs wiederfinde (Pauli, Lüb. Zustände p. 58). Vgl. auch Gaupp in Richter u. Schneider, Krit. Jahrb. 1841 p. 33. 34. Es hat denn auch weder Hach noch einer der frühern Schriftsteller einen Beweis jenes vermeintlichen slavischen Einflusses geliefert; man hat danach wie nach einem allgemeinen Erklärungsgrunde für diejenigen lübischen Rechtssätze gegriffen, für welche sich kein Vorbild im sächsischen Rechte fand.

Zeugnisse über das im Volk lebende Recht wurden aber nicht nur bei Aburtheilung von Rechtsstreitigkeiten abgegeben, sondern die Thätigkeit des Richters gieng häufig darauf, gradezu auch ohne die specielle Veranlassung eines einzelnen Falles das über ein gewisses Verhältniss geltende Recht aus der Quelle des Rechts selbst, der Volksüberzeugung zu erfragen 7).

Rasch hatte sich aus den verschiedenen zusammenwirkenden Elementen ein besondres Stadtrecht gebildet. Schon die herzoglichen Privilegien hatten auf das *jus civitatis* als maassgebend für Fragen des Erbrechts und des Beweisrechts, für gewisse Theile des Criminalrechts verweisen können. Schon früh hatte man Aufzeichnungen, wengleich nur für einen einzelnen Zweig des Rechts; von jenen *privilegia scripta* des Arnold ist jedoch nichts auf uns gekommen. Die älteste Form des lübischen Rechts liefern uns die lateinischen Statuten. Ob sie auf einen besondern äussern Anlass abgefasst wurden, wissen wir nicht; vielleicht erfolgte die Zusammenstellung nur, um die aus den verschiedenartigen Bestandtheilen, die manchmal noch unterscheidbar hervortreten 8), zusammengewachsene Masse des Rechtsstoffs übersichtlich nach seinen Grundzügen zu ordnen und durch schriftliche Fixirung vor Zweifeln und Anfechtungen, wie sie bei den Abweichungen des städtischen Rechts von den ältern landrechtlichen Bestimmungen 9) leicht entstehen mussten, zu sichern.

7) Die einzelnen Rechtsbestimmungen sowie die Sammlungen derselben werden daher wohl als *ordele* bezeichnet, so in Hamburg die Statuten von 1270; in Bremen bilden die *menen ordele* einen besondern Bestandtheil des Stadtbuchs von 1303.

8) So lassen sich in den ältesten lübischen Statuten einzelne Bestimmungen des herzoglichen Privilegs wiedererkennen: I, 19 erblose Güter, I, 27 Freiheit von Heerfahrt, I, 28 Jurisdiction der Coss., I, 31 Aufsicht über die städtische Münze. I, 18 scheint die Form einer städtischen Willkür (*decretum*) beibehalten zu haben.

9) Vgl. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 434, N. b.

B. Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im dreizehnten Jahrhundert.

Nachdem die Geschichte des lübischen Rechts bis zu seiner ersten Aufzeichnung, die höchst wahrscheinlich in das erste Drittel des dreizehnten Jahrhunderts fällt ¹⁾, verfolgt ist, können wir versuchen, aus den Statuten und Urkunden desselben ein Bild der Stadt- und Gerichtsverfassung jener Zeit zu gewinnen. Auch während dieses Zeitraums hat die Entwicklung natürlich nicht geruht, und die Vergleichung der verschiedenen Rechtsaufzeichnungen, welche uns erhalten sind, ergiebt mannigfache Aenderungen und Fortbildungen der Rechtsbestimmungen. Doch ist in den Grundlagen der Verfassung keine so grosse Abweichung bemerkbar, dass sich nicht der damalige Zustand jener Haupttheile des öffentlichen Rechts, mit welchen allein sich unsre Darstellung beschäftigen soll, in einem grossen Durchschnitte aufzeigen und zugleich die fortschreitende Entwicklung an den einzelnen Punkten andeuten liesse.

Die Aufschrift unsrer Untersuchung ist nicht so zu verstehen, als ob gesondert von einander die Ordnung des städtischen Regiments- und des städtischen Gerichtswesens dargelegt werden

1) Der Ansicht Hachs, dass einer der lateinischen Texte der lübischen Statuten bis in die Zeit Heinrichs des Löwen hinaufreiche (p. 37), kann ich nicht beistimmen. Der vermuthlich älteste Text scheint mir nach innern Gründen nicht früher als in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts aufgezeichnet sein zu können. (Vgl. Deecke, Grundlinien p. 43.) Einzelnes zur Beleuchtung dieser Frage wird sich noch im weitern Verlauf unsrer Untersuchung ergeben.

sollten. Eine solche Trennung würde den städtischen Zuständen des frühern Mittelalters, wo die vornehmste Thätigkeit der Obrigkeit sich noch in der Jurisdiction ausspricht und die Anfänge eigentlicher Administration häufig genug noch in jurisdictionellen Formen auftreten, wenig angemessen erscheinen. Anknüpfend an die Grundzüge der Verfassung, wie sie sich aus den alten Privilegien wenn auch nur in Umrissen ergaben, sollen die verschiedenen Befugnisse der obrigkeitlichen Gewalten, welche sich in der Stadt geltend machen, nach den zu ihrer Wahrnehmung verordneten Organen und das Verhältniss der Gemeinde zu diesen dargestellt werden.

I. Die Rechte des Herrn der Stadt und ihre Wahrnehmung.

§. 12.

Das Privilegium Friedrich II. vom Juni 1226 hatte die staatsrechtliche Stellung der Stadt für alle Zeit bestimmt¹⁾. Dem entsprechend nennen sie die Könige „unsre Stadt“ oder noch bezeichnender „unsre und des Reiches Stadt“²⁾. Wenn trotzdem wiederholt versucht worden ist, sie durch Uebertragung zu Lehnrecht oder durch Verpfändung um ihre Reichsunmittelbarkeit zu bringen³⁾, so hat die Stadt sich dem energisch widersetzt und auch wider den Willen des Königs und der Fürsten sich dem Kaiser und dem Reich zu erhalten gewusst.

Das vornehmste unter den Rechten des Herrn der Stadt, die Gerichtsbarkeit, bildet, wie wir sahen, die Hauptaufgabe

1) Vgl. oben S. 71.

2) „*civitas nostra*“ vgl. die Urk. von 1230. 1236. 1274. 1280 im Lüb. Urkb. I, Nr. 47. 76. 348. 356. 403; „*nostrae et imperii civitates Lubeke Goslaria Mulenhusen Northusen*“ 1277, Nr. 382; „*opida imperii*“ 1292, Nr. 589—591.

3) Das älteste Beispiel enthält die Urkunde des Königs Wilhelm von 1252 (Nr. 181), worin er die Stadt Lübeck den Markgrafen von Brandenburg „*feodali titulo perpetuo possidendam*“ überträgt und die Bürger anweist, „*ipsis in omnibus hiis que ad jurisdictionem imperialem pertinent, obaudiatis et obediatis fideliter tamquam nobis.*“ Gegen die kirchlichen Strafen, mit denen auf Geheiss des päpstlichen Legaten gegen die den Gehorsam verweigernden Lübecker eingeschritten wird (Nr. 182. 185), legen sie Berufung ein (Nr. 188) und bitten

des von ihm eingesetzten Beamten, des Vogts⁴⁾. — Konnte auch die Gerichtsbarkeit dem allgemeinen Schicksale der öffentlichen Rechte im Mittelalter nicht entgehen und nahm wie die übrigen einen privatrechtlichen Charakter an⁵⁾, so erhielt sich doch grade an dieser Stelle der alte Gedanke, dass hier ein ursprünglich dem Könige zustehendes, dann von ihm als Amt übertragnes Recht geübt werde, am längsten lebendig und zeigte sich fortwährend darin wirksam, dass die von Fürsten mit dem Gericht Beliehenen nicht schon kraft dieser Belehnung, sondern erst vermöge der vom Könige selbst durch die Verleihung des Königsbannes erteilten richterlichen Gewalt zur Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit befähigt waren⁶⁾. Bei den vom Könige selbst eingesetzten Richtern und Vögten der Reichsstädte trat dieser unmittelbare Zusammenhang aller Gerichtsgewalt mit dem Könige, dem Quell aller Gerichtsbarkeit, schon in ihrer Stellung selbst aufs deutlichste hervor⁷⁾. In Lübeck ist jene Vorschrift, welche dem Amt seinen

den Legaten um Verwendung beim Könige „*ut gloriosam civitatem Lubicensem a dominio marchionum penitus absolvat et eam sibi ac imperio retineat et reservet.*“ „... *Multis enim laboribus et expensis et carorum nostrorum jacturis et rerum dampnis civitatem nostram imperio conservavimus in preterito et semper quantum nobis permittitur conservare intendimus in futuro*“ (Nr. 188). Es gelingt ihnen, den Papst Innocenz IV. von ihrem guten Rechte und von der Rechtswidrigkeit jener Verleihung zu überzeugen: „... *Romanorum imperatores qui fuerunt pro tempore in ecclesie devotione manentes vobis per sua duxerint privilegia concedendum, ut ab imperio cui estis immediate subjecti alienari vel infeudari seu pignori obligari a nemine valeatis*“ (Nr. 208, a. 1254). Vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 119. In einem traurigen Gegensatz zu diesem Vorgange steht die Verhandlung Lübecks mit dem dänischen Könige im Jahre 1307. (Vgl. Lüb. Urkb. II, Nr. 218. Waitz p. 190. 191.) — Das älteste Beispiel der Verpfändung giebt die Urkunde König Adolfs (a. 1292, Nr. 591) zu Gunsten des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg (nicht, wie das Summarium der Urkunde sowie das chronologische Verzeichniss im Lüb. Urkb. II 2. p. XXXIV angiebt, zu Gunsten des Pfalzgrafen Ludwig).

4) Vgl. oben S. 73.

5) Homeyer, System des Lehnrechts p. 528. Walter, Rechtsgesch. §. 612.

6) Homeyer a. a. O. p. 541. Stobbe, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV, p. 87 ff.

7) Homeyer a. a. O. p. 536 ff. Stobbe a. a. O.

öffentlich-rechtlichen Charakter zu wahren jede Theilung und Weiterverleihung verbietet, weil binnen einer Vogtei nur ein Königsbann sein soll⁸⁾, streng befolgt: nirgends erfahren wir von einem Stellvertreter oder Unterrichter des Vogts, dem dieser das Gericht ganz oder theilweise übertragen hätte⁹⁾; das Privilegium Friedrich II. schloss aufs bestimmteste die Thätigkeit eines jeden fremden Vogts im Stadtgebiete aus¹⁰⁾.

Der Vogt steht selbst dem Gerichte vor; er ist der Richter unter Königsbann. Soweit es sich nicht um Aufrechterhaltung der vom Rath erlassnen Willküren handelt, ist sein Gericht das zuständige Forum für alle Rechtsstreitigkeiten und alle Rechtsverletzungen¹¹⁾. Insbesondere ruht in seiner Hand die Criminalgewalt; nur er kann Strafen an Leib und Leben verhängen¹²⁾. Er erhebt die der „königlichen Gewalt“ zugewiesenen Gefälle¹³⁾; die regelmäßige Busse für Uebertretungen der unter seinem Schutz stehenden Rechtsordnung ist die alte Bannbusse von 60 Schillingen¹⁴⁾. Die Statuten wiederholen die Vorschriften des alten Privilegs über die Theilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Vogt und der Stadt, beziehentlich zwischen Vogt Stadt und Kläger sowohl dem Grundsatz nach¹⁵⁾ als auch in einzelnen Anwendungen¹⁶⁾. Wird die im Gerichte des Vogts verhängte Leibes- oder Lebensstrafe mit Geld abgelöst — was ausdrücklich bei den nach dem Werth des Gestohlnen verschieden abgestuften Diebstahls-

8) Homeyer a. a. O. p. 536 ff. Stobbe a. a. O.

9) Dreyer (Einleitung p. 47) nimmt an, die Schirmvögte seien die eigentlich mit der Gerichtsbarkeit Belehnten gewesen, die, da sie selbst nicht immer anwesend sein konnten, Stellvertreter — Vicarii Subadvocaten oder Nachvögte — zur Wahrnehmung ihrer Functionen eingesetzt hätten. Aehnlich scheint Deeckes Auffassung (Grundlinien p. 31). Vgl. dagegen Pauli, Lüb. Zustände p. 90. 91 und oben §. 10, N. 10.

10) Vgl. oben §. 10, N. 9.

11) Vgl. oben S. 36.

12) Vgl. oben S. 43.

13) Hach I, 19 (Lesart des lüb. Fragments); vgl. oben S. 36.

14) Vgl. Pauli, Zeitschrift für lüb. Gesch. I, p. 198. 199, N. 14.

15) Hach I, 90. 97. 28.

16) Hach I, 35—37. 86; I, 57; I, 29. 82. 91.

strafen erwähnt wird¹⁷⁾ — so empfangen Richter Stadt und Kläger von der Ledigungssumme ein jeder sein gesetzliches Drittheil¹⁸⁾. Schon um dieser gemeinsamen Bussansprüche willen ist Genehmigung von Vogt Stadt und Kläger erforderlich, wenn man einen Rechtsstreit gütlich beilegen (*ene sake vorevenen*) will¹⁹⁾. Dem Vogt allein wird eine kleine Wette von vier Schillingen — meistens eine Strafe für Verstöße gegen die Gerichtsordnung — gezahlt²⁰⁾.

Der Vogt hält die gebotnen wie die ungebotnen Dinge. Nur über die letztern geben uns die Statuten ausführlichere Nachricht. Dreimal im Jahre zu festgesetzten Zeiten findet die Versammlung des echten Dinges Statt²¹⁾, zu der ein jeder freie selbstständige Mann, der eignen Herd hat, erscheinen muss²²⁾. Wer ohne Erlaubniss ausbleibt, muss dem Vogt auf seine Klage eine bestimmte Wette entrichten²³⁾. Die Competenz des echten Dinges wird in folgenden Worten beschrieben²⁴⁾:

„*In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus articulis scilicet de hereditatibus de cespitalitatum proprietatibus et de reipublice necessitatibus*“²⁵⁾.

17) Hach I, 37. Vgl. Cropp, Der Diebstahl nach dem ältern Recht der freien Städte Hamburg Lübeck und Bremen (in Hudtwalcker u. Trummer, Criminalist. Beiträge Bd. II, p. 345).

18) Hach I, 37; II, 83.

19) Hach I, 75; II, 70.

20) Vgl. I, 59. 40. 30. 37. In diese Klasse von Wetten gehört auch der unten N. 23 erwähnte *ludschillink*. Pauli, Zeitschr. p. 199, N. 12.

21) Hach I, 2: *Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti*. [Der Revaler Codex bei v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I (Dorpat 1844) fügt hinzu]: *quod vulgariter dicitur echt dhing hoc est proxima secunda feria post pascha. proxima secunda feria post pentecosten. et proxima secunda feria post epyphantiam domini*.

22) I, 2: *omnis qui possessor est proprii caumatis aderit si fuerit infra muros civitatis*.

23) I, 2: *Si preter licenciam defuerit et preses vult prosequi, statutam pecuniam id est ludschillink componet ei*. Diesen Zusatz hat nur das lüb. Fragment. Vgl. das alte soester Recht §. 9: *si forte aliquis defuerit vel nimis tarde venerit, unum lotskillink vadiabit*.

24) I, 3.

25) Hier wie auch an andern Stellen sind die Lesarten des lüb. Fragments benutzt.

Trotz des scheinbar die Thätigkeit des Gerichts auf eigentliches Urtheilen, Entscheiden von Rechtsstreitigkeiten beschränkenden Ausdrucks sind auch hier — wie nach dem Rechte des Sachsenspiegels — Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vor das echte Ding verwiesen, so dass hier nicht bloß Klagen in Erbschaftssachen²⁶⁾ oder über Grundeigenthum²⁷⁾ erledigt werden, sondern auch die Auffassung der Grundstücke geschieht und so dem Rechtsgeschäfte durch die grösstmögliche Oeffentlichkeit Sicherung gegen spätere Anfechtung von Seiten dritter verschafft wird. Doch geht das lübische Recht noch weiter als der Sachsenspiegel, indem es ausser gerichtlichen Verhandlungen auch eine politische Thätigkeit des echten Dinges kennt und die hier versammelte Gemeinde über Massregeln zum Nutzen der Stadt berathen und beschliessen lässt.

Wie sich schon hieraus ergibt, dass die Wirksamkeit des Vogts, der in den echten Dingen den Vorsitz führte, über die

26) In den Statuten kommt *hereditas* noch nicht in der besonders den Stadtbüchern geläufigen Bedeutung eines städtischen Grundstücks mit den zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten (*erve*) vor. Vgl. über diesen Begriff Waitz in der Zeitschr. für Geschichts-Wissensch. VII, p. 172. — Aber auch wegen der Zusammenstellung mit *cespitalitatum proprietates* und der ausdrücklichen Angabe des Artikels, dass drei Gegenstände zur Competenz des echten Dinges gehören, kann hier *hereditas* nicht von Grundeigenthum verstanden werden. Vgl. auch Pauli, Abhandlungen III, p. 134, N. 281.

27) „*Cespitalitatum proprietates*“ ist eine Uebersetzung des deutschen *torfachtegen*, einer dem lübischen und westfälischen Recht eigenthümlichen Bezeichnung für Grundeigenthum überhaupt oder für echtes Eigen im Gegensatz des zu beschränktem Recht besessnen Gutes (Pauli, Abhandlungen I, p. 19. 20), nicht aber für Erbeigen, ererbte Güter, wie man wohl angenommen hat, besonders durch die Stelle der lüb. Statuten (I, 4) verleitet, wo „*torfhacheigen*“ als deutsche Glosse zu „*hereditaria bona*“ gesetzt ist. Pauli hat aber gezeigt (a. a. O. p. 16 ff.), dass *hereditaria bona* nichts anders bedeutet als *ervegod* d. i. Liegenschaften, wie es denn an einer andern Stelle derselben Statutenrecension (I, 26) heisst: *immobilia id est torfachteigen* und deutsche Texte des lüb. Rechts da „*torfhacheghen*“ setzen, wo lateinische „*immobilia*“ haben: I, 15 vgl. mit II, 18; I, 26 mit II, 32. — Das alte soester Recht §. 27 spricht von „*predium fundale, quod vulgo dicitur torfacht egen.*“ — Altes dortmunder Recht bei Dreyer, Nebenstunden p. 421: *si etiam bene sanus est, torpe non potest vendere vel alienare hereditatem suam sine consensu heredum.*] Kraut, Grundriss §. 82, Nr. 11. Vgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 494.

lediglich richterlichen Geschäfte hinausgieng, so zeigen ihn auch die verschiedenen Urkunden der Stadt in Gemeindeangelegenheiten thätig. In allen jenen Schreiben, in welchen Lübeck mit dem Bischofe, mit fremden Städten oder Fürsten Verträge abschliesst, Rechtszusicherungen austauscht oder die Vornahme wichtiger Handlungen sollenn bescheinigt, ist die förmliche Bezeichnung der Stadt stets: *advocatus consules et burgenses* oder *advocatus consules et commune civitatis Lubicensis*^{27a)}. Selbst die Mittheilungsurkunden an der Spitze der Rechtscodices sind mitunter von *advocatus consilium ac universitas civium* ausgestellt²⁸⁾.

Der Umfang der Rechte und Befugnisse, welche dem Vogt nach unsrer bisherigen Darstellung zustanden, hat sich wohl nur kurze Zeit in dieser Weise erhalten; nur die ältern Recensionen der lübischen Statuten geben dieses Bild. Vor allem wird man danach gestrebt haben, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten voll und ganz in die Hand des städtischen Rathes zu bringen und den Vogt auf die Gerichtsbarkeit zu beschränken²⁹⁾. Dem entspricht die schon früh eintretende Schmälerung der Competenz des Echtdinges. Die deutschen Statuten nehmen jene allen lateinischen Texten gemeinsamen Artikel, welche von den vor das echte Ding gehörigen Gegenständen und der Dingpflicht eines jeden Hausbesitzers handeln, gar nicht auf. Bezeugt auch eine andre Bestimmung der Statuten die Fortdauer des Instituts der echten Dinge³⁰⁾, so ist doch aus der Weglassung jener sich *ex professo* mit demselben beschäftigenden Sätze hinlänglich die verringerte Bedeutung der alten Einrichtung zu erkennen. Ob schon es nirgends ausdrücklich gesagt wird, so ist es doch nach

27a) Urk. von 1223, *advoc. et consules lubic.* bezeugen die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Geistlichen und einer Bürgerin durch ein aus Geistlichen und Rathmannen zusammengesetztes Schiedsgericht (Lüb. Urkb. I, Nr. 24). *Advoc. consules et burg. lubic.* theilen das ihnen 1226 vom Kaiser verliehene Privileg auszüglich — vielleicht benachbarten Städten — mit (eod. Nr. 39). 1241 Vertrag mit Hamburg (Nr. 95. 96), 1241 Wiederherstellung des Friedens mit Soest (Nr. 92. 93).

28) Vorrede des Codex von 1240 (Hach p. 169). Rechtsmittheilung nach Dirschau a. 1262 (Lüb. Urkb. I, Nr. 269^a, p. 687).

29) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 310, N. c. u. d.

30) II, 28.

der ganzen Entwicklung der städtischen Verhältnisse, nach der ganzen Stellung, welche der Rath der Gemeinde gegenüber einnimmt, höchst wahrscheinlich, dass das „*judicare de reipublice necessitatibus*“ früh aus dem echten Dinge auf den Rath übergieng³¹⁾, wie denn vielleicht seine Mitglieder auch schon bei der frühern Behandlungsweise dieser Gegenstände die eigentlich thätigen waren, und die Theilnahme der Gemeinde mehr untergeordnet, auf allgemeine Zustimmung beschränkt war. Daneben mussten aber die Echt Dinge wichtige Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit an den Rath abgeben. Nach den deutschen Statuten findet die öffentliche Auflassung der Grundstücke nicht mehr im *placitum legitimum*, sondern vor dem Rathe Statt³²⁾, dessen Aufsichtsrecht über das städtische Grundeigenthum auf diese Weise sehr gefördert wurde³³⁾.

Doch man gieng noch weiter und verschaffte dem Rathe Einfluss auf die vom Vogt verwaltete Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Rechte. Die alte Bestimmung in Betreff erbloser Güter, wie sie das herzogliche Privileg festgesetzt³⁴⁾ und die kaiserlichen Bestätigungen, zuletzt noch die Friedrich II. vom Jahre 1226 wiederholt hatten, ist in den meisten lateinischen und mehr noch in den deutschen Recensionen der lübischen Statuten bedeutend zu Gunsten der Stadt geändert. Schon früh sucht man den Anspruch des Vogts auf die Verlassenschaft Fremder, die zu Lübeck versterben, einzuengen und von dem Nachlass lübecker Bürger ganz auszuschliessen³⁵⁾. Dann dringt die Stadt

31) Hach p. 46.

32) II, 23. 24.

33) Vgl. unten §. 16.

34) Vgl. oben §. 6, N. 1.

35) Nur das lüb. Fragment giebt die Bestimmung der Privilegien wieder: *si vir decedit sine herede facultates ejus reponantur anno et die in eo quo decessit habitaculo; si medio tempore nemo compareat qui eas juste suas esse asserat, potestati regie cedent.* Doch haben sich schon in die Handschrift Aenderungsversuche gewagt, und am Rande zwischen den beiden Sätzen sind die Worte: *dummodo hospes tantam habeat substanciam ut pro illis valeat fidejuberere* nachgetragen (Lüb. Urkb. I, p. 40, Anm. 1). Durch die Erwähnung des *hospes* ist wohl der Nachlass als von einem Fremden herrührend bezeichnet, und damit zugleich das Recht späterer Zeit angedeutet, welches deutlicher und bestimmter in den Texten Westphalens (Monum. inedita III, p. 619 sqq.)

auch in dies so beschränkte Gebiet ein und erwirbt für sich zunächst ein concurrirendes Recht neben dem Vogt, so dass ihr die Hälfte des erblosen Gutes zugewiesen wird³⁶⁾. Die den Consuln beigelegte Befugniss der Aufbewahrung des Nachlasses während Jahr und Tag³⁷⁾ wird dann den Weg zur Erlangung des vollen und ausschliesslichen Rechts der Stadt auf diese Güter, wie es nach den spätern deutschen Statuten besteht³⁸⁾, eröffnet haben.

Wenn auch nicht den ältesten, so doch einem der lateinischen Codices³⁹⁾ des lübschen Rechts ist bereits eine Einrichtung bekannt, die direct darauf ausgeht, der selbstständigen Stellung, welche der Vogt bisher bei Ausübung der Gerichtsbarkeit einnahm, in der Weise Schranken zu setzen, dass er sie nicht wider den Zweck seines Amtes — die Pflege der Gerechtigkeit — noch

und Hach I. (Art. 19) und ganz ausdrücklich im Revaler Codex (Art. 19): *si aliquis decedit sine herede qui noster non est concivis* den Anspruch des Vogts allein auf das erblose Gut Auswärtiger, die zu Lübeck versterben, bezieht.

36) Hach I, 19, womit der Westphalensche Text und der Revaler Codex übereinstimmen: *quod si medio tempore nemo veniet qui eas de jure habere debeat, civitati cedet medietas et regie potestati medietas reliqua.*

37) Dieselben Codices weisen den Rathmannen das Recht der Aufbewahrung zu, wenn der Wirth des Sterbehauses nicht genügende Sicherheit zu bieten vermag.

38) Noch nicht in dem ersten Codex bei Brokes *Observationes forenses* (Art. 20 = Hach II, 26); der deutsche Codex von 1240 (Westphalen, Mon. ined. III, p. 637 sqq.) und der deutsche Revaler Codex (Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I, p. 40 ff.) haben zwar einen dem Brokesschen Artikel 20 ganz entsprechenden, an einer spätern Stelle jedoch — der Revaler Codex als den letzten Artikel der ganzen Rechtsaufzeichnung — eine Bestimmung, nach welcher die Rathmannen nicht blos Jahr und Tag, sondern bis zum Erscheinen des rechten Erben das erblose Gut aufbewahren sollen (= Hach II, 40): vgl. den Revaler Codex art. (18) und art. 167; über den Codex von 1240 vgl. Hach p. 52. Während aber diese letztgenannten Codices ihren ersten Artikel über erbloses Gut als dem spätern widersprechend durchstreichen, nehmen die beiden officiellen Texte von 1294 und 1348 unbefangen beide Artikel auf (Hach II, 26 und 40), da sie vielleicht in beiden nicht denselben Gegenstand widersprechend behandelt sehen, sondern die erste Norm auf den Nachlass Fremder, die zweite auf den lübecker Bürger beziehen (Pauli, Abhandlungen III, p. 154. Vgl. Donandt, Gesch. des bremisch. Stadtrechts III, p. 237, N. 20). — In spätern Rechtsaufzeichnungen von der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ab (Hach III, 132; II, 26, N. 7) wird das erblose Gut ganz dem Rathe zugewiesen. Pauli a. a. O. p. 155.

39) Hach I, 90.

wider die besondern Interessen der Stadt benutze. Zu diesem Ende wird das Gericht des Vogts unter die Controlle des Rathes gestellt:

„*Advocatus non debet presidere iudicio nisi duo de consilio sedeant juxta eum ut audiant et videant ne alicui pauperi aut diviti injuria fiat.*“

In gleichen oder ähnlichen Wendungen bezeichnen die Statuten rechtsverwandter Städte, in denen wir dieselbe Einrichtung wiederfinden, als ihren Zweck die Unparteilichkeit der Rechtspflege. So die soester Schrae (§. 12, Seibertz):

Vortmer sette wy dat to richtes tyden wanner dey richtere sittet to richte twey bederve manne van deme rayde sullen sytten bi deme richtere dey eyne uppe de eynen syd, dey andere uppe de andern syd u. seyn u. horen dat allermalkeme recht sche;

und das hamburgere Recht von 1270, IX, 30⁴⁰):

De ratmanne de vor rechte sittet, sittet dar bi ereme eede, dat se dat bewaren, dat eneme jewelken manne recht sche, it si van schult it si van slegen ofte van welken stucken dat si, armen unde ryken vrunden unde vromeden algelik. Se scholen ok bewaren, dat de voghet neneme manne ungelik do ofte unrecht unde nemende vare ofte vorsnelle, by ereme eede.

Wenn das lübische Recht an die angeführten Worte eine Wiederholung des schon im ältesten Privileg der Stadt enthalt-

40) Derselbe Artikel findet sich in den hamb. Statuten von 1292, M. XXII und von 1497, B. VII wieder. Selbst in den revidirten Rechten klingt die alte Bestimmung noch nach: revidirtes lüb. Recht von 1586, V, 1. 2; der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta von 1605, I, 3. 2. — Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXIII. Aus dem hamb. Recht kam die Einrichtung in die Statuten von Stade a. 1279, VI, 26; von Riga II, 2 (aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts; ed. Oelrichs, Bremen 1773). — Auch in Bremen ist sie bekannt, Donandt I, p. 148. — Von den mit lübischem Recht bewidmeten Städten, welche die Einrichtung aufgenommen haben, nenne ich Rostock (Nettelblatt p. CIII), Stralsund (Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 20, N. 80. 82), Kolberg (Lüb. Urkb. I, Nr. 658), Kiel (Lucht, Das kieler Stadtbuch I, 19).

nen Satzes knüpft⁴¹⁾, dass von den Einkünften des Gerichts die Hälfte dem Vogt, die Hälfte der Stadt zukomme, so liegt darin wohl eine Hindeutung darauf, dass die beiden beisitzenden Rathmannen auch nach dieser Seite hin beaufsichtigend wirken und die Rechte der Stadt wahrnehmen sollen. — Ist auch in keine der deutschen Recensionen der die ganze Einrichtung prinzipiell behandelnde Artikel der lateinischen Statuten übergegangen, so erwähnen sie dieselbe doch in einer Reihe einzelner Anwendungen⁴²⁾.

Alle diese Massregeln griffen das kaiserliche Recht auf die Gerichtsbarkeit seiner Substanz nach, kann man sagen, noch nicht an. Aber auch hierzu ist man bereits in dieser Zeit vorgeschritten.

Als die holsteinschen Grafen Johann I. und Gerhard I. im Jahre 1247 die Schirmvogtei Lübecks übernehmen⁴³⁾, bedingen

41) I, 90: *et quicquid provenit de iudicio medietas cedet advocato et medietas civitati.*

42) II, 65. 215. 216. Vgl. unten §. 18.

43) Urk. vom 22. Febr. 1247 (Lüb. Urkb. I, Nr. 123). Es waren insbesondere die feindlichen Verhältnisse zu Dänemark (Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 118. 119), welche die Stadt Lübeck veranlassten, einen Vertrag mit den holsteinschen Grafen zu gegenseitiger Hülfe mit Rath und That gegen innere wie äussere Feinde abzuschliessen. Dieses — nicht eigentlich die Uebertragung der Schirmvogtei — ist der Inhalt der Urkunde. Die Verpflichtung zu kriegerischer Hülfsleistung, welche die Lübecker gegen die Grafen übernehmen, ist andern Urkunden über die schirmvogteilichen Verhältnisse ebenso fremd, als die den Grafen gewährten Einkünfte weit hinter den andern Schirmvögten gemachten Zugeständnissen zurückbleiben. Vgl. die Urk. Nr. 310 von 1269. — Das Recht Schirmvögte einzusetzen, steht an sich nur dem Kaiser zu, wie das Privileg von 1226 ausdrücklich sagt: *quandocumque ad regimen civitatis ejusdem aliquis rector ab imperio statuitur* (Urbk. I, Nr. 35), und die Urkunde König Rudolfs a. 1274 (Nr. 355) trotz des den Bürgern gemachten Zugeständnisses hervorhebt: *quandocumque ad civitatis Lubicensis regimen rector assignandus fuerit, cum vestro consilio statuatur a nobis*, und aus der Urkunde von 1247 lässt sich, soviel ich sehe, nicht beweisen, dass die Stadt selbst sich die Grafen zu Schirmvögten erwählt habe. Es ist vielmehr darin aufs sorgfältigste der Schein vermieden, als ob das Schutzverhältniss auf einem Ueberkommen der beiden vertragschliessenden Parteien beruhe; nur von einem Freundschafts- und Hülfsvertrage ist die Rede, der zwischen beiden Theilen neben und während der besondern Stellung der Grafen zur Stadt Lübeck be-

sie sich als Entgelt eine jährliche Geldleistung „*de moneta et de iudicio*“ für die Dauer ihres Verhältnisses zur Stadt aus:

Eo tempore quo administracionem sive tutelam civitatis Lubicensis gerimus, de moneta et de iudicio civitas nobis centum marcas argenti annis singulis exhibebit,

und fügen hinzu:

et ad ipsam civitatem tam monete quam iudicii procuratio pertinebit.

Man hat diese Worte dahin verstanden⁴⁴⁾, der Stadt sei dadurch von nun ab die bisher vom Vogte geübte kaiserliche Gerichtsbarkeit übertragen. Die Berechtigung zu diesem Akte sollen die Grafen aus ihrer Stellung als Schirmvögte, als Verwalter kaiserlicher Rechte entnommen haben. Abgesehen von der zweifelhaften Rechtsbeständigkeit einer solchen Handlung scheint der Wortlaut des angeführten Passus, insbesondere aber die Zusammenstellung der *iudicii procuratio* mit der *procuratio monete* jener Auffassung entgegenzustehen: ebenso wenig gemeint sein

stehen und sich in seinem ganzen Bestande wie in seinen einzelnen Zusicherungen nach der Dauer jenes Schutzverhältnisses bemessen soll. Der Inhalt und die Bedeutung des letztern wird nicht angegeben, sondern nur in einer Reihe technischer Bezeichnungen wird desselben kurz gedacht. Das weist wohl darauf hin, dass dies ganze Verhältniss der rechtlichen Begründung nach von andern Gewalten abhängt, als den hier contrahirenden, und an einem andern Orte bereits hinlänglich normirt ist, so dass hier nur in kurzen Schlagworten darauf als etwas bekanntes hingedeutet zu werden braucht. Wir haben zwar kein Zeugniß, dass der Kaiser die holsteinschen Grafen zu Schirmvögten eingesetzt habe; dass aber die Genehmigung des Kaisers zum Zustandekommen des Vertrags für nothwendig gehalten wird, beweist ein während der Unterhandlungen an den Vogt und die Rathmannen gerichtetes Schreiben des Erzbischofs von Bremen: *dilecti nepotes nostri Johannes et Gerhardus comites Holtsatie compositionem amicabilem inter ipsos ex parte una et vos ex altera ... factam gratam et ratam habebunt ... Hec tamen vobis scribimus, si predicta de consensu et bona voluntate imperatoris fieri possint* (Lüb. Urkb. I, Nr. 120).

44) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, p. 451. 1. Waitz, Schlesw.-Holsteins Gesch. I, p. 88. Walter, Rechtsgesch. §. 242, N. 13. — Besonders wenn man annimmt, die Stadt selbst habe die Grafen sich zu Schirmvögten erwählt, ist es schwer einzusehen, mit welchem Recht diese über Regalien hätten disponiren können.

kann, die Verwaltung der Münze solle von nun ab der Stadt zukommen, da ihr diese bereits seit dem kaiserlichen Privileg vom Juni 1226 gegen eine jährliche Geldleistung von 60 Mark Silber überlassen ist, könnte dies von der Vogtei gesagt sein. Zudem würden, auch wenn diese Auslegung richtig wäre, nach jener Urkunde nur für die Dauer der Schirmvogtei der holsteinschen Grafen der Stadt jene herrschaftlichen Rechte zu eigener Verwaltung eingeräumt sein.

Wie die Münze, so ist auch wohl die Gerichtsbarkeit gegen eine jährlich dem Reiche zu entrichtende Geldabgabe, die einem Pachtgelde verglichen werden mag, bereits an die Stadt gekommen, ohne dass sich der betreffende Vorgang urkundlich nachweisen liesse. Die der kaiserlichen Kammer gebührende Einnahme wird jetzt den mit dem Schirm und Schutz der Stadt beauftragten Fürsten gleichsam in Vertretung des Kaisers selbst überlassen, wie es in den Verträgen von 1269 und 1273, in welchen die Herzöge von Braunschweig die Schirmvogtei auf je vier Jahre übernehmen ⁴⁵⁾, ganz ausdrücklich heisst:

Pro dilectione nostre gubernationis et custodie in ipsa civitate habebimus annuatim tales administrationes que ad imperium videntur pertinere. De moneta enim et de advocatia recipiemus annuatim ducentas marcas denariorum Lubicensium quas erogabit communitas.

Wenn dann ganz ähnlich jener Clausel der gräfllich-holsteinschen Urkunde hinzugefügt wird:

et stabitur ejus voluntati de ipsa moneta et advocatia per omnia ordinandum,

45) Als im Jahre 1261 ein Bruch zwischen der Stadt Lübeck und den holsteinschen Grafen (Waitz a. a. O. p. 119) eintrat, ward Herzog Albrecht von Braunschweig „*der stad vormundere*“ (Detmar). Die Urkunde über die förmliche Uebernahme der Schirmvogtei durch die Herzöge Albrecht und Johann datirt zwar erst von 1269 (Lüb. Urkb. I, Nr. 310); dass aber Herzog Albrecht schon früher die Rechte und Pflichten dieses Amtes übte, beweisen die Urk. Nr. 265 (wahrscheinlich aus dem Jahre 1262) und Nr. 291, a. 1267. Ebenso wie 1269 wird auch 1273 (Nr. 336) die Schirmvogtei auf die nächsten vier Jahre übernommen. — Die Bezeichnung „*domineum*“ für die Stellung der Herzöge zur Stadt (Nr. 310) findet sich wie der Name *dominus* für den Vogt auch in andern Urkunden (vgl. Nr. 291. 278. 138).

so soll damit nicht nur der Gegensatz der öffentlich-rechtlichen Beziehungen und der nutzbaren Seite jener Regalien hervorgehoben sein, sondern auch verhütet werden, dass die Schirmvögte, welchen auf bestimmte Einnahmequellen radicirte Geldleistungen von Seiten der Stadt zugesichert werden, nicht etwa auf die Einrichtungen selbst, daraus jene Einkünfte abfließen, Einwirkung zu gewinnen suchen: ein Vorbehalt, der bei der mittelalterlichen Auffassungsweise, welche die nutzbare Seite öffentlicher Einrichtungen so sehr betont und leicht den zum Bezug der Einkünfte Berechtigten als zur Disposition über die Anstalt selbst befugt ansieht, ganz besonders nothwendig erschien.

Seitdem die Stadt die Gerichtsbarkeit erlangt hat, setzt sie selbst den Vogt ein; sie vertraut das Amt einem ihrer Mitbürger auf bestimmte Zeit, vielleicht immer nur auf ein Jahr, gegen Zahlung einer Geldsumme an. So erwarb nach einem uns erhaltenen Verzeichniss der städtischen Einkünfte im Jahre 1262 ⁴⁶⁾ Menelaus die Vogtei um 70 Mark Pfennige, im folgenden Jahre Johannes von Carssowe um 60 Mark Pfennige.

Die alte Bedeutung der Vogtei hörte seitdem auf; einstens eine königliche Beamtung zur Wahrnehmung königlicher Rechte eingesetzt, ist sie jetzt eine vom Rathe angeordnete Gerichtshalterei geworden. Wenn nicht etwa der vom Rath bestellte Vogt noch vom Könige mit dem Blutbanne belehnt wurde ⁴⁷⁾, so war alle Beziehung dieses Amtes zum Herrn der Stadt und zum Oberhaupt des Reichs darauf reducirt, dass jährlich eine Summe für die Vogtei an den Kaiser oder den Schirmvogt entrichtet wurde ⁴⁸⁾. Doch verwischte sich auch dieses nach und nach, indem die Stadt alle Jahre eine fixirte Reichssteuer bezahlte, ihr selbst dagegen der Bezug der verschiedenen Reichsgefälle überlassen wurde ⁴⁹⁾.

Auch nachdem der Vogt ein gerichtlicher Beamter der Stadt geworden ist, dauert noch eine gewisse Selbstständigkeit seines

46) *Littera de censu civitatis* (Lüb. Urkb. I, Nr. 269, p. 250). Waitz a. a. O. p. 88.

47) Pauli, Lüb. Zustände p. 93.

48) Urk. Nr. 310.

49) Urk. von 1284 (Nr. 458) s. unten.

Amtes fort. Die Statuten behandeln ihn fast ganz in alter Weise: sein Gericht besteht fort; wird auch durch die fortschreitende Entwicklung der Jurisdiction des Rath's die Competenz des Vogts geschmälert, so bewahrt sie sich doch immer einen bedeutenden Umfang; namentlich umfasst sie die volle Criminalgewalt. Das Recht des *advocatus* auf die gerichtlichen Erträge, sein Antheil an den vom Rath erkannten Geldbussen ⁵⁰⁾ ebenso wie der der Stadt an den im Gerichte des Vogts verhängten Geldstrafen treten uns in den Statuten nach wie vor entgegen. Nur gewinnt der Rath durch seine Gesetzgebung wie durch seine als Beisitzer in das Vogtsgericht abgeordneten Mitglieder mannigfache Einwirkung auf das „*richte*“ ⁵¹⁾. — Die mit der Gerichtsgewalt bisher in der Hand des Vogts vereinigte Militairgewalt, welche jedoch, wie wir früher sahen, in der Stadt sich nur beschränkt geltend machen konnte, gieng jetzt ebenfalls, je mehr das Ansehen des bisherigen Inhabers schwand, auf den Rath über. — Eine mehr formelle Erinnerung an die alte Stellung und Bedeutung des Vogts wird festgehalten in den städtischen Urkunden, die sich noch lange hin als von Vogt Rath und Gemeinde ausgehend ankündigen ⁵²⁾. Schwerlich ist dabei an einen der verschiedenen städtischen Beamten zu denken, welche die Folgezeit gleichfalls mit dem Namen *advocatus* bezeichnet ⁵³⁾, da keiner derselben als zur Repräsentation der Stadt und der in ihrer Ver-

50) Hierauf bezieht es sich auch wohl, wenn die braunschweigschen Herzöge in derselben Urkunde, in welcher sie der Stadt die Verwaltung der *advocatus* überlassen, hervorheben, dass die Stadt bei Uebung der Autonomie dem „*judicium*“ nicht zu nahe treten dürfe: . . . *prerogativa tante gracia ipsi cives sunt libertati, ut ipsorum jura emendare poterunt, dum tamen per hoc judicium non ledatur* (Nr. 310). Vgl. oben S. 75 f.

51) Vgl. unten §. 18.

52) Vgl. die Urk. von 1335 (Lüb. Urkb. II, 1, Nr. 606 u. 621). In Hamburg soll diese Eingangsformel der städtischen Urkunden schon mit dem Jahre 1264 verschwinden (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXV).

53) *Advocatus* wird der *hovetman der soldere*, der sogenannte *utridervoght* genannt: Annal. Lubic. ad a. 1301 (Mon. Germ. SS. XVI) — — *advocatus civitatis cognominatus Gallus cum paucis satellitibus et burgensibus in equis sed pluribus peditibus quasi inermibus irruit in hostes prope villam Stubbendorpe*. Bestallung des Hinricus Holte, der „*tanquam advocatus servire debeat ipsis consulibus et communitati*;“ er erhält als Sold 40 Mark Pfennige und 10 Mark

fassung sich geltend machenden Factoren, wie sie die alten Urkundeneingänge kurz angeben wollten, gehörig betrachtet werden kann. Jenen Worten wird daher kein anderer Werth beizulegen sein, als der blosser Formeln, die wie so häufig Verhältnisse vergangner Zeiten wiedergeben, nachdem das Leben bereits ganz andre als thatsächlich vorhandne aufweist⁵⁴).

In Hamburg nehmen die holsteinschen Grafen noch lange Zeit die Einsetzung des Vogts in Anspruch⁵⁵). Desto mehr arbeitet hier die Stadt darauf hin, ihn nicht nur von aller Mitwirkung in Gemeindeangelegenheiten auszuschliessen⁵⁶), sondern auch in seiner richterlichen Thätigkeit mehr und mehr zu beschränken und den beisitzenden Rathmannen Einfluss auf die Leitung des Verfahrens zu verschaffen⁵⁷). Dies gelingt, so dass die Nutzungen, welche das Amt abwirft, fast allein noch in Betracht kommen; aber auch diese sind zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bereits sehr gering geworden⁵⁸).

Die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und das vierzehnte Jahrhundert zeigen uns überall in den Städten den Kampf der Bürgerschaft gegen die Vogtei. Die Opposition macht sich auf verschiedenen Wegen geltend: man verbietet den Bürgern das Amt eines Vogts zu übernehmen⁵⁹), oder man sucht

Pfennige für seine beiden Knechte (Urk. von 1325, II, 1, Nr. 463). Im gemeinen Leben scheint man bei dem Namen *advocatus* zunächst an diesen Beamten gedacht zu haben (Pauli in der Zeitschr. für lüb. Gesch. I, p. 220). — *Advocati, voghede der stades* heissen auch die beiden dem Vogt im Gericht zur Seite sitzenden Rathmänner (Urk. c. a. 1347, II, 2, Nr. 1099, p. 1082; *notarius advocatorum* oder *judicii* eod. p. 1079; Chronik des Albr. von Bardewik Grautoff I, p. 413).

54) Doch verhehle ich nicht, dass Wendungen, welche gradezu von einer Thätigkeit des *advocatus* und der *consules* sprechen wie „*dicti advocatus et consules ... convocaverunt populum*“ (Urk. des Bisth. Lübeck Nr. 447, a. 1314) Bedenken gegen diese Auffassung erregen können.

55) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXVI ff.

56) Hamb. Recht von 1270, I, 3: *noch voghet noch muntemester noch tollere noch ungeldere noch nen ammetman unses heren ... schal in deme rade wesen.*

57) Lappenberg a. a. O. p. XXIV. Vgl. auch unten §. 18.

58) Lappenberg a. a. O.

59) In Bremen verliert der Bürger, welcher Vogt wird, sein Bürgerrecht und kann auch nach Niederlegung des Amts nicht wieder Bürger werden

Einfluss auf die Besetzung desselben zu gewinnen⁶⁰). Immer trachtet man aber danach direct oder indirect, die Vogtei selbst zu erwerben⁶¹). Besonders fördernd kam dabei den Städten die schlechte Finanzwirthschaft der Könige und Fürsten entgegen, zu der die städtische Haushaltung einen graden Gegensatz bildete.

Ist es den Städten gelungen, die Vogtei — meistens durch Kauf — an sich zu bringen, so lassen sie zwar die alte Gerichtseinrichtung bestehen, aber insofern giebt sich eine bedeutsame Veränderung zu erkennen, als den öffentlichen Rechten in der Hand der Städte nicht länger eine privatrechtliche, sondern eine dem Wesen derselben entsprechende öffentlich-rechtliche Behandlung zu Theil wird.

(Statut von 1349 bei Oelrichs p. 87), Donandt I, p. 133. — Stader Statuten von 1279, IV, 6: *It enne mot ok nin borghere ammetman . . . noch jhenech user borghere mot hir voghet werden. So we dit deyt de heft verloren sine borgherscap to hant.* Wismarsches Rathswillkürenbuch (Burmeister, Alterthümer des wismarschen Stadtrechts p. 13): *nen unser borghere schall sik bywerren mit der voghedye . . .* — Um die Herren der Stadt zum Verkauf der Vogtei an die Stadt selbst zu nöthigen, untersagte man auch wohl den einzelnen Bürgern, die Vogtei oder deren Einkünfte käuflich oder pfandweise an sich zu bringen, Donandt I, p. 134, II, p. 350; Hamb. Recht von 1270, I, 5. Ausserdem wirkte bei diesem Verbote auch noch der Gesichtspunkt ein, dass man fürchtete, Bürger, die in solche Beziehungen zu den Herren traten, möchten den städtischen Interessen entfremdet werden (Donandt I, p. 132; Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. LXVII).

60) Die Stadt Kiel erhält 1315 die Zusichrung von Seiten der Grafen Gerhard III. von Rendsburg und Johann III. von Plön: — *den stat voghet den schole we setten mit wülen unde vulle bort des rades to deme Kyle unde se mit unses vullen bort unde dhe voghet scal wesen eyn borgher binnen der stat wonaytich* (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Sammlung, Kieler Urk. Nr. 10).

61) Kieler Urk. a. 1317 (l. c., Nr. 11): *quia consules sub consueto jramento ad justitiam nostram nostreque civitatis exequendam specialiter obligantur, eis damus perpetue auctoritatem instituendi et destituenti advocatum presidendum judicio in civitate nostra quemcumque noverint ydoneum et cepeditum.* Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 106. — 1358 erwirbt Rostock durch förmlichen Kaufvertrag vom Herzoge Albrecht die ganze und volle Gerichtsbarkeit: *Consulibus et communitati civitatis nostre Rozstoch — vendidimus racionabiliter et dimisimus ac presentibus vendimus et dimittimus omnino pro duobus millibus marcarum rozstoccensium denariorum — totum et integrum judicium nostrum majus ac medium et minus et jus ad ipsum pertinens ac jurisdictionem civitatis nostre Rozstoch predictae* (Nettelblatt Nr. XLIII).

Mit dem Untergang der Vogtei als eines königlichen Amtes hörten die Gerechtsame des Herrn der Stadt auf, eine Stelle in der städtischen Verfassung einzunehmen. Dem Kaiser standen allerdings fortwährend mancherlei Rechte in der Stadt zu, doch zeigen sie sich kaum in anderer Weise wirksam, als dass er Gefälle aus verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, wie Gericht Münze Zoll und Mühlen bezieht⁶²). Fast sämtliche kaiserliche Urkunden dieser Zeit beschäftigen sich daher lediglich mit der Einforderung dieser Hebungen oder Ueberweisung derselben an dritte. Schon früh sind für jede dieser Einnahmen Bauschquanta festgesetzt⁶³), die dann in eine allgemeine nach den verschiedenen Ursprüngen nicht mehr unterschiedne Summe zusammengefasst werden. Die Stadt wird verpflichtet, diese als Reichssteuer alljährlich zu bezahlen, während ihr selbst die Erhebung der wirklich aus den verschiedenen Quellen fließenden Einkünfte überlassen ist⁶⁴).

Auch die vom Kaiser von Zeit zu Zeit bestellten Schirmvögte, welche mit der Wahrnehmung kaiserlicher Rechte und

62) Schreiben Rudolf I. an die Stadt Lübeck a. 1275: *tenore presentium vobis committimus et mandamus quatenus omnia jura ac bona in molendinis teloneis monetis et judiciis nobis et imperio competencia sine diminucione qualibet fideliter ac integre conservetis* (Lüb. Urkb. I, Nr. 365).

63) Urk. Nr. 310. Der Zoll macht eine Ausnahme, denn von diesem heisst es im Gegensatz zu Münze und Vogtei, deren Verwaltung „*stabitur voluntati civitatis*,” in der angeführten Urkunde: *thelonium vero civitatis ad nostram stabit voluntatem cui vel pro quanto locare velimus, dum tamen alicui ex ipsis civibus collocemus*. Vgl. auch die Urkunde von 1275, Nr. 367: *Jacobus dictus de Luneburg concivis vester respondere debet specialiter de telonio quod sibi commisimus nostro nomine colligendum*.

64) Urk. der Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen a. 1284, Nr. 458: *Ex commissione gloriosissimi domini nostri Rudolphi Romanor. Regis semper augusti cum consensu consulum civit. Lubic. administracionem presidii ipsius civit. Lub. gubernandam recepimus et percipiemus proventus imperii de dicta civitate tanto tempore sicut ipse magnificus dominus noster rex cum consensu dictorum consulum ipsius tuicionis gubernacionem nobis duxerit committendam. Sed tamen ipsi consules et cives Lubic. ipsos redditus singulos in omnibus suis partibus prout pertinent ad imperium debent in integrum colligere et pro eisdem nobis ministrare septingentas et quinquaginta marcas denariorum lubicensium usualis ibi monete, pro qualibet marca sedecim solidos denariorum eorundem annis singulis expedite*.

Pflichten entweder für die Stadt allein oder für alles, was innerhalb der benachbarten Länder reichsunmittelbar war⁶⁵), beauftragt wurden, übten keinen Einfluss auf die Verfassung der Stadt, mit deren Gerichts- und Administrationswesen sie sich nicht zu beschäftigen hatten. Dass ihr Amt gleichwohl von grosser Bedeutung für die Stadt war, bezeugt die Zusichrung König Rudolfs im Jahre 1274, einen solchen „*rector*“ nicht anders, als mit ihrem Beirathe zu ernennen⁶⁶). Die hauptsächliche Thätigkeit der Schirmvögte zeigt sich in den auswärtigen Verhältnissen: sie schützen die Stadt gegen die Angriffe Fremder⁶⁷) und wirken vielfach fördernd auf die Handelsbeziehungen Lübecks im Auslande ein⁶⁸). Ihre Stellung zum Reiche tritt hervor in der ihnen als Entgelt für die Gewährung von Schutz und Schirm zugestandnen Erhebung der kaiserlichen Einkünfte⁶⁹) sowie in der ihnen häufig anvertrauten Sorge für das Reichsgut⁷⁰).

65) So im Jahre 1277 die Herzöge Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig (Nr. 382), 1280 der Herzog Albrecht von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg (Nr. 403).

66) Urk. Nr. 355 (vgl. oben N. 43) und Nr. 458 (vgl. oben N. 64). Walter, Rechtsgesch. §. 242, N. 13, der in der Urkunde Rudolfs eine Beschränkung gegenüber der 1247 zugestandnen *procuratio iudicii* erblickt, verwechselt den *rector*, den Schirmvogt, mit dem *advocatus*, dem kaiserlichen Gerichtsvogt.

67) Urk. von 1269 (Nr. 310): *civitatem . . . sub nostra custodia et protectione recepimus ipsam nostris defensando viribus . . . contra quoslibet ejus injuriatores.*

68) Heinrich III. König von England gewährt 1267 „*ad instanciam nobilis viri Alberti ducis de Brunswik burgensibus et mercatoribus suis de Lubek*“ gewisse Handelsfreiheiten „*duraturas quam diu predicti burgenses et mercatores fuerint sub dominio et protectione ducis supradicti*“ (Nr. 291). Eine ähnliche Urkunde ist die des Grafen Florentin von Holland a. 1270 (Nr. 318), der den Lübeckern Freiheiten bewilligt: „*ob petitionem dilectorum avunculorum nostrorum ducum de Brunswic . . . dummodo dicti cives de Lubeke et eorum successores prefatis avunculis nostris ducibus de Brunswic et suis successoribus ad tutelam ejusdem civitatis electis vel electo fideles permaneant et astricti; quod si secus egerint, presentem donacionem decernimus irritam et inanem.* — Eine Verwendung des Herzogs Albrecht von Braunschweig für die Lübecker beim Herzog von Brabant zeigt die Urkunde Nr. 375.

69) Vgl. die Urk. Nr. 310 (oben N. 45) und Nr. 458 (oben N. 64). Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck und der ihnen verliehene Reichszins, Lübeck 1858.

70) Vgl. oben N. 65.

II. Der Rath.

§. 13. Einleitung.

Während die obrigkeitliche Gewalt des Vogts immer mehr beschränkt und abgeschwächt wurde, erhob sich der Rath zu immer grösserer Bedeutung. Schon im Jahre 1267 hatte ein fremder Fürst die „*burgenses de Lubek*“ als diejenigen bezeichnen können „*per quos ipsa villa regitur*“¹⁾; die Einleitung des Rechtscodex von 1240 vergleicht bereits die Rechtsverbindlichkeit städtischer Willküren mit der kaiserlicher Gesetze²⁾; eine lübeckische Urkunde des folgenden Jahrhunderts schreibt den Bürgermeistern und den Rathmannen „*liberum exercitium causarum meri et mixti imperii in ipsa civitate Lubicensi et ipsius districtu*“ zu³⁾. Es ist ein weiter Abstand von dieser vollen Herrschaft des Rathes zurück zu jenen bescheidenen Anfängen, wie sie das älteste Recht den Consuln beilegte. Und doch beruht die Entwicklung der Institution des Rathes zum guten Theil auf einer naturgemässen

1) Lüb. Urkb. I, Nr. 291 (vgl. oben §. 12, N. 68): König Heinrich III. von England sichert den lübecker Kaufleuten zu, *quod ipsi vel eorum bona quocumque locorum in potestate nostra inventa non arestentur pro aliquo debito, de quo fidejussores aut principales debitores non extiterint, nisi forte ... ipsi burgenses de Lubek, per quos ipsa villa regitur, illis qui de terra et potestate nostra extiterint, in justicia defuerint.*

2) *Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicalibus firmiter ac inviolabiliter sunt observanda, ita recte persimile quidquid civitatis discretorum et ordinat consilium secundum jusjurandum civitatis debet a suis concivibus firmiter observari* (Hach p. 170). Deecke, Grundlinien p. 39 schlägt vor, statt der unterstrichenen Worte zu lesen: *quidquid civitatis et discretorum ordinat consilium.* Die Einleitungsurkunde des 1262 für Dirschau ausgefertigten Codex des Lüb. Rechts, welche von der des Codex von 1240 nur wenig abweicht, hat jene Worte so gefasst: *quidpiam civitatis decretorum statuit et ordinat consilium* (Lüb. Urkb. I, Nr. 269^a, p. 687). Es ist nicht zu übersehen, dass die Schreiber dieser Urkunden Geistliche waren — was sich für die vorliegende noch ganz besonders aus der Beschränkung der Gültigkeit kaiserlicher Edicte auf den Laienstand ergeben möchte — und leicht Anschauungen des fremden Rechts hereinzogen.

3) Lüb. Urkb. II, Nr. 848, Klage, welche der Rathmann Thidemann von Güstrow namens des Rathes gegen einen Kleriker vor dem Bischofe von Lübeck erhebt (1346).

Fortbildung jenes ersten Keimes: als das älteste Privileg dem Rathe das Recht ertheilte, über die von der Stadt aufgerichteten Ordnungen zu wachen, jede Uebertretung derselben zu richten und zu strafen, legte es den Grund seiner nachherigen Grösse und Bedeutung. Die Schwäche der kaiserlichen Gewalt, die privatrechtliche Auffassung öffentlicher Gerechtsame kamen hinzu und machten der Stadt die Erwerbung herrschaftlicher Rechte möglich.

Nach der besondern Beschaffenheit unsrer Quellen ist es uns jedoch nicht vergönnt, das allmähliche Wachsen und Werden der Macht des Rathes im Einzelnen zu verfolgen. Die deutschen Texte des lübischen Rechts, welche allein sich ausführlich und eingehend mit den Attributen des Rathes beschäftigen, gehören einer Zeit an, da diese bereits einen grossen Umfang gewonnen haben. Ehe aber zur Darstellung der Rathsbefugnisse, wie sie diese Quellen uns erkennen lassen, geschritten werden kann, soll die Organisation, die Verfassung des Rathes selbst nach ihren Hauptzügen betrachtet werden.

§. 14. 1. Die Verfassung des Rathes.

Die Rathswahlordnung Herzog Heinrichs war auf Jahrhunderte hin das Grundgesetz der Rathsverfassung. Wiederholt wurde sie unter den Anhängen der officiellen Sammlungen lübischer Statuten abgeschrieben, so in dem Mustercodex von 1240¹⁾ wie in dem *to dher stades behuf* auf Veranlassung des Kanzlers der Stadt, Albrechts von Bardewik, 1294 angefertigten Codex²⁾. — Die ältesten lateinisch abgefassten Statuten beschäftigen sich daher gar nicht mit diesen bereits genügend geregelten Verhältnissen; auch die deutschen Rechtsaufzeichnungen heben nur einzelne Punkte heraus, deren Wiederholung und Präcisirung die Zustände vielleicht besonders nothwendig gemacht hatten. Ausser den Bestimmungen über das Zusammensein von nahen Verwand-

1) Hach p. 7 u. p. 50.

2) Hach p. 58. Vgl. oben S. 49.

ten im Rathe³⁾ gehören hierher namentlich die in allen städtischen Statuten wiederkehrenden Satzungen, welche herrschaftliche Beamte vom Rathe ausschliessen⁴⁾. — Eingehender sprechen sich dagegen die Statuten über einen Punkt aus, dessen Normirung wir in der Rathswahlordnung vermissten; doch leiden grade die Artikel, welche sich mit der Bestellung des Rathes beschäftigen, an besondrer Kürze und Dunkelheit, ein Schicksal, das sie mit

3) Hach II, 52 und damit übereinstimmend frühere und spätere Recensionen, auch das revidirte Lüb. Recht I, 1. 5 schliessen Vater und Sohn, Bruder und Bruder aus. Vgl. „de statuta u. endracht“ der vier Städte Stralsund Greifswald Anklam und Demmin vom Jahre 1353 bei Kosegarten, Pommersche und rügensche Geschichtsdenkmäler (Greifsw. 1834), Statut 29. Im hamb. Recht von 1270 findet sich keine entsprechende Bestimmung; 1292, A, II schliesst das Zusammensein von Vater und Sohn im Rathe unbedingt aus; Brüder dagegen sind unter Umständen zugelassen (1292, A, III), nur sollen sie nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des sitzenden Rathes sein können: sie dürfen deshalb nicht nur nicht „*tho ener tydt by malckander*“, sondern auch nicht „*ane myddel na malckander*“ in den Rath genommen werden (Glosse zu 1497, A, VII, bei Lappenberg, Rechtsalterth. p. 184), d. h. der zweite Bruder darf nicht schon im nächstfolgenden Jahre, sondern erst nach Ablauf des dazwischen liegenden zweiten Jahres erwählt werden. Der Artikel 1292, A, IV, welcher den Fall behandelt, dass Brüder zusammen im Rathe sind, geht daher von der Voraussetzung aus, dass „*dhe meine raetmanne an eineme ordele sittet*“, wie denn die Glosse zu 1497, A, VI über den Ausschluss der Brüder bemerkt: *doch ys dyth nicht tho vorstande dat twe brodere im gantzen ghemenen rade nicht mogen syn*. Soll hier aber ein Urtheil gefunden werden und sind die mit den Parteien verwandten oder verschwägerten Rathspersonen, wie es Rechtens ist, abgetreten, so dürfen die beiden Brüder nicht „an dem Urtheil sitzen bleiben“, sondern der ältere allein (1292, A, IV). Lappenberg, Rechtsalterth. p. XXXVIII, Zeitschr. für hamb. Gesch. III, p. 304 ff.

4) Hach II, 42: *Dat si willic dat nen man de en ammet van heren hevet schal wesen an deme rade der stad to lubeke*. — Greifswalder Rathesbeschluss a. 1322 (Kosegarten a. a. O. Stat. 5): *qui in consilio est dominorum et ipsorum dominorum consilium juraverit, ille in consilio nostro esse non debet*. — Hamb. Recht von 1270, I, 3; 1292, A, VII. Noch das Stadtrecht von 1603 (und ähnlich die Revision von 1605) sagt: *die Fürsten und Herren mit Aide verwandt seyn ... sollen solange sie in den Aiden stehen, zu Rathe nicht gezogen werden* (I, 1. 4), während das revidirte Lüb. Recht I, 1. 1 bestimmt: *Es soll niemand zu Lübeck in den Rath gekoren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rath hat*, und damit dem Statut eine Richtung gegen die Handwerker und die vom Rathe mit Aemtern oder nutzbaren Rechten Belehnten giebt (Mevius, Comment. in jus Lubec. I, 1. 1).

den entsprechenden Bestimmungen anderer Stadtrechte wie Hamburgs und Goslars theilen ⁵⁾. Erklären mag sich dieser auffallende Umstand daraus, dass der Hergang den Rathsmitgliedern bekannt und mehr eine Sache der Uebung war, als dass es einer ausführlichen Aufzeichnung darüber bedurft hätte ⁶⁾.

Die Grundsätze, auf welchen die Rathsorganisation ruhte, waren ⁷⁾:

1. Zuziehung neuer Mitglieder geschah vermittelst Cooptation. Eine bestimmte Zahl von Rathsstellen scheint in Lübeck wenigstens nicht gesetzlich festgestanden zu haben, so dass es vielleicht dem Ermessen des Rathes überlassen war, je nach dem Bedürfniss der Stadt auch mehr Rathsmannen zu erwählen, als zur Ausfüllung etwa entstandner Lücken nothwendig waren. In den Statuten rechtsverwandter Städte finden wir dagegen zuweilen ausdrückliche Festsetzungen über die Zahl der Rathsmglieder ⁸⁾.

2. Das Amt des Rathsmannes war lebenslänglich, nur trat im je dritten Jahre für ihn eine Befreiung von der regelmässigen Geschäftsverwaltung ein. — Diese Vorschrift des alten herzoglichen Privilegiums gestaltete sich im Leben dahin, dass alljährlich nur zwei Drittheile der Rathversammlung an der laufenden Geschäftsbesorgung theilnahmen, „den sitzenden Rath“ bildeten, der also aus solchen bestand, die in den beiden ersten Jahren ihrer beginnenden oder nach einem Ruhejahr wieder aufgenommenen

5) Hach II, art. 53. 54. — Hamburg 1270, I, 2; 1292, A, VI. Goslarer Statuten bei Göschel p. 101, Z. 1 ff.

6) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXXVII, Zeitschr. p. 300.

7) Vgl. oben S. 28.

8) Statuta und Eintracht der vier Städte Stralsund etc.: *de tal des rades de schal nicht wesen baven XXIV personen effte mannen, also dat XVI radlude scholen wesen in deme rade unde VIII buten de dore synt unde werden gheheten de olde rad* (Kosegarten a. a. O.). Nach den hamb. Statuten von 1270 wie von 1292 betrug die Zahl des sitzenden Rathes 20, während Handschriften mit dem Datum 1276 und 1277 sie auf 22 setzen (1270, I, 2 und Note d; 1292, A, VI), Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXXV, Zeitschrift p. 313 ff. Lübecker Urkunden, ausgestellt von den *consules qui tunc temporis consilio presidebant*, geben 19 (1286, Lüb. Urkb. I, Nr. 493), 21 (1271, Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 215), 25 (1290, Lüb. Urkb. I, Nr. 555) Namen. Vgl. Pauli, Lüb. Zustände p. 95.

Rathswirksamkeit sich befanden. Im Gegensatz zu diesen zwei Drittheilen wurde das übrige Drittheil, die im laufenden Jahre befreiten und nur zu besonders wichtigen Angelegenheiten herangezogenen Rathmannen, als „der alte Rath“ oder „die alten Rathmannen“ bezeichnet. Diese beiden Kategorien der Rathsmitglieder kehren in einer ganzen Reihe von Stadtrechten unter verschiedenen Bezeichnungen wieder⁹⁾. Nach Ablauf des dritten Jahres traten die bisher alten Rathmannen wieder in den sitzenden Rath ein, aus dem zugleich ein Drittel ausschied, nemlich diejenigen, welche bereits zwei Jahre hinter einander sich den Geschäften gewidmet hatten¹⁰⁾.

Wollte man auch zunächst durch diese Einrichtung nur dem Rathmanne von Zeit zu Zeit die Bürde des Amtes erleichtern, so war doch wohl die weitre Tendenz damit verbunden, dem aristokratischen Wesen der auf Cooptation und Lebenslänglichkeit beruhenden Institution ein demokratisches Element beizumischen. Tritt dieser Zug schon in der Thatsache der wechselnden Geschäftsverwaltung hervor, so noch mehr in der Art und Weise, wie dieser Wechsel vor sich gieng. Es fand nemlich nicht etwa

9) In Lübeck sind die gewöhnlichen Bezeichnungen *de sittende rat* (Hach II, 36), *consules tunc temporis consilio presidentes* (vgl. oben N. 8) *de nye rat*, meistens jedoch in Zusammenstellungen wie *mit ganceme rade olt unde nye* (Hach II, 243); *de olden ratman* (II, 49), *illi qui consules fuerunt* (I, 51), *de ratman hebbet gewesen* (II, 45; Lüb. Urkb. II, Nr. 1001). Ebenso in Hamburg (1292, A, VI ist „nige ratmanne“ in doppelter Bedeutung in demselben Satze gebraucht: einmal für Mitglieder des sitzenden Rathes, dann für neu aus der Bürgerschaft in den Rath Eintretende); *dhe des jares in dheme stole sittent*, (1292, A, I), *consules actu regentes*, (Lappenberg, Zeitschrift p. 319 ff.) In Wismar: *consules tam presentes quam preteriti* (1290), *tam antiqui quam novi* (1296), *consules novi et veteres* (1306. 1310. 1352), *positi et ponendi* (1332) (Burmeister, Alterthümer des wismarschen Stadtrechts, p. 10—12. 15), *consules presentis temporis et futuri assumpti et assumendi in consilium* oder *consules ... presentes et preteriti tam assumpti in consilium quam eciam assumendi* (Lüb. Urkb. II, 104, aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts). Stralsund vgl. oben N. 8; Willkür von 1334: *universi domini consules sundenses tam non residentes quam residentes ... decreverunt* (Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 9, N. 40); 1280: *Nec aliquis consulum quam diu est in consilio et de consilio ...* (dasselbst p. 27). Vgl. Lappenberg, Zeitschr. p. 291 ff.

10) Pauli, Lüb. Zustände p. 85 ff.

eine bloße Ablösung im Amte durch eignes Zurück- und Wiedereintreten der einzelnen Mitglieder Statt, sondern ein durch das Recht angeordneter feierlicher Akt, der alljährlich um Petri Stuhlfeier — wenigstens in der spätern Zeit — vollzogen ward, wahrte der Einrichtung ihren öffentlichen Charakter und vertrat die Interessen des Gemeinwesens gegenüber den Rechten der Einzelnen.

Die ältern Statuten geben von dem Akte, der die Rathsveränderung genannt wird, etwa folgendes Bild¹¹⁾. Er verläuft in zwei Stadien, deren erstes in gewisser Hinsicht vorbereitender Art ist, zugleich aber einen Theil der Rathsbestellung selbst enthält. Es wird nemlich in einer Versammlung des sitzenden Rathes¹²⁾ eine Anzahl von Personen wahrscheinlich aus der Reihe

11) Hach II, 53: *So wanne men nomen schal jemene van der loven to deme rade, de ghene de ene nomet de schal gan van deme hus unde alle de ghene de sine maghe unde sine swaghere sint.* II, 54: *So wanne de ratman de van der loven genommet sint up dat hus komet, so scholen se de besenden de en jar gheseten hebbet; dar na besenden se de er der stat gesworen hebben. So we dere jemende nomet, de schal af gan unde sine maghe unde sine swaghere des de dar ghenomet is; to liker wis schal men don alse men jemende nies in den rat nimpt.* Damit stimmen alle ältern und auch manche spätern Texte überein; erst der in der Anmerkung zu II, 53 aufgeführte zweite Brokessche Codex giebt eine abweichende Darstellung späterer Zeit. Bei der knappen wortkargen Fassung der citirten Artikel lässt sich ihr Inhalt nicht mit voller Sicherheit erkennen; mit Hülfe von Analogieen andrer Stadtrechte, insbesondere des hamburgischen hat sich mir die im Texte versuchte Auffassung ergeben, für die ich jedoch nur einige Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen kann.

12) Da niemand anders genannt ist, so können wir unter dem „men“ (so *wanne men nomen schal* in Art. 53) den überall im Zweifel berechtigten sitzenden Rath als die competente Versammlung verstehen. Dafür spricht auch die Analogie des hamb. Rechts von 1292, A, VI, das deutlicher als 1270, I, 2 sich dahin ausdrückt: *to sunte Peters daghe so scoln dhe raetmanne, dhe des jares in dheme rade hebbet ghewesen, kesen XIII olde raetmanne.* Die Bedeutung tritt noch klarer hervor durch den Gegensatz der „*vor sunte Peters daghe*“ stattfindenden Berathung sämtlicher Rathmanne „*olde unde nige*“, von der im Anfange des Artikels die Rede ist. Dies scheint wenigstens die natürlichste Auslegung jener Worte „*dhe des jares in dheme rade hebbet ghewesen.*“ Vgl. jedoch Lappenberg, Zeitschrift p. 301. — Pauli, Lüb. Zustände p. 87 nimmt an, es sei eine Anzahl von Mitgliedern des sitzenden Rathes durchs Loos bestimmt, um allein die Ernennung der *van der loven* zu verkündigenden Rathmannen vorzunehmen. Das lübische Recht bietet hierfür keinen An-

derer, welche im letzten Jahre zum alten Rath gehört hatten ¹³⁾, erwählt, um im folgenden Stadium die eigentliche Rathsveränderung zu leiten ¹⁴⁾. Doch sind sie nicht blos zu Wahlherren, sondern zugleich zu Mitgliedern des künftigen sitzenden Raths erwählt, ja es kommt ihnen vielleicht in diesem eine ganz besondere Bedeutung zu, indem ihnen etwa besonders wichtige Aemter anvertraut werden und sie als die vorzugsweise regirenden erscheinen: ihre Namen werden dem zum Anhören der Bursprake versammelten Volke von der Rathhauslaube herab verkündigt ¹⁵⁾.

knüpfungspunkt; vielleicht deuten die Worte des hamb. Rechts 1270, I, 2, dass zuerst die beiden Bürgermeister und dann „*een jewelik ratman deme de kore to boret*“ kiesen soll, an, dass nur ein Theil des sitzenden Raths das Vorschlagsrecht — denn darin besteht das „*kesen*“ — übte. In der goslarschen Verfassung begegnet uns ein solcher Ausschuss oder Wahldeputation des Raths in dem ständigen Colleg der später sogenannten Sechsmannen. Vgl. die goslarschen Statuten p. 101, Z. 1—5; die vollere Ausbildung zeigte erst das spätere Recht.

13) Es folgt dies wohl daraus, dass der Vorschlagende und die Verwandten des Vorgeschlagenen bei der Berathung das Haus verlassen müssen, der Vorgeschlagne selbst dagegen gar nicht genannt wird, da er dem Wahlcolleg nicht angehören konnte. Dass es im Art. 53 heisst: *so wanne men nomen schal jemene van der loven to deme rdde*, kann kein Bedenken gegen diese Annahme erregen, da die alten Rathsmannen in einem gewissen Sinne als nicht zum Rath gehörig erscheinen, wie sie denn auch als diejenigen „*de ratman hebbet gewesen*“ bezeichnet werden (vgl. oben N. 9).

14) Pauli a. a. O. p. 87 vermuthet, es seien ihrer sechs wie nach der Anordnung Heinrichs des Löwen (vgl. oben §. 4, N. 9) gewesen.

15) Hach II, 53. 54. Lappenberg, Zeitschr. p. 289. Alte hamburger Bursprake (das. p. 312): *also it en sede is, so kundighen wi ju de ratmanne desses jares ... In dessen unde in den de se darto nemet scole gi jarling des rades wachten ... Rostoker Bursprake (Nettelblatt p. LXXX): Un also id eyn olt wanheit is, dat sik de rad up dessen dach plecht to verendern, so kese wi juw to rade ...* Mehrere wismarer Burspraken (bei Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar p. 2. 13. 20) schliessen mit den Worten: *Hii sunt de lobio intimandi domini N. N. oder Nominentur consules intrantes*. In Goslar — doch kann ich mich hierfür nur auf das Recht einer weit spätern Zeit berufen — wurden die Namen der Sechsmanne des neuen Raths in der Kirche mit den Worten verkündigt: „*dies sind die Sechsmannen, die von Weihnachten an bis übers Jahr für die Stadt Goslar rathen und thaten sollen.*“ (Vertrag von 1682 bei Moser, Reichsstädtisches Handbuch I, p. 803.)

Dieser Abschnitt der Rathsbestellung wird deshalb in den Statuten als *ratmanne tor loven nomen* bezeichnet, d. h. Rathmannen benennen, die von der Laube als zum Rathe erwählt proclamirt werden sollen¹⁶⁾. — Das zweite Stadium beginnt damit, dass die Rathmannen „*de van der loven genommet sint*“, auf das Rathhaus (*up dat hus*) kommen und diejenigen zu sich entbieten, welche mit ihnen den sitzenden Rath während des neuen mit Petri Stuhlfeier beginnenden Geschäftsjahres¹⁷⁾ bilden sollen. Zu diesem Zwecke „besenden“ sie zunächst diejenigen, welche bereits ein Jahr im Rathe gesessen haben und also noch ein zweites in gleicher Weise zu fungiren verpflichtet sind; darnach diejenigen „*de er der stat gesworen hebben*“ d. h. die bisher alten Rathmannen, welche jetzt nach Ablauf ihres Freijahres wieder zu den Geschäften des sitzenden Rathes herangezogen werden können und nicht bereits im ersten Wahlstadium aufs neue in den Rath genommen worden sind. Dagegen werden die Rathmannen, welche bereits zwei Jahre Mitglieder des sitzenden Rathes gewesen sind, nicht unter den zu besendenden genannt, da sie jetzt austreten, um in die Stellung alter Rathmänner überzugehen¹⁸⁾.

16) Die beiden Artikel des lüb. Rechts 53. 54 zeigen den Gegensatz ihres Inhalts in den Worten der Ueberschrift: *van den ratmannen de men to der loven nomen scal* und *van den ratmannen de to der loven nommet sint* (vgl. das Register des lüb. Rechtscodex von 1348, Art. 80 und 81, Hach p. 235).

17) Vgl. Mantels, Ueber die beiden ältesten lübeckischen Bürgermatrikeln (im Osterprogramm des Catharineums 1854, p. 3).

18) Pauli, Lüb. Zustände p. 87. 88. — Im hamb. Recht wird uns das zweite Stadium kurz so geschildert, dass die im ersten vom sitzenden Rath oder einer Abtheilung desselben erwählten 16 (1270, I, 2) resp. 14 (1292, A, VI) jetzt selbst Wähler werden und, falls nichts anders durch den gesammten Rath vorher festgesetzt ist, 4 resp. 6 „*olde weder innemen*“ d. h. aus der Zahl ihrer eignen Wähler in ihre Mitte wieder aufnehmen. Vgl. 1270, I, 2: *de XVI scholen veere to en kesen van den, de se in den rad koren*. — Das erste Stadium scheint mir am natürlichsten so verstanden zu werden, dass aus dem Kreise der im letzten Jahre nicht fungirenden Rathmannen oder aber — wenn die grosse Zahl der zu erwählenden Rathmannen dieser Auslegung entgegenstehen sollte — aus dem Mittel aller nicht zu jener wahlberechtigten Abtheilung des sitzenden Rathes gehörenden Rathspersonen 16 (resp. 14) erwählt wurden, so dass „*olde raetmanne*“ in 1292, A, VI alle mit dem Rathmannencharakter bereits bekleideten im Gegensatz der gleich darauf erwähnten neu aus der Bürgerschaft in den Rath zu erwählenden Personen bezeichnen würde.

Sowohl im ersten Stadium bei der Ernennung der Rathmannen „*to der loven*“ als auch im zweiten bei dem Wiedereintritt der alten Rathmannen erwähnen die Statuten eine Einrichtung¹⁹⁾, welche gegenüber der lebenslänglichen Berechtigung des einmal zum Rathmanne Erwählten dem Rathe eine Garantie gewähren soll für seine Tüchtigkeit und Brauchbarkeit wie für den fortwährenden Besitz der nothwendigen Eigenschaften jetzt, da er in den sitzenden Rath zurückkehren soll. Der Wiedereintritt war daher nicht selbstverständlich, sondern unterlag noch der Prüfung des Collegiums selbst²⁰⁾, das seine Entscheidung in einer dem ganzen Charakter des Verfahrens entsprechenden Form traf. Nach einer gewissen Reihenfolge brachten die Mitglieder der Versammlung jemanden für den sitzenden Rath des beginnenden Jahres in Vorschlag; nachdem dann der Vorschlagende sammt den

Lappenberg (Zeitschr. p. 311) erklärt die citirte Stelle dahin: „die bisherigen 20 alten Rathmannen erwählten 14 unter sich, welche im Rathe verblieben, und diese nahmen die übrigen 6 alten Rathmannen wieder in ihr Collegium hinein, soferne nicht einige neue gewählt waren“ etc. Ein derartiger Wahlmodus würde sich aber weit kürzer und einfacher haben beschreiben lassen (vgl. Lappenberg a. a. O. p. 309) als im Statute geschehen ist; ausserdem spricht wie mir scheint, das bereits oben N. 13 erwähnte auch im hamburgener Recht wiederkehrende Argument gegen diese Auslegung. Auf die sogenannten Rathsdrittheile (vgl. Lappenberg, Rechtsalterthümer p. XXXVI und Zeitschrift p. 300 ff.) bin ich nicht näher eingegangen, da sie in den Quellen des uns hier beschäftigenden Zeitraums nicht erwähnt werden.

19) Sie findet sich in den lübecker und hamburgener Statuten ebenso wie in den mit diesen verwandten Rechten: vgl. Statuta und Eintracht der vier Städte (Kosegarten l. c., Nr. 29); Stader Statuten von 1279 prooem. (Pufendorf, Observ. I, App. p. 170). — Mochte auch nach und nach der ganze Vorgang zur blossen Form werden, so lag doch ursprünglich gewiss eine Art der Controlle, eine Erinnerung an das Verfahren darin, welches bei der ersten Aufnahme eines neu zum Rathmanne Vorgeschlagenen stattgefunden hatte. — Selbst in den neuesten Rechtssammlungen der beiden Städte Lübeck und Hamburg kommt dieselbe Form der Prüfung eines Vorgeschlagenen noch vor: Revidirtes lüb. Recht I, 1. 7; Hamb. Statuta I, 1. 3.

20) Wenn ich im Artikel 54 des lüb. Rechts die Worte *so we dere jemende nomet* nur auf den unmittelbar vorangehenden Satz: *darna besenden se de er der stat gesworen hebben*, und also die Prüfung und Berathung nur auf die in den sitzenden Rath zurückkehrenden alten Rathmannen beziehe, so kann ich hierfür als Analogie die Bestimmung des Cod. II, Art. 49 (Hach) geltend machen, welcher gleichfalls von den *olden ratman alse se in den rat scholen gan* Garantien verlangt. Dieselben werden auch beim Austritt aus dem sitzen-

Verwandten des Vorgeschlagenen abgetreten waren — die spätere Zeit nennt das: „in die Hörkammer gehen, damit eine freie Wahl sein möge“²¹⁾ — beriethen die Zurückbleibenden²²⁾, ob der Vorgeschlagene „*der stad nutte unde recht sy*“, und gaben dann den in die Versammlung zurückkehrenden und „*vulbort*“ ihres Vorschlags begehrenden Rathspersonen ihre Zustimmung oder durch Schweigen ihre Missbilligung zu erkennen: „*swiget se stille, so ne is de man nicht gekoren*“²³⁾.

Mit der Procedur der Rathsveränderung verband sich zur Besetzung leergewordner Rathsstellen oder wo es sonst beliebt wurde die in den gleichen Formen des Vorschlags und der Prüfung vor sich gehende Neuwahl von Rathmannen²⁴⁾. Nach den ältesten hamburgischen Statuten mussten bei der alljährlichen Rathswahl in den sitzenden Rath des neuen Jahres stets zwei gekoren werden, die noch nicht im Rathe gewesen waren²⁵⁾; aber schon das Stadtrecht von 1292 hat die Nothwendigkeit zur blossen *facultas* abgeschwächt und an die Stelle jener Vorschrift, welche dem Rathscollegium fortwährend frische Elemente zuzuführen gedachte, das Ermessen der Rathmannen gesetzt, „*weder se jenighe nige ratmanne hebben willen ofte nene*“²⁶⁾.

den Rath gefordert, nicht aber zwischen den beiden Jahren, welche ein Mitglied dem sitzenden Rathe angehört. Diese beiden Jahre erscheinen als ein untrennbares Stadium, und es steht dem Rath wohl keine Befugniss zu, den Rathmann schon nach Ablauf des ersten Jahres einer erneuten Controlle zu unterwerfen, die möglicherweise zum Ausschluss desselben vom sitzenden Rath führen könnte.

21) Revidirtes Lüb. Recht I, 1. 7.

22) Das folgende hat nur das hamb. Recht 1270, I, 2, und ebenso die spätern Recensionen.

23) Vgl. Lappenberg, Zeitschr. p. 290. — Vielleicht blieb der so vom sitzenden Rath Ausgeschlossene doch noch Mitglied des alten Raths; eine solche Stellung war weniger einflussreich und mochte der Stadt weniger bedenklich erscheinen, zumal der Rath möglicherweise ein Mittel in seiner Hand hatte, untaugliche Mitglieder von den Sitzungen des „gemeinen Raths“ fernzuhalten, indem er an sie die sonst bei alten Rathmännern übliche besondere Einladung zu der einzelnen Berathung nicht richtete.

24) Hach II, 54 in fine (oben N. 11).

25) Hamb. Recht von 1270, I, 2: *To sunte Peters dage also men de ratmanne kesen schal, so schal men kesen XVI. Der scholen twe wesen de eer in deme rade nicht ne hebben wesen.*

26) Hamb. Recht von 1292, A, VI: die sämmtlichen Rathmannen, alte und

Als sich später bei der wachsenden Geschäftsthätigkeit des Raths feste Aemter ausbildeten, mit deren Verwaltung Mitglieder des sitzenden Raths je für die Dauer eines Jahres beauftragt wurden, nahm die Rathsbestellung einen etwas veränderten Charakter an, der in den Statuten spätrer Zeit seinen Ausdruck gefunden hat²⁷⁾. Die Aufgabe der am St. Peterstage von der Laube verkündigten Rathsmannen besteht jetzt darin, dass sie den Rath „*umme setten*“ d. h. eine neue Vertheilung der einzelnen Aemter unter die Rathsmglieder vornehmen. Dieser jährliche Wechsel in der Besetzung der ständigen, mit der Leitung bestimmter Geschäfte betrauten Rathsstellen wird der eigentliche Kern des ganzen Aktes²⁸⁾, vor dem der alte Gegensatz der *consules novi* und *veteres* in den Hintergrund tritt²⁹⁾. Ist dieser Uebergang der Rathswahl in eine blosse Rathsumsetzung schon an sich ein weiterer Schritt auf der Bahn aristokratischer, Ent-

neue, sollen vor St. Peter zusammentreten (*to hope ghan*) und übereinkommen (*overeindreghen*), ob sie einige neue Rathsmannen haben wollen oder nicht. Im erstern Falle sollen sie zugleich bestimmen, wie viele, nemlich ob sie 2 oder 4 oder 6 wählen und endlich wann sie die Wahl vornehmen wollen. Verschieben sie dieselbe bis auf St. Peterstag, so haben die im ersten Stadium gewählten 14 Rathsmannen, welchen im zweiten Stadium selbst die Besetzung von 6 Rathsstellen obliegt, je nach dem frühern Beschluss des gesammten Raths zu diesen allen oder einem Theile derselben neue Mitglieder zu erwählen. Diese Bestimmungen finden sich wiederholt in den Statuten von 1497, A, VIII und X, und im revidirten Recht I, 1. 2 und 3. — Lappenberg, Zeitschr. p. 311. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 90.

27) Hach II, 53, N. 1, Lesart des zweiten Brokesschen Codex, der erst dem funfzehnten Jahrhundert angehört (Hach p. 140). *Wen de ratman nomet werden van der loven to sunte peters dage de den rat umme setten scholen de en jar by enem ampte seten hebben, so scholen se denne kamen des mandages uppe dat nedderste hus unde des andern dages uppe dat bovenste hus unde setten den rat also der stat nutte is dar se to swaren hebben.* Vgl. auch in Hach II, 49 den Text und die Varianten unter 8 und 9.

28) Die Worte „*de en jar by enem ampte seten hebben*“ sind wohl nur eine verdeutlichende Erklärung der technischen Bezeichnung „*den rat umme setten*“ und fehlen daher in einem Codex dieser Klasse. — Deecke, Von der ältesten lüb. Rathslinie p. 24.

29) In Lübeck verschwindet der Name „*veteres consules*“ wahrscheinlich nach 1345 (Deecke a. a. O. p. 24), in Stralsund nach 1334 (Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 9).

wicklung der Rathsinstitution, so tritt dies auch in der veränderten Auffassung der schützenden Garantien früherer Zeit hervor: jene Prüfung von Seiten des Rathes beziehen spätere Texte der Statuten nur auf den Fall, dass ein Rathmann verklagt wird ³⁰⁾.

Die vollständigste Kenntniss der Geschäftsorganisation im Rathe ist uns ermöglicht durch das Bruchstück der Chronik des Kanzlers Albrecht von Bardewik ³¹⁾, der für das Jahr 1298 die Aemter sämmtlich aufzählt unter Angabe der Rathmannen, welche sie zu jener Zeit bekleideten. An der Spitze stehen die beiden „*borghermestere der stades tho Lubeke*“. Während die unter dem Namen des lübischen Fragments bekannte Statutenrecension, der nach manchen Anzeichen ein höheres Alter als den übrigen lateinischen Texten des lübischen Rechts zukommt, unter allen diesen allein jenes Amt kennt und seine Inhaber als „*magistri consulum*“ bezeichnet ³²⁾, tritt es uns in den Urkunden nicht vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entgegen, von da ab aber häufig und unter verschiedenen Namen als *magistri burgensium*, *magistri civium*, *burgimagistri*, insbesondere aber *proconsules* ³³⁾. In den lübecker Statuten finden sich noch wenig Spu-

30) Nach den oben N. 27 citirten Worten heisst es weiter: *Worde dar ok een ratman vorklaget, so scholen sine magen de em to horen unde sine swegere afgan. Likerwis schal men don, wen me enen in den rat nemet.*

31) Sie umfasst nur die Jahre 1298—1301 und ist uns überliefert in dem „Registrum“ — jetzt meistens der Bardewiksche Copiarius genannt — in welchem Albrecht von Bardewik „*tho des rades u. der meynen stades behuf*“ die wichtigsten Privilegien der Stadt bis zum Jahre 1298 zusammentragen liess. Vgl. Lüb. Urkb. I, p. XI und II, 2, p. II. u. III. Gedruckt ist sie in Grautoffs Ausgabe des Detmar I, p. 411 ff. Vgl. Pauli, Lüb. Zustände p. 93 ff. — Die älteste hamburgische Rathsrolle ist zwei Jahrhunderte jünger, vgl. Lappenberg, Zeitschrift p. 343.

32) Lüb. Urkb. I, p. 41 (Hach I, 30, Anm.). Vielleicht liesse sich diese Stelle, die jedoch an manchen Dunkelheiten leidet, mit einigem Scheine dem Anspruch des lüb. Fragments auf ein höheres Alter entgegenstellen, da, wie Hegel gezeigt hat, die Würde des Bürgermeisters den frühesten städtischen Verfassungen unbekannt ist. Jedoch findet sie sich auch in andern Städten, die zum lübischen Recht in Beziehung stehen, schon früh: so kommen im alten soester Recht *magistri consulum* mit bedeutenden Functionen vor (vgl. Art. 43. 44. 63 desselben bei Gengler, Stadtrechte).

33) Ich habe das Amt in lübecker Urkunden nicht früher gefunden als 1256 (Lüb. Urkb. I, Nr. 226; Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 120), wo zwei als

ren einer hervorragenden Bedeutung dieses Amtes vor den übrigen³⁴⁾, während die hamburgere Statuten, namentlich die von 1292 es bereits mit Auszeichnung behandeln. Schon über die Wahl zum Bürgermeister werden besondere Bestimmungen aufgestellt, und die „*ordale*“ von 1270 eröffnen sich mit der Vorschrift, dass, wer ein Jahr Bürgermeister war, die nächsten sechs Jahre diese Würde nicht bekleiden, ja dass selbst keiner seiner Brüder in diesem Zeitraume dazu erwählt werden könne³⁵⁾. Die Handschriften von 1276 und 1277 beschränken diese Wahlunfähigkeit bereits auf die Zeit der nächsten zwei Jahre³⁶⁾, und die Statuten von 1292 lassen den Bürgermeister im dritten Jahre regelmässig wieder in seine Stelle zurückkehren „*offe he is werdich is*“³⁷⁾.

magistri burgensium an der Spitze der Consuln genannt werden. *Magistri civium* 1263, I, 278; *burgimagistri* 1290, Nr. 557. 559. 562—567. Die officielle Bezeichnung namentlich später scheint *proconsules* (zuerst 1256, Lüb. Urkb. I, Nr. 223 in einem Schreiben des Bischofs von Lübeck an den Rath; die Bürgermeister selbst nennen sich *proconsules* in Urkunden von 1286, 1289, 1290 etc. (Nr. 493. 535. 536. 555). — In Hamburg zuerst 1279 *magistri consulum* in Urkunden (Hamb. Urkb. Nr. 779); doch hat das Stadterbebuch schon in einer Inscription des Jahres 1264 zwei *magistri consulum* (Zeitschr. des Vereins für hamb. Gesch. I, p. 363). In Stralsund sollen Bürgermeister zuerst 1293 (Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 10, N. 44), in Rostock nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert (Nettelblatt p. 133) vorkommen. — Auch andre Namen hat man aus der römischen Verfassung zur Bezeichnung städtischer Aemter entlehnt; in einer Inscription des kieler Stadtbuchs ad a. 1270 wird der an der Spitze einer grössern Anzahl von Consuln stehende als *senator* aufgeführt (vgl. Lucht, Das kieler Stadtbuch III, 7). Im revidirten Lüb. Recht heisst die Ueberschrift des ersten Titels im ersten Buche: *De Consulibus et Decurionibus. Von Bürgermeister und Rathmannen.*

34) Das Lüb. Fragment a. a. O. legt demjenigen, der ein Urtheil auf das „Haus“ beschilt und damit nicht durchdringt, eine den *magistris consulum* zu zahlende Wette von $\frac{1}{2}$ Mark auf; zieht er das Urtheil an eine andre Stadt und unterliegt, so soll er gleichfalls den *magistris consulum* wetten, doch ist nicht klar, ob und inwiefern sich diese Wettsomme von der jedem Rathmann zu entrichtenden unterscheidet. Nach den deutschen Statuten II, 241 ertheilt wie der Rath auch der Bürgermeister Geleit.

35) 1270, I, 1.

36) 1270, I, 1, N. i.

37) 1292, A, I, in fine. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXXV; Zeitschr. p. 310.

Den Bürgermeistern steht die Leitung der Rathsgeschäfte zu, sie berufen die Rathsversammlungen, und eine lübecker Notariatsurkunde des Jahres 1346 hat uns eine Beschreibung des Vorgangs aufbewahrt, wie die beiden Bürgermeister auf dem Chor der Marienkirche neben den Rathsstühlen stehend ihrem Diener befehlen, die Glocke zur Rathsversammlung zu läuten, und sich dann auf das Rathhaus begeben, woselbst die Rathsmänner nach gewohnter Weise auf jenes Zeichen zusammentreten³⁸⁾. — Der Bürgermeister leitet dann auch die Verhandlungen in den Rathssitzungen; er ist der erste an der Kore³⁹⁾; auf vorgebrachte Klagen, Anzeigen u. s. w. antwortet er, niemand vor ihm, jedoch hat er sich zuvor mit denen „die bei ihm im Stuhle sitzen“ über die Sache zu besprechen, und nur wo die ganze Angelegenheit einfach ist, mag er sie allein erledigen („*id ne were also voeghe sake dat he se woil untweren mochte*“)⁴⁰⁾. Seinen Weisungen ist der Gehorsam der Rathsmänner durch Androhung hoher Wetten gesichert⁴¹⁾; er selbst verfällt aber in Strafen an die Parteien und die Rathsmänner, wenn er sich bei seiner Leitung der Verhandlungen nicht voller Unparteilichkeit befleissigt⁴²⁾. — Die Bürgermeister sind es dann, die „*nomine et vice*“ aller Consuln nach der Berathung die gefassten Beschlüsse verkünden und ins Werk setzen⁴³⁾. — Während das lübische Recht nur von der thätlichen oder wörtlichen Verletzung der Rathsmänner handelt⁴⁴⁾, beschäftigt sich das hamburgische Recht mit dem besondern Fall,

38) Lüb. Urkb. II, Nr. 846.

39) Statuta und Eintracht der vier Städte bei Kosegarten a. a. O. Statut 29. Hamb. Statuten von 1270, I, 2. Im stader Recht heisst es statt dessen, der älteste unter den Rathsmänner solle zuerst kiesen (Prooem. bei Pufendorf I, App. p. 170).

40) Hamb. Recht von 1292, A, I, Absatz 7 u. 8. — Greifswalder Statut von 1325 bei Kosegarten a. a. O. Nr. 17.

41) Hamb. Recht von 1292, A, I, Absatz 4.

42) Hamb. Recht I. c.

43) Lüb. Urkb. II, Nr. 846 ... *tractatu prehabito diligenti unanimi consilio et consensu omnium et singulorum consulum civitatis Lubicensis nomine et vice eorum prefati proconsules ... fecerunt constituerunt et ordinaverunt reverendum virum ... dominum Thüdemannum de Gustruwe ... eorum syndicum* (1346).

44) Hach II, 47.

dass jemand in- oder ausserhalb des Rathes „den borgheremeister in sine stole berepe oder unghetoghenliken spreke“ und lässt ihn dem Bürgermeister acht, jedem Rathmann vier Schilling Wette bezahlen⁴⁵⁾. So tritt dies Amt mehr und mehr aus der Linie der übrigen hervor: wer ein Urtheil des Rathes zum zweiten Mal beschilt, bessert jeglichem Bürgermeister acht, jeglichem Rathmann vier Schilling⁴⁶⁾. Ein vom lübecker Rath bestellter Syndicus bezeichnet sich 1346 schon als „*syndicus dominorum proconsulum et consulum*“, in derselben Urkunde wird eine Gerichtsverhandlung vor dem Rathe bereits als „*coram proconsulibus et consulibus*“ geschehen angeführt und den Bürgermeistern und Rathmannen „*liberum exercicium causarum meri et mixti imperii... auctoritate imperiali*“ beigelegt⁴⁷⁾. Namentlich mochten die Bürgermeister nach aussen hin als Repräsentanten der Stadt auftreten, doch bezeugt eine Urkunde jener Zeit es als einen Rechtsatz der hamburgischen, lübeckischen und anderer Stadtverfassungen, dass kein Bürgermeister in irgend wichtigen Angelegenheiten allein ohne vorherige Berathung und Beschlussnahme mit den übrigen Rathmannen und ohne ihren besondern Auftrag wirksam und rechtsverbindlich verhandeln könne⁴⁸⁾. — Ursprünglich nur ein nothwendiges Amt im Rathe zur Leitung der Geschäfte des

45) 1292, A, I, Absatz 5.

46) 1292, G, X vgl. mit 1270, VI, 11 und 30, welche nur eine jedem Rathmann zu zahlende Wette von 4 Schilling kennen.

47) Lüb. Urkb. II, Nr. 848 vgl. oben N. 3.

48) Lüb. Urkb. II, Nr. 715: *Quod quando et quoties negotia ponderis alijus incumbant dicto opido et universitati Hamburgensi expedienda, oportebat et oportet necessario pro tunc proconsules dicti opidi, si expeditio talium negotiorum debebat sortiri effectum et tenere, consules alios dicti opidi specialiter super hoc requirere et de eorum determinatione et mandato speciali negotia ipsa expedire. Alias expeditio ipsa nullius fuit et est momenti.* Diese Urkunde mit den Worten schliessend: „*et sic communiter . . . fuit habitum et reputatum et habetur et reputatur in dicto opido et in civitate nostra memorata et civitatibus et opidis circumvicinis,*“ ist ein Zeugnis des lübecker Rathes vom Jahre 1340, abgelegt um beim päpstlichen Hofe zu Avignon die Ungültigkeit eines Vertrags darzuthun, den nach Behauptung des hamburgener Domkapitels ein hamburgischer Bürgermeister mit demselben abgeschlossen hatte. (Vgl. Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, Hamb. 1828, Anm. 23.)

Collegiums⁴⁹⁾, wird die Stellung der Bürgermeister später die einer besondern, mit selbstständigen Regirungsrechten ausgestatteten Behörde neben dem Rathe, der einen Theil seiner Befugnisse an jene überlassen muss⁵⁰⁾.

Nach den Bürgermeistern nennt die Rathsliste des Albrecht von Bardewik die beiden „*kemerere der stades*“. Diese *camerarii*⁵¹⁾ erhoben die städtischen Einkünfte und führten den städtischen Haushalt. In ihren Büchern — *libri camerariorum*, Kämmererbüchern⁵²⁾ — ist uns eine vollständige Zusammenstellung und Verrechnung der regelmässigen städtischen Einnahmen und Ausgaben erhalten. In ihrer Eigenschaft als Erheber städtischer Intraden nehmen sie auch gewisse Rechte des Rathes über Handel- und Gewerbtreibende wahr: so in der Einziehung der Abgaben, welche diese von den ihnen zugewiesnen öffentlichen Verkaufsstellen an die Stadt zu entrichten haben⁵³⁾. Vor den Kämmerern fand die alljährliche Verloosung der Plätze unter die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften Statt⁵⁴⁾; vor ihnen hatten mitunter die neu in

49) „*Proconsules de Rozstock sedem consulum Rozstock regentes*“ 1343 (Nettelbladt a. a. O. p. 183).

50) Statuta und Eintracht der vier pommerschen Städte: *Unse borghermeystere scholen hebben vulkamen macht to kesende de kemerere edder wynheren unde de andern amtlide des rades unde dar schal en neman ane hindern u. jeghen seggen by pyne ener lödighen mark sülvers* (Kosgarten a. a. O. p. 171; p. 173 vgl. unten N. 83. — Die beiden Rathmannen, welche bei Errichtung letztwilliger Verfügungen zugezogen werden müssen, werden im wismarschen Rathsbuche als *twe radman darto ghesand van den borghermeestern* bezeichnet (Burmeister, Alterth. des wismar. Stadtr. p. 13).

51) *Camerarii* zuerst 1257, Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 133; in Hamburg seit 1264 (Zeitschr. für Hamb. Gesch. I, p. 363).

52) Vgl. Pauli, Abhandlungen I, p. 9. Anfänge solcher Verzeichnisse sind die *littera de censu civitatis* vom Jahre 1262 (Lüb. Urkb. I, Nr. 269) und die als „Kämmererbücher von 1283 — 1298“ im Lüb. Urkb. II, Nr. 1086 abgedruckten Register; die erste vollständige Zusammenstellung beginnt mit dem Jahre 1316, vgl. Lüb. Urkb. II, Nr. 1098 „Kämmererbuch von 1316 — 1338.“

53) Nr. 1098 p. 1047 v. Pistores. Vgl. den *liber memorialis* oder das sogenannte kleine Bürgermeisterbuch (im Jahre 1318 angelegt), bei Deecke, Von der ältesten Lüb. Rathslinie p. 5 u. 9. Jetzt finden sich diese Stellen auch im Lüb. Urkb. II, p. 1045 ff. in den Noten zum Abdruck des Kämmererbuches.

54) Vgl. die in voriger Anmerkung citirten Stellen und Deecke a. a. O. p. 7: *pannicide domus inferioris presentibus camerariis debent in octava pasche mittere sortes suas pro cistis quibus per anni circulum uti debent.*

eine solche Eintretenden gewisse Garantien und Cautionen zu leisten⁵⁵⁾ oder auch wohl das Gewerk selbst zu erwerben⁵⁶⁾.

Die beiden Aemter der Bürgermeister und der Kämmerer werden allein in den Unterschriften der Urkunden besonders hervorgehoben, und die Inhaber derselben mit Angabe ihres Amtes an die Spitze der übrigen Rathmannen gestellt⁵⁷⁾. Das Jahresdatum wird zuweilen näher als durch die Jahreszahl noch durch die Anführung der beiden zeitigen Bürgermeister und Kämmerer der Stadt bezeichnet⁵⁸⁾.

Geschäfte, die mit der städtischen Justizpflege zusammenhängen, wurden wahrgenommen durch die beiden „*voghede der stades*“⁵⁹⁾ und durch die zu „*advocati marchie*“ oder „*judices per marchiam Lubicensem*“ oder „*marckmestere*“ bestellten Rathmannen⁶⁰⁾, welche die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in der Stadtmark ausübten, auch in einigen Dörfern derselben den kirchlichen Zehnten für die Stadt einsammelten, die dem Bischof dafür eine Aversionalsumme zahlte, während sie in andern Dörfern des Stadtgebiets ihm selbst die Zehnterhebung überliess⁶¹⁾. — Ein Rathmann „*bewarede de tresecamere*“⁶²⁾, *dar der stades hantvestene inne lichghet*, ein anderer „*de boke, dar der stades recht inne bescreven steyt*.“

55) Deecke l. c. p. 11, v. 1334 in nat. dom. coss. decreverunt ...

56) Kämmererbuch von 1316, p. 1047 v. Pistores: *quicumque acquirit opus suum, ille debet illud acquirere presentibus magistris coram camerariis.*

57) Lüb. Urkb. I, Nr. 493 (1286). 535. 536 (1289). 555 (1290).

58) Einleitung des Bardewikischen Codex des Lüb. Rechts von 1294 (Hach p. 246).

59) Vgl. oben §. 12, N. 53; sie werden als *assessores et conjudices* des Vogts bezeichnet (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXIV).

60) *Advocati marchie scil. consules ad hoc deputati*, Kämmererbuch von 1316, p. 1064 (im Lüb. Urkb. II) v. *Notum sit.* — Inscription des Niederstadtbuches von 1338 bei Pauli, Abhandlungen III, p. 223, N. 156.

61) p. 1064 v. *Notum sit.* Pauli, Lüb. Zustände p. 26. 27.

62) Schon früh werden öffentliche Urkunden in einem Gewölbe der Marienkirche aufbewahrt: vgl. die Urk. von 1321 im Lüb. Urkb. II, Nr. 404: „*Litere civitatum predictarum ... in ecclesia beate Marie in camera dominorum consulum sunt deposite et servate*“ und die deutsche Uebersetzung (daselbst N. I): *uppe der trezerie in unser lewen vrouwen kerken dar des rades to Lubeke andere breve zin in vorwaringe.* — Vorwort zum Lüb. Urkb. I, p. X.

Finanzielle und Verwaltungsrechte der Stadt übten aus die „wynmestere“⁶²⁾, welche den städtischen Weinkeller unter ihrer Aufsicht hatten. Hier musste nemlich aller in die Stadt gebrachte Wein gegen Kellerhauer gelagert werden, wenn nicht der Rath in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattete, jedoch unter fortwährender Verpflichtung zur Bezahlung der Kellermiethen. Es durfte auch kein Wein zum Verkauf ausgeschenkt werden, ehe er nicht vom Rathe nach seinem Werthe abgeschätzt war⁶⁴⁾. — In diese Kategorie gehören weiter die beiden als „weddemestere“⁶⁵⁾ fungirenden Rathsherren. Sie treiben die vom Rath erkannten Bussen ein nach Massgabe ihrer Strafregister — sogenannte Wettebücher⁶⁶⁾ — und der dazu vom Rathesgericht erteilten Anweisungen. Dabei kommen besonders die von den Wetteherren namens der Stadt erhobnen Wetten der Innungen und Handwerke für Uebertretung der in ihren Rollen festgesetzten Vorschriften in Betracht⁶⁷⁾. Grade diese Seite ihrer Thätigkeit veranlasste eine charakteristische Fortbildung des Amtes selbst, das aus einer blossen Executivbehörde für die vom Rath erkannten Geldstrafen allmählich zu einem besondern Gericht für die Handwerks- und Gewerbeangelegenheiten wurde⁶⁸⁾. Endlich war noch das Kriegs- und Vertheidigungswesen der Obhut zweier Rathsmänner untergeben: sie bewahrten „*der stades arborste unde dat schot*“; „*en wart och bevolen de martstal*.“

In der Rathsliste, welche unsrer bisherigen Darstellung zu Grunde liegt, ist noch ein Amt und zwar an hervorragender Stelle, gleich nach den Bürgermeistern und Kämmerern vor allen übr-

62) *Domini vini*, Lüb. Urkb. II, p. 1056, N. 19. Wie es scheint, trieben sie auch die Strafen für manche Vergehen ein; vgl. Nettelblatt p. LXXII.

64) Hach II, 207.

65) *Magistri vadii*, Lüb. Urkb. II, Nr. 403; *magistri vadorum*, eod. p. 1039.

66) Auszüge aus einem mit dem Jahre 1321 beginnenden Wettebuch hat Pauli in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. I, p. 203 ff. mitgetheilt.

67) Grautoff, *Histor. Schriften* I, p. 221. — Pauli a. a. O.

68) Pauli a. a. O. — Ein Schritt zu jener Entwicklung ist vielleicht schon in einer Handwerksordnung aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gethan, in welcher die Amtsmeister verpflichtet werden, die Straffälligen auf das Haus vor die Wetteherren zu bringen (Lüb. Urkb. II, Nr. 1000).

gen Rathmännern aufgeführt: das des Kanzlers, welches Albrecht von Bardewik zur Zeit, von der er redet, selbst bekleidete. Ist aber seine Stellung, wie es wahrscheinlich ist, nicht von der uns unter dem Namen des *clericus civitatis* begegnenden verschieden, so kann dies Amt nicht unter die ständigen von Rathmännern verwalteten gezählt werden, mag es immerhin dem Range nach noch so hoch stehen, sondern der Inhaber desselben ist lediglich der erste der städtischen „*officiati*“, der von der Stadt besoldeten Beamten⁶⁹⁾. Nachdem uns schon früh in lübecker Urkunden ein „*scriniarius seu notarius civitatis Lubic.*“ oder „*scriptor civitatis*“ begegnet⁷⁰⁾, lernen wir aus spätern Bestellungen den Geschäftskreis dieser städtischen Schreiber genauer kennen. Nach der ältesten derartigen Urkunde⁷¹⁾ (vom Jahre 1270) ist er verpflichtet zur Abfassung von Schriftstücken, zur Uebernahme von Gesandtschaften auf städtische Kosten, zur Ertheilung seines Rathes in geistlichen Processen und — wie es scheint — zur Führung des Stadterbebuches. Er ist auf Lebenszeit angestellt und empfängt einen jährlichen Gehalt von 36 Mark Pfennigen ausser den Gebühren, die er für jede Eintragung in das Stadterbebuch bezieht. Später hat man vielleicht eine Vertheilung dieser Geschäfte auf mehrere Beamte eintreten lassen⁷²⁾, so dass die

69) Vgl. das älteste Kämmererbuch a. a. O.; p. 1077 beginnt der städtische Ausgabeetat („*Redditus quos dat civitas*“) und eine der ersten Rubriken trägt die Ueberschrift: „*Officiatorum*“, worauf sogleich die Namen verschiedner „*Magistri*“ folgen, welche zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Stelle des städtischen „*clericus*“ bekleideten.

70) Vorrede des Codex des lüb. Rechts für Tondern: *Hec decreta conscripsit Henricus de Brunewich scriptor civitatis Lubicensis* (Hach p. 169). 1251, Lüb. Urkb. I, Nr. 176; 1259, Nr. 244. 245. Vgl. Deecke, Von der ältesten lüb. Rathslinie p. 43.

71) Lüb. Urkb. I, Nr. 320. a. 1270: *Magister Henricus de Wittenborne* verpflichtet sich der Stadt *ad commanendum, ad faciendum servicia possibilis et honorabilia infra civitatem et extra, ad scribendum, ad legaciones cum necesse fuerit in expensis civitatis agendum, ad consulendum in causis spiritualibus tempore oportuno*. Ausser jährlichen 36 Mark Pfennigen, von denen ihm 6 Mark „*ad vestitum*“ gegeben werden, „*semper habebit istum librum de quo recipiet a qualibet materia inscribendi tres nummos.*“

72) Schon die Bestallung des Alexander Huno vom Jahre 1289 (Lüb. Urkb. I, Nr. 534) deutet darauf hin. Er wird auf Lebenszeit zum Amt eines

schwierigern — die Führung geistlicher Prozesse tritt besonders hervor⁷³⁾ — einem vornehmern höher besoldeten Beamten⁷⁴⁾, der häufig als „*clericus noster*“ bezeichnet wird⁷⁵⁾, überwiesen werden, während die andern Dienste, namentlich auch die Führung der öffentlichen Bücher den beiden „*notarii civitatis*“ (*stades-scrivere*) oder, da sie sich auch als Boten der Stadt mussten versenden lassen, „*nuntii civitatis*“ überlassen blieb⁷⁶⁾. —

Da diese städtischen Schreiber meistens Geistliche waren, häufig eine gelehrte Bildung genossen hatten⁷⁷⁾, so mochten sie hin und wieder einige Kenntniss des römischen Rechts haben,

scriptor und *nuncius* „*ad serviendum et ad scribendum*“ bestellt, erhält aber nur 16 Mark Pfennige und „*ad vestitum*“ 6 Mark Pfennige jährlich „*et adhuc quicquid venerit de libro civitatis in quo hereditates conscribuntur.*“ — Damit stimmt das Kämmereibuch von 1316 überein, das in der Liste der *officiati* auf die verschiedenen „*Magistri*“, die jeder einen jährlichen Gehalt von 40 Mark Pfennigen beziehen, einen *Hinricus notarius* und einen *Johannes Ruffus* folgen lassen, die vierteljährlich „*ad victum et ad vestitum*“ 5½ Mark Pfennige, also jährlich wie Alexander Huno 22 Mark Pfennige erhalten (Lüb. Urkb. II, p. 1078).

73) Bestallung des Ditmar Schulop a. 1321 (Lüb. Urkb. II, Nr. 419) und des Willekinus Beverstedt a. 1341 (das. Nr. 731). In jener heisst es: „*tempore vite sue nostras causas ecclesiasticas foveat et defendat ubique locorum, quocienscunque nobis fuerit oportunum, verumptamen ad hoc in conductu in nostris equitaturis sibi providebimus et expensis;*“ in dieser: „*recepimus . . . ad omnia nostra negocia terra marique peragenda ubicunque et quoruncunque nobis visum fuerit expedire et ad agendum pro nobis nosque defendendum contra quemcunque et coram quocunque iudice ecclesiastico . . .*“

74) Die in der vorigen Note genannten Beamten erhalten übereinstimmend mit dem Kämmereibuche (p. 1077. 78) jährlich 40 Mark Pfennige. Die spätern Anstellungen lauten nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf gegenseitige Kündigung (vgl. p. 1078 und Nr. 731).

75) Gherardus de Lochem 1328 „*clericus noster*“ (Lüb. Urkb. II, Nr. 489. 495, vgl. p. 1077, N. 81). . . *recepimus discretum virum magistrum Willekinum Beversteden in nostrum et nostre civitatis predictae clericum . . .* (Nr. 731).

76) Vgl. oben N. 72.

77) Magister Johannes Ricbodonis (Kämmereibuch p. 1077) heisst in einer Urk. von 1336 (Lüb. Urkb. II, Nr. 640) *jurisperitus*, Gherardus de Loghem *jurista* (p. 1077, N. 81); Henricus de Wittenborne (vgl. oben N. 71) nennt sich in einem für Elbing ausgestellten Rechtsgutachten: *imperiali auctoritate ubilibet iudex ordinarius iurium civium Lubicensium* (Codex diplom. Warmienseis Nr. 118 in Monum. histor. Warmienseis, Mainz 1858 — 59).

die sich aber mehr im gelegentlichen Gebrauch römisch-rechtlicher Formeln als in Anwendung römischer Rechtssätze äusserte⁷⁸). Dass sie Einfluss auf die Rechtsprechung des Rathes gewonnen hätten, verhinderte schon ihre ganze Stellung. Wenn der Rath von Lübeck es schon sehr früh für nöthig fand, einen „*homo peritus in jure civili et canonico*“ in seine Dienste zu ziehen und deshalb Nachforschungen in der Lombardei anstellen liess⁷⁹), so verfolgte er gewiss keinen andern Zweck dabei, als sich einen der fremden Rechte Kundigen zu verschaffen, der ihm im Verkehr mit auswärtigen Fürsten, insbesondere aber bei den mannigfachen Streitigkeiten mit der Kirche rathend zur Seite stehen konnte⁸⁰).

An die *clerici* und *scriptores* reiht das Kämmererbuch eine grosse Zahl anderer städtischer Beamten und Dienstleute, deren Aufführung jedoch für unsern Zweck nicht weiter erforderlich ist⁸¹).

Die genannten ständigen Rathsämtler, jedes je für die Dauer eines Jahres von zwei Mitgliedern des sitzenden Rathes verwaltet, erforderten sechzehn Personen. Doch war damit die Zahl des sitzenden Rathes nicht erschöpft⁸²). Diejenigen, welche im laufenden Jahr keines jener festen Aemter bekleideten, standen den übrigen in freierer unbeschränkterer Thätigkeit mitwirkend zur Seite. Vielleicht wurden sie besonders zu Gesandtschaften verwendet, namentlich wo es sich um Abschliessung von Verträgen mit auswärtigen Fürsten und Herren oder Städten namens des Rathes und der Bürger von Lübeck handelte, während sonst wohl die *notarii civitatis* Legationen übernahmen. Die Statuten haben denn auch einen besondern Artikel „*van den ratmannen de de rat to boden keset*“, welcher die vom Rath zu einer Land- oder

78) Als Beispiele können gelten die Vorrede des Rechtscodex von 1240 (oben §. 13, N. 2) und manche der früher angeführten lüb. Urkunden II, Nr. 489, a. 1328 (vgl. oben §. 10, N. 4), Nr. 715, a. 1340 (§. 14, N. 48).

79) Lüb. Urkb. II, Nr. 25, um das Jahr 1250.

80) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 441, N. g. — Schöffner, Das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts (Erlangen 1859) p. 63 ff.

81) Kämmererbuch l. c., p. 1078—1082. Vgl. dazu Pauli, Lüb. Zustände p. 95 ff.

82) Vgl. oben N. 8. Pauli a. a. O. p. 95.

Seereise bestimmten Rathmannen zur Folgeleistung verpflichtet, ihre etwaigen Entschuldigungen durch den Rath prüfen lässt und es ihm anheimstellt, ob er den Gesandten nach Beendigung ihrer Reise „*wat gheven will ofte nicht*“⁸³⁾.

An der dem Rath zustehenden Gesetzgebung und Rechtspflege nahmen wohl alle Mitglieder des sitzenden Raths oder doch die einzelnen ohne Rücksicht auf die ihnen besonders übertragenen Geschäfte Theil. — Bei Ausübung der freiwilligen⁸⁴⁾ wie der streitigen⁸⁵⁾ Gerichtsbarkeit wird daher als die zuständige Behörde „*dhe sittende rat*“ bezeichnet. Im Gebiete der Gesetzgebung tritt meistens zu dem sitzenden oder dem neuen Rath noch der alte Rath hinzu, und beide im Verein — *dhe gance rat olt unde nye, dhe ghemene* oder *dhe mene rat*⁸⁶⁾ — sind es, die hier thätig werden. Am häufigsten wird uns allerdings dieser „gemeine Rath“ genannt, wo es sich um Erlassung neuer Willküren handelt⁸⁷⁾; ausserdem begegnet er uns aber bei Dispositionen über

83) Hach II, 56, III, 163; vgl. auch die II, 56, N. 11 mitgetheilte Variante, welche jene Worte auf den Ersatz der Reisekosten bezieht. Revidirte Statuten I, 1. 10. Statuta und Eintracht der vier pommerschen Städte: *en jewelik borghermeyster u. radman schal holden u. hebben en gut perd to allen tiden unde weme de borghermeyster heten riden* (im citirten Artikel des Lüb. Rechts heisst es: *bit de rat enen man ... thu ener reise) de scholen riden, wor se henne werden gheheten to ridende sunder jeghensegghent by der pyne ener lödighen mark sulvers* (Kosegarten p. 173). — Nach einem greifswalder Statut von 1325 (Kosegarten Nr. 20) muss der Rathmann, der sich weigert, eine Gesandtschaft zu übernehmen, schwören *quod ad illud ad quod constituitur non sit utilis, et per consules a consulatu debebit esse absolutus*.

84) Hach II, 36: *so we en vorkoft erve wil up laten oder de en erve setten wil de schal beide don vor deme sittenden rade*. In Hamburg geschahen die Auffassungen „*vor deme gantsen rade*“ (1270, I, 13. 14).

85) Hach II, 216: der Vogt und die bei ihm sitzenden Rathmannen sollen nicht über „*vorsate*“ richten, „*dhe scholen se ganz senden up dat hus vor dhen sittende rat*.“ — Ueber Hamburg vgl. 1270, VI, 11: *de menen ratmanne, de mene rad*; in VI, 30 wird die Busse jedoch nur *jewelkem ratmanne de des jares in deme rade is* bezahlt. 1292, A, IV u. V.

86) Hach II, 243. 226. 250. — Vgl. zu dem Folgenden Pauli, Lüb. Zustände p. 85 ff.

87) II, 243: *dat si willic dat wi mit ganceme rade olt unde nye over lang ghewilkoret hebbet*. II, 249: *Oc si dat willick dat dhe ghemene rat des torade worden is*. II, 250: *Willick si dat dat de mene rat dat vorboden heft*

städtisches Gut⁸⁸), bei Ertheilung von Privilegien⁸⁹), bei Beschlüssen über Krieg und Frieden⁹⁰), bei besonders wichtigen Anstellungen⁹¹). Im Interesse einer unparteilichen Handhabung der Gesetze, einer gerechten nur das Beste der Stadt und keinerlei persönliche Beziehungen berücksichtigenden Erledigung der im Rathe zur Verhandlung kommenden Gegenstände schliesst das städtische Recht von einzelnen Berathungen solche Mitglieder aus, deren besondres Verhältniss zu dem vorliegenden Fall einer richtigen Beurtheilung desselben entgegensteht. Vor allem tritt dies ein, wenn Rathmänner mit den Parteien, um deren Sache es sich handelt⁹²), oder mit der bei Wahlen zum Vorschlag kommenden Persönlichkeit⁹³) verwandt oder verschwägert sind. Ein späteres Statut⁹⁴) heisst einen Rathmann selbst dann „*utghan*“, wenn die Verhandlung ein „Gotteshaus“ betrifft, darin er einen nahen Blutsverwandten hat. Doch darf der Rathmann in den Fällen, da er wegen Verwandtschaft mit einer der Parteien „dem Rathe entweichen“ muss, als „*Vorsprake*“ derselben auftreten, während ihm sonst „des andern Wort zu sprechen“ untersagt ist⁹⁵). — Hat er einer Partei bei Verhandlung eines Rechtsstreits vor dem Gerichte oder sonstwie in Rechtsgeschäften Bei-

unde ghesat. II, 226. Aelteste lüb. Kaufmannsordnung (c. 1350, Lüb. Urkb. II, Nr. 1001): *To merkene is dat, dat von der gnade Godes u. der heren der ratman, di nu sin unde ghewesen sin, di meyne copmanne des nabescreven rechtes . . . hebben ghebruket*. Hamb. Recht von 1270, I, 1: . . . *do wart de mene rad u. stad u. darto de wittigesten van der stad to rade*. I, 5; VI, 11.

88) Lüb. Urkb. II, Nr. 72: *actum de communi consensu tociius consilii*.

89) Hach II, 237: Ausnahmen vom geltenden Recht gestattete der ganze Rath. II, 229.

90) Bündniss zwischen Hamburg u. Lübeck a. 1255 (Lüb. Urkb. I, Nr. 219).

91) Lüb. Urkb. I, Nr. 534 (a. 1289).

92) Hach II, 55. Hamb. Recht von 1270, VI, 29. Vgl. auch oben N. 3.

93) Hach II, 53. 54. Hamb. Recht I, 2.

94) Hach II, 219. Der Artikel fehlt im deutschen revaler Codex wie in Brokes I.

95) Hamb. Recht VI, 29. Revidirtes lüb. Recht I, 1. 13. Greifswalder Statut von 1323 (Kosegarten Nr. 15): *nemo consulum sedens nobiscum suum propugnabil amicum qui ad nostram venerit presentiam . . . sed si suum voluerit juvare amicum, surgat et stet juxta eum et nihilominus exhibit cum ipso*.

stand geleistet, so muss er, kommt nachher dieselbe Sache vor den Rath „in richteswise“, sich der Theilnahme an der Besprechung und Beschlussfassung des Raths enthalten, er sei denn von diesem eigens zur Mitwirkung bei der frühern Verhandlung der Angelegenheit abgesandt worden⁹⁶⁾.

Den Zweck, die Würde und Ehre des Raths und der Stadt zu wahren, verfolgen auch jene feierlichen Versicherungen, welche der Rathmann in den verschiedenen Stadien seiner Amtsführung abzugeben hat. Die neu in den Rath Eintretenden schwören des Reiches Ehre und der Stadt Nutzen fördern und fortsetzen, unparteilich und recht Armen wie Reichen und Reichen wie Armen richten und der Stadt Geheimnisse bewahren zu wollen⁹⁷⁾. Verlassen sie den sitzenden Rath, um in den alten überzugehen, so haben sie auf ihren Eid zu versichern, dass sie keine Gabe um irgend eine Sache „die die Stadt angeht oder das Gericht“ genommen haben, und ebenso, wenn sie aus dem alten Rath in den sitzenden zurückkehren⁹⁸⁾.

II. Die Befugnisse des Raths.

§. 15. Uebersicht.

Auch in der grossen Ausdehnung, welche die Gewalt des Raths allmählich gewonnen hat, lassen sich noch die beiden Seiten sei-

96) Hach II, 55. Revidirtes lüb. Recht I, 1. 8.

97) Vgl. den Eid „den de nyen radman zweren schollen“ (Hach p. 171).

98) II, 49. Am Schluss des Artikels heisst es jedoch: „er nen ne mot mer nemen dan en stoviken wines.“ Revidirtes lüb. Recht I, 1. 4. — Hamb. Recht von 1292, A, I, Absatz 6: Viermal im Jahre treten die Rathmänner zusammen und sagen auf ihren Eid aus, ob ihrer einer von dem andern gehört habe, *dat he miede hebbe nomen twischen twier lude claghe weder recht*. Beweist man die Beschuldigung mit drei Mitgliedern des sitzenden Raths, die nicht seine Feinde sind, so ist sein Eid ausgeschlossen: *den stoil scal he kussen* (Lappenberg: *missen?*) *unde nimmermeir in den raet komen* (vgl. die Glosse zu 1497, A, IV). Der Satz ist jedoch später durchstrichen und in das Recht von 1497 nicht aufgenommen.

ner ursprünglichen Stellung ¹⁾ wiedererkennen, welche getrieben durch das zu Grunde liegende auf Ausbreitung hinarbeitende Prinzip und begünstigt durch äussere Umstände — insbesondere das Verhältniss der Stadt zu ihrem Herrn und die von vornherein gesicherte obrigkeitliche Autorität des Rathes gegenüber der Bürgerschaft — sich fortentwickelt haben.

Als Vertreter der Gemeinde entfaltete der Rath schon früh eine grosse Thätigkeit sowohl in den Beziehungen zu einheimischen Gewalten wie dem deutschen Könige und dem Bischofe von Lübeck, als auch ganz besonders in dem Verkehr nach aussen hin durch Abschliessung von Verträgen mit fremden Fürsten und Städten, welche dem lübecker Handel theils Sicherheit, theils mannigfache Privilegien verschafften. Die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts liefern dafür reiche Belege. Werden auch der Vogt und die Gemeinde in den Schreiben neben dem Rathe als die Contrahenten der einen Seite genannt, so ist doch der eigentliche Vermittler der Rath selbst oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder. In diesem Kreise konnte der Rath ungehemmt durch andre Gewalten handeln; hier war aber auch seine Thätigkeit durchaus nothwendig, da von anderer Seite her keine Sorge für die städtischen Angelegenheiten und Zwecke zu erwarten stand: Kaiser und Reich waren zu schwach und zu sehr durch andre Interessen in Anspruch genommen, als dass sie der vom Mittelpunkte des Reichs weitab gelegnen Stadt ²⁾ eine kräftige Vertretung nach aussen hin hätten zu Theil werden lassen können; bisweilen scheint der Schirmvogt fremden Fürsten gegenüber sich für das Beste der Stadt verwendet zu haben. — Wie der Rath die friedlichen Verhandlungen zur Förderung der städtischen Handelsinteressen leitete, so giengen von ihm auch die kriegerischen Unternehmungen aus. Jene mannigfachen Bündnisse und Einungen, welche die Stadt mit Genossen und Nachbarn

1) Vgl. oben S. 41 ff. Jene beiden Seiten der Vertretung und der Obrigkeit lassen sich in der Bezeichnung einer bischöflichen Urkunde (Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 260 a. 1277) „*consules civitatis in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit*“ wiederfinden.

2) [*cives*] ... „*ab imperii gremio longe sepositi*“ (Urk. König Rudolfs a. 1274, Lüb. Urkb. I, Nr. 354).

zur Sicherung ihrer Strassen, zur Bekämpfung gemeinsamer Feinde eingieng, sind eine Frucht dieser Thätigkeit der Rathmannen²⁾.

Von nicht mindrer Bedeutung ist die Wirksamkeit des Rathes als Organ der Gemeinde in den innern städtischen Angelegenheiten. Vor allem kommt ihm als dem Vorstande der Stadt die Aufnahme neuer Mitglieder in die Bürgerschaft zu; bei ihm steht es, ob er dem, der „*unse burschap winnen*“ will und muss, „*de burschap gunnen*“ will oder nicht⁴⁾. — Es gehört weiter hierher die dem Rath obliegende Verwaltung des städtischen Gutes, insbesondere also des „*torfachtech eghen dat der stat is*“ oder wie es auch genannt wird „*der stades vriheit*“, „gemeiner Stadt Freiheit“⁵⁾. Dem Rathe als dem Vertreter der städtischen Corporation machen die Statuten es zur Pflicht, gegen jeden, der sich städtischen Grundeigenthums unterwindet, vor dem Gerichte Klage zu erheben⁶⁾. Demselben Zwecke der ungeschmälerten

3) Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, p. 89, p. 91 ff. Vgl. auch den Artikel Lübeck (von Mantels) im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. IV, p. 733.

4) Hach II, 180.

5) Hach II, 50. Im Register des Codex von 1348 führt der entsprechende Artikel 78 die Ueberschrift: *De sic der stades vriheit underwint* (Hach p. 235). Revidirtes Lüb. Recht II, 3. 1. Es sind dies die Güter, die der Stadt als Eigenthum zustehen, von denen sie keinerlei Leistung schuldig ist, vgl. Hach I, 98: *de libertatibus quas habemus nihil penitus inde damus neque censum neque decimam sive sit in pratis in pascuis sive in piscaturis vel etiam quibuscunque, quia si aliquid inde daremus tunc non esset libertas*. „*Libertas*“ bedeutet zuweilen gradezu das Weichbild, das Gebiet der Stadt: Gründungsurkunde für Dirschau von 1260 (bei Voigt, Codex diplom. Prussicus I, Nr. 132): der Herzog von Pommern behält sich die „*infra libertates*“ gefundenen Metalle vor. *Si quis etiam in his libertatibus excesserit, ita sicut in civitate delinqueret judicetur*. — (Agri) *qui extra civitatem in libertatibus civitatis coluntur* (Privileg für Frauenburg a. 1318 bei Voigt a. a. O. II, Nr. 87). — 1288 verleiht der Hochmeister Burkart von Swanden der Stadt Elbing „*daz gerichte binnen der stat vriheit uf wazzer u. uf lande zu richten nach lübischem rechte alle di minneren gerichte in sulcher wise u. gewonheit als man richtet in der stat, also doch daz si binnen der selben vriheit uzwendic der stat dekeine willeküre setzen oder machen an unser brüder willen*“ (Voigt a. a. O. II, Nr. 17).

6) Wie die Anfrage der Elbinger bei dem Rathe von Lübeck (um das Jahr 1250) zeigt, vermissten sie in dem ihnen zugesandten lateinischen Codex

Erhaltung des gemeinen Stadtgutes dient auch jene bei der Versammlung der echten Dinge — selbst noch in ihren spätern Ueberresten 7) — und bei der Verlesung der Burspraken 8) immer wiederkehrende „*bysprake*“ des städtischen Besitzthums, welche dasselbe feierlich wahren und Einspruch gegen jeden darauf gerichteten Angriff und etwa daraus abzuleitende Rechte erheben soll. —

Endlich geht vom Rathe namens der Stadt die Anstellung aller jener zur Führung und Unterstützung des städtischen Regiments erforderlichen Beamten und Dienstleute aus.

Mehr als dieser Zweig der Thätigkeit des Rathes kommt für unsern Zweck die andre Seite seiner Bestimmung, nemlich seine obrigkeitlichen Befugnisse in Betracht. Der erste Keim derselben war, wie wir früher sahen, die ihm übertragene Sorge für Schutz und Förderung der besondern städtischen Interessen, aller jener neuen Verhältnisse, die durch das nahe Zusammenleben und die Beschäftigungen der Einwohner erst hervorgerufen wurden. Als Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe boten sich dar: die Gründung von Statuten über Gegenstände dieses Gebiets, bei der dem Rathe gewiss immer ein hervorragender Antheil zukam, und das ihm zugewiesne Gericht über alle diesen Statuten zuwiderlaufenden Handlungen 9). Mit der zunehmenden Bevölkerung, dem mächtigen Aufschwung von Handel und Verkehr wuchs der Kreis der der Obhut des Rathes untergebenen Verhältnisse und steigerte sich seine Befugnisse. Die städtische Autonomie musste mit der Fortentwicklung ihres Objects selbst an Ausdehnung gewinnen und damit zugleich die Competenz des Rathes-

des lübischen Rechts eine Bestimmung über das in solchem Falle zuständige Forum (Lüb. Urkb. I, Nr. 165). Hach II, 50.

7) Vgl. Dreyer, Einleitung p. 356.

8) Ein ständiger Satz der wismarer Burspraken ist: *quod byspraken libertates civitatis* (1344, 7), *quod ipsi (sc. consules) byspraken libertates hujus civitatis intus et extra et si quis se de hiis intromittat X marcas argenti emendabit* (1397 u. s. w. bei Burmeister, Bürgersprachen). — Lüneburgische Eddags-Artikel bei Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg p. 24. Vgl. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund p. 13.

9) Vgl. oben S. 43.

gerichts. War das der Stellung des Rathes zu Grunde liegende Prinzip, an sich der Ausweitung so leicht fähig, so sehr geeignet, ihm ein ausgedehntes Gebiet zur Aufrichtung eines Regiments polizeilicher Art zu verschaffen, so kam ihm noch besonders zu Statten, dass die Wahrnehmung der herrschaftlichen Rechte, welche der Ausbreitung seiner Macht eine Schranke entgegensetzten, nicht nur immer schwächer wurde, sondern sogar nach und nach auf ihn selbst übergieng. Wir haben früher gesehen, wie von den königlichen Gerechtsamen eine nach der andern dem Rathe zufiel, wie er neben jenen nutzbaren Regalien, wie Münze Zoll und Recht auf erbloses Gut die wichtigsten und wesentlichsten öffentlichen Rechte, die Gerichts- und die Kriegshoheit erwarb. Aus dieser Verbindung der gemeindepolizeilichen Befugnisse und jener herrschaftlichen Rechte erwuchs die umfassende Gewalt des Rathes, wie sie uns in den verschiedenen Rechtsaufzeichnungen des dreizehnten Jahrhunderts immer gesteigerter entgegentritt. Der Rath hatte zwar das Gericht des Vogts noch immer neben sich und liess ihm nach wie vor den Schutz der allgemeinen Rechtsordnung gegenüber jedem Civil- und Criminalunrecht; war es ihm aber schon immer möglich, seinem polizeilichen Regiment aus dem Gesichtspunkte des städtischen Interesse, der städtischen Wohlfahrt neue Gebiete unterzuordnen und die Competenz des Gerichts zu schmälern, umwiewielfehr war dies jetzt erreichbar, da er die Gewährung von Recht und Gerechtigkeit seitens des Vogts unter seine eigne Aufsicht gestellt hatte. Es erschien jetzt als der obrigkeitliche Beruf des Rathes zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen, der speciell städtischen Ordnung alle Anstalten zu treffen, die diesem Zwecke dienten, zu unterdrücken, was diesem widerstrebte. Eine süddeutsche Quelle¹⁰⁾ drückt das bezeichnend mit den Worten aus: „*swas si kunnen erdenchen bi ir eide, das sich ze quotem gerichte und der stat ze nutze und ze eren und ze quote geziehe und der stat quot si, das sol an des rates eide stan und ir bescheidenheit, wie sie das gefürdern und gebessern.*“

10) Züricher Richtebrief (Recension von 1304) II, 16 bei Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich I, p. 166.

Die Formen, in denen sich diese Polizeigewalt ausprägt, sind: ein allgemeines Aufsichtsrecht, Errichtung von Statuten unter Androhung von Strafen und Verwaltung des Gerichts gegen die Uebertreter städtischer Willküren. — Das Gesetzgebungsrecht des Rathes ist aber nicht mehr auf diesen Raum beschränkt, ist nicht mehr lediglich ein Mittel zur Verwirklichung seines polizeilichen Berufs. Die ihm anfänglich verschlossnen Gebiete des Privat- Criminal- und Processrechts eröffnen sich ihm immer mehr, seit der Richter, dessen Gewette bei Ausübung der Autonomie nicht gekränkt werden sollte, seine alte Stellung eingebüsst hat, und die städtischen Verhältnisse grade auch auf diesen Rechtsgebieten Neubildungen hervorbringen, deren Beherrschung und gesetzliche Regelung nirgends anders her als von den städtischen Organen erwartet werden konnte¹¹⁾. Mögen auch die Statutensammlungen immerhin noch viel aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht enthalten, so mehrt sich doch augenscheinlich in jeder neuen Recension die Zahl der Willküren¹²⁾ und der von ihnen normirten Gegenstände. Zudem sind nicht alle Willküren in das Statutenbuch aufgenommen; für jene grosse Zahl polizeilicher Vorschriften, häufig von so veränderlicher Natur und so ganz localer Geltung, hatte das Recht eine andre Form der gesetzlichen Feststellung ausgebildet¹³⁾. — Von dieser ganzen Thätigkeit der Rechtssetzung hatte sich aber die Mitwirkung der Gemeinde immer mehr zurückgezogen¹⁴⁾ und dem Rath allein die Fürsorge für die Fortbildung des Rechts überlassen. Die Gesetzgebung war so zu einem besondern Zweige der Rathsgewalt geworden.

Die lateinischen wie die deutschen Texte¹⁵⁾ der Statuten wiederholen den Satz des alten herzoglichen Privilegs, dass der Umfang der städtischen Gesetzgebung für den Umfang der Competenz des Rathsgerichts massgebend sein soll: „*so we dat to breket dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten.*“ Er ist aber jetzt von dem so bedeutend erweiterten Gebiete

11) Vgl. oben S. 75 ff.

12) Hach p. 55.

13) Vgl. unten §. 17.

14) Vgl. oben S. 42 f.

15) Hach I, 28; II, 43.

städtischer Rechtsnormen, nicht mehr von jenen bloß verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der alten Zeit zu verstehen. Aber auch so ist er nur mit einer doppelten Modification für die spätern Verhältnisse richtig: die Rathmannen richten nicht alles was sie setzen, da die vom Rath ausgehende Gesetzgebung auch mannigfache Vorschriften materieller wie formeller Art für die Handhabung des Rechts im „*richte*“ umfasst; andererseits ist das Gericht des Rathes nicht bloß für die Verletzungen der von ihm aufgestellten Bestimmungen zuständig. Wir haben oben bereits gezeigt, dass die wichtigsten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jetzt vor dem Rathe vorgenommen wurden. Ausserdem ward es Rechtens, dass die vor dem „*Richte*“ gefundenen Urtheile „auf das Haus“ gescholten, vor den Rath gezogen werden konnten; dass die Städte, welche mit lübischem Recht bewidmet waren, sich an den Rath der Stadt Lübeck als ihren Oberhof wandten. — Alle diese Umstände wirkten zusammen, um nun auch der Jurisdiction des Rathes eine selbstständige Bedeutung zu verschaffen und ihr einen Platz unter seinen wichtigsten Befugnissen neben der Polizei- und Gesetzgebungsgewalt anzuweisen.

Die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung wie zur Durchführung der zum Besten der Stadt als nothwendig erachteten Anstalten und Massregeln gewährte dem Rathe das Recht, vermöge dessen er für diese Zwecke die Kräfte und das Vermögen der Bürger in Anspruch nehmen konnte. Schon das älteste Privileg verpflichtete den Bürger zur Vertheidigung seiner Stadt; zum Schutze von Ruhe und Sicherheit verlangte das bürgerliche Recht aber auch in Friedenszeiten seine Dienste. Vermittelst seiner Steuergewalt zog der Rath schon früh das Vermögen der einzelnen Bürger zu Leistungen für die Bedürfnisse und Zwecke der Stadt heran.

Die detaillirtere Darstellung der obrigkeitlichen Befugnisse des Rathes soll nun nach jenen drei Kategorien, welche sich uns oben ergeben haben, erfolgen, während die beiden letztern Zweige seiner Gewalt bei der Besprechung der correspondirenden Pflichten der Bürger ihre Erörterung finden sollen.

§. 16. a) Polizeiliche Befugnisse.

Unter den verschiedenartigen Gegenständen, welche der polizeilichen Aufsicht und Fürsorge des Raths untergeben sind, stellen wir billig diejenigen an die Spitze, welche zugleich das älteste und allgemein in den Stadtrechten wiederkehrende Gebiet seiner Thätigkeit bilden: die Verhältnisse des Handels und Verkehrs in der Stadt. Die Statuten beschäftigen sich hauptsächlich mit Massregeln gegen den Gebrauch falschen Masses und Gewichts ¹⁾. Die Strafe ist durchgehends eine Busse von 60 Schillingen an die Stadt, dagegen sind die Diebstahlsstrafen dem angedroht, der zweierlei Mass, grosses zum Einkauf kleines zum Verkauf neben einander gebraucht ²⁾. — Im ältern lübischen Recht ist dies die einzige handelspolizeiliche Bestimmung, aber selbst in den spätern Statuten hat sich die Zahl der Normen dieser Gattung nicht bedeutend vermehrt. Auch das hamburgere Recht von 1270 hat ausser einem unserm Artikel gleichen Ordre ³⁾ nur noch wenige hierher gehörige Bestimmungen. Der Vorkauf, der in Hamburg mit 3 Mark Silber dem Rathe gebessert wird ⁴⁾, ist in Lübeck für bestimmte Fälle durch ein strenges Rathsstatut von 1321 verpönt ⁵⁾. —

Dass sich nicht mehr derartige Satzungen in den Statuten finden, erklärt sich aus der beweglichen Natur des Handels, der sich die gesetzlichen Bestimmungen im raschern Fluss anschliessen mussten, als der mehr stabile Charakter der Rechtsaufzeichnungen erlaubte. Ein geeigneteres Organ bot sich in der Form der städtischen Burspraken dar, in denen wir denn auch häufig genug Bestimmungen über Kauf und Verkauf, die dazu angewies-

1) Hach I, 45. 46. 47; II, 128. 129. 131.

2) I, 45; II, 131. — Vgl. Cropp in Hudtwalcker und Trummer, Criminalistische Beiträge p. 36 ff. — Nach Hach I, 37 und II, 83 war auf den grossen Diebstahl die Strafe des Hängens, auf den kleinen (unter $\frac{1}{4}$ Mark an Werth) eine zu Haut und Haar gehende gesetzt.

3) IX, 22.

4) VI, 27.

5) Lüb. Urkb. II, Nr. 403. Ausser Leistung einer Geldbusse musste der Schuldige auf ein Jahr die Stadt meiden.

nen Plätze, über Herstellung übereinstimmender Masse und Gewichte und Strafandrohungen seitens des Gerichts der Rathmannen gegen jede Uebertretung dieser Vorschriften antreffen⁶⁾. Ob uns gleich für Lübeck solche Burspraken aus älterer Zeit nicht überliefert sind, so dürfen wir doch auch hier ähnliche Anordnungen wie in den rechtsverwandten Städten erwarten. — Als Ergänzung der Statuten in dieser Hinsicht sind auch die besondern mit der Regelung der Handelsverhältnisse sich beschäftigenden Rechtsaufzeichnungen zu betrachten, wie die Schiffs- und Seerechte, welche „*de heren de ratmanne van Lubeke dor nut unde endrachticheit erer menen borgere van Lubeke*“ aufschreiben und im Jahr 1299 „ausgeben“ liessen⁷⁾, und die Kaufmannsordnung, welche „*di meyne copmanne von der gnade godes u. der heren der ratman gebrauchten*“⁸⁾. — Dass das Gericht wie auch der Bezug der Bussen dem Rathe in allen diesen Fällen zustand, sind auch die städtischen Wettebücher zu beweisen geeignet⁹⁾.

Als eine verwandte Aufgabe schliesst sich die Aufsicht des Rathes über die in der Stadt betriebnen Gewerke an. Manche Aeussrungen dieses Rechts sind schon bei früherer Gelegenheit erwähnt¹⁰⁾. Die einzelnen Genossenschaften der Gewerbetreibenden treffen durch das Organ der zu den „Morgensprachen“ vereinigten Mitglieder eines „Amtes“ autonome Bestimmungen über ihre innern Angelegenheiten z. B. über die

6) Vgl. die wismarschen Burspraken (bei Burmeister, Die Bürgersprachen etc.) 1344, 9; 1371, 24: *si aliquis inventus fuerit cum falso pondere vel falsa mensura, domini consules hoc judicare volunt, ut ordo juris dictaverit*; 1345, 11: *Quod Michaelis volunt ponere novas mensuras*. Rostocker Bursprake bei Nettelblatt p. LXXIX.

7) Lüb. Urkb. II, Nr. 105: „*dat alle desse dinch an schrift aldus to samene comen sint, den arebeit hest ghedan mit ghudeme willen her Albrecht van Bardewic mit vulborde des ghemenen rades van Lubeke allen sinen ghemenen borgheren to eren u. to vordernisse*.“ Ebenfalls aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist das „*schiprecht*“, das „*de meine raet u. dhe borghere van der stat van Hamborch hebbet ghewillkoret unde uih ghegheven*“. (Vgl. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. CXXXVII ff. und den Abdruck dess. p. 75 ff.)

8) Lüb. Urkb. II, Nr. 1001 (c. 1350).

9) Pauli in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. p. 215.

10) Vgl. oben S. 113 und 115.

Bedingungen für die Aufnahme in ein Amt, über die Art und Weise des Handwerksbetriebes, über die Stellung der Gesellen und deren Lohn. Doch sollen sie über ihrem besondern Interesse nicht das allgemeine Beste hintansetzen dürfen und der von den Vorständen eines Amtes, den „mesteren“ (*magistri officii*), zu leistende Eid geht deshalb auch darauf, dass sie in ihren Morgensprachen „des stades nut vorderen“¹¹⁾. Das Aufsichtsrecht des Rathes tritt darin deutlich hervor, dass die Befugniß zur Abhaltung von Morgensprachen als vom Rathe ertheilt erscheint¹²⁾ und nicht anders im einzelnen Falle ausgeübt werden durfte — sicher nach späterm, wahrscheinlich aber auch schon nach früherem Rechte — als wenn das Amt vorher zwei Rathsherren zur Anwesenheit bei der Versammlung vom Rath erbeten hatte¹³⁾. Die in den Morgensprachen von den Angehörigen eines Amtes festgestellten Ordnungen, die danach selbst „Morgensprachen“ genannt werden¹⁴⁾, kündigen sich denn auch entweder als von den Rath-

11) Hach II, 198. Die Meister — später Aelterleute genannt (Revid. Lüb. Recht IV, 15. 4) — sind der Vorstand eines Amtes. Für die Mitglieder eines Amtes scheint kein besonderer Name vorzukommen; im Gegensatz zu den Gesellen (*famuli, servi*) werden sie wohl als *domini* bezeichnet (Lüb. Urkb. II, Nr. 520). Einen selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen heisst: *sines sylves werden* (Lüb. Urkb. II, Nr. 1000).

12) II, 198: *Dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghe sprake dat se dar inne vorderen des stades nut.*

13) Lüb. Urkb. II, Nr. 1000, Ordnung der Platenschläger c. 1350 bestimmt dies für das betreffende Amt. — Wismarsches Rechtsbuch bei Burmeister, Alterthümer p. 19: *Nullum officiorum hujus civitatis maneloquia dicta morghe sprake servabit nisi ad ipsum habuerit duos consules a communi consilio vel saltem a burghimagistro ad hoc missos, pro quibus ad hoc mittendi satis tempestive mane rogari debent.* — Nettelblatt p. XCI: *quamdiu officium quodcunque fuerit honorifice se habuerit et consules ipsi favere voluerint, possunt habere morghe sprake, aliter non; et quando habere voluerint, si consilibus placuerit, possunt mittere duos de consilio ad eos, sed sine voluntate consulum non possunt habere morghe sprake.* Revidirtes Lüb. Recht IV, 13. 3: *Die Amnte in unser Stadt und da Lübisches Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten zu dieser Stadt und ihres Amntes Besten, denen sollen die Wette-Herren jederzeit beiwohnen, doch dass sie dieselbigen von dem Rathe losbitten.*

14) Hach II, 198: „*maket se dar boven en andere morghe sprake de weder de stat si.*“ Andre Namen für diese autonomen Beliebigungen sind: *statuta arbitria justilia wilkor* u. s. w.

mannen mit den Gewerksgenossen gewillkürt¹⁵⁾ oder aber als von letztern ausgegangen und vom Rathe genehmigt und bestätigt¹⁶⁾ an. Missbraucht ein Amt das ihm gewährte Recht und errichtet Morgensprachen, die „wider die Stadt sind“, so soll jeder Theilnehmer drei Mark Silber — die gewöhnliche Strafe für Verletzungen der in den Handwerkerrollen getroffenen Bestimmungen — wetten und der Genossenschaft das Recht der Morgensprache entzogen werden¹⁷⁾. Die Meister eines solchen Amts werden, „da sie einen sonderlichen Eid gethan haben“, noch besonders für diese Verletzung des städtischen Rechts verantwortlich gemacht und müssen auf ein Jahr die Stadt meiden¹⁸⁾. Beim Zustandekommen solcher ungesetzlichen Morgensprachen traf die Amtsmeister wohl immer ein höherer Grad der Schuld, bestehe sie im Fördern oder im Nicht-Hindern, aber auch in Fällen, wo ein solcher Unterschied nicht stattfindet, erleiden sie, die ganz besonders auf die genaue Beobachtung der Gesetze und Ordnungen verpflichtet sind, eine schwerere Strafe als die übrigen. Für Verstöße gegen die Brottaxe z. B. müssen die Bäckeramtsmeister doppelte Wette bezahlen und dazu auf ein ganzes Jahr sich der Ausübung ihres Gewerks enthalten („*ers ammetes inberen*“)¹⁹⁾.

Das Gericht über die Verletzungen der in den verschiedenen Gewerksrollen aufgestellten Bestimmungen stand dem Rathe zu,

15) Lüb. Urkb. II, 404, a. 1321: *Domini consules Lubicenses Hamburgenses Wismarienses Rotstocenses Stralessundenses et Gripeswoldenses decreverunt cum dolificibus istarum civitatum.* — Eod. Nr. 522, a. 1330: *domini consules decreverunt cum auricalcifabris hoc statuentes ...* Eod. Nr. 826, a. 1345: *consules decreverunt cum tornatoribus.*

16) Eod. Nr. 406, a. 1321: *Magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum ... Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt.* — Eod. Nr. 520, a. 1330. — Eod. Nr. 1000 (1300—1350): *Der platensleghere ambeth scal men holden in der wise also hir na bescreven steyt van vulbort unde willen der herren der ratmanne.*

17) Hach II, 198.

18) II, 198. Revidirte Statuten IV, 13. 3; 15. 4.

19) Hach II, 208: *wante se (de mestere der beckere) vore ghesworen heb- bet, so hebben se vore broken unde scholen beteren twe wedde dar en bekkere beteret en wedde ...* Revidirte Statuten IV, 15. 4.

wie ihm auch die erkannten Wetten zuflossen²⁰). Das Wettebuch zeigt, dass die Aburtheilung dieser Vergehen der Innungen und Handwerke einen Hauptgegenstand der Thätigkeit des Rathsggerichts ausmachte²¹). — Auch bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Aemter wirkte der Rath mit²²) und bezog einen Theil des Eintrittsgeldes²³).

Ganz besonders erstreckt sich endlich die Controlle des Rathes auf die Gewerke, welche sich mit der Bereitung von Lebensmitteln beschäftigen. Die Burspraken enthalten mancherlei Bestimmungen über den Betrieb des Brauwesens und der Bäckereien²⁴); dazu kommen besondere Rathswillküren, in denen namentlich feste Taxen allgemeinverbindlich aufgestellt werden²⁵).

Aus seinem Berufe zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt ergab sich dem Rathe als weitere Aufgabe die Handhabung der Baupolizei, die Aufsicht über Wege und Strassen wie über die Privat-Grundstücke. Wer einen Neubau ausführen will, soll „*nemen ene mate unde enen snor van den ratmannen*“ und danach bauen; der Zuwiderhandelnde verfällt in eine an die Stadt zu entrichtende Strafe von 60 Schillingen²⁶).

20) Vgl. oben S. 115. Lüb. Urkb. II, Nr. 520 (Amtsrolle der Pergamentmacher): *Istos predictos excessus domini nostri consules tollere debent.*

21) Pauli, Zeitschrift für Lüb. Gesch. p. 204. 205. — Aus diesem Zusammenhange erklärt es sich auch, dass eine ganze Reihe jener Handwerksordnungen im Wettebuche abgeschrieben sind; die oben N. 15 u. 16 citirten finden sich sämtlich im ältesten Wettebuch und sind daraus im Lüb. Urkb. abgedruckt.

22) Vgl. oben §. 14, N. 55 u. 56. Lüb. Urkb. II, Nr. 522: *domini consules decreverunt cum auricalcifabris hoc statuentes: quod plures esse non debeant nisi qui jam actu sunt . . . nisi specialiter possint apud dominos impetrare . . . Receperunt eciam domini consules ad laborandum in officio auricalcifabrorum . . .*

23) . . . *quandocunque aliquis acquirit opus carnificum sive cum aliquis intrat eorum consorcium, dabit civitati XII solidos, antequam de opere se intromittat. Qui vero acquirit utrunque civilitatem et opus, ille dabit pro utroque XVIII solidos.* Liber memorialis im Lüb. Urkb. II, p. 1046, N. 7. Vgl. p. 1047 s. v. Pistoires.

24) Rostocker Bursprake bei Nettelblatt p. LXXX.

25) Lübecker Brottaxe a. 1255 (Lüb. Urkb. I, Nr. 224), in welcher die Rathsmannen nach den jeweiligen Getreidepreisen das Gewicht des Brotes normiren (*consules decreverunt et statuerunt . . .*). Die älteste Brauordnung ist vom Jahre 1362 (Dreyer, Einleitung p. 496).

26) Hach I, 60; II, 169.

Zur Anlegung bestimmter Baulichkeiten ist die Erlaubniss des Rathes einzuholen ²⁷⁾. Können Nachbarn sich nicht gutwillig über nothwendige Bauten vereinigen, so sollen die Rathmannen zwischen ihnen entscheiden und eine Festsetzung treffen: „*se schollen setten tuschen en beiden also dat it moghelic si.*“ Der Bau muss dann den gesetzlichen Vorschriften gemäss und binnen einem Jahr bei einer Strafe von 20 Mark Silber ausgeführt werden ²⁸⁾. — Andre Bestimmungen haben die Ordnung und Reinlichkeit der Strassen zum Gegenstande ²⁹⁾; in den Testamenten lübecker Bürger kehrt später als ein stehendes, dann auch wohl als ein nothwendiges Legat eine Gabe „*tho weggen unde steghen*“ wieder ³⁰⁾. — Fast die älteste Aeussrung der autonomischen Befugniss der Stadt ist das aus der Oberaufsicht des Rathes über die städtischen Grundstücke fliessende Verbot, Immobilien an „Gotteshäuser“ zu übertragen ³¹⁾. Jede Uebertretung dieses Statuts wird der Stadt mit 10 Mark Silber gebüsst, abgesehen von der Nichtigkeit des ganzen Akts, welche die deutschen Texte noch ausdrücklich hervorheben ³²⁾. Den Grundstücken selbst sind Renten an Grundstücken gleichgestellt und jede Vergabung oder Verkauf derselben an geistliche Stiftungen untersagt ³³⁾. Eine Willkür des Rathes von 1247, welche „geistliche Leute“ auf die Wohnungen, welche sie damals in der Stadt hatten, beschränkt, jede Erweiterung, jeden „Wandel und Wechsel“ der Stätten „*dar se nu inne licget*“ verbietet und jedes Abgehen der Stadt von diesem Grundsatz ausschliesst ³⁴⁾, verfolgt dieselbe Tendenz wie jene Veräusserungsverbote, die in späterer Zeit noch geschärft sind, so dass das

27) Hach II, 237.

28) II, 171.

29) II, 250.

30) Pauli, Abhandlungen III, p. 277.

31) Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 59 (a. 1227), vgl. oben S. 76.

32) Hach I, 26. Der revaler Codex sagt bestimmter: *qui hoc infregerit civitati X marcas argenti componet*. Hach II, 32 fügt der Straffestsetzung hinzu: *dennoch so ne schal de gift nicht stede bliven*. — Bremer Recht von 1303, Statut 5 (Oelrichs p. 46): 5 Mark Busse an die Stadt „*unde oc scal the cop u. the ghawe u. the settinghe unstede bliven.*“ Stader Recht von 1279, I, 18: Nichtigkeit des Akts und eine Strafe von 3 Mark Silber.

33) Hach II, 122. Bremer Recht, Statut 1, p. 44.

34) Hach II, 243. Revidirte Statuten I, 2. 6.

rechtswidrig veräusserte Erbe verfallen sein und der Stadt eine Busse von 50 Mark Silber bezahlt werden soll³⁵). — Das Haus oder Grundstück zu verkaufen und den Erlös einer geistlichen Stiftung zuzuwenden war und blieb immer gestattet, wie die Statuten ausdrücklich den Veräusserungsverboten hinzufügen³⁶). Die Absicht dieser ganzen Gesetzgebung war also lediglich darauf gerichtet, kein städtisches Grundeigenthum in die geistliche Hand gelangen zu lassen³⁷). In einer grossen Zahl von städtischen Statuten³⁸) nicht nur, sondern auch von Privilegien³⁹) der Herren und Gründer der Städte kehrt das nemliche Verbot wieder, überall durch das gleiche Bedürfniss hervorgerufen, der Stadt den ganzen Bereich der ihr äusserlich zugehörigen Grundstücke, die auf diesen ruhende Verpflichtung zu bürgerlichen Abgaben und Diensten, die auf den ganzen städtischen Bezirk sich erstreckende

35) Hach II, 226 (fehlt im deutschen revaler Codex sowie in Brokes I, und gehört im Westphalenschen Codex von 1240 zu den letzten Artikeln): *so we dat brecht de schal dat erve tovooren verloren hebben unde darto schal he der stat gheven viftig mark sulvers*. Verdensche Statuten von 1330, §. 8 (Gengler): *dede dat we, so scole dat erve to voren der stad horen, un den broke schal men beteren na willen des rades*.

36) Hach I, 26; II, 32. 122.

37) Die goslarer Statuten (Göschchen p. 23, 33—35) bezeichnen das mit den Worten: *men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen oder goddeshuse were bringhen ut der stat were sunder des rades orloph*.

38) Donandt, Gesch. des bremischen Stadtrechts II, p. 341 ff. Pauli, Abhandlungen III, p. 279.

39) Privileg Friedrich II. für Goslar a. 1219: *nulli licitum est dare domum suam ecclesiae nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur, ut etiam regi jus suum non detrahatur* (Göschchen p. 115, 25). — Handfeste des Hochmeisters Heinrich v. Hohenlohe für Elbing a. 1246: *statuimus ut nulla religio de cetero in eadem civitate locetur absque nostra et civium voluntate et quod civis nec extraneus alicui religioni vendat vel det aream sive domum suam seu etiam hereditatem aliam infra civitatem eandem et terminos suos sed neque alicui laico quamdiu cum eis facere residentiam non disponit, sed huic statuto volumus nostram domum non includi* (Codex diplom. Warmienseis Nr. 13). Privileg des Bischofs Heinrich von Ermeland für Braunsberg a. 1284: *Et licet quibusdam asperum videatur, tamen nos ipsis civibus promittimus volentes inviolabiliter observari, ut nullis viris religiosis areas vel hereditates dare vel vendere infra granicas civitatis debeamus contra velle civitatis et consensum* (Voigt, Cod. diplom. Pruss. II, Nr. 6).

Gerichtsbarkeit ungeschmälert und ununterbrochen durch Exemtionen, wie sie die Geistlichkeit in Anspruch nahm, zu wahren und zu erhalten⁴⁰⁾. Gestattete der Rath in einzelnen Fällen geistlichen Stiftungen den Erwerb städtischer Grundstücke, so gieng er dabei mit grösster Vorsicht und unter Wahrung der städtischen Ansprüche zu Werke⁴¹⁾. — Wie durch den Besitz der Geistlichen konnten Immobilien dem städtischen Recht und Interesse entfremdet werden, wenn sie in die Hand von „Rittern oder Hofleuten“ kamen. Wie das lübische und hamburgische Recht überall dem Eindringen dieses Standes in die städtische Gemeinde entschieden entgegengetreten, so schliessen sie ihn auch vom Erwerbe städtischen Grundbesitzes aus⁴²⁾. Ebenso war es untersagt, Gästen Pfand oder Renten an Immobilien zu übertragen⁴³⁾.

40) Das goslarer Privileg fügt den in der vorhergehenden Note ausgezogenen Worten den Satz an: *omnes in civitate redditus ad negotia burgenisium debent adjuvare praeterquam bona clericorum et ecclesiarum* (Göschel p. 115, 27).

41) Pauli, Abhandlungen III, p. 282. 283. — In einem Falle, da jemand mit Genehmigung der Rathmannen den jährlichen Ertrag von 2 Hufen Ackerland „*in usus pauperum*“ bestimmt, wird festgesetzt: *non tamen propter hoc dicti mansi et redditus debent censeri vel dici ecclesiastici nec juri ecclesiastico subiacere nec eciam per instauracionem alicujus beneficii aut quocumque alio modo debent in usus ecclesiasticos converti sed juri seculari perpetue subjacebunt et manebunt astricti ad talliam et ad alia civitatis onera, ad que agri et mansi alii positi extra eandem valvam in civitatis marchia sunt astricti nullo obstante jure contrario vel mandato eciam cujuscumque. Preterea si dominis consulibus in futurum videretur, quod civitas a personis ecclesiasticis posset quomodolibet gravari aut turbari occasione prescriptorum aut quod civitati in suo jure posset aliquid derogari, consules habebunt plenam auctoritatem vendendi dictos mansos et convertendi pecuniam inde derivantem, ubi per dictum . . . fuerit deputatum . . .* (Urk. von 1320, Lüb. Urkb. II, 383). — Der Abt zu Reinfield, welchem der Rath gestattet ein Erbe in der Stadt zu kaufen, verpflichtet sich: *omnia ex ea facere tenebimus in talliis in exactionibus in vigiliis et in ceteris omnibus que unus civium ipsius civitatis si emisset ex ea facere teneretur* (Lüb. Urkb. I, Nr. 283; Nr. 325). — Im kieler Stadtbuch wird bei einer Reihe von Verkäufen an Personen geistlichen Standes der weltliche Gerichtsstand und die Verpflichtung des Hauses zu Bürgerlasten vorbehalten (Lucht, Das kieler Stadtbuch IX^b, 4. 18. 42; IV, 11).

42) Hach II, 226. Hamb. Recht von 1270, I, 4.

43) Hach II, 226. 244. Erst das revidirte lüb. Recht I, 2. 5 schliesst Gäste vom Erwerb des Eigenthums an städtischen Erben aus.

Ein für den städtischen Grundbesitz so wichtiges Verhältniss wie die Leistung von Renten oder Wortzinsen musste auch die Aufmerksamkeit des Rathes mannigfach in Anspruch nehmen. Als es mehr und mehr drückend erschien, dass gegen die einmalige Zahlung eines Kapitals eine ewige Rente aus einem städtischen Erbe von allen spätern Besitzern, denen das Aequivalent für die stetig wiederkehrende Leistung schon lange nicht mehr zu Gute kommen mochte, entrichtet werde⁴⁴⁾, willkürte der Rath zum allgemeinen Besten („*dor ene ghemene nut*“), dass alle künftigen Renten um den Verkaufspreis abgelöst werden könnten⁴⁵⁾. Zugleich wurde für allen künftig entstehenden Wortzins ein allgemeiner Ablösungsfuss — in Ermanglung besonderer Verabredungen — festgesetzt⁴⁶⁾, während die Ablösungssumme für alten Wortzins eventuell durch einen besondern Schiedsspruch des Rathes bestimmt werden sollte⁴⁷⁾.

Der Uebergang der öffentlichen Auflassungen auf den Rath musste seinem Aufsichtsrecht über die städtischen Grundstücke ganz besonders zu Statten kommen. Es entsprach zugleich seinen bevormundenden Tendenzen und seinem Berufe, das städtische Recht zu vertreten und zu wahren, wenn er, ehe er die Auflassung des Grundstücks geschehen liess, sich an der Hand der ihm durch das Stadterbebuch vermittelten genauen Kenntniss der Verhältnisse eines jeden Immobile vergewisserte, ob alle zu einer rechtsbeständigen Verlassung erforderlichen Bedingungen

44) Stobbe, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIX, p. 214.

45) Hach II, 125. Albrecht, Gewere p. 164, N. 387. — Dieser Artikel, welcher im deutschen revaler Codex sowie in Brokes I. fehlt, giebt an, es sei *to handes na deme groten brande* die Ablösbarkeit der gekauften Renten festgesetzt. Hach p. 89 und p. 632 will das von dem grossen Brande verstehen, den Hermann Corner zum Jahre 1209 erwähnt. Vgl. dagegen Deecke, Grundlinien p. 23 und p. 43, der jene Worte auf den von Detmar ad a. 1276 berichteten Brand beziehen will. Hach benutzt seine Deutung zur Datirung der verschiedenen Codices und will den Westphalenschen Codex bald nach 1209, den Brokes I. noch vor jener Zeit entstehen lassen. Es spricht aber schon der oben §. 12, N. 35 ff. angeführte Grund gegen eine so frühe Entstehungszeit dieser Texte.

46) Hach II, 126. 123.

47) Hach II, 127.

genau erfüllt waren⁴⁸⁾. Insbesondere musste es dann noch für die Obliegenheit des Rathes, die Gemeindelasten zu veranlagern, wichtig sein, genaue Kunde von jedem Wechsel zu haben, der in der Person des Besitzers städtischer Grundstücke vor sich gieng⁴⁹⁾.

Aus dem Gesichtspunkt der Sorge für der Stadt Sicherheit erklären sich die Massregeln des Rathes gegen das Eintreten von Gefahren in der Stadt sowie zur raschen Bewältigung etwa eingetretener, zu der alle Bürger bei ihrer Bürgerpflicht aufgeboten werden⁵⁰⁾, seine Aufsicht über die städtischen Vertheidigungsmittel, insbesondere die Waffenvorräthe der Bürger⁵¹⁾, seine Controlle der Wirthe und der Fremden in der Stadt⁵²⁾ u. a. m.

Wichtiger erscheinen für unsern Zweck jene Veranstaltungen in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, mittelst welcher der Rath auf dem dem Vogte zugewiesnen Gebiete neben diesem verstärkend und ergänzend zum Schutze des Friedens, der Rechtsordnung in der Stadt thätig wird. — Von den häufig wiederkehrenden Bestimmungen deutscher Stadtrechte, in welchen sich die Idee des „städtischen Friedens“⁵³⁾ ausprägt, treffen wir in den lübischen Rechtsaufzeichnungen manche nicht an, was allerdings ihre Geltung in Lübeck noch nicht ausschliesst, wenn nicht etwa ein gradezu entgegenstehender Grundsatz aufgenommen ist. — Die Stadt und ihr Gebiet geniessen einen ganz besondern Rechtsschutz; Verbrechen, innerhalb des Weichbildes begangen, werden schwerer behandelt⁵⁴⁾ als die ausserhalb desselben ver-

48) Pauli, Abhandlungen I, p. 132 ff. — G. Beseler, System des deutschen Privatrechts II, p. 90.

49) Eichhorn, Rechtsgesch. III, §. 450 init.

50) Hierüber geben wiederum die Burspraken am meisten Aufschluss: Lüneburger Eddagsartikel bei Kraut p. 24 und Bursprake das. p. 33. 34.

51) Wismarsche Bursprake a. 1344, Nr. 2. Lüneburger Bursprake l. c., p. 34.

52) Lüneburger Bursprake l. c. Wismar 1344. 3.

53) Vgl. oben S. 48.

54) Hach I, 53 vgl. mit I, 54. Wer einer *infra civitatis marchiam sive wibelde* verübten Tödtung auf die vorgeschriebne Weise — handhafte That oder Zeugniß zweier erbgessenen Bürger — überführt wird, muss einen Kampf fechten (I, 53); wird dagegen jemand beschuldigt, einen Bürger *extra terminos marchie sive wibelde civitatis* getödtet zu haben, so reinigt er sich mit 11 Eideshelfern resp. durch mehrmaliges Selbstschwören (I, 54). Die deutschen

übten, wie einst das Privileg Herzog Heinrichs die Tödtung eines Gothländers, je nachdem sie innerhalb oder ausserhalb einer Stadt geschehen war, verschieden straffte⁵⁵⁾. Wer die Stadt betritt, ist des Friedens theilhaftig, selbst der Verbrecher ist gegen Verletzung geschützt⁵⁶⁾. Das Verbot des Waffentragens, welches städtische Rechte zur Sicherung der Ruhe und Verhütung der Fehden zuweilen aussprechen⁵⁷⁾, erscheint dem lübischen Recht unbekannt. Das Entleihen fremder Waffen zum Zwecke des Kampfes sollte vermuthlich dadurch erschwert werden, dass für den Fall der Nichtzurücklieferung ein sehr niedriger Durchschnittswerth als gesetzliche Entschädigungssumme festgesetzt war⁵⁸⁾. War das Führen eines Schwertes oder Messers, wie es die Sitte mit sich bringen mochte, nicht untersagt, so sollte doch der naheliegenden Gefahr des Missbrauchs der Waffe zu verbrecherischen Zwecken auf alle Weise gesteuert werden, so dass schon die Versuchshandlung, das Zücken des Schwertes, auch wenn die schädigende Absicht nicht zur Ausführung kam, mit hoher Busse bedroht wurde⁵⁹⁾. Die

Statuten haben nur den letzten Artikel aufgenommen, jedoch nicht ganz in der alten Gestalt, so dass der Ersatz der fehlenden Eideshülfe durch wiederholtes Selbstschwören des Reinigungseides aufgegeben ist und nicht mehr die Verwandten und Freunde des Angeschuldigten, sondern allgemeiner *elven ghude man dat he self twelfte si* als seine Eideshelfer bezeichnet werden (II, 91). — Privileg für Medebach a. 1165, §. 5 vgl. mit §. 8: wer jemanden „*infra fossam*“ mit scharfer Waffe verwundet, wird je nach dem Erfolge mit dem Tode oder mit Verlust der Hand bestraft, während eine *extra fossam*, wenn auch „*infra bannum quem nos paci nostre addiximus*“ geschehene Tödtung mit einer Geldbusse an den Vogt und die Bürger gesühnt wird.

55) Vgl. oben §. 6, N. 33.

56) Altes soester Recht §. 21: *Si autem predo sive latro vel quancunque facinorosus muros oppidi intraverit, pacem firmam habebit, nisi quis eum auctoritate iudicii conveniat et convictum puniri faciat*. Im lüb. Recht findet sich ein ähnlicher Satz nur insofern, als die Verletzung eines vom Rath geleiteten Angeschuldigten durch den Kläger mit hoher Busse bedroht ist (Hach II, 57).

57) Donandt, Gesch. des bremischen Stadtrechts II, p. 63, N. 9. Sachsenspiegel II, 71. 2.

58) Hach I, 76; II, 92. Donandt II, p. 300.

59) Hach II, 93. — Nach dem Sachsenspiegel I, 62. 2 verfällt das Schwert, das „auf eines andern Schaden gezückt wird“, dem Richter. Da kein wirk-

allergewöhnlichste Consequenz, welche die städtischen Statuten aus jenem Grundsatz des städtischen Friedens ziehen, ist die Abschaffung des Zweikampfes⁶⁰⁾. Das lübische Recht theilt diese Anschauung nicht und hält das Kampfgericht, wenn auch in bestimmter Beschränkung fest⁶¹⁾; nehmen auch die deutschen Texte das vornehmlichst hiervon handelnde Statut nicht auf, so sind doch damit nicht alle Spuren des gerichtlichen Zweikampfs selbst im spätern lübischen Recht verschwunden⁶²⁾. — Dem städtischen Bedürfniss einer strengen Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung gegenüber mussten die Mängel des Accusationsprocesses besonders fühlbar werden⁶³⁾, und grade die Städte sehen wir daher nach Mitteln suchen, um den aus der Ausschliesslichkeit der Privatanklage entspringenden Uebelständen zu begegnen. Die Wege, welche man einschlug, waren verschieden: man schrieb dem Vogte vor, in gewissen schwerern Fällen zu klagen⁶⁴⁾, oder legte dem Verletzten gesetzlich die Pflicht

licher Schaden zugefügt ist, so fehlt es hier an einem Kläger; der Sachsen-
spiegel lässt daher gerichtliches Verfahren auf Rüge des Bauermeisters ein-
treten (I, 2. 4). Das lüb. Recht berechtigt den Bedrohten zur Klage und
zum Antheil an der dem Richter zu zahlenden Busse. Das hamb. Recht,
welches jedoch erst in einem spätern Zusatze zu den Statuten von 1292,
P, XIII den Gegenstand berücksichtigt, straft wie das lüb. Recht durch Geld-
bussen. Das goslarer Recht p. 34, 30 ff. verbindet beide Strafen mit einander;
ebenso das ältere bremer Recht: *si quis etiam burgensis gladium vel cultellum*
evaginaverit ad nocendum, gladium vel cultellum perdet, insuper dimidiam
marcam dabit (Vertrag der Stadt mit dem Erzbischof Gerhard II. a. 1248;
Donandt II, p. 278) und das Recht von Riga IX, 21. Die bremer Statuten
von 1303 (Oelrichs p. 34) bestimmen dagegen: *men schal eme thad metset*
dhor sine hant slan; ebenso der Rechtsbrief der brandenburgschen Markgrafen
a. 1278 für Salzwedel: „*eo genere armorum quod extraxerat manus convicti*
transverberabitur“ (Riedel, Codex diplom. Brandenburg. I, 14, Nr. 18).

60) Altes soester Recht §. 41: *Item statuimus, quod nemo concivem suum*
de criminali conveniens ad congressionem duelli ullo modo trahere presumat. —
Stader Privileg von 1209, §. 19. Goslarer Statuten p. 46, 13.

61) Hach I, 53 vgl. oben N. 54. — Hach I, 36. 125.

62) Hach II, 78; IV, 56.

63) Donandt I, p. 174 ff.

64) Lüneburger Privileg v. 1247: *Item si advocatus noster super magna*
causa aliquem voluerit incusare, de loco judicii surgere debet et ponere alium
judicem loco sui acceptoque prolocutore procedere debet contra illum per ju-

auf, wegen aller mit einer höhern Busse bedrohten Handlungen Klage zu erheben⁶⁵), oder aber liess den Rath die Klaganstellung verfügen, wenn er es für nöthig erachtete, dass eine Rechtsverletzung nicht ohne gerichtliche Geltendmachung blieb⁶⁶). In Lübeck dagegen hielt man im Ganzen an den alten Rechtsgrundsätzen auch in diesem Punkte fest: die Erhebung der Klage ist Sache des Verletzten oder seiner Angehörigen⁶⁷); ist aber eine Klage bereits anhängig gemacht, sei es auch nur, dass der Richter oder sein Bote angerufen und herbeigekommen sind, oder dass das Gerüfte, „der Klage Beginn“, geschrieen ist, so können Vogt oder Rath zur gerichtlichen Verfolgung zwingen⁶⁸).

stas sententias quantum potest (Kraut p. 11). — Der Vogt soll klagen, wenn „ein elende mhan worde doeth geslagen“ (das. p. 76, Nr. 95). Vgl. auch das. p. 55, Z. 21.

65) Hamb. Recht von 1270, IX, 3: *van hogen saken boven XII schillinghen* [so auch 1292, M, IV; Handschriften von 1276 und 1277 lesen *boven III punt*] *mogen se [sc. voghet ofte rad] enen man wol dwingen to der clage*. — Im stader Recht fehlt dieser Artikel.

66) Goslarer Statuten, p. 83, 18: *Nen voghet noch nen richtere ne scolen nemanne to klaghe dwinghen, de rat mach aver dat wol don*. p. 83, 32: *Wat men deme vöghede nicht beklaghet, des ne darf he nicht richten . . . Scüt aver en sake de men nicht beklaghede, de deme rade düchte dat des not were dat men se beklaghede, of se dat escheden oder eschen leten, des scolde men volghen*.

67) Hach I, 53: *vel ab amicis notatus et pulsatus super homicidio*. Dem Art. Hach I, 54 fügen der Westphalensche Text sowie der revaler Codex (Art. 50) den bei Hach als I, Art. 123 abgedruckten Satz an, welcher vom „*mundibordius defuncti*“ und der von ihm wegen des Todtschlags angestellten Klage handelt.

68) Unter den lateinischen Texten berührt allein Hach I, Art. 100 diesen Gegenstand, noch nicht in der Form eines allgemeinen Satzes, sondern nur in der Anwendung auf den concreten Fall eines Streites: . . . *si duo vel plures discordant quod se verberant ad effusionem sanguinis vel non . . . advocatus non potest eum ad hoc cogere quod conqueratur si personaliter vult dimittere*, und nur in den beiden Fällen: (1) *si est ibi wapenscreinge toiodute ludt (si clamor auditus fuerit)* und (2) *si advocatur iudicium*, findet ein Zwang zur Klage Statt. — Die deutschen Texte haben den Artikel I, 100 in genereller Fassung herübergewonnen: Westphalen 112, Rev. Germ. 112 und Brokes I, 114. *De voget ne mach nemanne dwingen to klagende umme enen broke, it ne si eme klaget oder den vronen unde se dar to komen sin unde dhar dat geschriche gedan si*. (Vgl. hamb. Recht von 1270, IX, 3.) An einer

Mangelten demnach auch dem lübischen Rechte manche jener eigenthümlichen Bestimmungen, in denen sich das Streben der Städte nach einer energischen Gewährung des Rechtsschutzes kundgiebt, so fehlte es doch dem Rath nicht an Mitteln, das Ziel der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Frieden zu erreichen. Dass ihm in ganz besondrer Weise diese Interessen zu wahren obliegt, erkennt das Recht bisweilen dadurch an, dass es in Fällen, für welche das Gericht des Vogts zuständig war, dem Rathe ausser jenem schon durch das herzogliche Privileg verbürgten Antheile an der vom Vogt erhobnen Wette einen Anspruch auf eine besondre „*der stat sunderlike*“ zu entrichtende Busse beilegt⁶⁹); oder aber dass es neben der Aburtheilung des Falles vor dem Gerichte noch eine besondre Verhandlung vor dem Rathe stattfinden lässt, der das öffentliche Interesse ganz speciell und unabhängig von der Verletzung der subjectiven Berechtigung des Einzelnen ins Auge fasst⁷⁰). Ein derartiges zwiefaches Verfahren

spättern Stelle haben alle diese ältern Codices noch einen zweiten Artikel über denselben Gegenstand mit der bemerkenswerthen Aenderung: *nemene mach de voghet oder de rat dwinghen to klaghende* (Westphalen 168; Rev. Germ. 166; Brokes I, 174). In den Text Hach II. hat nur die letztere Fassung Eingang gefunden (II, 76). Revidirtes lüb. Recht V, 3. 2. — Selbst nach erhobner Klage lässt Hach I, 100 noch eine gütliche Beilegung des Streits zu, wenn Vogt und Verletzter einwilligen. Hach II, 158 gestattet den Parteien in einem einzelnen Falle mit des Vogts Urlaub „*dat set evenen*“, wenn auch dem Vogte bereits geklagt oder der Fron darzu gekommen ist. Dondant I, p. 176 ff.

69) II, 93. Das Zücken des Schwertes oder des Messers „*in deme mode dat he jemende mede screghe wat allene he nemene we ne do*“ wird mit 60 Schillingen dem Richter gewettet, der davon ein Drittheil an die Stadt und ein Drittheil an den Kläger abgeben muss; ausserdem mit 3 Mark Silber „*der stat sunderlike*“.

70) I, 82; II, 142. Der Bruch des Marktfriedens (I, 82: *de pace fori*) — jede Verletzung die auf dem Markte „den Mittelpunkte städtischen Handels- und Rechtsverkehrs“ geschieht (Wilda, Strafr. der Germ. p. 237) — wird zunächst nach dem Masse und Grade der Verletzung gestraft, wahrscheinlich vor dem Richter: *quicumque aliquem in foro leserit, componet secundum id quod delinquit*. Da es dann weiter heisst: *insuper coram consulibus III marc. arg. componet* (I, 82), *dar na deme rade mit dren marken sulvers* (II, 142) und hinsichtlich dieser besondern Busse das freie Ermessen des Raths und die Antheile der Stadt und des Richters an der wirklich erhobnen

scheint beim Bruche des Marktfriedens, ausserdem aber auch bei „Misshandlungen“ von Beamten in der Stadt Diensten eingetreten zu sein; hier war neben der öffentlichen Rechtsordnung die obrigkeitliche Autorität des Rathes verletzt, und entsprechend musste „jewelchem Rathmann“ eine Busse entrichtet werden, die „zu der Stadt Nutzen“ verwendet wurde ⁷¹). Wurde aber gar ein Rathmann bei der Ausübung seines Amtes „mit Worten oder Werken misshandelt“, so musste ausser dem Verletzten der Stadt und jewelchem Rathmann eine hohe Bessrung geleistet werden; das Gericht über diese Fälle gebührte wahrscheinlich dem Rathe allein und unmittelbar ⁷²). Sicher stand ihm die Gerichtsbarkeit

Wettsumme ganz in der nemlichen Weise hervorgehoben werden, wie sonst bei den von dem Rath allein und unmittelbar abgeurtheilten Bussfällen geschieht, so scheint die Annahme eines doppelten Verfahrens gerechtfertigt. Mit dem Marktfrieden fällt nicht der im Gericht herrschende Frieden zusammen, vermöge dessen jede hier begangne „Broke“ doppelt so schwer gestraft wird, als wenn sie ausserhalb des Gerichtes geschehen wäre. Es ist hier vielleicht nicht sowohl die Dingstätte, als vielmehr die Zeit „*wanne de ratman unde voghet sittet dat richte*“ befriedet (II, 65). Vgl. Wilda p. 234. Das hamburgische Recht straft die verschiedenen vor Gericht (*vor rechte*) geschehenden Verletzungen mit Zusatzbussen von 3 resp. 10 Mark Silber *to der stad kore* neben der dem Vogt Rath und Kläger gebührenden Bessrung von 3 Pfunden „*wente it uppe deme markede is geschen*“ (1270, IX, 1 vgl. mit IX, 2). Das stader Recht lässt wegen Verletzungen vor Gericht dem Vogt Rath und Kläger *to der stat kore* zwiefältig bessern „*wante it uppe theme hus is gheschen*“ (VI, 4).

71) Hach II, 220. Dem Vogt, der Stadt und dem Kläger wurden 3 Pfund und jeglichem Rathmann 4 Schilling gebessert. Die Theilung der erstgenannten Busse ist die gewöhnliche in allen vor dem Gericht verhandelten Bussfällen. Hinsichtlich der jedem Rathmann zu entrichtenden Summe wird das Ermässigungsrecht, welches der Rath bei allen von ihm erkannten Bussen übt, erwähnt. Demnach fand vermuthlich auch hier ein Verfahren vor dem Gerichte und vor dem Rathe Statt. — Dass die Rathmannen die Busse kraft ihres öffentlichen Charakters empfangen, zeigt die Bestimmung, dass sie dieselben „*tu der stades nut keren*“ sollen. Wie dem Rath ganz besonders die Sorge für die städtische Sicherheit anvertraut ist, deutet der Zusatz an, wonach die zur Nachtzeit („*na der slapclogen*“) verübte Misshandlung eines „*in der stades deneste*“ Beschäftigten noch „*sunderliken*“ der Stadt mit 3 Mark Silber gewettet wird.

72) Hach I, 81; II, 47. Dem Verletzten werden 60 Schilling, der Stadt 3 Mark Silber und jeglichem Rathmann 10 Schilling gewettet. Spricht sich in

zu, wenn seine eignen Mitglieder sich gegen einander in der Rathssitzung vergiengen: der Schuldige hatte neben einer gesteigerten dem Verletzten zu zahlenden Busse jeglichem Rathmann eine nach dem Masse der Verletzung verschiedene Wette zu entrichten. Weigerte sich ein Rathmann den ihm gebührenden Antheil anzunehmen, so sollte er voll „*to des stades behof*“ eingezogen werden, damit der Schuldige ja die Strafe in ihrem ganzen Umfange erleide⁷³⁾.

War es den städtischen Gemeinwesen Ernst mit der Durchführung ihrer Aufgabe, so konnten sie in solchen Fällen, wo aus einem Streite zweier Parteien grössere Gefahr und Unruhe zu erwachsen drohte oder beide sich einer Rechtsverletzung schuldig machten, so dass zu befürchten war, keine von beiden würde Klage erheben, sich nicht bei dem Rechtsgrundsatz beruhigen, dass jeder seines Schadens geschweigen möge, wenn er wolle, und abwarten, bis und ob geklagt wurde. Diesen Misständen zu be-

letzterm Bussansätze die Sühne für die Verletzung der obrigkeitlichen Autorität aus, so sind die 3 Mark Silber der Stadt als der durch die Störung der öffentlichen Ordnung Verletzten zuerkannt. Welches Gericht für diese Fälle das zuständige war, ist allerdings zweifelhaft. In der bereits mehrfach citirten Anfrage der Elbinger beim lübecker Rath wird grade unser Artikel (I, 81) unter diejenigen Bestimmungen des ihnen übersandten Rechtsbuches gezählt, über deren Auslegung sie mit dem Richter uneins sind, und sie bitten deshalb um Auskunft, ob der *judex* oder die *consules* zu richten haben (Lüb. Urkb. I, Nr. 165). — Da gar kein Antheil des Vogts an der auferlegten Busse erwähnt wird, so ist wahrscheinlich der Rath das zuständige Gericht. — Zu den in der vorhergehenden und in dieser Note erwähnten Fällen gesteigerter Sicherheit einzelner Persönlichkeiten vermittelt erhöhter Bussen für etwaige Verletzungen derselben kommt noch der in Hach I, 55 behandelte, wonach die Misshandlung des Fronen mit doppelter Busse gestraft wird. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die erhöhte Strafbarkeit nur dann begründet ist, wenn die betreffenden Persönlichkeiten bei Ausübung ihres Amtes (*si preco in obsequio burgensium* I, 55. I, 81: *in negocio civitatis*; II, 47. 220: *in der stades deneste*) und ohne ihre eigne Schuld (I, 55: *indebite*, I, 81: *sine culpa sua*, II, 47. 220: *sunder sine schult*) verletzt wurden.

73) Hach II, 144: *van der ratmanne twiunghe*. Zanken und Schelten vor dem Rath hat der Schuldige dem Gegner mit 10 und jedem Rathmanne mit 4 Schillingen zu bessern; Schlagen Raufen ehrenrühriges Schimpfen Stossen, was sonst mit 12 Schillingen gebüsst wird (II, 145), dem Verletzten mit 60 und jedem Rathmann mit 10 Schillingen.

gegenen schritt man nicht etwa zur Beseitigung jenes Principis durch Erhebung einer Klage von Amtswegen, sondern ergriff ein Mittel, bei dem der Grundsatz unangetastet blieb, und neben dem eigentlichen Zwecke auch noch der andre erreicht wurde, das Gericht über diese Fälle dem Vogte zu entwinden und dem Rathe zu sichern. Das Mittel waren besondre Friedensgebote, welche man an die streitenden Parteien von Rathswegen ergehen liess und mittelst Androhung schwerer Bussen vor Uebertretung schützte. Während noch ein lateinischer Text des lübischen Rechts selbst blutige Händel nur auf Anklage bestrafen liess⁷⁴⁾, machen es die deutschen Recensionen⁷⁵⁾ dem Rathe zur Pflicht, sobald ein Streit unter „beder-

74) Hach I, 100 vgl. oben N. 68.

75) Der revaler lat. Codex Art. 88 setzt bereits fest, dass der Rath sich eines Streits, der nicht mit Hülfe der Verwandten hat beigelegt werden können, unterwinden soll: *Si aliqua in civitate oritur discordia et illa consilio parentum et amicorum suorum ac aliorum discretorum virorum ad concordiam revocari non potest, de hoc consilium debet se intrmittere et compositionem prout deus ipsis inspiraverit sine omni contradictione ordinabunt, sive carum sive molestum sit ipsis actoribus; quod si contradixerint X marcas auri component.* Hiervon abgesehen hat keiner der lateinischen Texte hierher gehörige Bestimmungen; doch scheint dies früh als ein Mangel empfunden zu sein, da die Elbinger in ihrem Schreiben (Lüb. Urkb. I, Nr. 165) unter den nicht vorgeesehenen Fragen, deren Beantwortung sie jedoch sehr erforderlich dünkt, auch die namhaft machen, ob die Consuln „*honesti cives*“, die in Streit gerathen sind, zur Sühne zwingen können oder sollen. Die deutschen Statuten, Hach II, 143 (= Rev. Germ. 122; Westphalen 122; Brokes I, 124) enthalten daher folgendes: *Schelet oder twiet twe bederve man under tuschen, de ratman scholen se laten komen vor er antworde unde scholen en beyden beden bi eres sulves halse unde bi viftich marken goldes dat se vrede holden unde scholen en beden dat se to samene comen mit eren vrunden unde vorevenen sic na ereme rade; ne mach dat nicht gheschen, dan scholen sic des de ratman underwinden unde na deme alse er en an deme anderen ghebroken hevet, scholen enen deme anderen laten beteren . . .* Ein Beispiel eines solchen Friedensgebotes unter ähnlicher Strafandrohung gewährt eine Urkunde vom Jahre 1346 (Lüb. Urkb. II, Nr. 848): als ein Kläger bei Gelegenheit einer Civilstreitigkeit gegen den Beklagten gefährliche Drohungen ausstieß, *proconsules et consules . . . volentes hujusmodi periculis obviare . . . inhibuerunt expresse sub pena ultimi supplicii et quinquaginta marcarum auri et exclusionis a dicta civitate penis, ne pendente lite predicta coram ipsis aliquis eorum ad injuriam alterius verbo vel re seu opere quomodolibet prosiliret.* Es wird also, obschon die Drohung nur von einem ausgegangen ist, beiden Friede unter den angesetzten Strafen geboten.

ven“ Leuten entsteht, dieselben vor sich zu laden und ihnen bei ihrem Halse und funfzig Marken Goldes zu gebieten, dass sie Friede halten und unter Zuziehung ihrer Verwandten sich über den Gegenstand ihrer Entzweigung zu einigen trachten. Erst wenn diese Bemühung sich erfolglos zeigt, soll sich der Rath der Sache unterwinden und jeder Partei die Busse auferlegen, welche sie für die an der andern verübte Verletzung nach seinem Ermessen schuldig ist. Der getroffenen Anordnung sicherte der Rath den Gehorsam beider Theile durch Ansetzung neuer Bussen für jeden Bruch der Sühne ⁷⁶). — Wirksamer noch für die sofortige Beilegung von Streitigkeiten war die dem einzelnen Rathmann als solchem zuerkannte Befugniss, in jedem Zank oder Zwist, auf den er zukam, bei 10 Mark Silber, so oft es ihm nöthig schien, Friede zu bieten ⁷⁷). — Das hamburgische Recht wendet das Mittel des

76) Vgl. Art. 88 des lat. Codex für Reval (s. die vorhergehende Note).

77) Hach II, 143 in fine: *Kumt aver en ratman dar to dar twe lude oder mer ludes twieden, de ratman alene mach en wol vrede beden bi tein marken sulvers also dikke alse des not is.* Kieler Stadtbuch (Lucht p. 64) — wahrscheinlich ein von Lübeck nach Kiel a. 1270 mitgetheiltes Weisthum (Hach p. 42) —: *si aliqui in civitate nostra se verberaverint vel insolenter se habuerint, sub quali poena unus vel duo consules prohibuerint et hoc testimonio a viris idoneis probari potest, hoc mandatum servabitur.* Das Friedebieten ist ein sehr verbreitetes städtisches Rechtsinstitut, doch tritt es mit mancherlei Verschiedenheiten auf. Hamb. Recht von 1270, X, 7: *Schut en schelinge hyr in der stad under guden luden, unde komet darto twe bederve man de ratmanne syn ofte wesen hebbet unde nemet dar enen dach under wente vor den rad unde bedet den dach to holdende an ieweder syden: unde so we den vrede brickt, de schal dat beteren also hoghe, also de vrede boden was to holdende, it sy by lyve ofte by gude.* Ebenso Statuten von Stade IX, 7. — In den bremer Statuten ist der einfache Vorgang des Friedebietens bei 60 Pfunden durch einen oder zwei Rathmänner oder Aeltermänner nur der Anfang einer sehr künstlichen und weitläufigen Procedur, in welcher das — sonst als Folge einer vertragsmässig eingegangnen Verpflichtung vorkommende — „Einlager“ als die vom Gesetz an die Thatsache eines Streits geknüpfte rechtliche Folge erscheint (Bremer Statuten von 1303, Abth. I, Nr. 2; Donandt II, p. 58 ff. Stobbe, Vertragsrecht p. 192). Die ausführliche und strenge Behandlung dieser Fälle im bremischen Recht lässt auf häufiges Vorkommen gefährlicher innerer Streitigkeiten schliessen, so dass das Statut als ein Mittel gegen die Gefahren der Selbsthülfe der Einzelnen und der daraus entspringenden Familienfehden betrachtet werden mag (Donandt a. a. O.), ohne dass man deshalb mit Köstlin (Geschichte des deutschen Strafrechts, Tüb. 1859, p. 171) anzu-

Friedebietens auch auf Streitigkeiten der Bürger im Auslande an, indem es erbgessenen hamburgischer Bürgern gestattet, streitenden Landsleuten bei einer Geldpön zum Besten der Stadt zu gebieten, dass sie Friede halten bis zu ihrer Heimkehr und dann ihre Angelegenheit vor den Rath bringen⁷⁸). Ausser dem nächsten Zwecke der vorläufigen Friedensherstellung unter den Parteien wurde auf diesem Wege auch das erreicht, worauf die Statuten der Städte so vielfach hinarbeiten: dass nemlich Rechts- händel der Bürger im Auslande nicht vor auswärtigen Gerichten, sondern vor denen der Vaterstadt zur Erledigung kamen⁷⁹). —

Schon das ältere deutsche Recht unterschied sorgfältig, ob ein Friedensbruch in zornigem, hastigem Muthe verübt war oder mit berathenem Muthe, der sich in der überlegten Entschliessung sowie in den äussern zur Erreichung der verbrecherischen Absicht getroffenen Vorkehrungen aussprach, und strafte den letztern Fall schwerer als jenen⁸⁰). Dem städtischen Rechte, welchem um eine wirksame Bestrafung der Verbrechen und eine kräftige Aufrechterhaltung der Ordnung zu thun war, konnte die grössere Strafbarkeit des prämeditirten bösen Willens, der mit aller

nehmen braucht, es habe noch das Recht der Selbsthülfe bei Verbrechen gegen die Person gegolten. — Nach den goslarschen Statuten p. 49, 6—16 soll derjenige Rathmann, welchem ein Streit zuerst bekannt wird, mit einem seiner Genossen oder mit einem andern bederven Mann die Parteien in ihre Herberge gehen und diese nicht eher verlassen heissen, als bis der Rath sie vorladet. Wer zuwiderhandelt, „des lif unde gut scholde in des rades ghewalt stan, wi se dat holden welden.“

78) Hamb. Recht von 1270, X, 7, Absatz 2: *Unde schut en schelinge under unsen borgeren buten landes unde wert dar en vrede boden to holdende van unsen borgheren de mit erva syn beseten, wente se to hus komet vor den rad: den vrede scholen se holden by also vele, alse he boden wert by der stad kore to rechte.*

79) Altes soester Recht Art. 29 (= Schrae 114): *constitutum est quod si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extranea trahant judicia: aut vel inter se litem componant vel si tot sunt persone unum de consociis iudicem statuunt qui litem si potest sopiat; si non potest, causam donec ad propria redeant differant. Hoc constitutum si quis infregerit X marcas et carratam vini vadiabit.* Privileg für Medebach a. 1165, §. 17 (Gengler).

80) Wilda, Strafrecht der Germanen p. 272. 560 ff.

Energie, in voller Nüchternheit und Klarheit auf sein verbrecherisches Ziel losgieng, nicht verborgen bleiben. Die Stadträthe waren es auch hier wieder, welche die besondre Gefährlichkeit der mit Prämeditation ausgeführten Friedensstörungen für die Stadt erkannten und, wenn sie auch nicht den ganzen verbrecherischen Vorgang vor ihr Forum wegen entgegenstehender Competenz einer andern Behörde zu ziehen vermochten, grade den die Sträflichkeit dieses Falles besonders erhöhenden Umstand — die *vorsate* — ihrer Strafgerichtsbarkeit unterwarfen. — Uebereinstimmend in westfälischen⁸¹⁾ wie in ostfälischen Stadtrechten, insbesondere in denen von Lübeck und Hamburg, findet sich daher eine Anzahl von Artikeln, die sich eingehend und ausführlich mit der „*vorsate*“ beschäftigen. Den Begriff dieser besondern Erscheinungsform des verbrecherischen Willens aufzustellen widerstrebt der ganzen Art und Weise mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen; sie begnügen sich mit der Darstellung einzelner vielleicht besonders häufig im Leben vorkommender Fälle, mit der Aufzählung äusserer sichtbarer Merkmale, aus welchen auf das Vorhandensein eines besondern verbrecherischen Vorsatzes geschlossen werden kann. Weil die mit „*vorsate*“ verübten Verbrechen um deswillen einem besondern Gericht und einer besondern Strafe unterliegen, so werden diejenigen Momente der verbrecherischen Handlung, in welchen die „*vorsate*“ sich kundgiebt, hervorgehoben und selbstständig, abgelöst von dem übrigen Vorgange, als „*vorsate*“ zusammengefasst und betrachtet⁸²⁾. Die

81) Im alten soester Recht kommt der Name nicht vor, dagegen in der Schrae Art. 23, wonach derjenige, welcher den andern „mit *vorsate huys soket unde slet binnen siner wer*“, seinen Hals verwirkt, während derjenige, welcher seinem Mitbürger „*weghelaghet efte mit ghewalt huys soket*“ („*insidias tetenderit vel vi domum ipsius appeccierit*“) 10 Mark und ein Fuder Wein dem Rathe büsst (Schrae 136 = altes soester Recht 23). Altes Dortmunder Recht (bei Wigand, Gesch. von Corvei und Höxter, Höxter 1819, Abth. II, p. 209 ff., §. 16): *si aliquis burgensis noster stans vel sedens in aliquo loco minatur pomposis verbis alteri burgensi nostro audientibus duobus viris idoneis concivibus nostris et minis prestitis malum ei intulerit et mine quas prius fecerat que vulgo vorsathe dicuntur per testes qui audierant probari poterunt, reus solvet decem marcas nostre monete et sex amas vini quod teutonice ein vuoder wines nuncupatur; eadem pena punitur qui alium baculare presumit.*

82) Vgl. die am Schluss des Paragraphen folgende Anmerkung.

charakteristische der „vorsate“ gedrohte Zusatzstrafe⁸³⁾ ist eine öffentliche in dem Sinne, dass sie ganz und voll den obrigkeitlichen Gewalten⁸⁴⁾ ohne Concurrenz des Verletzten zufällt, und besteht in 10 Mark Silber und einem Fuder Wein, einer Art der Busse, welche sich ausser im lübischen und den von diesem abgeleiteten Rechten⁸⁵⁾ in westfälischen Statuten⁸⁶⁾ findet. Die

83) Hamb. Recht XI, 1: *he schal beteren en gancz vorsat unde vor den husvrede X mark silvers to der stad kore u. deme manne den broke na deme dat he schut.* XI, 2: *So we en vorsat sleit blaue u. blot, dat schal he beteren mit eneme voder wynes van ses anen unde mit teyn marken silvers unde deme vogede unde deme rade unde deme clagere mit dren punden.* Die letztere Summe ist die gewöhnliche für „Blut und Blau“ festgesetzte Strafe; vgl. IX, 2: *So we den anderen sleit blot ofte blaw mit stocken, de schal dat beteren mit dreen punden deme voghede unde deme rade unde deme clagere.* Vgl. die Langenbecksche Glosse zu 1497, N, II: *de vorsate hefft er egen straffingh ... Darmede ysz averst dat werck nicht vorboth, datme moth beteren na legenheyt der myszdaet.* Dies beweist gegen Paulis Auffassung (Zeitschr. für lüb. Gesch. I, p. 201), der in dem Fuder Wein die Zusatzstrafe für die Vorsätzlichkeit des Verbrechens erblickt.

84) Die alte Bestimmung, dass der Vogt von allen durch den Rath erkannten Bussen ein Drittheil zu empfangen habe, wird grade mit Bezug auf die Strafe von 10 Mark Silber und einem Fuder Wein speciell hervorgehoben, jedoch mit dem besondern Zusatz, dass dieser Antheil sich nicht auch auf den Wein erstrecke, der vielmehr der Stadt ganz ausschliesslich zukomme. Hach I, 29. 91: *vadiabit is qui fecit plaustratam vini et X marc. argenti. vinum accipient principaliter consules et erit in potestate eorum quantum de ipsis X marc. arg. accipere velint, sed quid inde acceperint, de hoc habebit advocatus terciam partem et civitas duas partes.* Vgl. das alte soester Recht Art. 51: *X marcas burgensibus et carratam vini vadiabit, iudicium terciam partem habebit. In arbitrio burgensium stabit quantum sit de decem (preter vinum quod est commune civitatis) marcis accipiendum.*

85) Hach I, 29. 66. 91. II, 87. 88. — Hamb. Recht von 1270, XI, 2, s. oben N. 83. Das stader Recht, welches sonst mit dem hamburgener übereinstimmt, giebt die eigenthümliche Strafe der *vorsate* wenigstens nicht ausdrücklich an (vgl. X, 2). Wismarsches Rechtsbuch bei Burmeister, Alterth., p. 21: *quicumque vadiabit unum vorsat super gratia vadiabit X m. arg. et unum plastrum vini.* — Statt dieses eigenthümlichen Zusatzes steigern andre Rechte die gewöhnlichen Geldbussen: Rigaer Stat. IX, 1 und 8. Stader Stat. Zusatz zu Stück X.

86) Altes dortmunder Recht vgl. oben N. 81. Das alte soester Recht droht diese Strafe einer ganzen Reihe der verschiedenartigsten Verbrechen, bei denen *vorsate* gar nicht in Betracht kommt und die kaum etwas an-

Strafe ist dem als *vorsate* sich manifestirenden bösen Willen so eigenthümlich, dass die Bezeichnung desselben auf sie selbst übergeht⁸⁷⁾, und dass die Gerichtsbarkeit des Rathes — wenigstens in den ältesten Rechtsaufzeichnungen — nicht sowohl auf die mit *vorsate* verübten Verbrechen, als vielmehr auf die mit dem Bussätze von 10 Mark Silber und einem Fuder Wein bedrohten Handlungen bezogen wird⁸⁸⁾. Jenes geschieht erst in einem jüngern Statut⁸⁹⁾, das uns zugleich über die gerichtliche Behandlungsweise der *Vorsate* Aufschluss gewährt. Wird vor dem Richte — heisst es — eine Sache verhandelt, bei der *Vorsate* in Betracht kommt, so sollen der Vogt und die beisitzenden Rathsmannen nur soviel als zu ihrer Competenz gehört aburtheilen, der *vorsate* aber sich nicht unterwinden, sondern diese ganz „auf das Haus vor den sitzenden Rath senden.“ Haben jedoch Vogt und Rathsmannen einmal auch über die *vorsate* gerichtet, so soll der Schuldige nicht noch weiter durch den Rath beschwert werden können. —

Der Zufluss der Fremden, der lebhafte Handelsverkehr in der Stadt hatten zur nothwendigen Voraussetzung, dass nicht

dres gemeinsam haben, als ihre Richtung gegen die Stadt und deren Gerichtsbarkeit, vgl. Art. 17. 29. 48. 51; die soester Schrae kennt der Fälle noch mehrere. — Auf diese eigenthümliche Strafe westfälischer Statuten und des Lüb. Rechts ist schon wiederholt als ein Anzeichen eines alten Zusammenhanges dieser Rechtsquellen hingewiesen: Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. L. Gaupp in Richter und Schneider, Krit. Jahrb. 1841, p. 28.

87) Hach II, 88: *de schal wedden vorsate dat sint tein marc sulvers unde en voder wines.* Lüb. Wettebuch (Pauli, in der Zeitschrift für Lüb. Gesch., p. 208 ff.): *vadiavit unum vorsate, vadiavit X m. arg. pro uno vorsathe, vadiavit duo vorsad.*

88) Statt des mit der charakteristischen Strafe bedrohten Verbrechens setzt man die Strafe selbst: *Si quis in X marcas offenderit et plaustratam vini, consules judicabunt* (Hach I, 29. Lesart des Lüb. Fragments).

89) Hach II, 216 (der Art. fehlt in Brokes I. und Rev. Germ., bei Westphalen steht er erst gegen das Ende als Art. 220): *Handelet men sake vor deme richte dar men vorsate ane roret, so wat des deme voghede unde den ratnannen de bi eme sittet to boret, dat moghen se richten; mer der vorsate scholen se sic nicht underwinden, wante dhe scholen se ganz senden up dat hus vor dhen sittende rat. Quemet aver also dat de voghet unde de ratman dhe bi eme sittet dar recht vore nemen, so ne scholden de ratman up deme hus jenen dhen et an trede vor bat nicht beswaren.*

nur innerhalb der Stadt Frieden und Recht walteten, sondern auch ausserhalb der Mauern Schutz gegen widerrechtliche Angriffe zu finden war. Auf die Sicherstellung der nach der Stadt führenden Wasser- und Landwege wirkten schon Bestimmungen der ältesten lübecker Privilegien⁹⁰⁾, sowie zwischen den beiden Städten Lübeck und Hamburg abgeschlossene Verträge⁹¹⁾ hin. — Als das erfolgreichste Mittel Personen und Güter gegen Gewalt auf der Reise zu schirmen, erschien das Geleit, der von einem Mächtigen, gewöhnlich dem Territorialherrn, welchem das Recht vom Reiche verliehen war, durch Abordnung seiner Beamten zur Begleitung jemandes geleistete Schutz. Der Reisende bezahlte in der Regel dafür dem Geleitsherrn eine gewisse Gebühr, wogegen dieser dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet war, welchen der Geleitete trotz des gewährten Geleites etwa erlitt⁹²⁾. Uebrigens war niemand gezwungen, sich geleiten zu lassen, wenn er „*sines gudes oder sines lives genenden*“ wollte⁹³⁾. — Während die Urkunden meistens von dem zum Besten des Handels und Verkehrs gewährten Geleite sprechen⁹⁴⁾, beschäftigen sich die

90) Priv. Friedrich I. a. 1188 vgl. oben §. 6, N. 21; Friedrich II. a. 1226 vgl. oben §. 10, N. 4.

91) Vertrag von 1241 zum Schutz der Strassen zwischen Ost- und Nordsee (Hamb. Urkb. Nr. 525).

92) Sachsenspiegel II, 27. 2. Bisweilen hatten die Inhaber des Geleitrechts besonders Privilegirten freies Geleit zu gewähren. Waitz, Schlew.-Holst. Gesch. I, p. 113. Nach dem Vertrage der holsteinischen Grafen mit Lübeck a. 1341 (Lüb. Urkb. II, Nr. 721) werden ihnen für die Ausübung ihres Geleitrechts auf der Strasse zwischen Lübeck und Hamburg nur von „*wand was unde werk*“ „*leydepenninge*“ entrichtet. Alles andre Gut sowie „*ridende unde gande lude unde ledighe perde*“ sind frei, befinden sich aber gleichwohl „*in bescherme unde veligheme leyde*“. Doch ist die Verpflichtung der Grafen in dem Falle des bezahlten und des unentgeltlichen Geleits nicht dieselbe: während sie in jenem sich zu einem binnen sechzehn Wochen zu leistenden Schadensersatz und nach Ablauf dieser Zeit zum Einlager bis zur Wiedererstattung verbindlich machen, wollen sie in diesem zwar gehalten sein, mit aller ihrer Macht für Leistung des Schadensersatzes zu sorgen, nicht aber sie selbst zu gewähren. — Hier tritt also wie in der citirten Stelle des Sachsenspiegels der Zusammenhang zwischen der Entrichtung des Geleitgeldes und der Pflicht den Schaden abzuwenden hervor.

93) Sachsenspiegel II, 27. 2.

94) Vgl. noch den 1304 zwischen Hamburg und Lübeck „*ad pacificandam viam inter ... civitates et defensionem cujuslibet mercatoris*“ abgeschlossenen

Statuten mit einer im Interesse der Rechtsordnung bestehenden Einrichtung. Schon das Privileg Friedrich II. a. 1226 sprach aus, das Geleit könne nicht etwa auch gegen berechnigte Ansprüche den Geleiteten decken, und es sei deshalb ein jeder von einem Fremden nach Lübeck Geleitete nichtsdestoweniger auf Klage vor Gericht zu antworten schuldig⁹⁵). Der Rath — und später, wie es scheint, selbstständig neben ihm der Bürgermeister⁹⁶) — gewährt dann gradezu ausserhalb der Stadt befindlichen Personen, die in Lübeck verklagt sind und aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten ihrer Gegner nicht in die Stadt zu kommen wagen, zu ihrem Schutze und zur Erlangung rechtlichen Gehörs und Verhandlung der Klagsache sichres Geleit⁹⁷), die beiden Fälle — nach einem spätern Statut — ausgenommen, dass jemand in Lübeck friedlos gelegt war oder dass er Strassenraub verübt hatte⁹⁸). Wagte der Gegner das dem Beschuldigten vom Rathe gewährte Geleit zu brechen,

Vertrag zum Schutz der Frachtwagen zwischen beiden Städten. Lübeck stellt als Deckung 32, Hamburg 8 Berittene; im gleichen Verhältniss theilen sie Gewinn und Verlust. Jede „reysa“, zu der zehn Wagen zusammen sein müssen, wird mit 10 Mark bezahlt; einer geringern Anzahl Wagen wird das Geleit gewährt, wenn sie zusammen dieselbe Summe zahlen wollen (Lüb. Urkb. II, Nr. 186).

95) Lüb. Urkb. I, Nr. 35: *Inhibemus ne aliqua persona — persone alicui conductum prebeat in civitatem predictam quin ipsa cuilibet impetenti eam in jure debeat respondere.*

96) Hach II, 241 (fehlt in Brokes I. und Rev. Germ. und steht bei Westphalen unter den letzten Artikeln): *de gheleydet wert van dem borghermestere eder van deme rade.* Vgl. oben §. 14, N. 34. — In II, 57, einem auch den ältern Codices bekannten Artikel, heisst es: *so wanne de ratmanne gheleidet jemene hir in de stat to comende* (vgl. unten N. 99).

97) Vgl. Donandt I, p. 173. — Es kam dies nicht nur in Criminalsachen, sondern auch in Civilstreitigkeiten vor, namentlich bei „ausgetretenen“ Schuldneren. Vgl. Stat. Brem. Entscheidung 103, a. 1338: *„de sende sine vrynt tho deme rade umme leyde, want he van sculde weghene in de stat nicht comen en mochte“* (Oelrichs p. 206). — Lüb. Urk. von c. 1325 (Lüb. Urkb. II, Nr. 461): Nicol. Sist bittet den Rath „*XIIII dierum ducatum ... Lubike intrandi et exeundi*“, um sich mit seinen Gläubigern zu verständigen. Doch scheint die Einwilligung des Gegners erforderlich zu sein, denn Nicol. Sist fügt hinzu: *quia de consensu et voluntate est domini Volm. de Atendorn*, des Hauptgläubigers. Vgl. auch Brem. Stat. 21 (Oelrichs p. 53).

98) II, 241, vgl. oben N. 96.

so musste er ausser einer Busse von 60 Schillingen an den Verletzten eine öffentliche Wette von 10 Mark Silber und jedem Mitgliede des Rathes, der ganz speciell durch die Missachtung des von ihm gelobten Schutzes beleidigt war, 10 Schillinge entrichten⁹⁹⁾.

Ein weites Feld für eine polizeiliche Thätigkeit eröffnete sich dem Rathe mit der als Pflicht der Obrigkeit, als Bedürfniss des neuen Gemeinwesens erkannten Nothwendigkeit für Zucht und Sitte in der Stadt zu sorgen. Es ist bekannt, wie weit die städtischen Rätthe diese Aufgabe fassten und nicht selten auf Kosten der Freiheit des Einzelnen durchführten. Dies geschah ganz besonders durch die uns in den städtischen Rechtsaufzeichnungen so häufig begegnenden Satzungen, welche dem überflüssigen Aufwande der Bürger entgegenzuwirken bestimmt sind¹⁰⁰⁾.

In Lübeck lässt sich jedoch für unsern Zeitraum nur wenig hierher gehöriges zusammenstellen¹⁰¹⁾. — Grade die Vorschriften der Luxusordnungen müssen vielfachen Uebertretungen ausgesetzt gewesen sein: sie werden zusehends geschärft¹⁰²⁾, und man sucht durch besondre Mittel die Befolgung derselben zu erzwingen. Die Rathmänner, welche die gegen den Aufwand bei „Klosterfahrten“ gerichtete Willkür nicht beobachten, werden doppelt gestraft¹⁰³⁾. Diejenigen, welche eine Hochzeit gefeiert haben, müssen am nächsten Gerichtstage vor dem Rathe beschwören, dass sie der städtischen Hochzeitsordnung in allen Stücken nachgekommen sind¹⁰⁴⁾,

99) II, 57: *So wanne de ratmanne gheleidet jemene hir in de stat to comende unde dat ghekundeghet wert deme genen de eme schult wil gheven, breket he dat gheleide, he schal dar umme wedden X m. s. unde jewelikeme ratmanne X schillinge unde deme de gheleidet was LX schillinge.*

100) Auch mögen sie (die rathmanne einer stadt) ubrige hoffart ihrer bürger man frauwen knecht unde meydt wol setzen unde wilkör darauff setzen (Magdeburger Fragen I, 1. 11).

101) Hach II, 240, *van der closter vaert.* — Aelteste Lüb. Hochzeitsordnung aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh. (Lüb. Urkb. II, Nr. 1003).

102) Vgl. Hach II, 240, N. 3.

103) II, 240: *brekt welk ratman de schal twevolt beteren.* Vgl. wismarsche Bursprake a. 1385, Nr. 18.

104) Lüb. Urkb. II, Nr. 1003. — Anhang zum Hamb. Recht v. 1292 Nr. 1. Wismarsche Hochzeitsordnung v. 1339 (bei Bürmeister, Alterthümer p. 18): *Sponsus et illi qui nupcias celebraverunt prima die juridica post nupcias quum*

eine Massregel, welche bei dem damals ausschliesslich geltenden Verfahren auf Anklage vielleicht zugleich den Zweck hatte, die Bestrafung der Schuldigen zu sichern, auch wo es an einem Kläger fehlte.

Reichere Belege finden sich dagegen für die unter ähnlichen Gesichtspunkten aufgefasste Stellung des Raths zu den rechtlichen Ordnungen der Familie und der mit ihr zusammenhängenden Verhältnisse. So nachdrücklich das Recht auch die Selbstständigkeit der Familie zu wahren weiss und die öffentlichen Organe zurückhält, in den der Familiengewalt überlassnen Kreis richtend und strafend einzugreifen¹⁰⁵⁾, so tritt doch in mannigfachen Aeussrungen das Bestreben des Raths zu Tage, sein obrigkeitliches Aufsichtsrecht auch über dies Gebiet zu erstrecken, unterstützend und ergänzend zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Familienrechts mitzuwirken oder auch diesem gegenüber das staatliche Interesse wahrzunehmen. Diesem Zweck ist eine ganze Reihe von Rechtsbestimmungen gewidmet. Sind auch manche unter den mit Gegenständen des Familienrechts sich beschäftigenden Normen für Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts zu halten, so bleibt doch immer noch eine grosse Anzahl solcher übrig, welche gradezu als städtische Willküren bezeichnet werden können. Das zuständige Gericht für die Uebertretungen derselben ist nicht in allen Fällen der Rath, sondern häufig das Gericht des Vogts.

Die hierher gehörigen Bestimmungen der städtischen Statuten behandeln das Ehe- und Verlöbnißrecht, besonders aber das Vormundschaftsrecht. — Der Satzung, dass keine Frau ohne Rath

consules convenirent non vocati veniunt ad consules et jurabunt quod in premissis articulis omnibus civitatis arbitrium salvum tenuerint.

105) Hach I, 85: *Si duo pueri infra XII annos existentes invicem se usque ad effusionem sanguinis leserint, advocatus non judicabit nec aliquam inde percipiet compositionem* (II, 71 fügt hinzu: *sine olderen scholent aver wülke umme den broke tuchteghen mit deme besimen*). II, 10: *de voghet ne schal nemanne begripen mit enes echten mannes wive; mer dat schal don des wives man oder sine vrunt oder ere vrunt; wanse dat geschen is, so schal de voghet dar to komen unde hinderen unde richten na stades rechte*. Vgl. I, 43 und die Anfrage der Elbinger (Lüb. Urkb. I, Nr. 165). — In gewissem Sinne gehören auch die oben N. 75 citirten Stellen der Statuten hierher.

und Zustimmung ihrer Verwandten sich selbst verloben oder durch andre verlobt werden dürfe, sichert der Rath die strenge Befolgung, wie er gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnungen des Familienrechts vertritt, indem er die zuwiderhandelnde Frau ausser Vermögensverlusten zu Gunsten ihrer nächsten Erben auch eine Busse an die Stadt erleiden lässt¹⁰⁶⁾, die Verletzung des Statuts durch andre aber damit straft, dass er sie mit einer nach seinem Ermessen des besondern Falles verschieden innerhalb der gesetzlich feststehenden Grenze des Strafmasses abgestuften Bessrung belegt, die zum Theil der Frau, zum Theil dem Rath und dem Richte zufällt¹⁰⁷⁾. Eine ganz ähnliche Strafbestimmung besteht für den Fall, dass ein Mann eine Frau oder eine Frau einen Mann fälschlich um die Ehe anspricht¹⁰⁸⁾. — Sehen wir hier den Rath der Familie zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu Hülfe kommen, so liefern die Statuten auch schon Beispiele, dass er an die Stelle der Familie tritt und dem Familienlosen die Familie ersetzt. Vor Erreichung der Mündigkeit, welche nach lübischem und hamburgischem wie

106) *Et si aliqua vidua virgo vel domicella sine consensu consilio vel connivencia cognatorum et amicorum suorum cum aliquo viro contraxerit, nichil omnimodis de universis bonis obtinere debet.* So die Lesart des lüb. Fragments. Hach I, 17 und andre lateinische Recensionen fügen hinzu: *nisi tantum vestes formatas* und die deutschen Texte (Hach II, 5): *de ne schal al eres ghudes nicht mer behalden mer ere schapene cledere; van ereme ghode schal hebben de stat tein marc sulvers, dat andere scholen hebben ere negesten erven.* — Hamb. Recht von 1270, X, 8, Absatz 3 und übereinstimmend Stader Recht IX, 8 kennen nur Vermögensnachtheile zu Gunsten der „negesten vrunt“.

107) Hach II, 221. Wer eine Jungfrau ohne ihrer Vormünder oder ihrer Verwandten Einwilligung verlobt, soll 50 Mark Pfennige bessern, wovon der Jungfrau zwei Drittheile, der Stadt und dem Richte zusammen ein Drittheil zukommt. Revid. lüb. Recht I, 4. 4. — Hamb. Recht 1270, X, 8, Absatz 2: der Zuwiderhandelnde „*schal dat beteren mit syneme lyve*“.

108) Hach II, 12. Wette: 40 Mark Silber, die ebenso wie im vorhergehenden Falle getheilt werden. — Das Gericht steht wohl in beiden Fällen dem Rathe zu, da es ihm überlassen wird, je nach Massgabe der besondern Umstände die Strafe höher oder niedriger innerhalb der gesetzten Maximalgrenze zu greifen. Revidirtes lüb. Recht I, 4. 3. Nach dem revidirten Rechte wird ein Drittheil nicht mehr als der Stadt und dem Gerichte, sondern nur als „gemeiner Stadt“ gebührend bezeichnet.

nach dem Rechte anderer Städte mit dem achtzehnten Jahre eintritt¹⁰⁹⁾, kann ein Jüngling keine Vermögensdisposition vornehmen ohne die Einwilligung seiner Erben; fehlt es ihm an solchen, so bedarf es zur Rechtsgültigkeit jeder derartigen Handlung des Raths und der Zustimmung der Consuln¹¹⁰⁾. — Bei Auflösung einer Ehe durch den Tod eines der Ehegatten gieng das Vermögen beider Eheleute als eine ungetrennte Masse in das Eigenthum des überlebenden Parens und der unabgesonderten Kinder über. Schritt dieser aber zu einer neuen Ehe, so war er gehalten, sich mit den Kindern aus erster Ehe, die durch ihre Verwandtschaft vertreten wurden, abzuthemen¹¹¹⁾. Hatte man auch an dieser wahrscheinlich auf alter Rechtsgewohnheit beruhenden Einrichtung eine sichere Norm, so bedurfte es doch — namentlich in späterer Zeit, da die Familiengewalt anfieng, von ihrer alten Kraft zu verlieren — der Mittel zur Durchführung und zur Sicherung jener Bestimmungen gegen etwaigen Widerstand des Verpflichteten. Die deutschen Texte des lübischen Rechts kennen daher schon Fälle, in denen die obrigkeitlichen Gewalten anstatt des Familienraths eintreten und den sich weigernden Ehegatten zur Erfüllung seiner Obliegenheit zwingen¹¹²⁾. Will er nicht, wie er muss, den Verwandten seiner Kinder erster Ehe „*rekeninghe holden*“, so sollen sie ihn vermittelst gerichtlicher Verfolgung dazu nöthigen, dass er vor dem Richter die Abtheilung vornehme. Fehlt es aber den Kindern, weil sie fremd sind, an Verwandten, welche diese gerichtlichen Schritte thun können, so

109) Kraut, Vormundschaft I, p. 135.

110) Hach I, 88: *Nullus puer existens infra XVIII annos bona sua cuiquam dare poterit sine voluntate heredum suorum et si heredes non habuerit faciet cum voluntate et consilio consulum; alioquin stabile non erit nec admittetur*. Ebenso liest der latein. revaler Codex bei Bunge Art. 84, während der Westphalensche Text statt der unterstrichenen Worte hat: *si vero heredes noluerint*.

111) Hach II, 191. Pauli, Abhandlungen II, p. 193.

112) Der Artikel II, 191 giebt eine Antwort auf die Elbinger Anfrage (Lüb. Urkb. I, Nr. 165), ob der *parens binubus* vor den Rathmannen Rechnung ablegen müsse, und ob diese im Falle der Weigerung ihn zwingen können oder vor dem Richter die Sache zu verfolgen haben.

tritt der Rath an ihre Stelle ¹¹³⁾, jedoch nicht etwa so, dass er den Anspruch gegen den säumigen Parens vor dem Richter verfolgte, sondern dass, wie es scheint, vor dem Rathe die Abschichtung geschah. —

Die städtische Obrigkeit gieng aber noch einen Schritt weiter und gewährte nicht nur den vertretungs- und beistandsbedürftigen Personen die nöthige Hülfe und Unterstützung, sondern beaufsichtigte auch den durch andre bereits geübten Schutz, nahm das Interesse der Bevormundeten gegenüber den Vormündern wahr und suchte den Einfluss der Familie auf dem Gebiete der Vormundschaft immer mehr zurückzudrängen. Vielleicht konnte schon nach älterm Rechte der Unmündige, welcher zu einer Vermögensveräußerung die Zustimmung der nächsten Erben nicht zu erlangen vermochte, wider ihre Entscheidung die des Rathes anrufen und mit seiner Einwilligung die von der Familie verworfne Disposition rechtsgültig vornehmen ¹¹⁴⁾. — Wegen mangelhafter Amtsverwaltung seitens eines vom Vater bestellten Vormundes ¹¹⁵⁾ können die Verwandten des Mündels beim Rathe Klage erheben, der dann nach dem Ergebniss seiner Untersuchung ihn abzusetzen und durch einen andern zu ersetzen die Befugniß hat ¹¹⁶⁾. Neben dem Rechte der Aufsicht über den Vormund, der Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen, dem Absetzungsrechte steht dem Rathe also auch schon das Recht zu, jemanden zur Vormund-

113) Hach II, 191: *sint ok de kindere vromede dat se dar nene maghe ne hebbet de dat vorderen moghen, so boret it deme rade to, dat men en de rekeninghe holde; de scholent denne also voghen, dat de kindere ere ghut beholden.* — Kraut, Vormundschaft I, p. 92.

114) Nach der Lesart des Westphalenschen Textes zu Hach I, 88 (vgl. oben N. 110). Kraut a. a. O. p. 91.

115) Schon die lateinischen Texte der Lüb. Statuten kennen ausser der gesetzlichen Vormundschaft der nächsten Schwertmagen die Bestellung eines Vormundes durch den Vater bei seinen Lebzeiten. Hach I, 23 und 70. — Hamb. Recht von 1270, V, 2. Kraut a. a. O. p. 202 ff. — Von weitem Einflüssen des römischen Rechts auf das Vormundschaftswesen der Stadt Lübeck (Kraut a. a. O. p. 213) werden unten noch Beispiele vorkommen.

116) Hach II, 97: *doit aver he in der vormuntchap sinen dinge nicht rechte, claghet de vrunt dat unde dunket deme rade dat he unrechte do, so sint de ratman des weldich dat se ene afsetten unde eneme anderen de vormuntchap bevelen.* Kraut p. 83.

schaft zu berufen. Diese Abhängigkeit der Vormundschaft von einem Akte der städtischen Obrigkeit findet sich aber nicht nur in dem Falle, dass an Stelle eines bereits vorhandenen Vormunds ein anderer eingesetzt wird, noch gehört sie einer spätern Rechtsentwicklung an, sondern schon in den lateinischen Recensionen des lübischen Rechts ist demjenigen, welcher in Ermanglung geborner oder gekorner Vormünder sich freiwillig zur Uebernahme einer Vormundschaft erbietet, nur nach erlangter Zustimmung des Rathes erlaubt sich derselben zu unterwinden, „*wante dat der stat to borete*“, da die Sorge für Ordnung und Regelung solcher Verhältnisse der Stadt obliegt¹¹⁷⁾. — Auch in der Führung der vormundschaftlichen Geschäfte war der Vormund — wenigstens der testamentarisch eingesetzte — an die Mitwirkung des Rathes gebunden: nach seinem Ermessen wird die Verwendung des den Kindern zufallenden Vermögens bestimmt¹¹⁸⁾. — Schon früh dehnte der Rath der Stadt Lübeck seine obervormundschaftlichen Befugnisse weiter aus unter Berufung auf die von ihm gemachte Erfahrung der häufigen Untauglichkeit der Vormünder und der Unfähigkeit der mit achtzehn Jahren zur Mündigkeit gelangenden Jünglinge ihrem Vermögen selbst vorzustehen, Uebelstände, deren Abhülfe er von der Aufnahme der Bestimmungen des „Kaiserrechts“ in diesen Stücken erwartete¹¹⁹⁾. Es wird als Grundsatz aufgestellt, dass der Rath von Amtswegen für die Bevormundung sorgen und deshalb jedem, der nicht bereits einen Vormund hatte und doch eines solchen bedurfte, einen Vormund setzen sollte. Alle Vormundschaftsbestellung unterlag seiner Prüfung und seiner Bestätigung, so dass er nicht nur auf Klage der Verwandten, sondern auch auf seine von Amtswegen vorzunehmende *caussae cognitio* hin untaugliche Vormünder entfernen und durch andre von ihm selbst bestellte ersetzen konnte¹²⁰⁾. — Im Interesse der

117) Hach II, 100; I, 70: *procuracionem illam nemo sine consulum coniventia quorum interest assumere valebit*. Kraut p. 222 f. und p. 85.

118) Hach II, 105. Kraut, Vormundschaft II, p. 36.

119) Hach II, 101: *... so unfa wi alse wi van rechte scholen in dessen stukken des keiseres recht ...* Kraut I, p. 152.

120) Hach II, 101: *dar unse borghere hebbet unnutte vormunden dat schal man vor den rat bringhen de scholen dat ut ghan; nutte vormunden schal de rat stedeghen, unnutte schal de rat afsetten unde scal andere weder ansetten.*

Altersunreifen bestimmte der Rath, dass ihnen auch nach erreichter Mündigkeit bis zum fünfundzwanzigsten Jahre ein Beistand, ein „*bisorgher*“, zugeordnet werden sollte, ohne dessen Zustimmung keine Vermögensveräußerung rechtsgültig vorgenommen werden könne. Erschien ein Jüngling auch nach dem fünfundzwanzigsten Jahre noch nicht tauglich zu selbstständiger Vermögensverwaltung oder zeigte er sich als *furiosus* oder *prodigus*, so blieb er auch nach dieser Zeit „*under den bisorgheren*“ so lange als der Rath für angemessen erachtete¹²¹⁾. Gewissen geistig oder körperlich Gebrechlichen wurden für ihre Lebenszeit Curatoren bestellt¹²²⁾. — Hinsichtlich der Einsetzung aller dieser „*bisorghere*“ gilt als Regel, dass der Rath von Amtswegen Verwandte des Curanden oder andre „*biderbe*“ Leute dazu beruft und ihm beordnet. Ein letztwillig ernannter Curator bedarf der Prüfung und Bestätigung des Rathes¹²³⁾.

Schliesslich sind hier noch einige Statute zu erwähnen, mittelst deren der Rath das Interesse der Stadt zu wahren beabsichtigt, wo seiner Meinung nach die freie Bewegung des Einzelnen in der Ordnung seiner Familienverhältnisse dem städtischen Nutzen nachtheilig werden kann. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Androhung von Vermögensnachtheilen für die Lübeckerin, welche sich mit einem Manne ritterlichen Standes verheiratet¹²⁴⁾, so-

we so oc nine vormunden hevet unde er behovet, deme schal de rat setten vormunde. Kraut p. 94. 95. 402.

121) Hach II, 102. Kraut p. 152.

122) Hach II, 102. Kraut II, p. 205 ff.

123) Hach II, 102: *en jewelic jungelinc al en he mundich si unde to sinen achtein jaren comen si, he schal untfan van deme rade uth sine slechte ofte andere bederve lude de eme de rat gift to bisorgheren, bet also lange dat vivuntwintich jar si al umme komen . . . (l. c. in fine): nene bisorghere mach en man setten in sine testamente; set aver he se de moghen dar nicht anbliven, de rat ene stedeghe se ofte ses werdich sint van provinghe des rades.* Die beiden Artikel 101 und 102, welche die Einführung dieser römischrechtlichen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen zum Gegenstande haben, fehlen im deutschen Codex für Reval; im Westphalenschen Texte und Brokes I. finden sie sich, jedoch erst gegen das Ende.

124) Hach I, 17: *quacunq[ue] matrona sive vidua existens in civitate militi vel alicui viro volenti miles fieri nupserit, non plus quam formatas vestes ejus de omni substancia sua retinebit; reliquam vero totalem substantiam heredes proximi possidebunt.*

wie die Bestimmung, welche der vom Lande in die Stadt heirathenden und nach dem Tode ihres Ehemannes die Stadt wieder verlassenden Ehefrau nicht wie sonst nach lübischem Rechte eine Quote aus dem Nachlasse des Mannes, sondern nur ihr Eingbrachtes folgen lässt, und den Ehemann, der durch Vergabungen an die Frau dies Verbot zu umgehen sucht, mit der hohen der Stadt zu entrichtenden Busse von 100 Mark Silber belegt ¹²⁵).

Die bevormundende Stellung des Rathes den Einzelnen gegenüber macht sich weiter auch da geltend, wo es sich nicht um vertretungs- und schutzbedürftige Personen handelt, sondern die Absicht vorliegt, der Freiheit des Individuums über sein Vermögen zu verfügen Schranken zu setzen, welche vor einem dem eignen dauernden Interesse des Einzelnen sowie dem Besten der Stadt nachtheiligen Gebrauche sichern sollen. Dies ist wenigstens dem Anscheine nach das Motiv des uns wiederholt ¹²⁶) in städtischen

125) Hach I, 18: *si vero civis aliquis huic decreto ausu temerario contraire presumpserit* (das lüb. Fragment fügt hinzu: *uxori sue amplius contradendo*) *centum marcas argenti civitati componet*. Hach II, 6. Pauli, Abhandlungen II, p. 88.

126) Hach II, 211: *Wert jenich borghere van Lubeke ghevanchen buten or leghe, de ne mach sic nicht losen mit jenechene gude noch neman van siner weghene he si verint oder vremede; loset he sic oder jement van siner weghene sin lif unde sin ghut licht in der stades wolt, dat licht aver in deme rade wat se dar bi dun willen*. Vgl. altes soester Recht 51; Schrae 127. Dortmunder Recht §. 34 (bei Wigand, Gesch. von Corvei und Höxter): *Cum aliquis burgensis noster captivatur, statim cum consules intelligunt eum esse captum vadunt ad domum suam et accipiunt claves suas et prescriptis omnibus suis claudunt omnia et deferunt secum claves et habent illas sub se quamdiu volunt et restituunt illas quando volunt, quia nemini burgensi licet se redimere. si se redimit, omnia bona sua sunt in potestate burgensium*. — Wismarsche Rathswillkür bei Burmeister, Alterth. p. 14; Wismarsche Bursprake von 1387. — Bremer Statuten von 1303, Ord. 57 (Oelrichs p. 99), Statut 28 (Oelrichs p. 57). Donandt II, p. 350—352. — Dem Rathe sollte es überlassen bleiben, die zweckmässigsten Mittel zur Lösung des gefangenen Bürgers zu finden, wenn er nicht selbst mit Gewalt sich zu befreien vermochte: *si aliquis burgensis captus fuerit, nullis bonis debet redimi, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus* (Willkür „in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubecensi gaudent et reguntur“ aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (?) bei Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der deutschen Hanse, Urkunde Nr. 44^b).

Rechtsaufzeichnungen begegnenden Verbots, dass ein in Gefangenschaft von „Räubern“ gerathner Bürger sich mittelst Vermögensaufwendungen loskaufe oder losgekauft werde. Während zur Auslösung eines im ehrlichen Kriege Gefangnen nicht nur sein eignes Gut, sondern auch das seiner Frau angegriffen werden darf¹²⁷⁾, soll Leib und Gut dessen, der jenem Verbote zuwiderhandelt, „*in der stades wolt*“ stehen¹²⁸⁾.

Seitdem der Rath den Vogt so weit zurückgedrängt hat, dass die ganze Justizpflege als von ihm abhängig erscheint¹²⁹⁾, erstreckt sich sein obrigkeitliches Aufsichtsrecht auch über das gesammte Gerichtswesen der Stadt. Als Ausfluss dieser Befugniss erscheint seine Stellung zu dem Stande der den Parteien bei gerichtlichen Verhandlungen zur Seite tretenden „*vorspraken*“. Sie werden bei Antritt ihres Amts vor dem Rathe auf die getreue Erfüllung ihrer Pflichten und die Beobachtung der für sie erlassenen Bestimmungen beeidigt¹³⁰⁾. Für den von ihnen geleisteten rechtlichen Beistand empfangen sie ihren „Lohn“ nach den Sätzen einer vom Rathe aufgestellten Taxe¹³¹⁾, welche jedoch von den dem Vogt beisitzenden Rathmannen in einzelnen Fällen ermässigt werden können¹³²⁾. Weiter lässt sich hierher zählen das dem Rathe zugeschriebne Gericht über diejenigen, welche falsches Zeugniß vor dem Vogte abgelegt haben¹³³⁾, sowie die grosse

127) Hach II, 11: „*in openen orloghe vangen*“. Bremer Stat. Ordel 57 l. c.: *it ne were also dhat the stat hedde en mene orlighe, so mochte me ene losen ...* Wismarer Bursprake a. a. O.: *sed qui honore captus ille cum bonis suis se licite potest liberare.*

128) Hach II, 211.

129) Vgl. oben S. 125.

130) Hach II, 215.

131) Hach II, 215. Hamb. Recht von 1270, IX, 27.

132) Hach II, 215: *dunket aver dhen ratmannen de bi deme voghede sittet dat es eteleken notdrochteghen luden to vele sin en achte schillingen unde en ener mark in den vorbenomeden saken wot den de ratman voghet also schoalent dhe vorspraken stede holden.*

133) Hach II, 108. Hamb. Recht von 1270, VII, 14; VI, 12.

Reihe von Statuten, welche der Rath über das Verfahren im Gericht erlässt.

Dem Rathe liegt endlich die Sorge für Aufrechterhaltung der städtischen Rechtsordnung nach ihrem Gesamtausdrucke ob: er erscheint als Vertreter des städtischen Rechts überhaupt. Der Angriff auf „*der stades recht*“ gilt als gegen ihn gerichtet und wird bezeichnet als Bruch und Kränkung des Rechts „*dat de ratman unde de stat hebben*“¹³⁴). Der Rath ist zur Vertheidigung des Rechts gegen solche Missachtung, spreche sie sich in der Verletzung des Ganzen und seines Organs oder in der des Einzelnen aus, berufen. Das Gericht über die Fälle, da jemand gegen das städtische Recht sich auflehnt oder Aufruhr erregt, gebührt dem Rathe, wie ihm der grössere Theil der auf dieses Verbrechen gesetzten hohen Busse von 100 Mark Pfennigen zukommt¹³⁵), zu der übrigens noch die Strafe der Stadtverweisung hinzutritt. Die Verletzung der Stadt und des Einzelnen trifft zusammen, wenn jemand die Stadt verlässt, um mit ihren Feinden verbündet seinen frühern Mitbürgern Schaden zu thun. Sein „*erveghut schal wesen in der ratmanne unde der stat wollt*“ und er soll nimmermehr Bürger werden können, er habe denn zuvor dem geschädigten Bürger und der Stadt Bessrung geleistet¹³⁶).

Anmerkung. Vorsate.

Die lateinischen Recensionen des lüb. Rechts — mit Ausnahme des Cod. Hach I. — reihen in einer sehr natürlichen Ideenverbindung an die die Gerichtsbarkeit des Raths im Allgemeinen und bei den mit einer Busse von 10 Mark Silber und einem Fuder Wein bedrohten Verbrechen im Besondern anerkennenden Artikel sofort die Beschreibung einer so verpönten Handlung an (lüb.

134) Hach II, 202.

135) Hach II, 202: *So welic man des begunde mit samminghe unde mit gheslechte dat he dat recht dat de ratman unde de stat hebben wolde tobreken unde krenken unde he darmede vorwunnen worde, he schal beteren mit hundred mark pennighe unde der stat unberen . . .* Die Stadt erhält wie bei allen Uebertretungen städtischer Willküren zwei Drittheile, das Richte ein Drittheil. Statuta und Eintracht der vier pommerschen Städte von 1353: *de dar makede en tohopelopent effte samelinge jeghen den rad effte menheyd, de schal vobreken an den rad hundred mark lödighes sulvers van unde uth sinen redsten güderen, dat sy radman effte borgher.* (Kosegarten a. a. O.)

136) Hach II, 184.

Fragment im lüb. Urkb. I, N. 32. Westphalen 41. 42. 43. Reval. 28. 29. 30), deren Thatbestand kurz dahin bezeichnet wird: *qui alium baculaverit vel ad baculandum baculos apportaverit* (vgl. Hach I, 121). Dass in diesem Falle so gestraft wird, weil *vorsate* vorliegt, bezeugt der im lüb. Fragment unmittelbar an diesen Artikel geknüpfte Satz: *vorsate vero probari non potest, quin vel baculi vel arma ibi visa fuerint* (Westph. 44 fügt hinzu: *et apportata* vgl. Hach I, 122). Dass von dem Vorhandensein der Knittel und Waffen die Beweisbarkeit der *vorsate* abhängig gemacht wird, hat wohl nur den Sinn, dass grade hierin sichtlich und leiblich der Vorbedacht, die Ueberlegung, das vorherige Treffen von Vorkehrungen zu jenem verbrecherischen Zwecke sich ausprägt, wie die Fassung des Satzes im Westphalenschen Texte (44) besonders deutlich zeigt. Zur weitern Veranschaulichung des Begriffes wird im nächsten Artikel (lüb. Fragment v. *Si inter duos*, Westph. 44, Rev. 31) der Fall gegenübergestellt, dass zwischen zweien beim Trunk oder auf der Strasse plötzlich sich ein Streit erhebt und beide um einander zu verletzen zu Stöcken und Knitteln greifen: dies, erklären die Statuten, ist keine Vorsate: *Si inter duos vel in potu vel in vico forsan rixa vel disceptatio subito oritur et fustes et baculos comprehenderint ad alternam vel mutuam lesionem, non hoc vorsate reputabitur*. Wenn Westphalens Text den letzten Worten hinzufügt: *nisi ante inter eos dissensio fuerit*, so passt das schlecht zu der ganzen vorangehenden Detaillirung eines plötzlich entstehenden Streits und erklärt sich leicht als eine ungeschickte Herübernahme aus dem darauf folgenden Art. 45. Dieser Artikel, welcher übrigens im lüb. Fragment fehlt, in Hach I. der einzige von Vorsate handelnde Artikel ist (Art. 91) und im revaler Codex, der sonst meistens mit dem Westphalenschen Texte in der Reihenfolge der Artikel übereinstimmt, sich getrennt von den übrigen die *vorsate* besprechenden Artikeln findet (Art. 87), setzt sich nicht nur dem letztern negativen (Art. 44), sondern auch dem vorangehenden positiven Art. 43 entgegen, indem er einen Fall darlegt, in welchem zwar keine Vorkehrungen in der Weise des Art. 43 getroffen waren, aber Streit und thätliche Misshandlungen eintraten und dennoch Vorsate angenommen werden muss. Vielleicht entstand dies Statut erst nach den vorher besprochenen in Folge von Zweifeln, die sich gegen jene ersten geltend machten, wenn es bei einem Zank nicht sofort zu Thätlichkeiten gekommen war, sondern der eine der Streitenden sich hinwegbegeben hatte, um dem andern aufzulauern und ihn zu misshandeln. Auch wenn er den Gegner nur mit Fäusten schlug, an den Haaren riss, in den Koth warf, also ohne alle Anwendung von Waffen und sonstigen vorher besorgten Hilfsmitteln, so lag in jenem vorangehenden Streiten und dem nachfolgenden Auflauern doch Beweis genug, dass jene Misshandlung mit *vorsate* geschehen war, und zwischen dem Streit und dem nachherigen Auflauern und Misshandeln Zeit genug, als dass die Verletzung unter dem unmittelbaren Eindrucke des Streites, in der Hitze des Affects hätte geschehen können und danach eine mildere Beurtheilung verdient hätte. — Von allen diesen Fällen ist allein der im letztcitirten Artikel behandelte in die deutschen Recensionen des lüb. Rechts übergegangen (Hach II, 88) und zwar generalisirt, so dass zum Beweis der Vorsate erfordert wird: ein Zank, der dazu führt, dass einer dem andern auflauert und ihn misshandelt.

Dasselbe bezeichnet die Ueberschrift des Artikels mit den Worten: *van schelinge de vorsate maket*. Das Strafbare wird grade in die Wiederaufnahme des Streites gesetzt: *de dus ander warve vornyet den broke ... de schal wedden vorsate*.

Ebenso werden im hamburgischen Recht von 1270 XI, 2 als die beiden That-sachen, aus welchen auf das Vorhandensein der *vorsate* geschlossen wird, oder wie die Quellen es ansehen, als die beiden Bestandtheile des Begriffs bezeichnet: vorangehender Streit und nachfolgendes Schlagen, *umme en vorsat* sollen erbgewesene Leute zeugen *beide vor schelinge unde na slage*. Vgl. Hach II, 88, Note 18, wo als Bestimmung späterer Codices des lübischen Rechts mitgetheilt wird: *nen man kan dem andern vorsate tugen, sunder he könne vordröwe tügen mit besetenen borgeren unde darna schlege mit besetenen börgeren*. Aehnlich spricht der oben §. 16, N. 81 citirte Artikel des dortmünder Rechts von „*mine quas prius fecerat que vulgo vorsathe dicuntur*.“ — In Fällen wie diesen mochte besonders häufig *vorsate* im Spiel sein; dass sie aber keineswegs die einzigen sind, dass insbesondere vorangehendes Streiten und darauf folgendes Misshandeln nicht nothwendig vorhanden sein müssen, wenn *vorsate* angenommen werden soll, beweist der den lateinischen und deutschen Recensionen des lüb. Rechts ganz übereinstimmend bekannte Art. (Hach I, 66. II, 87), wonach jemand, der seinen öffentlichen Dienst als Nachtwache in der Weise missbraucht, dass er einen Nachtschwärmer, anstatt ihn der Obrigkeit auszuliefern, festhält und Geld für die Freilassung von ihm erpresst (*et detentori pecuniam coactus indebite exhibuerit* I, 66; *de gene de ... eme sin ghut af ghenomen hevet* II, 87) „*der schult verwunnen (is) de vorsate hetet*.“ Hier wird der prämeditirte verbrecherische Wille nach den besondern Umständen der geschilderten Handlung als existent angenommen werden, da der Erklärung, es sei hier die eigenthümliche Strafe der *Vorsate* auf ein Verbrechen übertragen, bei dem die Voraussetzungen der *Vorsate* nicht zutreffen — was allerdings vorkommt — der bestimmte Ausdruck *detentor culpe que vulgo vorsate dicitur reus erit* I, 66 und II, 87 (s. oben) entgegensteht. — Ein fernerer Beweis, dass jene Stellen des lüb. Rechts blosse Exemplificationen sind, liegt im hamburgischen Recht, welches zu verschiedenen Verbrechen *vorsate* hinzutreten lässt, um die sich daraus ergebende Häufung der Bussen darzulegen. So bespricht es den Fall: *so we en vorsat sleit blawe unde blot* (XI, 2) und im vorhergehenden Artikel mit *vorsate* verübten Hausfriedensbruch. Es scheinen sich aber schon früh mancherlei Ausweitungen des Begriffs eingestellt zu haben: so lässt XI, 3 denjenigen *en gans vorsat* bessern, der den andern mit einem Stocke schlägt *unde ungewaret* (andre Handschriften *ungewarnet*) *anlopt*, wie das spätere Recht ganz besonders die Verletzung des wehr- und schutzlosen Gegners als *vorsate* ansieht: vgl. die Langenbecksche Glosse zum hamb. Stadtrecht von 1497, N. (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. 296) und die Lesarten der lüb. Rechtscodices Brokes II. und III. zu Hach II, 65, N. 4. — Ueber den Begriff der *vorsate* vgl. Donandt II, p. 297. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. L. Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch. p. 200. John, Strafrecht Norddeutschlands zur Zeit der Rechtsbücher p. 83 ff. Baumeister, Hamb. Privatrecht I, p. 391 f.

§. 17. b) Die Gesetzgebungsgewalt des Rathes.

Der materielle Inhalt der Gesetzgebungsgewalt des Rathes¹⁾, der weite Umkreis von Gegenständen, welchen jene beherrschte, bedarf nach den frühern Erörterungen keiner Darlegung mehr. Soweit die städtische Gesetzgebung für die Darstellung der Verfassung und der Befugnisse des Rathes wichtige Verhältnisse normirte, ist sie bereits in den vorhergehenden Abschnitten berücksichtigt worden. Es bleibt daher hier nur die formelle Seite dieses Zweiges der Rathsgewalt zu betrachten übrig.

Unter den Formen, in welchen die städtischen Rechtssatzungen auftreten, ist noch eine, die der Burspraken besonders hervorzuheben²⁾. Sind uns gleich weder von Lübeck noch von Hamburg Beispiele dieser Art von Gesetzespublicationen aus unserm Zeitraume erhalten³⁾, so haben sie doch sicherlich hier so

1) Vgl. oben p. 126.

2) Vgl. oben p. 126.

3) Eine Spur von dem Vorhandensein der Burspraken schon in alter Zeit liefert das hamb. Recht von 1270, VI, 19, sowie der Anhang zum Recht von 1270, Art. 9. Wie es scheint, hat sich noch eine hamb. Bursprake aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts wenigstens zum Theil erhalten (Lappenberg, Zeitschr. III, p. 312, oben §. 14, N. 15; Baumeister, Hamb. Privatrecht p. 5, N. 27); doch ist sie bis jetzt ungedruckt. Die gegenwärtig bekannten lübecker und hamburgische Burspraken gehören erst dem sechszehnten Jahrhundert an: Melle, Gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck 1713, p. 77 ff. Anderson, Hamb. Privatrecht I, p. 497 ff. Was Dreyer, Einleitung p. 586 ff. als eine lüb. Bursprake veröffentlicht, die etwa im funfzehnten Jahrhundert aufgesetzt und ihm mit der Ueberschrift: „*Datt ists der Stadt Lübeck Bursprake*“ zu Händen gekommen sein soll, ist im Inhalte durchaus von andern Burspraken, insbesondere auch von den bei Melle a. a. O. mitgetheilten verschieden, stimmt dagegen zum grössten Theil mit der Urkunde überein, die Nettelbladt unter Nr. XXXI der Anlagen seines Werks über Rostock als eine vermuthlich dem vierzehnten Jahrhundert angehörige rostocker Gerichtsordnung hat abdrucken lassen. Sie enthält vornehmlich prozessualische Vorschriften, ausserdem Bussätze für Körperverletzungen, Injurien u. s. w. Ehe genaueres über den Ursprung dieser Urkunde festgestellt ist, scheint doch ihr Charakter als Bursprake und die Auffassung bei Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum p. 195 ff. als sehr zweifelhaft.

gut wie in den rechtsverwandten Städten⁴⁾ existirt und eine im Wesentlichen gleiche Bedeutung wie dort gehabt. Es wird sich empfehlen, an dem Muster einer dieser Städte, für welche das Material besonders vollständig gesammelt ist, nemlich Wismars, den ganzen Gegenstand darzulegen. — Ursprünglich wohl eine Versammlung der Bürger zur Berathung und Beschlussfassung über Gemeindeangelegenheiten bezeichnend⁵⁾, ist der Name „Bursprake“ dann auf die in solchen „Sprachen“ festgestellten Bestimmungen übertragen und bedeutet in der Terminologie städtischer Rechtsaufzeichnungen⁶⁾ eine Sammlung von Vorschriften meistens polizeilichen Inhalts, welche öffentlich zu bestimmten Zeiten des Jahres, häufig in Verbindung mit der Verkündigung der Rathsumsetzung⁷⁾ oder mit der Abhaltung der echten Dinge verlesen wurden. Ein Theil der kurzen Sätze, in welchen den Einwohnern polizeiliche Bestimmungen von allgemeiner Wichtigkeit oder von besondrer Bedeutung für die bevorstehende Zeit eingeschärft wurden, war ständig und kehrte bei jeder entsprechenden Verlesung der Bursprake wieder. Diesem wurde dann bei der einzelnen Abkündigung eine kürzere oder längere Reihe neuer Bestimmungen, wie sie etwa das Bedürfniss der letztverflossnen Zeit hervorgerufen hatte, hinzugefügt⁸⁾. Später scheint dann jener

4) Bursprake von Rostock bei Nettelblatt, Beilage Nr. XXIX; von Wismar bei Burmeister, Die Bürgersprachen (die älteste der zahlreichen hier mitgetheilten ist von 1344); von Reval a. 1360 bei Bunge, Archiv für die Geschichte Liv- Esth- und Kurlands III, p. 84; von Riga a. 1376 bei Oelrichs, Rigische Rechte II, 1, p. 149 ff., a. 1384 ff. bei Bunge, Archiv IV, p. 183 ff.

5) Urkb. des Bisth. Lübeck Nr. 447: *advocatus et consules per sonum campane prout moris est convocaverunt populum civitatis predictae et ibidem — predictam compositionem in eorum civiloquio publicaverunt* (a. 1314). Eod. Nr. 449: *consules pro majori bono et securitate in communi ipsorum civiloquio pronuntiaverunt et mandaverunt* (1314).

6) Cropp in Hudtwalcker und Trummer, Criminalistische Beiträge II, p. 27, N. 25. Bunge, Einleitung in die liv- esth- und kurländische Rechtsgeschichte (Reval 1849) p. 166.

7) Vgl. oben §. 14, N. 15; §. 15, N. 7.

8) Die älteste wismarer Bursprake ist überschrieben: *Ista sunt civiloquia que cottidie communiter intimantur* d. h. diejenigen Bestimmungen, welche bei jeglicher Abhaltung einer Bursprake vorgelesen werden sollen. Es wird dann auch meistens bei den verschiedenen Jahren in kurzen Wendungen, wie 1. *Antiqua*

erste Theil gar nicht mehr wirklich verlesen, sondern einfach als bekannt vorausgesetzt und durch blosse Andeutung in Erinnerung gebracht zu sein⁹⁾. — Die in den Burspraken zusammengestellten Vorschriften betreffen die verschiedenartigen Gegenstände des weiten Gebiets, welches die städtische Polizeigewalt beherrscht; namentlich beziehen sie sich auf Verhältnisse vorübergehender und ganz localer Art, zu deren Regelung die mehr stabile Form der Statuten sich weniger eignete¹⁰⁾. Doch fehlt es den Burspraken nicht ganz an Bestimmungen rechtlichen Charakters; insbesondere werden auf diesem Wege solche Rechtsnormen, welche unter besondern Zeitverhältnissen vorzugsweise wichtig werden, der Bürgerschaft ins Gedächtniss gerufen¹¹⁾. Solche Vorschriften der Burspraken, die sich in der Zeit bewährt und zu ständigen Anordnungen entwickelt hatten, giengen dann auch wohl in die Statuten über¹²⁾. Zuweilen enthalten die „*civiloquia*“ neben Wiederholung bereits bestehender Bestimmungen auch An-

civiloquia (1347) oder *primo communia civiloquia* etc. (1351. 1352. 1353) die wiederholte Verlesung der Ur-Bursprake bemerkt. — Die neu hinzugefügten Bestimmungen werden *specialia civiloquia* genannt. So heisst es in den Jahren 1357—1360: *communia in primo sunt intimata cum quibus de aliis que pendent in publico consistorio*; 1361—1364: *nulla specialia sunt intimata sed tantum communia que continentur in primo folio*. — In den Jahren 1345 bis 1353 kommen durchgehends zwei Burspraken alljährlich vor: die eine — meistens im Frühjahr gehalten — bringt unter andern Bestimmungen über die Reisen der Kaufleute namentlich zum Fischfang nach Schonen, die andre — im Sommer oder Herbst — über Ankauf von Getreide, Hopfenernte etc.

9) 1371: *Primo omnia communia civiloquia ut notum est teneantur*. Dann verschwindet diese Bezugnahme aus der ersten Reihe und wird an einer spätern Stelle kurz aufgeführt. — Es ist übrigens nicht ausser Acht zu lassen, dass diese lateinisch abgefassten Aufzeichnungen nicht wirklich dem versammelten Volke vorgelesen wurden, sondern nur dem Stadtschreiber zur Richtschnur bei Abkündigung der Polizeibestimmungen dienten. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechte p. 553.

10) Vgl. oben p. 128.

11) Wismar 1347: *quod nullus civium nostrorum aliquas injurias dictas schelinghe quas opticare potest extra partes queruletur; sed quum hic domi venerit accipiet quod dictaverit ordo juris lubicensis*.

12) Vielleicht ist Hach II, 87 „*van nachtghengern up der strate*“ einer Bursprake entnommen, wie Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamb. Rechtsgesch. I, p. 398 bemerkt.

kündigungen künftig vorzunehmender Einrichtungen¹³⁾, ja sie dienten vielleicht grade auch dazu, neue für die Stadt bestimmte Gesetze zuerst den Bürgern bekannt zu machen¹⁴⁾.

Alle städtische Gesetzgebung gieng vom Rathe aus. Die alte Theilnahme des Volkes war schon früh zurückgetreten; nur hin und wieder findet sich in den Städten eine Mitwirkung von Mitgliedern aus der Bürgerschaft beim Zustandekommen neuer Willküren¹⁵⁾. — Die städtischen Statuten bildeten ein wahres Localrecht, verbindlich für alle, welche den Kreis der städtischen Herrschaft betreten, für Fremde so gut¹⁶⁾ wie für Einheimische. Das Ansehn des städtischen Rechts erschien so gross, dass es mit der Geltung kaiserlicher Gesetze verglichen werden konnte, dass bei der Mittheilung an fremde Städte diesen ungeschmälerte Erhaltung desselben zur Pflicht gemacht wurde¹⁷⁾.

Die Strafen, welche der Rath zur Durchführung der von ihm erlassnen Statuten ansetzt, sind Geldbussen, die bis zu einer beträchtlichen Höhe ansteigen¹⁸⁾. Hat sich das in den Städten herrschende Strafrecht im Gegensatz zu dem vom Sachsenspiegel befolgten Systeme überhaupt noch nicht zu der gerechten und energischen Reaction gegen das criminelle Unrecht, welche dasselbe einer öffentlichen Strafe unterwirft, erhoben¹⁹⁾, so kommt bei den vom Rathe ausgehenden Strafsatzungen noch der Grund in Betracht, dass jede Androhung peinlicher Strafe als eine Ueberschreitung seiner Befugniss erschien. Noch spätre Rechtsaufzeich-

13) Wismar 1345, 11: *Quod Michaelis volunt ponere novas mensuras.*

14) Cropp a. a. O.

15) Vgl. unten §. 19.

16) *Omnes autem ordinationes statuta sive coras quas cives Hamburgenses apud Hamburch facient super suos concives, mercatores nostri flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem* (Schiedsspruch der Gräfin Margaretha von Flandern in den zwischen den flandrischen und hamburgischen Kaufleuten entstandnen Zwistigkeiten a. 1268, Hamb. Urkb. Nr. 727).

17) Vgl. oben §. 13, N. 2. — Vorrede des Codex von 1240: *nostre vobis tradimus jura civitatis inviolabiliter ut hoc teneatis; fas est ut illa per melius augeatis, sed data decreta nunquam minui faciatis* (Hach p. 170).

18) Pauli, Zeitschrift des Vereins für lüb. Gesch. I, p. 198 ff.

19) Hälschner, Geschichte des brandenburg-preussischen Strafrechts p. 33, N. 8.

nungen sprechen es aus, dass der Rath nur „*bey pfennig buss oder bei anderm gezwang, aber nicht bei hals oder hant*“ Willküren setzen könne²⁰⁾. Als subsidiäre Strafe findet sich in einer Anzahl von Statuten Gefängnisstrafe — „*licghen in deme torne ... unde eten unde drinken dar inne water unde brot*“ — auf bestimmte Zeit oder bis zur Bezahlung der verwirkten Geldbusse angeordnet²¹⁾. Nach überstandner Haft wird in allen den Statuten bekannten Fällen der Verurtheilte noch der Stadt verwiesen²²⁾, ein Strafmittel, welches grade durch das städtische Recht besonders ausgebildet²³⁾ und von den Stadträthen auch bei leichtern Uebertretungen angewendet wurde²⁴⁾.

§. 18. c) Die Gerichtsgewalt des Rathes.

Nachdem bereits früher die bedeutende Erweiterung der gerichtlichen Thätigkeit des Rathes nach ihren hauptsächlichen Richtungen dargelegt¹⁾, durch die eingehendere Betrachtung der zur Wahrung der bürgerlichen Ordnung erlassnen Willküren zugleich ein Ueberblick eröffnet ist über das weite Gebiet von Verhältnissen und der sie beherrschenden Rechtsnormen, deren Aufrechterhaltung sich die Gerichtsbarkeit des Rathes zur Aufgabe gesetzt hat, kann die Darstellung sich auch in diesem Abschnitte auf die mehr formelle Seite der städtischen Gerichtsgewalt, auf die Ordnung und Verfassung, in welcher sie sich vollzieht, beschränken. Das frühere Verhältniss, wonach der Rath gleichsam als ausnahms-

20) Magdeburger Fragen I, 1. 10.

21) Hach II, 140: wer *van armode* die auf Lähmung gesetzte Busse von 60 Schillingen und 10 Mark Silber nicht bezahlen kann, soll *dar vore eten brot u. water tein weken in deme torne* und darnach der Stadt verwiesen werden. II, 12. 221. 202.

22) II, 221: *na deme jare schal men ene wisen ut der stat*. II, 140. 12. 202.

23) Hälschner a. a. O. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts p. 176.

24) Hach I, 84; II, 48. — Die Stadtverweisung kommt in der Regel in Verbindung mit andern Strafen vor: II, 175 (*werpen in den schuppestol unde ut der stat driven*) II, 198 (*wedden III m. s. unde unberen des stades woninghe*) und die in Note 22 citirten Stellen.

1) Vgl. oben S. 126 f.

weise Justizbehörde der regelmässigen Jurisdiction des Vogts gegenüberstand, hat sich jetzt zu Gunsten des Rathsgerichts geändert, indem es sich theils ganz neue Geltungsgebiete zu verschaffen, theils immer mehr von der alten Jurisdiction des Vogts zu erwerben gewusst hat²⁾.

Aber nicht nur extensiv, auch intensiv ist die Gerichtsgewalt des Rathes gewachsen. Die Art und Weise der gerichtlichen Verhandlungen vor dem Rathe unterscheidet sich wesentlich von dem in den alten Dingen beobachteten und dem damit übereinstimmenden Verfahren vor dem Gerichte des Vogts. Die alte Theilnahme des Volks an der Verwaltung der Justiz ist hier vollständig verschwunden; die Macht und die Autorität im Gerichte einerseits, das Wissen und die Kunde des Rechts andererseits vertheilen sich nicht mehr auf die verschiedenen Persönlichkeiten des Richters und der Urtheilsfinder, sondern beides ist jetzt in der Hand des zu Gericht sitzenden Rathes vereint, der als Organ der Gemeinde die Rechte der Gesamtheit in sich aufnimmt. Da er sie genugsam durch sich vertreten glaubt, entzieht er der Gemeinde die Mitwirkung bei den vor seinem Forum gepflognen gerichtlichen Verhandlungen, die, mochte sie in Wirklichkeit und von jeher auch nur eine secundäre neben den eigentlich handelnden Personen gewesen sein, doch der Rechtspflege ihren volkstümlichen Charakter wahrte. War einst „die Volksversammlung ein grosses Gericht, das Gericht eine kleine Volksversammlung“³⁾, so war ein Schritt zur Auflösung des alten Zusammenhangs des Volkslebens mit der Rechtspflege geschehen, seit das Gericht auf der Rathsstube wie vor einem Richtercollegium gehalten wurde.

Die in den verschiedenen Statuten dem Zuwiderhandelnden angedrohten Strafen sind dem Wortlaut des Gesetzes nach meistens fest bestimmt. Doch wird prinzipiell und in einzelnen An-

2) Da sich die Competenz des Rathsgerichts ganz wesentlich durch den Umfang bestimmt, in welchem die städtische Gesetzgebung geübt wird, und diese wiederum hauptsächlich im Dienste des so weit gefassten polizeilichen Berufes des Rathes verwendet wird, so lässt sie sich kaum auf ein nach Kategorien der Rechtsstreitigkeiten bestimmbares festes Mass zurückführen. Eine Uebersicht gewährt unser §. 16. — Vgl. auch Pauli, Lüb. Zustände p. 92. 93.

3) J. Grimm, Vorwort zu Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. p. VII.

wendungen anerkannt, dass den Rathmannen ein freies Ermessen über die Höhe der Strafe, welche sie verhängen wollen, zusteht: darin liegt ein andres Moment, welches zur Stärkung der Gerichtsgewalt des Rathes bedeutend beiträgt. Schon bei der ersten Erwähnung der den Rathmannen zustehenden Gerichtsbarkeit in den Statuten wird sofort im Zusammenhang damit ihres Rechts gedacht, nach ihrem „*liberum arbitrium*“ für die Uebertretung der städtischen Willküren Brüche zu erheben und von dem gesetzlich bestimmten Strafsatz Nachlass zu gewähren:

*Si quis in X marcas offenderit et plaustratam vini, consules judicabunt et liberum habent arbitrium de hiis accipiendi et de omnibus que decreta sunt quantum volunt (et quantum volunt dimittendi)*⁴⁾.

*So we dat to breket dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten . . . dat licht aver an den ratmannen wat se van deme broke nemen willen*⁵⁾.

Danach steht der Rath den gesetzlichen Strafandrohungen mit völlig freiem Ermessen gegenüber; er kann je nach der grössern oder geringern Strafbarkeit des Falles, je nach der Persönlichkeit des Uebertretenden, überhaupt nach all' den einzelnen Umständen einer strafbaren Handlung, welche das Gesetz nur in einer weitgehenden und doch nicht erschöpfenden Casuistik darlegen könnte, welche daher richtiger dem vernünftigen Erwägen der rechtsprechenden Behörde allein überlassen bleiben, die Busse bis zur vollen Höhe, wie sie das Gesetz fixirt, erheben oder aber sich mit einem Theile derselben begnügen. — Die Stadt selbst, vertreten durch ihr gesetzmässiges Organ, den Rath, gründet die Willküren und bedroht Verletzungen dessen, was sie zum Besten des Ganzen angeordnet hat, mit zum Theil hohen Strafen. In ihren Ordnungen ist sie selbst verletzt und fordert nun als ihr Recht eine Busse von dem Uebertreter. Indem sie eine verhält-

4) Hach I, 29 (Lesart des lüb. Fragments); die Worte „*et quantum volunt dimittendi*“ hat nur der revaler Codex, Art. 29.

5) Hach II, 43. Vgl. auch Hach I, 91. 82; II, 142. 198. 208. Das nemliche Prinzip spricht der Satz des Privilegs für Medebach a. 1165 (Gengler) §. 9 aus: *Omnia vadimonia que contingunt de hoc quod civilia jura infringuntur sub gracia persolventur.*

nissmässige Erleichterung der gesetzlich gedrohten Busse im einzelnen Falle eintreten lässt, verzichtet sie theilweise auf dieses ihr Recht⁶⁾.

Auch die dem lübischen verwandten Stadtrechte erkennen dies Recht des Rathes wenn auch nicht in prinzipiellen Festsetzungen, so doch in der Anwendung auf einzelne Fälle an⁷⁾.

Was die Statuten als gesetztes Recht aufweisen, zeigen die städtischen Wettebücher als geübtes. Diese von den Wetteherren des Rathes geführten Register bezeichnen kurz den einzelnen Straffall und die gesetzlich verwirkte Busse, daneben enthalten sie häufig eine vom Rath ertheilte Anweisung hinsichtlich der Eintreibung und endlich Vermerke über die allmähliche Abtragung der bestimmten Busse⁸⁾. So bezeichnet in der Inscription . . . *vadiavit L marc. arg. Dabit XX m. arg.*⁹⁾ der erste Theil die dem Gesetz nach verwirkte, der zweite die von den Wetteherren nach dem Beschlusse des Rathes einzutreibende Strafsumme. Diesen Aufzeichnungen stehen andre gegenüber, in denen es nach Angabe der gesetzlichen Strafe heisst: „*de quibus nihil ei dimittitur*“¹⁰⁾ und der Rath also von vornherein jeden Strafnachlass ausschliesst und die Wetteherren demgemäss anweist¹¹⁾.

Das spätre Recht erachtet es bereits für nothwendig, das freie Ermessen der Rathmannen in einzelnen Fällen an gewisse Schranken zu binden. Es wird die Berücksichtigung der möglicherweise in Betracht kommenden Umstände der einzelnen strafbaren Handlung nicht mehr dem Rathe allein überlassen, sondern das Gesetz hebt gradezu gewisse Momente heraus und macht von ihrem Vorhandensein eine grössere oder geringere Bestrafung

6) John, Das Strafrecht Norddeutschlands p. 344 ff.

7) Altes soester Recht §§. 22. 36: *vadiabit in domo consulum dimidiam libram burgensibus; hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda in burgensium stabit arbitrio*; 38. 43. 51 (vgl. oben §. 16, N. 84). Aus dem hambur-ger Recht gehören die Bussen von III oder X Mark Silber hierher, bei welchen sich der Zusatz „*to der stad kore*“ findet (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. LII).

8) Vgl. oben p. 115.

9) Pauli, Zeitschrift für lüb. Gesch. I, p. 211 unten.

10) Daselbst p. 207, Nr. 8; p. 208, Nr. 25. 26; p. 209, Nr. 43. 44. 50. 55. 56.

11) Pauli a. a. O. p. 211. 212.

abhängig. Derartige Bestimmungen der Statuten ¹²⁾, welche einerseits der vernünftigen Ueberlegung der Rathmannen zu Hülfe kommen, andererseits das freie Ermessen derselben binden sollen, indem sie die hervorgehobnen Momente bei der Straffeststellung berücksichtigt wissen wollen, werden sich ganz naturgemäss aus der Uebung ergeben haben und dann als Anhaltspunkte für künftige Fälle fixirt sein. Oder es sind dem *liberum arbitrium* der Rathmannen in der Weise Schranken gesetzt, dass ein Minimum angegeben wird, unter welches bei Ermässigung der gesetzlichen Strafe nicht herabgestiegen werden soll ¹³⁾; oder es wird gesetzlich für einzelne Fälle die Nachlassgewährung ausgeschlossen ¹⁴⁾, während andre als zu Mildrungen berechtigt angegeben werden ¹⁵⁾.

Das Recht des Raths von der gesetzlich gedrohten Strafe abzugehen äussert sich übrigens nicht blos bei Geldbussen, sondern auch bei Verhängung andrer städtischer Strafübhel ¹⁶⁾ werden die Straffälligen auf „die Gnade der Rathmannen“ verwiesen; ausserdem

12) Hach II, 88: *de schal wedden vorsate dat sint tein marc sulvers unde en voder wines, dar ne nimpt men nicht min vore den ses marc sulveres de horet to der stat. is oc dar vrevelike ghebroken, men mach wol albedelle nemen beyde sulver unde win.* Pauli a. a. O. p. 201 versteht die letztern Worte so, als ob der Wein und dessen Werth in besonders schweren Fällen genommen werden kann. Einfacher erscheint die Erklärung, dass in solchen Fällen die volle Busse d. h. 10 Mark und 1 Fuder Wein gegeben werden soll, vgl. das hamb. Recht von 1270, XI, 2: *unde is it deme rade willik dat he en sleger, en kyver unde en vechter sy unde dat weldelike breke, so schal he sine vullen bote geven.* — Hach II, 12. 221.

13) Vielleicht sind so die Worte der in der vorigen Note citirten Stelle „*dar ne nimpt men nicht min vore den ses marc sulveres*“ zu verstehen. Das *liberum arbitrium* tritt hier in der Taxation des Weins hervor, bei der nicht unter 6 Mark Silber herabgestiegen werden soll. Im Wettebuche wird das Fuder Wein wiederholt zu 10 Mark Silber geschätzt (Pauli p. 210, Nr. 50. 53. 55. 56; p. 211, Nr. 57). — Hamb. Recht von 1270, XI, 2: *weret over eyn bederve knape ofte en bederve man unde mit ungerake dat breke, de schal dat beteren mit twelf marken penningen unde nicht myn unde deme rechte sinen broke.*

14) Hach II, 240: *by teyn marken sulveres nicht dar af to latende.* Hamb. Recht von 1270, XI, 3.

15) Hamb. Recht XI, 2 (s. N. 13).

16) Hach II, 221: *he schal darto enberen der stades woninge it ne si also dat het erwerven moghe in der stades minnen.* II, 208: *dar to scholen se ers ammetes inberen en ganz jar se ne moghent in ghenaden hebben der ratmanne.*

kommt sie nicht bloß bei Wetten, an denen Rath und Gericht Antheil haben, sondern auch, wo eine Partei zum Bezug einer Busse berechtigt ist, zur Geltung¹⁷⁾. Grade in einem Falle dieser Art wird ganz besonders prägnant der Gegensatz des Gesetzes, welches sich an den Durchschnitt hält und im Hinblick auf diesen ein- für allemal die Rechtsfolge fixirt, und der auf Grund desselben richtenden Behörde, welche die Besonderheiten des einzelnen Falles in Erwägung ziehen und danach die Strafe hoch oder niedrig greifen soll, hervorgehoben:

„*de provinghe des onderschedes schal licghen in deme rade in weme den benomeden broke do unde in weme den broke hoghere ofte sidere beteren schole*“¹⁸⁾.

Neben dem Gerichte des Rathes steht das des Vogts, welches die alte Jurisdiction des Reichsvogts noch soweit übt, als die immer mehr um sich greifende Gerichtsgewalt des Rathes davon übrig gelassen hat. Als ein drittes, jedoch untergeordnetes städtisches Gericht tritt hinzu das des Fronen, der mit seiner Eigenschaft als Bote der Stadt und des Vogts¹⁹⁾, in welcher ihm besonders das „Besetzen“, das Arrestiren der Güter obliegt²⁰⁾, die eines Richters über geringfügige bis zum Werth von sechs Pfennigen sich belaufende Gegenstände²¹⁾ vereinigt. — Die Verfassung des Vogtsgerichts ist kurz folgende: der Vogt führt den Vorsitz; ihm zur Seite befinden sich die beiden zur Controlle abgeordneten Mitglieder des Rathes²²⁾, die mehr und mehr an Einfluss gewinnen und bereits als die mit dem Vogt das Gericht haltenden, als die richtenden bezeichnet werden²³⁾. Nach

17) Hach II, 221. 12.

18) Hach II, 12.

19) Hach I, 56.

20) Hach I, 49; II, 148.

21) Hach I, 56; II, 230.

22) Vgl. oben p. 88 u. 114.

23) Hach II, 65: *so wanne de ratman unde voghet sittet dat richte*. II, 216: *wat des deme voghede unde den ratmannen de bi eme sittet to boret*

dem Vorbringen der Parteien fragt er irgend einen der im Gericht anwesenden Bürger um das Urtheil.

„*De voghet schal horen vor rechte twyer manne wort unde enen man twischen erer twier rede vragen en recht ordel*“²⁴).

Besondre zum Urtheilfinden ein- für allemal bestellte Personen, ein Urtheilerstand, eigentliche Schöffen scheinen in Lübeck nicht existirt zu haben: die Bezeichnung dessen, der das Urtheil in einem gegebenen Falle findet, ist ganz allgemein²⁵); lübecker Schöffen im Sinne von Urtheilsfindern werden in lübecker Urkunden nicht erwähnt²⁶). So wird auch hier der Satz gegolten haben:

„*The voghet is woldich enes ordeles to vraghende so weme he wil*“²⁷).

dat moghen se richten. Eine einzelne Aeussrung ihrer bezüglichen Thätigkeit liefert II, 215, vgl. oben §. 16, N. 132. — Nach dem hamburgischen Rechte v. 1292, B, VII steht ihnen unter anderm die Befugniss zu, dass sie, wenn der Vogt abwesend ist und keinen Stellvertreter ernannt hat oder wenn er sich weigert zu Gericht zu sitzen, „*enen voghet setten van user herren weghene*.“

24) Hamb. Recht von 1270, IX, 25. Sachsenspiegel I, 62. 7. Zu „*twischen erer twier rede*“ vgl. Homeyer, System des Lehrechts p. 581.

25) Hach I, 59: *si homo invenit injustam sententiam ante judicium.* II, 59: *vint en man en unrecht ordel vor deme richte.*

26) In Schreiben Auswärtiger an die Stadt Lübeck findet sich allerdings zuweilen in der Anrede der Name *scabini* gebraucht, ohne dass er hier übrigens mehr wäre als ein Titel für die Mitglieder der städtischen Obrigkeit, welchen Auswärtige sich nach ihren heimischen Verhältnissen oder auch ganz willkürlich zurechtlegen. So schreiben *judices scabini consules et commune civitatis Monasteriensis* den *judicibus scabinis consulibus ac universitati civitatis Lubicensis* (Lüb. Urkb. I, Nr. 380, a. 1277); *judex scabini consilium et cives universi Colonienses judici scabinis consulibus et universis opidanis de Lubeke* (Nr. 440, a. 1282); *Otto et Hermannus ... brandenburgenses marchiones ... consulibus scabinis sculteto totique universitati civitatis Lubeke* (Nr. 694, a. 1299). Vgl. ausserdem Nr. 113. 111. 121. 126. 372. 753. 93: sie zeigen zugleich, wie wenig consequent man im Gebrauch dieser Bezeichnungen verfuhr. In Urkunden, die von Lübeck selbst ausgehen, habe ich den Namen *scabini* nur einmal gefunden (Lüb. Urkb. II, Nr. 827, a. 1345): es geben hier zwei als *cives Lubicenses* bezeichnete jemandem „*coram ... proconsulibus consulibus et scabinis civitatis Lubicensis ipsis in sede consulatus sui sedentibus*“ eine Ehrenerklärung.

27) Bremer Statuten von 1303, Ordell 25 (Oelrichs p. 79). — Privileg für Goslar a. 1219: *Neminem ... advocatus de aliqua sententia interrogabit nisi unum ex burgensibus* (Göschen p. 114, 40).

Es hat sich wahrscheinlich hier wie in andern niedersächsischen Städten die alte Einrichtung des deutschen Gerichts erhalten, nach welcher die im Gericht anwesenden Bürger den Kreis derer, welche zur Urtheilsfindung aufgefordert werden konnten, bildeten²⁸⁾. — So wenig der Richter ein Urtheil finden kann, so wenig kann er sich dem ihm gefundenen widersetzen²⁹⁾; nur ein anderer Bürger aus dem Gerichtsumstande kann das Urtheil schelten³⁰⁾, wenn dies Recht nicht bereits, wie es in Lübeck der Fall gewesen zu sein scheint, auf die Parteien beschränkt war³¹⁾. Giebt der zum Finden eines Urtheils vom Vogte Aufgerufne ein unrecht Urtheil, so muss er dem Vogt eine Wette von 4 Schillingen zahlen, wenn er nicht zu schwören vermag, dass er zur Zeit kein richtigeres Urtheil wisse³²⁾. Ein gefundnes Urtheil beschilt und zieht man

28) Hegel, Städteverfassung von Italien II, p. 463. — J. Baron, De judiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus (Berol. 1855) p. 44 ff.

29) Privileg für Goslar a. 1219 (Note 27): *et eandem sententiam ipse advocatus non reprehendet nec repellit*. Goslarer Statuten p. 86, 11: *de richtere ne scal nen ordel vinden noch schelden*. Privileg für Hildesheim a. 1249, §. 9 (Pufendorf, Observ. IV, App. p. 282): *advocatus neminem potest vincere per testimonium nec ipse potest reprobare sententias*.

30) Privileg für Goslar (Note 29): *sed unus tantummodo burgensis et idem invenire debet meliorem*.

31) Doch möchte ich dafür weniger Hach II, 62 geltend machen, wie Planck (die Lehre vom Beweisurtheil p. 20, N. 3) thut, da dieser Artikel lediglich von dem Beschelten der vom Rathe ausgesandten Urtheile spricht, als vielmehr Hach II, 61, wo es heisst: *wert . . . gevunden jemende en ordel, dat wist men vor den rat ofte he dat bescheldet*.

32) Vgl. Grimm, Vorwort zu Thomas, Oberhof p. X. — Hach I, 59: *si homo invenit injustam sententiam ante judicium, propter hoc debet componere IV sol.; sed si jurare voluerit quod tunc temporis melius nesciverit, a judice evadet et ille super quem invenit sententiam nullum inde recipiet dannum*. II, 59. Wodurch und wann die *sententia* sich als *injusta* herausstelle, worüber andre Rechte ausdrücklich bestimmen z. B. Privileg für Salzwedel a. 1273: *si aliquis levitatis sue causa justas sententias contra justiciam increparet vel manifeste injustas sententias inveniret IV solidos judici vadiabit*. *Injustas autem sententias dicimus quas injustas esse pronunciant communiter consules civitatis* (Riedel, Codex diplom. Brandenburg. I, 14, Nr. 17), Salzwedeler Stadtrecht §. 16: *we heüen unrechte ordel de de rad gemeynliken unrecht erkennen* (eod. Nr. 19), ist hier nicht festgesetzt. Dass es nicht erst durch Schelten, Ziehen an ein andres Gericht und Sieg des Scheltenden geschieht, dafür beweisen ausser der ganzen Fassung des Statuts, der Analogie andrer

von dem Gerichte des Vogts an den Rath³³). Damit war eine bedeutungsvolle Beziehung zwischen den beiden in ihrer Sphäre selbstständigen Gerichten in der Stadt hergestellt. Da das deutsche Recht in diesem Zug der Urtheile von einem Gericht an das andre keinerlei staatliche Unterordnung einer Behörde unter die andre sah³⁴), so kann es nicht auffallen, dass schon das alte Recht dies Schelten der gerichtlichen Urtheile „auf das Haus“ kennt³⁵). Der Rath als eine Versammlung hervorragender Mitglieder der Stadtgemeinde erschien im Besitz einer besonders reichen Erfahrung, einer sichrern Rechtskenntniss als die einfachen Bürger, welche im Richte das Recht wiesen³⁶). An ihn wandte sich daher die Partei, welche das im Gericht gefundene Urtheil unrecht dächte. Auch ohne die Bestimmung andrer Stadtrechte, dass man sofort, wenn man im Richte des Urtheils nicht weise war, den Rath um ein Urtheil angehen konnte³⁷), ohne die Vermittlung einer etwa dem Rathe zustehenden Execution der Urtheile des Vogtsgerichts, welche ihn zu einer Prüfung der gefällten Entscheidungen vor der Vollstreckung herausgefordert hätte³⁸), konnte der Rath zu einer Zeit, da mit der alten Einfachheit der

Rechte z. B. von Hameln a. 1335 (Pufendorf, *Observ. II, App. p. 272*): *et si incorrectam aliquis vel injustam sententiam ante judicem invenerit, similiter penam VI denar. subibit, si justior vel melior sententia adversus eum invenitur in presenti*, auch die Worte, dass die Partei, „auf welche das Urtheil gefunden ist“ ohne Schaden bleibe, was beim siegreichen Schelten selbstverständlich wäre.

33) Hach II, 60. 61. Lappenberg, *Hamb. Rechtsalterth. p. XXIV.*

34) Planck, *Beweisurtheil p. 16. 22.*

35) Hach I, 30.

36) Planck p. 23.

37) Privileg für Bremen a. 1246, für Verden a. 1259, vgl. Donandt I, p. 150. Goslarer Statuten p. 86, 20: *welk ordel men vor gherichte nicht vinden ne kan, dat schal men vor den rat ten.* Lüneburger Recht p. 56. 57. — Auch später erkannte der lübische Oberhof nur in den auf dem Wege der Berufung an ihn gelangenden Sachen, verweigerte dagegen die Ertheilung von Entscheidungen, die der Unterhof selbst als erste Erkenntnisse benutzen wollte (vgl. Michelsen, *Der ehemalige Oberhof zu Lübeck p. 16. 17* und Nr. 20 der *Urtheilssammlung*; Gaupp in *Richter und Schneider, Krit. Jahrb. 1841, p. 37. 38*).

38) Donandt I, p. 153 sucht diesen Entwicklungsgang für Bremen nachzuweisen.

Lebensverhältnisse auch die Einfachheit des Rechts und die allgemein verbreitete Kenntniss des Rechts verloren gegangen waren, und in seinen Mitgliedern sich das Schaffen und das Wissen des Rechts concentrirte, zu der Stellung eines Oberhofs für die Urtheile des Vogtsgerichts gelangen. Die gleiche Einrichtung begegnet uns in den Städten lübischen Rechts:

*Wert in den steden oder in den wicbelden dar unse recht is gevunden jemende en ordel, dat wist men vor den rat ofte he dat bescheldet*³⁹⁾,

ebenso auch in Hamburg:

*Weert een ordel vor rechte vunden unde wil dat jenich man wedderspreken, dat ne degit nicht, he ne beschelde dat ordel uppe dat hus vor den rad*⁴⁰⁾.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des hamburgischen Rechts, dass nicht nur den Parteien zusteht, ein Urtheil zu schelten, sondern dass auch der Richter und die bei ihm sitzenden Rathmannen übereinkommen können, ein gefundnes Urtheil auf das Haus zu ziehen, selbst wenn die Parteien mit dem Urtheile zufrieden sind⁴¹⁾: ein deutlicher Beweis von der grossen Autorität des Rathes und seinem Einflusse auf die Rechtsprechung.

Das auf das Haus gescholtne Urtheil bringt der Vorsprake bei der nächsten Rathssitzung vor⁴²⁾. Die Behandlung, welche die an den Rath gezogenen Urtheile und ebenso die von vornherein vor sein Forum gehörigen Rechtsstreitigkeiten erfahren, lässt am besten den gerichtlichen Charakter dieser Behörde er-

39) H a c h II, 61; II, 60.

40) Hamb. Recht von 1270, VI, 10. Aus dieser Bestimmung lässt sich vielleicht zugleich entnehmen, dass dies der einzige Weg war, einem gefundnen Urtheil zu widersprechen, und der Unterschied zwischen Schelten und Nichtfolgen, den das sächsische Land- und Lehnrecht und die goslarer Statuten machen (vgl. Homeyer, System des Lehnrechts p. 623 ff. Goslarer Statuten bei Göschen p. 86, 29 und 86, 31 ff. Planck, Beweisurtheil p. 20), hier nicht bekannt war.

41) Hamb. Recht von 1292, B, IX: *dhe voghet ne mach och nen ordel aleine biscelden dhat dhe cleghere unde dhe antwort beyde stede holdet, it ne si also dat dhe raetmanne dhe bi dheme voghede sittet des to rade werdet mit dheme voghede, dhat se it op dat hus ien willet. Dhat moten se wol don ene warve unde nicht mer.* Ebenso 1497, B, VI.

42) H a c h II, 60.

kennen. Von der alten Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit aller gerichtlichen Geschäfte ist man bereits weit entfernt. Der Vorsprache kann ganz ohne die Partei das Urtheil auf das Haus bringen⁴³⁾; mancherlei Statute sind darauf gerichtet, die Zahl der mit einer Partei vor dem Rath Erscheinenden zu beschränken⁴⁴⁾. Die Rathmannen besprechen sich nach Entfernung der Parteien⁴⁵⁾ sowie derjenigen Rathsmitglieder, welche zu einer der Parteien oder ihrer Angelegenheit in nahen Beziehungen stehen⁴⁶⁾, um die Sache, finden durch Stimmenmehrheit ein Urtheil⁴⁷⁾, sei es auf Grund der bereits im Buch der *ordele* verzeichneten Rechtsnormen, sei es aus ihrer lebendigen Rechtsüberzeugung heraus⁴⁸⁾, und verkünden den wiedereintretenden Parteien die Entscheidung⁴⁹⁾ oder senden, wenn es sich um an den Rath gescholtne Urtheile handelt, ihren Spruch, sobald es sie Zeit dünkt⁵⁰⁾, in das Gericht zurück⁵¹⁾.

43) Hach II, 60: „*de sakewolde si bi eme oder nicht.*“ Vgl. Hamb. Recht 1270, VI, 9.

44) Hamb. Recht von 1292, A, I in fine. Wismarsches Statut von 1345 bei Burmeister, Alterth. p. 19.

45) Greifswalder Statut von 1325 (bei Kosegarten Nr. 17): ... *propositis sentenciis coram nobis et habita super hoc interlocutoria* (eod. Nr. 21: *se velle interloqui super hujusmodi causa*; Hach II, 55: *wan so de rat sic besprecht umme de sake*) *si tunc partibus ad nos redeuntibus ad audiendam diffinicionem sentencie* ...

46) Vgl. oben S. 120 f.

47) Greifswalder Statut von 1322 (Nr. 4 bei Kosegarten): *si per aliquem nostrorum proconsulum majori parte concordante sententia aliqua lata* ...

48) Hamb. Recht von 1270, VI, 11: *so wanne de menen ratmanne een ordel van deme hus sendet vor dat rechte van den de hyr bescreven stat ... Wert ok de mene rad eendrechtich umme en ordel dat in deme boke nicht ne steit unde van deme huse sendet* ...

49) Vgl. oben N. 45.

50) Hamb. Recht von 1270, VI, 10: *is aver een ordel vor den rad gekomen ... so steit it an deme rade, wanne se dat ordel afseggen willet.*

51) Hach I, 30: *si quispiam coram iudice redarguit sententiam quam consules emisierunt*. II, 62: *dat ordel dat de ratman ut sendet*. Hamb. Recht von 1270, VI, 9: *kumt een ordel uppe dat hus vor den rad ... unde de rad dar eyn ordel up vindet unde dar vor rechte sendet*; vgl. auch N. 48 u. 50. J. Grimm, Vorwort zu Thomas, Oberhof p. XI: „wie die geholte Flamme mit

Gegen das vom Rath auf das gescholtne Urtheil abgegebne Erkenntniss können von den Parteien noch weitere Rechtsmittel ergriffen werden⁵²⁾. In den mit lübischem Recht bewidmeten Städten beschilt die Partei, welche das vom Rath ihrer Stadt gefundne Urtheil nicht recht dünkt, dasselbe weiter an den Rath von Lübeck als ihren Oberhof⁵³⁾. Nach den oben S. 177 angeführten Worten heisst es weiter:

wert it eme den so ghevunden van deme rade dat it eme nicht recht ne dunket, so mach het beschelden vort vor un-sen rat.

Auch in Lübeck selbst kann das in das Richte gesendete Urtheil des Raths hier wiederum gescholten werden, wahrscheinlich zurück auf „das Haus“⁵⁴⁾, wie dies für Hamburg ausdrücklich

nach Hause getragen und gebraucht wurde, liess man sich auch in dem auswärtigen Mallum nur das Recht weisen, um es hernach einzubringen und den Parteien wieder auf der ersten Gerichtsstätte zu verkünden.“

52) Hach II, 62.

53) Greifswalder Statut a. 1322 (bei Kosegarten Nr. 4, oben Note 47): *si . . . sententia aliqua . . . ulterius a nobis usque ad dominos consules in Lubeke provocetur et ibidem per eosdem dominos consules hujusmodi sententia aliter quam ipsam tulerimus fuerit diffinita et si extunc ipsa sententia juxta pronunciacionem dictorum dominorum consulum in Lubeke ad nos reducta . . .* Nach einem gemeinschaftlichen Statut der Städte Greifswald Anklam und Demmin a. 1323 (Kosegarten Nr. 9) ist bei „schlichter Klage“ (Homeyer, Richtsteig Landrechts p. 440, N. **; Hamb. Recht von 1292, G, V: *ghift aver ein man dheme anderen selichte schult umme sulke sake, he mach untghan mit sins silves hant oppe den hileghen*) die Berufung nach Lübeck ausgeschlossen: *si aliquis civium super aliqua causa qualiscunque illa fuerit alium coram nostro iudicio impeccierit ut simpliciter affirmet vel neget de illa quod in vulgo dicitur mit eneshan, alter qui impetitur debet simpliciter affirmando vel negando respondere et super hoc nullam sententiam tam actor quam reus versus Lubec provocabit; quod si aliquis illorum fecerit, dabit consulibus X marc. arg. et cum hoc provocacio nullius esse debeat efficacia.*

54) Hach I, 30 (s. oben N. 51); II, 58. Vielleicht ist auch so der Text des lüb. Fragments zu verstehen: *si quispiam redarguit super domum consulum sententiam, si prevalere non poterit, componet magistris consulum dimidiam libram.* Falck (Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, 1, p. 157) will das lüb. Recht dahin auffassen, dass Rath und Vogt einander wechselweise unter- und übergeordnet gewesen sein, so dass die Berufung von diesem auf jenen und von jenem wiederum auf diesen gegangen sei. Die Worte *coram iudice* in I, 30 bedeuten aber noch nicht, dass das Beschelten des Urtheils der

bezeugt wird⁵⁵). — Dies Rechtsmittel wirkte also nicht devolutiv, sondern unterwarf das gefundene Urtheil der nochmaligen Erwägung des Rathes. Die dem unterliegenden Scheltern angedrohten Wetten — nur beim Gebrauch dieses Rechtsmittels erwähnt das lübische Recht Succumbenzstrafen⁵⁶) — zeigen aber wohl, wie bestrebt man war, die Verlängerung der Rechtsstreitigkeiten möglichst zu erschweren. Die rechtsverwandten Städte kennen ähnliche Rechtsmittel, suchen aber gleichfalls den Missbrauch derselben, zu dem besonders die Vorspraken Anlass gegeben haben mögen, zu verhindern⁵⁷).

Rathmannen wie vor dem Richter so auch auf den Richter geschehen sei. Der entsprechende Artikel der deutschen Statuten II, 58 sagt zudem bloß: *is dat jenech man beschelt en ordel dat de ratman ut ghevet*. Dass der unterliegende Scheltern nach I, 30 und II, 58 dem Richter und jeglichem Rathmann eine Wette von 4 Schillingen bezahlen muss, hängt vielleicht damit zusammen, dass das in's Rechte gesandte Urtheil der Rathmannen als ein Urtheil des Gerichts erscheint, und das Schelten desselben ja eben hier geschieht. Der Text des lüb. Fragments kennt übrigens keine Wette an den *judex*.

55) Das hamb. Recht von 1270, VI, 11 kennt zweierlei Rechtsmittel gegen ein *van deme hus vor dat rechte* gesandtes Urtheil: das erste s. unten N. 58; das zweite ist dem ersten entgegengesetzt in den Worten: *mer bescheldet he dat ordel, he ne mach is nergen teen sunder vor den rad uppe dat hus. Unde de bescheldinge schal he beteren na des rades willen*. Die letztern Worte sind wohl nur auf den Fall der Succumbenz zu beziehen. 1292, G, X hat diesen ganzen Passus nicht mehr. — Das lüb. Fragment spricht von einem weitem Mittel, den Urtheilen des Rathes zu begegnen: Berufung an auswärtige Städte und bedroht den Unterliegenden mit einer schweren Wette an den heimischen Rath (vgl. oben §. 14, N. 34). In die deutschen Statuten hat diese Bestimmung keine Aufnahme gefunden.

56) II, 58. — Greifswalder Statut von 1323 (Kosegarten Nr. 13): *wer nach Lübeck Berufung einlegt, ille non gaudebit fidejussore, sed promptos denarios vel argentea pignora sufficiencia immediate prestabit, et si sententia pro ipso provocante lata in Lubec fuerit, denarii extunc vel pignora sibi restituentur*.

57) Greifswalder Statut von 1322 (Kosegarten Nr. 7): *quum nostri concives suas sententias a nobis usque ad dominos consules in Lubeke provocatas innovaverint coram nobis et quoque extunc dixerimus quod quilibet pars habeatur in suo jure, hoc apud hujusmodi nostrum dictum debet sic permanere; qui autem hoc contradixerit, carebit mansione nostre civitatis et dabit cum hoc nobis C m. arg.* — Greifswalder Statut von 1322 (das. Nr. 3): *quod quicumque rethorum nostrorum super aliqua sententia*

Ein eigenthümliches Rechtsmittel findet sich endlich noch im hamburgischen und dem spätern lübischen Rechte⁵⁸). Ist jemand mit einem vom Rathe auf Grund der Statuten gefällten Urtheile unzufrieden, so kann er es „*wedder teen an dat bock*“. Bei der nächsten Zusammenkunft des Rathes muss er sich dann das Buch lesen lassen und selbst ein „rechter Urtheil“ daraus nachweisen; gelingt ihm dies nicht, so besteht das erste Urtheil des Rathes zu Recht.

Zeigt diese Einrichtung, der wir auch im goslarer Recht und einigen andern Quellen⁵⁹) begegnen, in dem Werthe, den sie dem geschriebnen Recht beilegt, auf der einen Seite schon einen Schritt aus der mittelalterlichen Weise der Rechtsübung heraus, so wahrt sie auf der andern Seite der Urtheilsfindung doch ihren alten Charakter. Das ganze Bestreben bei der Rechtsverfolgung durch all' die verschiedenen Stadien hindurch ist darauf gerichtet, den

per dominos consules de Lubeke lata acceperit vel fecerit relacionem dictam in vulgo wedertucht a nobis ad dominos consules prenotatos et si in relacione dicte sentencie injustus fuerit inventus, debet parti adverse solvere omnes expensas et cum hoc nobis dabit III m. arg. et de cetero officium rethoris exercere non debet. Auch die wismarsche Vorspraketaxe von 1335 (Burmeister, Alterthümer p. 16) unterscheidet: *quicumque habet sentenciam in Lubek que ibi diffinitur . . . si retrahitur . . .*

58) Hamb. Recht von 1270, VI, 11. 30: *so wan een ordel van deme huse sant wert van den ratmannen vor rechte, deme dat ordel nicht behaget de mot it wol wedder teen in dat bock ene warve unde ok nicht mer; unde he schal to deme negesten dinge also de rad uppe deme hus is dat bock lesen laten unde bewisen eyn recht ordel; unde ne deit he des nicht, dat ordel dat vore vunden was van deme rade schal stede wesen.* Hach III, 306. 325. Während die Statuten von 1270 das Ziehen an das Buch und das Schelten der Rathsurtheile scharf trennen, halten die Statuten von 1292 diese beiden Wege, wenigstens dem Ausdrücke nach, nicht mehr streng auseinander (G, X und XXV). — Vgl. das Privileg der holsteinschen Grafen für Hamburg a. 1292 (Hamb. Urkb. Nr. 860): *Conferimus nihilominus eisdem de mera et libera voluntate nostra, ut jura sua et sententias nusquam alias id est foris civitatem quam in domo consulum ipsius civitatis secundum scripta libri ipsorum liberius exsequantur tali condicione adjecta quod nec pauperi aut diviti vel alicui ex parte nostra postulanti, qui sibi autumaverit et suspicaverit minus juste esse sentenciatum et injuriam irrogatam, si pecierit ipsius libri copia nullatenus denegetur.*

59) Goslarer Statuten p. 87, 7—10: bei zweifelhafter Auslegung des Stadtrechts entscheidet der Rath resp. die Mehrheit desselben. — Homeyer, Richtigsteig Landrechts p. 518 f.

entsprechenden Rechtssatz für das streitige Verhältniss in möglichster Reinheit zu gewinnen. Können die verschiedenen Organe, endlich selbst die als sicherste Bewahrerin der Rechtskenntniss erscheinende Rathsversammlung⁶⁰⁾ das Recht nicht in der Weise finden, dass der Rechtsuchende von der Richtigkeit überzeugt wird, so geht er selbst an die Quelle zurück, aus der der Rath schöpft, an die aufgezeichnete Sammlung der zum grossen Theil als Entscheidung früherer Rechtsstreitigkeiten ausgesprochenen Rechtssätze d. h. an das Buch der „Urtheile“⁶¹⁾.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl von Stadien, welche — nach einer uns häufiger begegnenden Erscheinung des mittelalterlichen Gerichtswesens⁶²⁾ — durchlaufen werden können, ehe die vor Gericht gebrachten Rechtsstreitigkeiten zu einer definitiven Feststellung gelangen, scheint der Gang der Verhandlungen über die von vornherein vor den Rath gehörigen Rechtsverletzungen ein höchst einfacher gewesen zu sein, indem diese — wenigstens in Lübeck selbst — wohl durch die Entscheidung des Rathes beendet wurden, und ein weitres Schelten derselben nicht stattfand⁶³⁾.

Nach alledem ergibt sich ein verhältnissmässig einfaches, mit der im Ganzen einfachen und normalen Entwicklung der Stadt zusammenstimmendes und zusammenhängendes Bild der gerichtlichen Organisation. Neben einander stehen für getrennte Gebiete von Rechtssachen das Gericht des Vogts und das Gericht der Rathmannen auf dem Rathhause⁶⁴⁾. Eine Beziehung zwischen beiden wird dadurch hergestellt, dass die Urtheile von dem *richte*

60) In einem Gesuch des kolberger Rathes an den lübecker um Entscheidung eines Rechtsstreits heisst es: *cum vos fontes, nos vero justice rivuli defluentes* (Lüb. Urkb. I, 658, a. 1297).

61) Homeyer a. a. O. p. 517 ff. Planck, Beweisurtheil p. 26.

62) Homeyer p. 510. 511.

63) Die lüb. Statuten sprechen nirgends von einem Schelten solcher Urtheile. Ein positiver Beweis liegt vielleicht in dem Satz der sogenannten lüb. Bursprake bei Dreyer, Einleitung p. 587, Nr. 9: *der stadt broeke mach men vor den radt nicht schelden*.

64) Es stehen sich gegenüber das Verfahren *vor richte* und das *vor dem rade* (Hamb. Recht von 1270, VII, 3), die *causa coram iudicio* und die *causa in consistorio coram consilibus* (Wismarer Vorspraketaxe von 1335 bei Burmeister, Alterth. p. 16).

auf das Haus gescholten werden können, *in richteswise* vor den Rath kommen. Eine weitre gerichtliche Thätigkeit erwächst dem Rathe dadurch, dass er der Oberhof für die Tochterstädte des lübischen Rechts wird.

Schliesst auch der Zug der Urtheile von dem Richte an den Rath keine politische Ueberordnung des letztern ein, so erlangte er doch, je mehr er sich zur eigentlichen und ausschliesslichen Obrigkeit der Stadt erhob, einen gesteigerten Einfluss auf die Handhabung des Rechts im Gerichte ⁶⁵).

Ausserhalb des Kreises der städtischen, weil mit der Stadtverfassung in Verbindung stehenden Gerichte besteht endlich noch ein Gericht in der Stadt: das des Propstes, aus dessen Competenz die Statuten namentlich die Ehesachen hervorheben. Doch erstreckt die Stadt ihre Aufsicht auch auf das Verhalten der Bürger in diesem Gerichte und belegt denjenigen, der jemanden „*loghenlike oder valschlike*“ hier beklagt, mit einer der Stadt zu entrichtenden Bessrung ⁶⁶).

Schon früh, wie wir oben sahen ⁶⁷), waren höchst wichtige Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit auf den Rath übergegangen. Von den hierher gehörigen Geschäften erwähnen die Statuten und Stadtbücher Lübecks wie der rechtsverwandten Städte namentlich die Auffassung verkaufter Erben ⁶⁸), die Setzung von

65) Hach II, 66: mit Rath und Vollbort des Rathes kann der Partei, welche die zur Anstellung oder Beantwortung der Klage im Gerichte gesetzte Frist versäumt hat, diese erstreckt werden. Noch mehr derartige Spuren enthält das hamburgische Recht von 1270, I, 11. 14; IX, 6. 1292, B, IX (vgl. oben N. 41).

66) Hach II, 175. Hamb. Recht von 1270, IX, 15.

67) Vgl. oben S. 86. Die Vornahme der Auffassung vor dem Rathe wird uns zwar erst durch die deutschen Statuten bezeugt; doch hatte diese Einrichtung sich vielleicht schon früher vorbereitet, da die Elbinger in ihrer oft citirten Anfrage auch darüber Auskunft verlangen, ob die Auffassung von Erben vor zwei oder drei Consuln oder vor dem ganzen Rathe zu geschehen habe (Lüb. Urkb. I, Nr. 165).

68) Hach II, 23. 36. Hamb. Recht von 1270, I, 6; IV, 5.

Erben zu Pfand⁶⁹⁾ und die Auflassung von Renten⁷⁰⁾. — Der Zweck, welchen das ältere deutsche Recht in dem Institute der gerichtlichen Auflassung verfolgte, durch die grösstmögliche Publicität des Aktes dem Erwerber eines Grundstücks oder des Rechts an einem Grundstücke Sicherheit gegen alle Ansprüche Dritter zu verschaffen, wurde aufs sicherste erfüllt, solange das Geschäft im echten Ding, in welchem jeder selbstständige Mann zu erscheinen verpflichtet war, vorgenommen wurde. Wer von den Anwesenden nicht sofort, von den Abwesenden nicht binnen Jahr und Tag seine Widersprache geltend gemacht hatte, dessen Recht war erloschen⁷¹⁾. Seitdem die Auflassung aus der allgemeinen Gerichtsversammlung in die Rathsstube gewandert war, musste mancher jener alten Vortheile dieser Einrichtung verloren gehen, dagegen die Fördrung mancher neuen Tendenzen möglich werden. Allen Betheiligten, die nicht grade bei Vornahme der Auflassung vor dem Rathe zugegen waren, war jetzt die Frist von Jahr und Tag zur Geltendmachung etwaiger Rechtsansprüche gegeben, und zwar lief sie von dem Tage an, da — jetzt nach einer allgemeinen Präsomtion, früher nach den wirklichen Verhältnissen des Lebens — ein jeder Wissenschaft von dem öffentlichen Akte der Auflassung hatte⁷²⁾. Nur zu Gunsten der ausser Landes Befindlichen gieng man von jener Präsomtion ab, und liess ihnen die Frist von Jahr und Tag erst von dem Augenblicke an laufen, da sie Kenntniss von der inzwischen geschehenen Auflassung erlangt hatten⁷³⁾.

An die Stelle jener alten unmittelbar wirkenden Oeffentlichkeit der Verhandlung selbst trat eine mehr indirekt jenen Zweck

69) Hach II, 24. 36. 236. Hamb. Recht von 1270, I, 13.

70) Pauli, Abhandlungen I, p. 33, Inscriptionen des Ober-Stadtbuches eod. p. 107, N. 168. — Vgl. das Recht von Dortmund (bei Kraut, Grundriss §. 97, Nr. 50).

71) Albrecht, Gewere p. 110 ff. Beseler, System des deutschen Privatrechts II, p. 90.

72) Hach I, 6; II, 28. Hamb. Recht von 1270, I, 6; IV, 5. Albrecht, Gewere p. 114. Pauli, Abhandlungen I, p. 165 ff. Beseler, System II, p. 91. Baumeister, Hamb. Privatrecht I, p. 129.

73) Hach I, 20; II, 34. Hamb. Recht von 1270, I, 6. Albrecht a. a. O. Pauli a. a. O. p. 177. 178.

erfüllende Einrichtung in der an die Auffassung sich anschließenden Eintragung des Aktes in ein öffentliches vom Stadtschreiber geführtes Buch ⁷⁴⁾. Dieser „*liber civitatis in quo hereditates conscribuntur*“ ⁷⁵⁾ verzeichnete einfach die einzelnen vor dem Rath geschehenen Verlassungen, gab den Titel des Erwerbes und die Art des Besitzes an und schloss nach Jahr und Tag jeden Zeugenbeweis gegen den Inhalt der einzelnen Inscription aus ⁷⁶⁾. — Wie dann dies öffentliche Buch den mehr politischen Zwecken des Raths in seiner Stellung der Gemeinde gegenüber zu Hülfe kam, ist bereits früher angedeutet worden ⁷⁷⁾. — In gewissen Ausnahmefällen, da eine der Parteien nicht vor dem Rathe erscheinen konnte, durfte eine Auffassung statt vor dem Rathe vor zwei von ihm dazu abgeordneten Rathmannen vorgenommen werden, auf deren Zeugniß dann die Eintragung in das Stadtbuch erfolgte ⁷⁸⁾.

74) Hamb. Recht von 1270, I, 6; VII, 2. — Vgl. oben S. 116. 117.

75) Statt dieses im Lüb. Urkb. I, Nr. 534 gebrauchten Namens kommen Bezeichnungen vor wie *liber hereditatum* (Lüb. Urkb. II, Nr. 383, a. 1320) oder allgemein *liber civitatis*, *der stat bok to Lubeke* (vgl. Pauli, Abhandlungen I, p. 62—64), *registrum superius civitatis*, Ober-Stadtbuch (Pauli p. 5) im Gegensatz des als Nieder-Stadtbuch bezeichneten *liber debitorum*, in welchen namentlich die vor dem Rath abgelegten Schuldbekennnisse eingetragen wurden. Das älteste lübecker Stadterbebuch, welches mit dem Jahre 1227 begann, ist für uns verloren, während es, wie es scheint, noch im vorigen Jahrhundert vorhanden war (Dreyer, Einleitung p. 71; Lüb. Urkb. I, Nr. 224); einzelne Inscriptionen sind uns auf andern Wegen erhalten und theils im Lüb. Urkb., theils in Paulis Abhandlungen abgedruckt. Das älteste der jetzt vorhandenen Stadterbebücher beginnt mit dem Jahre 1284 (Pauli a. a. O.). — Die hamburgischen Statuten nennen dies öffentliche Buch „*der stad erve bock*“ (I, 6; VII, 2), während das älteste uns überlieferte sich selbst in den Eingangsworten als ein Protokoll über die Verlassungen bezeichnet: *Anno incarnationis domini 1248 conscripta sunt in hoc volumine omnia que acta sunt coram consulibus in resignatione hereditatum*. Es ist herausgegeben von Reimarus in der Zeitschrift für hamb. Geschichte I, (1841) p. 329 ff. Das älteste kieler Stadtbuch beginnt mit dem Jahre 1264 und ist edirt von Lucht, Kiel 1842.

76) Pauli, Abhandlungen I, p. 100 ff. Beseler a. a. O. p. 97. Baumeister a. a. O. p. 125. 130.

77) Vgl. oben S. 136 f.

78) Dies bezeugen einige Inscriptionen, die statt der gewöhnlichen Formel: *actum et resignatum coram consulibus* setzen: *actum coram dominis ... ad hoc de communi consilio destinatis* (Pauli, Abhandlungen III, p. 203 ff.).

Eine grosse Zahl anderweiter Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit erwuchs dem Rathe in Folge der Grundsätze des mittelalterlichen Beweisrechts, nach welchen der Eid der Parteien, mittels dessen sich alle Beweisverhandlung vollzog, insbesondere der Eid des Angegriffnen, der in der Regel näher zum Beweise war, nur da ausgeschlossen war, wo das Gericht über das unter den Parteien streitige Verhältniss eigne Kenntniss hatte⁷⁹⁾. Als in der spätern Entwicklung des Gedankens die Form, in welcher sich das eigne Wissen des Gerichts geltend machte, das gerichtliche Zeugniss, nur als ein Beweismittel, aber als das vornehmste, allen übrigen vorangehende erschien, lag es nahe, auch dem Zeugniss anderer mit besondrer Glaubwürdigkeit in Folge ihrer politischen und socialen Stellung ausgestatteten Personen jenen vorzüglichen Werth einzuräumen⁸⁰⁾. Dieser Fortschritt geschah insbesondere in den Städten⁸¹⁾. Während der Sachsenspiegel nur den vor Gericht abgeschlossnen Vertrag für absolut beweisbar erklärt, indem in solchem Falle der Beklagte nicht, wie sonst sein Recht ist, die eingegangne Verpflichtung durch seinen Eid ableugnen könne, sondern durch das Zeugniss des Richters und zweier Dingeleute über das, was vor ihnen gesagt oder geschehen ist, überführt werde⁸²⁾, sieht das lübische Recht nicht nur jedes im gehegten Dinge abgelegte „Bekennniss“ durch das Zeugniss des Vogts und zweier erbgessnen Bürger für beweisbar an⁸³⁾, sondern erklärt auch jedes vor Rathmannen⁸⁴⁾ oder auch, wenigstens nach älterm Rechte, vor Kirchspielsleuten⁸⁵⁾ abgegebne Ver-

79) Planck, Das Recht zur Beweisführung in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. X, p. 224. 297.

80) Planck p. 297 ff.

81) Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts p. 71.

82) Sachsenspiegel I, 7. Vgl. Stobbe p. 5 ff.

83) Latein. Codex bei Westphalen Art. 69 (vgl. Hach I, 124), latein. Codex von Reval Art. 51. Hach II, 150; I, 42; II, 69.

84) Hach I, 51; II, 45: *so war en lovede wert ghedan vor ratmannen oder vor den de ratman hebbet ghewesen, dat lovede is stede.*

85) Hach I, 51: *Ubi promissio aliqua coram consulibus vel coram illis qui consules fuerunt vel coram illis qui ad parrochias sunt deputati videlicet kerspeleslude facta fuerit, eadem promissio rata stabit.* Die hervorgehobnen Worte fehlen in allen Codices bis auf Hach I, wo sie jedoch durchstrichen sind, und den latein. Codex von Reval (Art. 47). Stobbe a. a. O.

sprechen für unanfechtbar durch späteres Ableugnen. Wie sehr durch diese Gleichstellung des Rathszeugnisses mit dem des Gerichts die Thätigkeit des leicht zugänglichen Rathes in Anspruch genommen wurde, zumal in einer Handelsstadt und zu einer Zeit, da von einem Abschluss der Geschäfte auf blossen persönlichen Credit keine Rede war⁸⁶), lässt sich leicht ermessen. — Statt vor dem ganzen versammelten Rathe konnten die Parteien auch vor einzelnen Mitgliedern des sitzenden oder alten Rathes derartige Verpflichtungen mit derselben Wirkung eingehen. Diese einzelnen Rathmannen erscheinen nicht als vom gesammten Rathe zur Anwesenheit bei der Vornahme des einzelnen Aktes deputirt, und da ausdrücklich alte Consuln in gleicher Weise befähigt wie neue bezeichnet werden, so ist wohl zu folgern, dass das lübische Recht grade die durch die Rathmanneneigenschaft, durch den Besitz aller hierzu erforderlichen Qualitäten sowie durch die Behauptung einer politisch und gesellschaftlich hervorragenden Stellung ausgezeichneten Mitglieder der städtischen Gemeinschaft als besonders glaubwürdig hervorheben, ihrem Zeugnis unumstössliche Beweiskraft beilegen wollte⁸⁷), ebenso wie man anderer Orten eine bestimmte

p. 75 sieht in den „*qui ad parrochias sunt deputati*“ Bürgerichte, welche sich hier wie anderer Orten mit untergeordneter Competenz erhalten haben und gleich dem Rath mit besondrer Zeugnissfähigkeit ausgestattet sein sollen. Es würde diese Stelle dann die einzige Spur einer solchen Einrichtung in Lübeck sein, die zudem nicht von langer Dauer gewesen sein könnte, da die deutschen Texte das Statut ohne den betreffenden Passus aufnehmen (vgl. die vorige Note). — Vielleicht stehen diese „*ad parrochias deputati*“ mit den grade in den nordalbingischen Gemeindeverfassungen so bedeutsam hervortretenden Kirchengeschwornen im Zusammenhang, denen als besonders durch ihre amtliche Stellung ausgezeichneten Mitgliedern der Gemeinde *publica fides* für den Rechtsverkehr beigelegt wäre, wie ihnen überhaupt ein über ihre kirchliche Wichtigkeit hinausreichender politischer Einfluss zukam. (Vgl. jedoch Lappenberg, Programm, Anm. 27.)

86) Pauli, Lüb. Zustände p. 123 ff.

87) Stobbe a. a. O. p. 71. Pauli, Abhandlungen III, p. 207 ff. Planck a. a. O. p. 311. Baumeister, Hamb. Privatrecht II, p. 256. 257. Hier finden sich auch die Bestimmungen der hamburgischen Statuten zusammengestellt, nach welchen Rathmänner zu folgenreichen Rechtsgeschäften als Zeugen hinzugezogen (p. 256, N. 7) oder über wichtigere Vorfälle als Zeugen vorgeschlagen werden müssen (cod. N. 6).

Anzahl von Bürgern aus der Gemeinde erwählte und mit vollständiger Glaubwürdigkeit ausstattete⁸⁸). Man ist eben in einem mittlern Stadium begriffen: von dem Grundsätze der ausschliesslichen Beweiskraft des gerichtlichen Zeugnisses ist man abgegangen, ohne aber schon zu dem Standpunkte allgemeiner Zulässigkeit und voller Gültigkeit und Wirksamkeit des Privatzeugnisses vorgedrungen zu sein. — Die Consuln, in deren Gegenwart eine Partei eine Verpflichtung übernahm, waren gehalten, von dem, was vor ihnen geschehen war, ihren Collegen auf dem Rathhause Anzeige zu machen⁸⁹). Handelte es sich dann darum, eine solche *promissio* (*lovede*) zu beweisen, so konnten nicht nur die bei der Handlung zugegen gewesenen Rathmannen, sondern auch andre Mitglieder des Raths, denen jene den Vorgang förmlicher Weise mitgetheilt hatten, denselben vollgültig einbezeugen⁹⁰). Es ist hier also ganz davon abstrahirt, dass der Zeuge aus eigener Wissenschaft die zu beweisende Handlung kenne; das Zeugniß ist nicht an die vergängliche Person des wirklich beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts zugezogenen Rathmannes gebunden, so dass es mit seinem Wegfall verloren gienge, sondern es ist gleichsam das Collegium, nicht die wechselnden Mitglieder, welche den Vor-

88) Stobbe a. a. O. p. 18 ff. Rössler, Das altprager Stadtrecht p. XLVIII. In Bremen heissen die aus der Bürgerschaft durch den Rath Erwählten „*svorne*“ (Bremer Statuten von 1303, Ordel I, Oelrichs p. 67 vgl. p. 89). Der Artikel des hamburgers Stadtrechts von 1270, VI, 13, wonach jemand „*vor twen ratmannen*“ dem andern sich zur Schadensersatzleistung verpflichtet, ist in das bremer Recht mit der Aendrung „*vor twen svornen*“ (Ordel 103) übergegangen. Dem stader Recht von 1279, V, 12 genügt schon die Vornahme der Handlung „*vor twen goden erfhaftighen luden*“, und die spätern verdener Statuten abstrahiren bereits ganz von der Aussage absichtlich zugezogner Zeugen und lassen Beweis auch durch solche zu, die zufällig eigne Kenntniß der zu bezeugenden Thatsache erworben haben. (Vgl. Planck a. a. O. p. 313).

89) Hach I, 51; II, 45: *de ratman vor den dat lovede is ghedan de scolen gan up dat hus to den anderen ratmannen unde scholen dat secgen dat dat lovede is gheschen unde also ghedan si.*

90) Hach I, 51 (s. oben N. 85): *et si illi consules coram quibus promissio facta fuit ad alios consules super domum ascenderit asserentes illam promissionem veram et taliter esse factam, tam per illos qui tunc temporis hoc audiunt quam per illos qui prius audierant promissio rata manebit nulla intercipiente innocentia.* II, 45.

gang vernehmen und nachher bezeugen. Nur insofern lassen sich etwa jene einzelnen privatim zugezogenen Rathmannen als eine Vertretung des Collegiums betrachten. — Als eine fernere Auszeichnung des Zeugnisses der Rathmannen erscheint die Bestimmung, nach welcher, wenn von den bei einer Verhandlung zugegen gewesen Rathmannen alle bis auf einen weggestorben sind, das nöthigenfalls beschworne Zeugnis des übriggebliebenen Rathmannes, dass jene „mit eme dar over hebben ghewesen“, zum Beweise der fraglichen Handlung genügen soll⁹¹⁾. Als eine besondere Erleichterung kam dem Zeugnisse der Rathmannen die Einrichtung zu Statten, dass alle vor dem ganzen Rathe oder vor einzelnen Mitgliedern desselben abgelegten Schuldbekennnisse, eingegangenen Verpflichtungen u. s. w. in ein öffentliches Buch, den *liber debitorum*, eingetragen wurden⁹²⁾.

Wahrscheinlich nicht blos der Sichrung des Beweises halber, sondern als eine zur Gültigkeit und Klagbarkeit des Geschäfts erforderliche Form schreibt das städtische Recht die Anwesenheit von zwei Rathmannen für den Akt der Testamentserrichtung vor⁹³⁾:

91) Hach I, 50; II, 46. 103. Hamb. Recht von 1270, VI, 2: *de levende ratman schal den doden ratman by namen nomen unde sweren, dat he mit eme in deme testamente were.*

92) Pauli, Abhandlungen I, p. 7 ff.; III, p. 207. Derselbe, Lübsche Zustände p. 124. Vgl. oben N. 75. — Hamb. Recht von 1270, VII, 3: *So wat schult vor deme gantzen rade bekant wert unde an der stad schultbock gescreven wert, dar ne geit nen tuch enboven. So wan he over gelt, so schal he sik vor deme rade los schelden laten unde uth scryven laten; unde ne worde deme manne nicht gegulden to syneme dage, he ne darf nicht clagen vor rechte, sunder vor deme rade.*

93) Hach II, 103. 251. 44. Hamb. Recht VI, 2. Wismarsches Rathsbuch (Burmeister, Alterth. p. 13): *nen unser borghere man eder wif magh eder schal testament maken eder setten eder geneghe ghave geven na dode, wen allenen dar twe radman to ghesand werden van den borghermestern. We dat brekt de eder sin erfname schal gheven teyn mark sulvers der stad unde dat testament u. de ghave schal magtloos wesen.* Schon im hamb. Recht von 1292, G, II. findet sich ein Zusatz, der ebenso die beiden Rathmänner als vom Rath deputirt betrachtet (Baumeister, Hamb. Privatrecht II, p. 257). — Lüneburger Recht p. 29, 10 (Kraut): *Welk borgher eder gast testament doen wel, de schal dat doen vor twen radmannen eder mer; deyt he it dar nen radman over is, men darff it vor nen testament holden.*

So we sin testament maket, de schal it don in twier ratmanne antworde.

Kann man jedoch der Rathmannen nicht habhaft werden, so darf ein Testament auch vor zwei erbgesessnen Bürgern gemacht werden, falls dasselbe nicht über mehr als 10 Mark Silber verfügt⁹⁴⁾. Dass die zugezogenen Zeugen zu gleicher Zeit den spätern Beweis und das Vorhandensein aller jener Erfordernisse, welche das damalige Recht für eine gültige Testamentserrichtung voraussetzte, sichern sollten, bezeugt ausser dem Wortlaut des Statuts der hier ganz besonders hervortretende Zusammenhang zwischen den bei Eingehung des Geschäfts beobachteten Formen und dem spätern Beweis der aus jenem Akte möglicherweise abzuleitenden Rechtsansprüche. Die nemlichen Requisite, welche das Recht für den Beweis der Testamentsform aufstellt, werden gefordert für den Beweis nach todter Hand⁹⁵⁾:

Na doder hant, dat is uppe gud dat de dode schuldich is, ne mach neman tugen mer ratmanne. Sunder uppe teyn mark sulvers mogen wol tugen gude lude, de beseten sint mit vryeme erve.

Es sind also dieselben Bedingungen, an welche man den Beweis einer gegen die Erben eingeklagten Schuld des Erblassers knüpft, für die Vornahme des Akts vorgeschrieben, in welchem jene Ansprüche theils begründet, theils anerkannt wurden⁹⁶⁾.

94) Hach II, 103 in f.: *dar men der ratman nicht ne mach hebben, dar moghen twe beselene lude betughen en testament van tein marken sulvers unde dar beneden.*

95) Hamb. Recht von 1270, I, 19. Hach II, 224.

96) Albrecht Gewere, p. 213. — Pauli, Abhandlungen III, p. 209. Baumeister, Hamb. Privatrecht II, p. 256. 373.

III. Die Gemeinde.

§. 19.

Unter der städtischen Bevölkerung kommen für unsern Zweck nur die Bürger, die Mitglieder der Bürgergemeinde, in Betracht. Die „Gäste“, welche im Rechtsverkehr mannigfachen Beschränkungen unterlagen ¹⁾, waren politisch ohne Bedeutung. Wie die Stadt von vornherein auf das freie Bürgerthum gegründet war, so blieb ihr Bestreben fortwährend darauf gerichtet, dasselbe rein und unvermischt zu erhalten. Wir haben schon früher die Beweise dafür kennen gelernt, dass man dem Eindringen von Elementen, die sich nicht ganz und voll in die städtische Rechtsordnung und Lebensweise einfügen konnten und wollten, entschieden entgegenwirkte ²⁾. Das spätre lübische Recht hat sich dann auch jene energische Bestimmung, die durch das hamburgische Recht aller Zeiten hindurchgeht ³⁾:

„It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wybelde“ angeeignet ⁴⁾.

Der Genuss der städtischen Freiheiten, der verschiedenen den Bürgern gewährten Privilegien konnte nur dem zugestanden werden, der auch alle einem Bürger obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem also das städtische Recht, das „*jus civitatis, quo jure burgenses juris sibi statuto regimine moderantur*“ ⁵⁾ beobachten

1) Pauli, Lüb. Zustände p. 65. Sie können nicht Vormund sein (Hach I, 24; II, 98), gegen Bürger kein Zeugniß ablegen (Hach II, 111), nicht einmal gegen Gäste in allen Fällen (Hach II, 210). Vgl. auch oben §. 16, N. 43.

2) Oben §. 16, N. 42 u. 124. — Deecke in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenb. Gesch. X, p. 52.

3) Hamb. Recht von 1270, I, 4. 1292, A, VIII. 1497, A, XI. 1603, I, 2. 1. Vgl. Baumeister, Hamb. Privatrecht I, p. 37. Danach haben Adelige, welche auf Geltendmachung ihres Adels verzichteten, von jeher in Hamburg Bürgerrecht erworben.

4) Hach III, 245. Vgl. Mantels, Ueber die beiden ältesten lübeckischen Bürgermatrikeln, p. 9.

5) Vorwort des Codex des lüb. Rechts von 1240, Hach p. 170. Privileg Friedrich II. für Goslar a. 1219: *In eadem civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur nisi ipse similiter jus eorum observet* (Götschen p. 113,

und die Lasten „*quae ratione civilitatis exigi solent*“⁶⁾ tragen wollte.

Wer unter diesen Bedingungen die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde, das Bürgerrecht oder die Bürgerschaft (*burscap, civilitas*)⁷⁾ gewinnen will, muss beim Rathe um die Gewährung derselben nachsuchen⁸⁾. Es kann aber nicht dem Belieben eines jeden überlassen bleiben, ob er diesen Schritt thun will oder nicht, sondern wer dauernd in der Stadt verweilen und sich in derselben ernähren will, ist gehalten, das Bürgerrecht zu erwerben⁹⁾. Es ist dies näher dahin bestimmt, dass, wer mit Weib und Kind in die Stadt kommt, nach Ablauf von drei Monaten „*unse burschap winnen*“¹⁰⁾ muss. Kinder unter zwölf Jahren, welche ein neu in das Bürgerrecht eintretender Einzögling mitbringt, „*de moghen der borgherschap van syner weghene bruken*“¹¹⁾, werden also als Bürgersöhne betrachtet¹²⁾. Kinder über zwölf Jahren, welche von aussen in die Stadt kommen, müssen selbst das Bürgerrecht gewinnen¹³⁾; Bürgersöhne müssen darum nachsuchen, wahrscheinlich sobald sie mündig werden¹⁴⁾. Doch trat für diejenigen, welche „*ex civilitate paterna (hereditaria)*“¹⁵⁾ Bürger

34). Dortmunder Recht bei Dreyer, Nebenstunden p. 423: *Item nulli licet possessiones domus proventus redditus vel alia bona immobilia quaecumque intra muros vel in campis civitatis comparare vel emere nisi uni civium qui consuetudines tenet et juribus ipsius intendat civitatis.*

6) Urkb. des Bisth. Lübeck Nr. 7 (a. 1164).

7) Hach I, 102; II, 180. — Bremer Bürgerbuch v. 1289: *jus civium quod dicitur burscap* (Oelrichs, Vorrede p. VIII, N. m).

8) Oben S. 123.

9) Hach II, 232: *De boven tvelf jar is de nut de burscap winnen ofte he dar na vort sic in der stat wil neren.*

10) Hach II, 180.

11) Hamb. Recht von 1292, C, XXXVI.

12) Hach II, 232. Hamb. Recht l. c. Baumeister, Hamb. Privatrecht p. 40, N. 19.

13) Hach II, 232 (s. oben N. 9).

14) Kraut, Vormundschaft I, p. 123.

15) Bezeichnungen des hamburgischen *Liber civium* (Laurent in der Zeitschrift für hamb. Gesch. I, p. 144).

wurden, eine Erleichterung in den an die Aufnahme geknüpften Anforderungen ein¹⁶⁾.

Obschon das städtische Recht selbst das sicherste Mittel war, Mängel der Unfreiheit zu überwinden, da der ununterbrochne Aufenthalt und Genuss des Bürgerrechts während Jahr und Tag jeden Einwanderer vor weiterer Ansprache schützte¹⁷⁾, so suchten doch die Stadträthe sich von vornherein gegen etwaige Verwicklungen mit auswärtigen Herren, sowie gegen die Nachtheile, welche ihnen aus einer innerhalb der Frist von Jahr und Tag erhobnen Reclamation entstehen konnten, eine Gewähr zu verschaffen. Jeder neu aufgenommene Bürger hatte einen Bürgen zu bestellen, an den sich der Rath für solche Fälle halten konnte¹⁸⁾. Das ham-

16) Das Bürgergewinn geld scheint hier geringer gewesen zu sein (Baumeister a. a. O.). Sie bedürfen keiner Bürgen (Laurent a. a. O. p. 142).

17) Hamb. Recht v. 1270, VII, 17: *mach de den ne ansprekt tugen mit twen ratmannen dat he hyr bynnen jar unde dach hevet borgher wesen unde wanaftich sunder bysproke, he ne schal van syner ansprake nene not liden.*

18) Die lübeckischen wie die hamburgere Bürgerlisten führen neben dem Namen des neu aufgenommenen Bürgers stets einen oder mehrere „fidejussores“ auf (Mantels a. a. O. p. 12. Laurent a. a. O.). Nach der *littera civilitatum* a. 1259 (Lüb. Urkb. II, Nr. 31) wird die Bürgschaft in der Regel auf fünf Jahre übernommen (vgl. Mantels a. a. O. p. 14). — Vorwort des Bremer Bürgerbuches (oben N. 7): *Anno 1289 . . . factus fuit iste liber et comparatus ad inscribenda nomina illorum qui a tempore anni Domini predicti de novo semper pro tempore cives fiunt et jus civium quod dicitur burscap in civitate conquirunt et nomina illorum qui pro iis promiserunt, quod liberi sint et non conditionis servilis.* — Wurde der neue Bürger während Jahr und Tag mit Erfolg um seine Freiheit angesprochen, so verfiel der Bürge in eine an die Stadt zu entrichtende Strafe (Brem. Stat. v. 1303, Nr. XXII, Oelrichs p. 54). Der Rath der Stadt Bremen gieng, wie es scheint, besonders vorsichtig bei der Gewährung des Bürgerrechts an Einziehende zu Werke: *decretum est et statutum a consulibus civitatis Bremensis quod quicumque acquirere voluerit jus civium in civitate nostra quod burscap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent; quo facto interrogabunt eum in qua parochia fecerit mansionem; qua cognitu destinabunt litteras suas ad sacerdotem illius parochie ut ipse suis significet parochianis publice de ambone tribus diebus dominicis quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus et si aliquis eum velit impetere super jure servitutis quod hoc faciat infra annum et diem; quod si dominus ejus neglexerit et tunc elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus ipsum impetere non valebit et talis pro libero habebitur sicut decet.* (Brem. Stat. a. 1296 bei Oelrichs p. VIII, N. m).

burgische Recht, welches übrigens in seinen spätern Formen es dem Rathe zur Pflicht macht, „*dat nene eghene lude vor borgere desser stadt werden entfanghen*“, und erst denjenigen, welcher „*baven teyn jare sunder ansprake hyr vorkeret heft*“, seiner „*roweliken besittinge*“ geniessen lässt und gegen Ansprache sichert¹⁹⁾, hat nach einem bis in unser Jahrhundert reichenden Brauche den Bürgen dem Rathe die Gewähr leisten lassen, dass der aufzunehmende Bürger kein Leibeigener noch von wendischer Abkunft sei²⁰⁾. Das lübische Recht gestattet dagegen dem Rathe ganz ausdrücklich, Wenden, die sonst auch nach diesen Statuten als unfrei, als den Deutschen unebenbürtig und im Recht als durchaus zurückgesetzt erscheinen²¹⁾, wenn sie dessen würdig befunden werden, in die Bürgerschaft aufzunehmen²²⁾.

Die Namen der neu aufgenommenen Bürger trug man in ein öffentliches Buch der Stadt²³⁾ ein, welches daneben noch eine Angabe der Bürgen sowie der für die Gewinnung des Bürgerrechts gezahlten Geldsumme²⁴⁾ zu enthalten pflegte²⁵⁾.

19) Hamb. Recht von 1497, A, XII. 1603, I, 2. 2. Baumeister a. a. O. p. 37.

20) Commentar zu den Statuten v. 1603, I, 2. 2. Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterth. p. XLIII. Baumeister a. a. O.

21) Pauli, Lüb. Zustände p. 57; Abhandlungen III, p. 10.

22) Hach II, 110, N. 8. Der Codex vom Jahre 1294 sowie der des Thidemann Güstrow von 1348 haben über resp. neben dem Texte des Art. 110 resp. 209 die Worte: *were over dat en wend des werdich were dat he borgher worden were, de scal bliven lyke borgher rechte*. — Pauli, Lüb. Zustände a. a. O. Mantels p. 10.

23) *Littera civilitatum* (Lübeck), *liber civium* (Hamburg), *thes stades boc dhar the burscap inne stad* (Bremer Statuten v. 1303 Nr. XXII bei Oelrichs p. 54).

24) Die Summen, welche nach der lübeckischen *littera civilitatum* (Lüb. Urkb. II, Nr. 31) „*ad civilitatem*“ bezahlt werden, sind sehr verschieden; am häufigsten kommt noch die Summe von 6 oder 8 Schillingen vor. Ist die einigemale vorkommende Inscription: *dedit denarium ad civilitatem, uxorem habet* (vgl. a. a. O. p. 25, Zeile 7; p. 26, Zeile 3; p. 28, Zeile 5), mit welcher vielleicht die Bestimmung der alten Zollrolle: *cum aliquis acquirit civilitatem debet dare primum thelonium ... et si habet legitimam uxorem in civitate, non dat* (Hach I, 102) zusammengestellt werden darf, als eine Begünstigung derer zu erklären, welche eine lübecker Bürgertochter heiraten?

25) Der älteste hamburgische „*liber civium*“ beginnt mit dem Jahre 1277 und reicht bis 1452. Eine Bearbeitung desselben liefert Laurent in der Zeitschrift

Unter den den Bürgern obliegenden öffentlichen Pflichten tritt zunächst diejenige hervor, welche schon das älteste Privileg der Stadt in Verbindung mit einer besondern Rechtsgewährung erwähnte. Indem es die Bürger einerseits von der Pflicht zur Heerfahrt befreite, verpflichtete es sie andererseits zur Vertheidigung ihrer Mauern, eine Bestimmung, welche in allen Formen des lübschen Rechts bis in die Revision des sechszehnten Jahrhunderts hinunter wiederkehrt²⁶⁾. Den Oberbefehl über die bewaffnete Bürgerschaft führten wahrscheinlich Mitglieder des Rathes, vielleicht die nemlichen, welche zur Aufsicht über den Waffenvorrath der Stadt verordnet waren²⁷⁾. Im Zusammenhang mit jener allgemeinen Vertheidigungspflicht lag es den Bürgern ob, stets Waffen in Bereitschaft zu halten²⁸⁾, die von Zeit zu Zeit von den Rathmannen nachgesehen wurden²⁹⁾, und auf den ersten Ruf sich sofort an den ihnen angewiesenen Posten zu begeben, wie das die Burspraken fort und fort wiederholen. Auch in Friedenszeiten war jeder Bürger zu bewaffnetem Dienst verpflichtet und hatte, sobald ihn die Reihe traf, in eigener Person oder durch einen geeigneten Vertreter „*waghte*“ zu leisten³⁰⁾.

für hamb. Gesch. I, p. 141 ff. — Einigen Ersatz für den Mangel älterer lübecker Bürgerbücher bietet der Inhalt einer Pergamentrolle mit der Ueberschrift „*littera civilitatum*“, die ins Jahr 1259 zu setzen ist (Lüb. Urkb. II, Nr. 31). Mit dem hamburgischen Bürgerbuch verglichen hat dieses lübecker Verzeichniss mehr den Charakter eines Registers über die Bürgergewinnelder (vgl. auch Mantels p. 16. 17). Die nächste Bürgerliste beginnt mit dem Jahre 1317 und reicht bis 1355 und findet sich in den ältesten Kämmereibüchern der Stadt. Von dieser sowie von jener *littera civilitatum* handelt Mantels in dem citirten Programm. — Ueber das bremer Bürgerbuch vgl. oben N. 18.

26) Hach I, 27; II, 179; III, 232. Revid. Lüb. Recht I, 2. 1.

27) Vgl. oben p. 115.

28) Wismarsche Bursprake a. 1344, 2. Rostocker Bursprake: *vortner bede wi dat en jewelk schal hebben sin wapen un rede perde, oft des not sy, dat malk by dem andern stan moge* (Nettelblatt p. LXXIX).

29) Wismarsche Bursprake von 1371, 4: *quod unusquisque habeat sua arma in prompto quum domini consules volunt circumire et arma civium videre et si quis non habuerit, domini consules volunt sibi de propriis suis comparare et cum hoc civitati III marcas puri enendabit.*

30) Wismarsche Bursprake a. 1344, 1. Lüneburger Bursprake p. 33, 6. Das lübecker Wettebuch enthält eine Reihe von Fällen, in denen Bürger *pro*

Die Bürger hatten aber wie ihre Körperkraft so auch ihr Vermögen in den Dienst der Stadt zu verstellen, und es wird deshalb häufig neben einander der Pflicht zur „Wacht“ und der zur Bezahlung des „Schosses“ als allgemeiner und den Bürger bezeichnender Obliegenheiten Erwähnung gethan³¹⁾. Schon früh übte der Rath der Stadt Lübeck das Recht, zur Deckung der nothwendigen Ausgaben eine Steuer auf das Vermögen der Bürger zu legen. Die Burspraken boten auch hier sich als das Organ dar, mittelst dessen der Rath verkündigte, wie gross der Schoss sei, den das Bedürfniss der Stadt von jedem nach Massgabe seines Vermögens verlange³²⁾. Als die nach eigener Schätzung vom Einzelnen³³⁾ zu versteuernden Vermögensmassen bezeichnen die lübschen Statuten ausser dem Gute des Bürgers selbst das seines Weibes und seiner Kinder, sowie das „*van vormuntschap weghene*“ in seiner Hand befindliche, liege es in oder ausserhalb der Stadt; selbst solches, das er von fremden Fürsten und Herren zu Lehn trägt, ist in der Stadt schosspflichtig³⁴⁾. Wegen nicht voll gezahlten Schosses richtete der Rath mit schweren Strafen³⁵⁾. Das Bezahlen des Schosses, davon nur zuweilen einigen geistlichen

waghte, pro vigilia neglecta, quia non vigilavit cum equo zu einer Strafe von 3 Mark Silber verurtheilt sind (Pauli, Zeitschrift für lüb. Gesch. p. 213).

31) Lüneburger Eddagsartikel bei Kraut p. 27, 1. Hannov. Urk. von 1308 bei Grupen, Orig. et Antiquit. Hannov. p. 54: der Rath befreit ein kirchliches Gebäude von den bürgerlichen Lasten, wird es aber von Bürgern bewohnt, „*hi singuli pro se de bonis suis civitati nostre contribuent et vigiliis facient sicut alii burgenses nostri facere consueverunt*“. Vgl. oben §. 16, N. 41.

32) Rostocker Bursprake bei Nettelbladt p. LXXX: *Un also id ene olt wanheit is dat men juw up dessen dach dat schot plecht to vorkundigen, so verkundigen wi juw to verschotten VIII schill. unde van der mark enen penning vor sunte mich. dage unde na sunte mich. dage so danne mit IIII schill. to verhogende.*

33) Hach II, 114.

34) Hach II, 113.

35) Hach II, 114, N. 5. — Dortmunder Recht bei Wigand, Gesch. von Corvei und Höxter §. 33: *Quicumque perjurus reperitur et collectam suam subtraxerit, consules de omnibus bonis suis se intromittunt nec amodo idoneo viro se poterit comparare nec ad consulatum vel ad aliam dignitatem amplius admittitur vel ad juramentum.*

Besitzungen Befreiung gewährt ist³⁶⁾, wird recht eigentlich als Kennzeichen der Bürgerschaft betrachtet³⁷⁾, wie das die goslarer Statuten aussprechen³⁸⁾:

„*We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere.*“

Der grosse Kreis derer, welche durch die Mitgliedschaft der Bürgergemeinde, durch die „*burscap*“ geeint, sich von der übrigen Bevölkerung der Stadt abscheiden, ist selbst keine unterschiedlose Masse, sondern zerfällt wiederum nach der grössern oder geringern Rechtsfähigkeit in mehrere Klassen. Das städtische Recht hat an die Verschiedenheit des Besitzes wichtige Folgen für die Stellung im Rechtsverkehr geknüpft, der Verschiedenheit des Besitzes und des Lebensberufes Einfluss auf den Grad der Theilnahme am politischen Leben gewährt.

Bei der Abneigung des deutschen Rechts dem Privatzeugniss volle Glaubwürdigkeit beizumessen ist es erklärlich, dass da, wo man anfängt, ihm Einlass zu gewähren, eine genügende Garantie für die Zuverlässigkeit der Aussage nicht schon in den moralischen Eigenschaften des Zeugen und dem Charakter des Zeugnisses selbst, sondern erst in der socialen Stellung, in der grössern Sicherheit, welche die Besitzverhältnisse des Zeugen darbieten, gefunden wird³⁹⁾.

„*So we en dine tughen scholen dat it war si, de scholen binnen der stat hebben er torfach eghen, so moghen se dat wol tughen*“⁴⁰⁾.

36) Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 7, a. 1164: Herzog Heinrich bestimmt zu Gunsten der lübecker Domherren „*nulla eis in structuris collectivae ad opus civitatis faciendis imponatur necessitas, nullis omnino prestationibus vel quibuscunque oneribus que ratione civilitatis exigi solent, astringi possint vel aligari.*“ Nach einem 1256 zwischen dem Domcapitel und dem Rathe abgeschlossnen Vergleiche sollen die Domherren über bestimmte Worthen nach ihrem Belieben verfügen können, „*nec impedimentum aliquod a civitate super eisdem sustinebunt, sed quicumque prefatas areas inhabitaverint ad communia civitatis onera tenebuntur* (Urkb. des Bisth. Lübeck Nr. 120).

37) Lüneb. Priv. a. 1247 bei Kraut p. 10: *ministeriales nostri in civitate manentes qui dant ad consagationem et petitionem quod dicitur schot et schulde* . . . Lüneb. Eddagsart. eod. p. 27, 1.

38) Goslarer Stat. p. 101, 26.

39) Planck, Zeitschr. für deutsches Recht X, p. 311. 312.

40) Hach II, 109; I, 67. Hamb. Recht von 1270, I, 16 (s. unten N. 45).

Diesen Grundsatz wiederholt das lübische Recht in einzelnen Anwendungen für das Zeugniß in Civil- wie in Criminalsachen⁴¹⁾, für das Parteien- wie das Dingzeugniß⁴²⁾, für die bei der aussergerichtlichen Vornahme gewisser processualischer Handlungen zugezogenen Zeugen, wie für diejenigen, welche zufällig Wissenschaft von einer vor Gericht zu beweisenden Thatsache erlangt hatten⁴³⁾. Diesem durchgreifenden Requisit der Erbgessenheit für alle Arten von Zeugen stellen die Statuten ausdrücklich als Ausnahme das Zeugniß über zwei bestimmte Verbrechen gegenüber: Bruch des Gottesfriedens und Körperverletzung, welche „*bla unde blot*“ heisst, soll jeder unbescholtne Mann bezeugen können⁴⁴⁾. Das hamburgere Recht⁴⁵⁾ zählt zu den so beweisbaren Gegenständen ausser „*slage unde vechtinge*“ auch noch alle strafbaren Handlungen, die mit keiner höhern Busse als 3 Pfund bedroht sind. Wie das hamburgere Recht von 1292⁴⁶⁾, das diesen Satz der ältesten Statuten im Ganzen wiederholt, aber ausdrücklich hervorhebt, dass die in solchen Fällen vorgebrachten Zeugen zwar „unbesessen“ sein dürfen, aber doch Bürger sein müssen, so schliesst das lübische Recht von jener allgemeinen Zeugnißfähigkeit „*de wenede unde vriheit*“ aus, lässt jedoch — nach einem spätern Zusatze — die des Bürgerrechts für würdig befundenen Wenden auch zum Zeugniß zu⁴⁷⁾. Gieng man auf dieser Seite unter das allgemeine Mass der für das Zeugniß erfordernten Garantie herab,

41) I, 52. 53. 91; II, 94 (vgl. I, 77).

42) I, 124.

43) I, 49; II, 160.

44) Hach I, 67: *Qui veritatem aliquam probare vel testificari debuerint, septa sui domicilii infra munitionem civitatis continebunt; si non habuerint testificari non possunt.* I, 68: *Pax autem que vulgo dicitur pax dei et livor et effusio cruoris per quemlibet probari non prohibebitur dum modo sint homines inculpati (in jure suo inculpati).* II, 110: *Den vrede de godes vrede hetet unde bla unde blot dat mot jewelik man wol tughen up dat he en umberopen man si sunder de wenede unde vriheit* (Cod. v. 1348: *de vriglinge*).

45) Hamb. Recht von 1270, I, 16: *Umme schult unde up erve ne machen man tugen, he ne hebbe erve. Umbesetene lude mogen tugen slage unde vechtinge unde dat uppe dree punt geit van broke unde dar en boven nicht.*

46) C. XII.

47) Hach II, 110, N. 8. Vgl. oben N. 22. — Sind unter „vriheit“ (vgl. W. Müller, Mhd. Wörterb. s. h. v.) Vagabunden oder etwa Freigelassene zu verstehen?

so schritt man auf der andern Seite darüber hinaus, liess nicht jedweden Grundbesitz genügen, sondern verlangte in gewissen Fällen ein bestimmtes, etwa mit dem Werth des Streitgegenstandes im Verhältniss stehendes Mass desselben⁴⁸⁾. In gewissem Sinne lässt sich als eine solche Steigerung auch das für manche Fälle verlangte Zeugniß eines Rathmannes betrachten. Doch erscheint die Rathmanneneigenschaft mehr als ein Erforderniss derjenigen Zeugen, welche man von vornherein bei Vornahme solcher Rechtsgeschäfte zuzog, denen man die unumstössliche Beweisbarkeit der vor Gericht oder vor dem Rathe geschehen Handlungen sichern wollte⁴⁹⁾.

Durch diese wichtigen Unterschiede in der Rechtsfähigkeit trat also unter der Zahl der Bürger die besondere Klasse der erbgessesnen hervor⁵⁰⁾. Wir haben schon früher gesehen, wie die Theilnahme am politischen Leben auf der gleichen Bedingung der Erbgessesenheit beruhte, die Mitwirkung an der obrigkeitlichen Leitung und Verwaltung der Stadt aber an noch gesteigerte Voraussetzungen geknüpft war⁵¹⁾. Seitdem jedoch die echten Dinge ihre alte Bedeutung verloren, und die politische Thätigkeit sich mehr und mehr auf den Rath zurückzog, musste der Handwerkerstand, dessen Mitglieder, sofern sie „eignen Rauch“ hatten, in den echten Dingen erscheinen und früher also auch mit der ganzen erbgessesnen Bürgerschaft über die „*reipublicae necessitates*“

48) Hach II, 224: *So wor twe umberugteghede man sint in unser stat de so beseten sint dat er jewelic hebbe erves binnen der stat dat tein marc sulvers wert si de moghen schult betughen na dode up tein marc sulvers unde dar beneden.* — Hamb. Recht von 1270, II, 5: *ok mach een man de uppe er vetyns sit wol tugen uppe also grot gud, also syn gud wert is boven den er vetyns, van stucken dar he over wesen hevet unde eme wilik syn.*

49) Vergl. oben S. 187.

50) *Boni viri septa sui domicilii in civitate habentes* (Hach I, 48. 52. 67. 124), was durch die deutschen Bezeichnungen: *ghude lude de torfhach eghen binnen der stat hebben* (Hach II, 112. 85. 109. 150), *gude besetene lude* (II, 148. 94. 88), *erhaftige lude* (Hamb. Recht von 1270, I, 8; VI, 1) *erfseten man* (eod. VII, 20) wiedergegeben wird. Doch muss der lateinischen Wendung ein anderer deutscher Ausdruck, den man in jener Umschreibung wiedergeben wollte, vorgeschwebt haben; die „*septa domicilii*“ möchten auf eine Zusammensetzung mit dem Worte *were* hindeuten (vgl. Cropp in den Criminalist. Beitr. II, p. 18).

51) Vgl. oben S. 40.

berathen und beschliessen konnten, dagegen nach wie vor vom Rathe ausgeschlossen blieben, noch entschiedner hinter den rathsfähigen Bürgern, vornehmlich also den Kaufleuten in der Betheiligung am politischen Leben zurücktreten.

In dem Kreise der nicht-zünftigen Bürgerschaft ragen dann wieder gewisse bevorrechtete Familien hervor. Doch ist es fraglich, ob sich schon in unserm Zeitraum Spuren eines Patriciats finden⁵²⁾. Wahrscheinlich heben sich insofern schon früh bestimmte Familien von der Menge der Rathsfähigen ab, als ihre Mitglieder es sind, die vorzugsweise in den auf dem Wege der Cooptation ergänzten Rath gelangen. Von der Abschliessung solcher Geschlechter zu einer patricischen Genossenschaft, der später berühmten Zirkelbrüderschaft (*societas portans circulum*), finden sich keine ältern Zeugnisse als aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts⁵³⁾. — Für die in Urkunden aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts neben den *consules* auftretenden „*majores sive seniores*“⁵⁴⁾, in welchen man Spuren

52) C. F. Wurm, Art. Lübeck in Rotteck und Welcker, Staatslexicon Bd. X, p. 80.

53) Pauli, Lüb. Zustände p. 75. Deecke in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburg. Gesch. X, p. 58 ff.

54) In einer Streitsache des Grafen Gerhard I. von Holstein mit den „*consules majores ac etiam populares*“ von Lübeck (Lüb. Urkb. I, Nr. 278, a. 1265, Nr. 286. 287. 288 a. 1266) ladet der Propst zu Hamburg als vom päpstlichen Legaten delegirter Richter „*Joh. de Bardewich et Joh. dictum Monachum suo et consulum nomine, Henr. de Wittenborg et Alwinum de domo suo et majorum sive seniorum nomine, Fromoldum de Vifhusen et Bertranum Stalbus suo et popularium nomine*“ zur Verantwortung vor sich (Nr. 284, a. 1266). Die genannten Personen finden sich alle unter den Rathmannen dieser Jahre wieder; die in erster Linie bezeichneten erscheinen in einer Urkunde des Jahres 1266 als *magistri civium* (Nr. 283). — Im Jahre 1277 war ein Streit zwischen den Dominicanern und Franciscanern einerseits und dem Bischof und Capitel andererseits ausgebrochen. Die Stadt hatte sich auf die Seite der erstern gestellt. Der Erzbischof von Bremen legte die Sache dahin bei, dass die „*consules cum pocioribus civitatis*“ dem Bischof und seinem Capitel, welche die Stadt verlassen hatten, entgegengehen und sie wieder in die Stadt einführen sollten (Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 262). Als dies jedoch nicht zur Ausführung kam, belegte der Bischof „*consules et majores civit. Lubic.*“ mit dem Banne (eod. Nr. 264). Bei der Wiederaufhebung der Excommunication a. 1280 werden die davon betroffenen wiederum namentlich

einer besondern Familienaristokratie hat sehen wollen⁵⁵⁾, möchte aber eine andre Erklärung als näherliegend erscheinen. Ueber die Thätigkeit der *majores*, die übrigens auch zuweilen als *jurati* oder *jurati seu majores* oder *jurati ac majores*⁵⁶⁾ aufgeführt werden, enthält die Urkunde einige Andeutungen, in welcher der Bischof von Lübeck die *consules et majores civitatis Lubicensis* die namentlich — 59 an der Zahl — angegeben werden, mit dem Banne belegt, weil sie „*in prejudicium ecclesiastice libertatis statuta nova iniqua et inconsueta ediderunt pertinaciter et edentibus aliis alii consenserunt*“⁵⁷⁾. Lässt sich hier das *statuta edere* auf die Rathmannen, das *consentire* auf die *majores* beziehen, so dürfen wir vielleicht unter den letztern aus der Gemeinde hervortretende Männer verstehen, denen der Rath eine gewisse Mitwirkung bei einzelnen seiner Functionen, namentlich auch bei der Uebung der Autonomie gewährte.

Von einer solchen Betheiligung einer Reihe von Bürgern an den Rathsgeschäften sind uns aus andern, namentlich auch rechtsverwandten Städten mannigfache Zeugnisse erhalten, ohne dass sie jedoch deutlich erkennen liessen, wer diese „Wittigsten“, wie

aufgezählten als „*advocatus consules et jurati seu majores civitatis*“ aufgeführt (eod. Nr. 275, p. 273). An andern Stellen derselben Urkunde werden in gleicher Bedeutung Bezeichnungen gebraucht wie: *advocatus consules jurati et commune lubic.*, *advoc. cons. jurati cives commune*, *consules jurati majores civit. et cives*. Die grosse Mehrzahl jener namhaft gemachten Personen lassen sich aus andern Urkunden als Mitglieder des Rathes nachweisen.

55) Pauli, Lüb. Zustände p. 68 ff.; p. 75.

56) *Jurati* erscheinen sonst als aus und von der Gemeinde zur Mitwirkung in Sachen der Kirchenverwaltung erwählte Vertreter (Urkb. des Bisth. Lübeck Nr. 481, a. 1319; Lucht, Das kieler Stadtbuch IV, 11; Lappenberg, Programm p. 18 ff. und Anm. 27). — In einer Urkunde von 1266, in welcher der päpstliche Legat den *consules et jurati* das Privilegium ertheilt, *ut trahi non possint extra civitatem eandem per nostras literas impetratas vel impetrandas, que de presentibus plenam et expressam non fecerint mentionem, dum tamen infra civitatem ipsam de ipsis possit haberi justicie complementum*, werden Consula und Juraten zusammen als diejenigen bezeichnet: *quorum mora et sollicitudo est ipsi civitati admodum necessaria* (Lüb. Urkb. I, Nr. 281).

57) Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 264, p. 257, N. **. In dem letzten Actenstücke über diesen ganzen Streit (eod. Nr. 282) wird wiederholt von den „*statuta per advocatum consules juratos cives et commune Lubicense ... edita*“ geredet.

sie häufig genannt werden ⁵⁸⁾, gewesen seien, welche Rücksichten bei ihrer Zuziehung den Ausschlag gegeben haben. — Seitdem die echten Dinge ihre alte Bedeutung eingebüsst, die Gerichtsversammlungen aufgehört hatten, Volksversammlungen zu sein, die ganze gesetzgeberische und ein grosser Theil der gerichtlichen Thätigkeit in die Hand des Rathes, der mit dem Zurücktreten des Vogts immer mehr die alleinige obrigkeitliche Gewalt der Stadt bildete, gekommen war, entstand die Möglichkeit und auch das Bedürfniss, dem Collegium, das einst selbst als der Repräsentant der Stadtgemeinde ins Leben getreten war und noch immer neben seiner obrigkeitlichen Stellung die eines Vertreters der Stadt namentlich nach aussen hin behauptete, selbst wieder eine Vertretung der Bürgerschaft an die Seite zu stellen. — Man rief nun aber nicht einen Ausschuss der Gemeinde vielleicht gar in jener Absicht, an ihm eine Repräsentation zu gewinnen, neu ins Leben, man schuf sich nicht eine Gemeindevertretung, sondern lud solche Bürger, die wohl schon früher eine hervorragende Stellung in den öffentlichen Versammlungen eingenommen hatten, zu den Rathssitzungen ein, in denen Geschäfte von besondrer weitgreifender Wichtigkeit verhandelt werden sollten. Entbot man Anfangs vielleicht grade solche Bürger, die sich durch grosse Einsicht und Erfahrung vor den übrigen hervorthaten, so liess man sich doch gewiss zugleich durch Rücksichten auf die Träger bestimmter Aemter in der Gemeinde, in der Zunft, im Kirchspiel leiten; denn eben durch die Berufung zu diesen Würden traten sie als die „*wittegesten*“, als die „*sapientiores*“ oder „*prudentiores*“ unter der Gesammtheit hervor. Mochten sie immerhin keine organisirte und formirte Körperschaft bilden, so wurde doch gewiss nicht nach dem jedesmaligen Belieben des Rathes, sondern nach festen Grundsätzen bei ihrer Zuziehung verfahren, wie das schon die Bezeichnungen „*nos consules cum consensu omnium nostrorum discretorum*“ oder „*usi discretorum nostrorum consilio decrevimus et arbitrati sumus*“ andeuten ⁵⁹⁾.

58) Vgl. Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. p. XXXIII; andre Namen sind: *de wisesten*, *prudentes*, *prudentiores*, *sapientes*, *sapientiores*; die häufigste Bezeichnung ist aber wohl: *discreti*, *discretiores*.

59) Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 26.

Nach den Urkunden aus Lübeck benachbarten Städten sind es namentlich Geschäfte folgender Art, zu deren Verhandlung „Wittigste“ zugezogen werden. Vor allem finden sie sich bei Erlassung neuer wichtiger Willküren⁶⁰⁾ erwähnt; so gleich in dem ersten Ordell der hamburgischen Statuten von 1270 über die Wahl zum Bürgermeister:

Anno domini 1270 ... do wart de mene rad unde stad unde darto de wittigesten van der stad to rade.

Insbesondere dann auch bei dem an die Spitze der Statutenaufzeichnungen gestellten Beschlusse, die einzelnen Willküren in eine Sammlung zusammenzufassen⁶¹⁾. Die hamburgischen Statuten von 1292 beginnen mit den Worten:

60) Hamb. Recht von 1270, I, 5: *de mene rad unde de wittigesten van der stad sint des to rade worden, dat unse borgere unses heren gud kopen noch vorsetten scholen.* Das. I, 4: *It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wybelde; dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret.* Diese Erwähnung der Wittigsten allein als der Urheber einer städtischen Willkür weist vielleicht auf eine andre Bedeutung oder auf eine Entstehung in früherer Zeit hin, da der Rath selbst mit unter jenem Namen begriffen wurde (vgl. Lappenberg a. a. O.). Donandt I, p. 330 ff.: sobald ein Gesetz eine politische Bedeutung hatte, concurrirte die Gemeinheit; ob im Ganzen oder durch den Ausschuss (s. unten), ist ungewiss. Vgl. auch die Urkunden Nr. 85. 95. 132 bei Fabricius, Urk. zur Geschichte des Fürstenth. Rügen, Bd. III. In der letztern, ausgestellt vom Rugierfürsten Wizlaf, dem Vogt, den Consuln und der Bürgerschaft von Stralsund, heisst es: *quoniam inter mercatores qui partibus de diversis ad portum nostrum navibus applicant de juris arbitrio nostre civitatis quandoque dubium et discordia generatur, usi discretorum nostrorum consilio jura arbitrata et consueta que a prima fundatione civitatis nostre arbitrata fuerant et statuta et in perpetuum debent perseverare in hac pagina decrevimus compilari ut sciat unusquisque qui merces innavigat in nostra stacione quid fuerit sui juris.*

61) Im Eingang der hamb. Statuten von 1270 heisst es: ... *sint desse ordele bescreven van der menen stad willen unde van den wittigesten rade van Hamborch.* Ebenso beginnt das stader Recht von 1279 und spricht gleich darauf übereinstimmend mit dem hamburgischen von „*dhe menen ratmanne unde dhe wittigesten van desser stat to Stadhe.*“ Sollte dort, wie Lappenberg a. a. O. meint, bereits „eine Verwirrung der staatsbürgerlichen Begriffe“ eingetreten sein, indem man von den wittigsten Räten spricht anstatt Rath und Wittigste zu trennen, so wäre es doch höchst auffallend, dass man nicht nur gleich in dem ersten dem Prooemium folgenden Ordell (s. oben im Text), sondern auch in den Statutenvorreden von 1292 und 1497 (vgl. auch 1292, A, 9 und

In den namen des vader unde des sones unde des heiligen gheistes deit de raet unde dhe wittighesten van Hamborch wittlich ... dat se sich hebbet vorevenet unde ere recht ghesat also hyr bescreven steit...

Aehnlich lautet der Eingang in „en bok des rechtes der stad to luneburch“ (wahrscheinlich vom Jahre 1329)⁶²):

Des sint de radmanne, de olden und de nyen, to rade worden mit den wisesten van der stad dat se bescreven hebbet laten ere stad recht...

Ferner kommen sie vor bei Verfügungen über städtische Rechte an Grund und Boden⁶³). So sagt eine Inscription des hamburgischen *liber hortorum* ad a. 1288:

*Consules Hamburgenses cum eorum discretioribus resignant domui Sti Georgii nostre civitatis Rovecampum foris civitatem ut situs est cum censu quem habuit civitas in eodem jure perpetuo possidendum*⁶⁴).

Endlich bei wichtigen Verträgen und Beschlüssen, zu deren Ausführung das städtische Vermögen oder das der einzelnen Bürger in Anspruch genommen werden musste⁶⁵).

die den citirten Artikeln des Rechts von 1270 in den spätern Statuten entsprechenden Ordele) richtig zu unterscheiden versteht. Erscheint nicht die Bezeichnung der Räte als der „wittigsten“ als eine durchaus zutreffende, vielleicht an die alten Zustände anknüpfende, da die Mitglieder des Rathes als die „wittigsten“ aus der ganzen Gemeinde zuerst hervortraten? Die Mitwirkung der Gesamtheit oder einer etwaigen Vertretung derselben liegt zudem schon in den Worten „van der menen stad willen“ ausgedrückt. Auch die bremer Statuten von 1303 bezeichnen in ihrem Eingange ein ähnliches Zusammenwirken der verschiedenen Factoren; doch erscheint hier die Vertretung der Gemeinde bereits geregelter, wenn man will künstlicher im Vergleich mit jenen mehr naturwüchsigen Einrichtungen: (a. 1303) ... *tho wurden the ratmanne ... thes to rade mitter menen stad dhat se wolden ere rechte bescreven ... Dhar hebbet the ratmanne unde the mene stad sesteyn man ut jeweliken verdel vere* [vgl. Statut 2 bei Oelrichs p. 19: *ver man the oldesten unde the wisesten the to rade pleghet to ganden*] ... *thesse sesteyn man hebbet dhat gesworen mitten ratmannen u. mitter menen stat ordele u. al recht mitten ratmannen to vindende unde to bescrevende unde thar bi eweliken to blivende.*

62) Bei Kraut p. 17.

63) Vgl. Greifswalder Stadtbuch a. 1298 bei Kosegarten p. 61.

64) Lappenberg, Programm Anm. 22.

65) Rostocker Vertrag aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: es erbietet sich jemand, das Fahrwasser von Warnemünde zu vertiefen, wenn der Rath eine

Leider sind die Zeugnisse für die Existenz und die Thätigkeit der Wittigsten in Lübeck weder so reichlich noch so deutlich⁶⁶); doch bieten sie vielleicht dadurch einigen Ersatz, dass sie Aufschluss über die Rücksichten gewähren, von denen man sich bei der Zuzielung von Mitgliedern der Bürgerschaft zu gewissen Rathsgeschäften leiten liess. Sind jene oben angeführten

Summe Geldes dazu bewilligen wolle. *De quo dum consules mirarentur satis vocatis ad se discretioribus civitatis et ipsorum usi consilio cum praefato Horn ... tali conditione media convenerunt* (Nettelblatt p. XXXVII). — 1312 beschliessen die stralsunder Consuln „*cum consensu omnium nostrorum discretorum*“ die in Gefangenschaft gerathnen städtischen Gesandten daraus zu lösen (Brandenburg a. a. O.). — Ein alter Bericht über den von der Stadt Hamburg für die Grafen von Holstein bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts getragenen Kostenaufwand (Hamb. Urkb. Nr. 818) beginnt so: *Alle de dessen brief anseen unde horen, de scholen dat weten, dat de raad von Hamborch myd eren wisesten an ere heren de greven dur mynne unde vrentschup ... to arbeyde unde to cost hebbet gheleghet alze men vornemen mach in desser schrift*. — Das städer Recht von 1279 hat unter den wenigen ihm eigenthümlich angehörenden Artikeln einen, der den „Wittigsten“ eine ganz besondre Function überweist (VI, 3): *So we — in theme anderen also brecht that the broke an sinen hals ofte an sine hant gheit, worthen thes the witteghesten to rade, that se vor then broke wot nemen wolden, that steit an ereme vrien wilkore, unde ofte thar se wat van nemet, thes seal hebben the stat dhe twedel unde the voghet then driddren del*. Haben wir hier aber an Wittigste im eigentlichen Sinne oder an die Gesamtheit des Raths, für die z. B. in Bremen der Name „Wittheit“ gebraucht wird (Donandt I, p. 330, Anm. 512), zu denken? Ueber die Wittigsten vgl. auch Wurm in Rotteck und Welcker, Staatslexicon VIII p. 781; X, p. 80.

66) Die ausser den oben N. 54 angeführten Urkunden vorkommenden Spuren sind doch sehr zweifelhafter Natur: die schon früher benutzte Nachricht des Detmar, nach welcher Herzog Heinrich bestimmte, man solle „*mit rade wiser lude in der stat kesen ses ratmannen*“ (oben §. 4, N. 9); die Einleitungsurkunde des Codex des Lüb. Rechts vom Jahre 1240 (oben §. 13, N. 2), doch ist in der Lesart des Codex für Dirschau jede etwaige Beziehung auf die Wittigsten verschwunden; der Zusatz des Codex für Reval Art. 29: *consules ... liberum habent arbitrium ... de omnibus que decreta sunt a discretioribus quantum volunt accipiendi etc.* (vgl. oben S. 170), welcher an N. 60 u. 65 citirte Stellen erinnert. Eine sonst wohl für die Existenz von Wittigsten in Lübeck angeführte Urkunde a. 1229 über einen Vergleich des Bischofs mit der Stadt Lübeck in Betreff des Zehnten (Lünig, Reichsarchiv Spicil. eccles. II, p. 301) erwähnt in der Form, in welcher sie sich im Lüb. Urkb. I, Nr. 44 findet, keine Wittigsten.

Urkunden, in denen neben den Consuln *majores* oder *seniores* auftreten, hierher zu rechnen, und diese Bezeichnungen gleichbedeutend mit dem anderwärts gebrauchten Namen der Wittigsten, so sollen die neben und auch statt der *majores* erwähnten *jurati* vielleicht als eine besondere Kategorie, als eine Anzahl durch Bekleidung dieses bestimmten Amtes ausgezeichnete Bürger aus der Gesamtheit der Wittigsten hervorgehoben werden, weil es sich hier um kirchliche Verhältnisse, insbesondere um Erlassung von Statuten handelt, die grade auf kirchliche Gegenstände den nächsten Bezug haben, und bei diesen eine vorzugsweise Mitwirkung von Kirchengeschwornen als naheliegend erscheinen mochte⁶⁷). — In diesen Zusammenhang gehört dann weiter das schon früher angeführte Zeugniß des lübecker Rathes über bestimmte Einrichtungen der hamburgischen Verfassung, mit denen, wie er selbst an giebt, die Verfassung Lübecks und anderer benachbarter Städte übereinstimmt⁶⁸). Nachdem dargelegt ist, dass in allen irgend wichtigen Angelegenheiten die Bürgermeister nur im Zusammenwirken mit den übrigen Rathmannen Verfügungen treffen können, heisst es weiter:

Item quod quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna predicto opido et universitati Hamburgensi incumbant, utpote super jure aliquo ipsius opidi et universitatis pre-judiciali seu jus vel statum aequaliter tangente vel similia oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et obtinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire⁶⁹).

Wo es sich also um bedeutsame Angelegenheiten, die das Stadtrecht oder die Stadtverfassung oder ein einzelnes wichtiges

67) So würde sich dann auch der auffallende Wechsel der Bezeichnungen in den angeführten Urkunden sowie der Umstand erklären, dass dieselben sich ausschliesslich in solchen Documenten finden, die von kirchlichen Behörden ausgegangen sind und kirchliche Verhältnisse behandeln. — Vgl. Deecke in den Jahrb. für mecklenb. Gesch. X, p. 55.

68) S. oben §. 14, N. 48.

69) Lüb. Urkb. II, Nr. 715.

städtisches Recht zum Gegenstande haben, handelt, muss der Rath die Aelterleute der Zünfte sowie die gesammte Bürgerschaft zuziehen und mit ihrem Beirath und ihrer Zustimmung die Sache erledigen. — Der lübecker Rath bezeugt diese Einrichtung als altes Recht, und fehlt es auch an dem Namen der Wittigsten, so werden wir doch die aus der Bürgerschaft zu gewissen Rathsgeschäften zugezogenen Personen namentlich auch in dem Kreise der Handwerkeramtsmeister suchen müssen, die, wie wir wissen, auch später, da der Name der Wittigsten verschwunden ist, in dieser Stellung vorkommen ⁷⁰). —

Von der alten Theilnahme der Gesammtheit an der Behandlung ihrer Angelegenheiten hat sich noch so viel erhalten, dass man bei Gegenständen, welche das Recht und das Interesse aller betrafen, „die Tausenden berief“ ⁷¹). Doch wie von je auch in den allgemeinen Versammlungen der alten Zeit die Entscheidung thatsächlich in der Hand weniger geruht hatte, die grosse Menge den Führern mit ihrer Zustimmung gefolgt war, so trat auch wohl hier die Gesammtheit der vom Rathe namens derselben bereits getroffenen Anordnung bestätigend und bekräftigend hinzu. So heisst es in einem Vergleiche, den einige Rathmänner namens des „*advocatus consules et commune civitatis*“ mit dem Bischof und dem Domcapitel abgeschlossen haben ⁷²):

Et ut predicta omnia et singula firma et rata inviolabiliter permanerent, pro majori bono pacis et concordie dicti advocatus et consules per sonum campane prout moris est convocaverunt populum civitatis predictae et ibidem — — — predictam compositionem in eorum civiloquio publicaverunt . . . eam ratam et gratam habentes statuerunt . . .

70) Brandenburg, Gesch. des Magistrats der Stadt Stralsund p. 26.

71) Nach Mevius, Comm. in jus Lubecense I, 1. 2, Nr. 32 eine zu Stralsund übliche Bezeichnung.

72) Urkb. des Bisth. Lübeck, Nr. 447 (a. 1314). — Vgl. Donandt I, p. 333 ff. Brandenburg a. a. O.





FRENSDORFF F.

WOJEWODZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA



ELBLĄG

W. g. Lubka